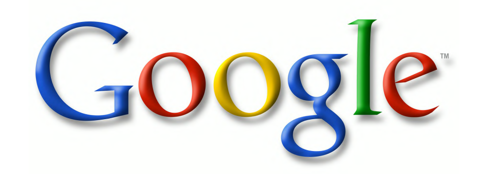
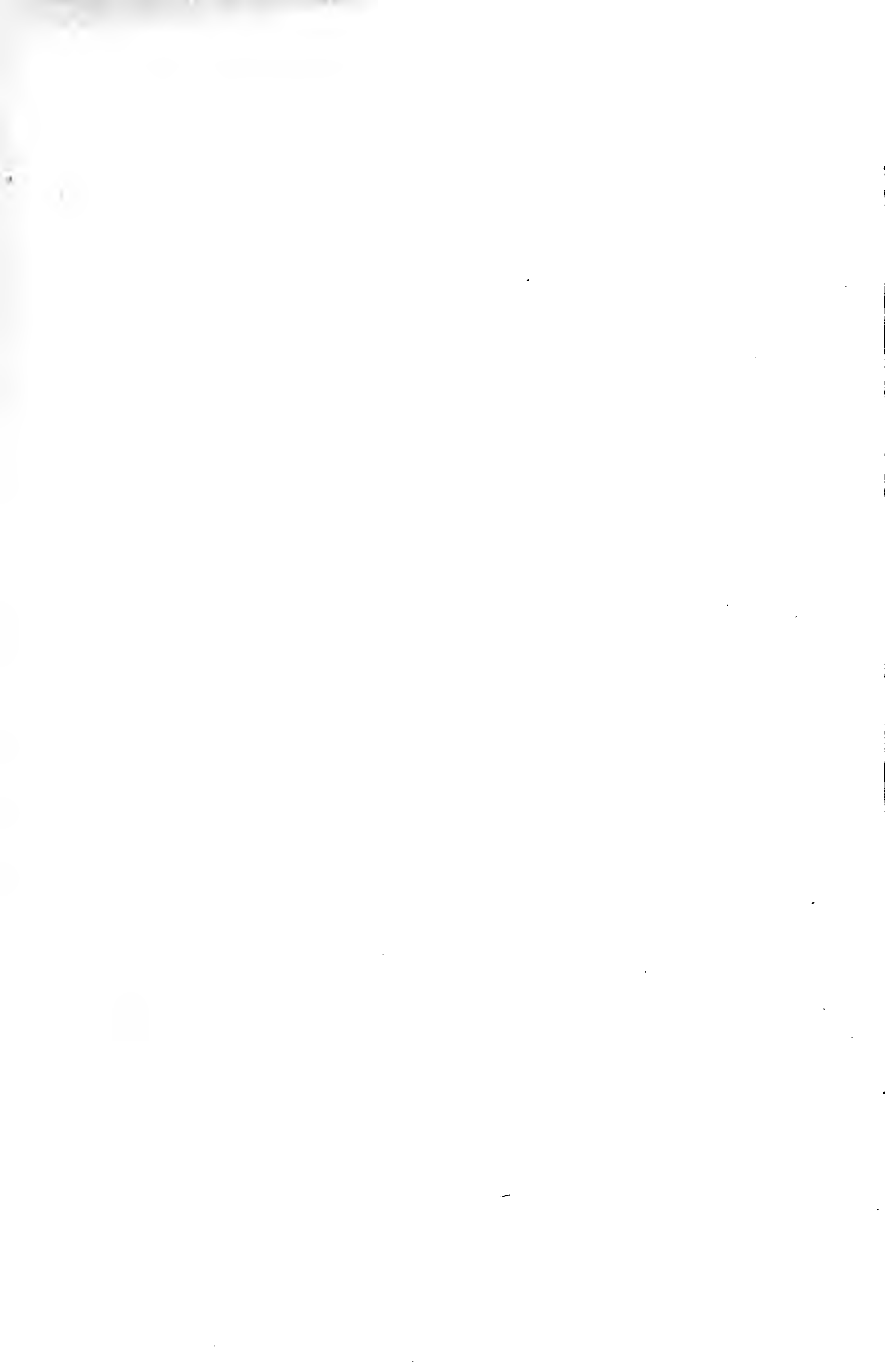








DIE NEUBESETZUNG
DER DEUTSCHEN BISTÜMER
UNTER PAPST INNOCENZ IV. 1243—1254

VON

P. ALDINGER
DR. PHIL.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1900.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung: Allgemeiner Charakter des Pontifikats von Innocenz IV. — Die Bischofswahlen seit Innocenz III. — Lage bei dem Amtsantritt Innocenz' IV. — Periodisierung und Gruppierung des Stoffs. 1—5

I. Periode. Die Zeit der alten Mittel. Vom Regierungsantritt des Papstes bis zur Aufstellung eines Gegenkönigs. Mitte 1243 bis Frühjahr 1246 . . . . 6—46

a. Neubesetzungen, an denen der Papst direkt beteiligt ist: Bamberg, Trier, Naumburg, Lüttich, Olmütz I. und II., Kammin I., Verdun I. und II., Chiemsee I. . . . . 6—33

b. Neuwahlen ohne direkten Eingriff des Papstes: Seckau, Merseburg, Havelberg, Strafsburg, Speyer . . . . 34—40

Ergebnis der I. Periode: Der Papst, die Domkapitel und die Metropoliten. — Die weltlichen Gewalten: Staufer, Territorialherren, Adel und Volk. — Investitur, Weihe und ihre Reihenfolge . . . . 41—46

II. Periode: Die Ära der auferordentlichen Mafsregeln. Kampf und Sieg. 1246—1254 . . . . 47—194

1. Die Sendung Philipps von Ferrara und das Gegenkönigtum Heinrichs von Thüringen. Frühjahr 1246 bis Frühjahr 1247. Mafsregeln gegen Brixen und Trient, Regensburg, Hildesheim (Doppelwahl). Verbot der freien Wahlen. Eichstädt, Salzburg, Lüttich II. (Doppelwahl). Provisionsbrief . . . . 47—71

Rückblick . . . . 71—73

2. Die erste Legation des Petrus Capuccius, Wahl und Regierungsanfang Wilhelms von Holland. Frühjahr 1247 bis Herbst 1248 73—74

a. Neubesetzungen, in welche der Legat bezeugter Weise eingegriffen hat: Verdun III, Worms I. und II., Lüttich II. (Entscheidung), Trient, Augsburg, Passau I., Cambray; Provisionen . . . . 75—94

b. Wahlen und Neubesetzungsversuche unter kurialer Einwirkung, aber ohne Vermittlung des Legaten: Chiemsee II., Lübeck I., Mafsregeln gegen Chur und in Basel . . . . . 94—102

c. Neuwahlen unter dem mittelbaren Einflufs der Kurie: Paderborn, Münster, Schwerin I., Konstanz . . . . 102—108

Rückblick . . . . 108—111

3. Von der Krönung König Wilhelms bis zum Tode Kaiser Friedrichs. Die Legaten Siegfried von Mainz, Konrad von Köln, Petrus von Albano. Ende 1248 bis Schlufs 1250 . . . . . . 111—146

Seite

a. Siegfried von Mainz als Vertreter und Legat des Papstes Dezember 1248 bis März 1249. Provisionen; Basel . . . . 111—115
b. Konrad von Köln als päpstlicher Legat April 1249 bis April 1250. Utrecht (Doppelwahl), Passau II. (Absetzungsprozefs), Mainz I., Schwerin II. Provisionen . . . . 115—133
c. Die Legation des Bischofs Petrus von Albano im Jahr 1250. Entscheidung in Passau II., Utrecht, Hildesheim, Trient, Brixen. Wahlen in Ratzeburg, Osnabrück . . . . 133—144

Rückblick . . . . 144—146

4. Vom Tode des Kaisers bis zum Tode des Papstes. Die Legaten Hugo von St. Sabina und Petrus von St. Georg. 1251—1254. 147—149
a. Die Legation Hugos von St. Sabina. Aufschwung des Königtums Wilhelms. 1251—1253. Mainz II., Halberstadt (Cession und Wahlverbot), Verden, Brandenburg, Toul (Doppelwahl), Kammin II., Provisionen, Chur, Die Maibulle, Halberstadt, Toul, Trierer Frage, Minden, Magdeburg, Gurk, Lübeck II., Verdun IV., Worms (Entscheidung), Provisionen, Zusicherung freier Wahl, Chiemsee III. . . . . 149—176
b. Die zweite Legation des Petrus Capuccius. Wendung im Königtum Wilhelms. 1254. Lübeck II. (Entscheidung), Würzburg, Passau II., Provision, Zusicherung freier Wahl . . . . 177—184

Rückblick. Der Versuch des Herzogs von Sachsen gegen Lübeck, Schwerin und Ratzeburg . . . . 184—190

Ergebnis der II. Periode: Das päpstliche Wahlbevormundungssystem; seine Art und seine Erfolge gegenüber den geistlichen und Laiengewalten; seine geschichtliche Bedeutung . . . . . 190—194

Quellen und Litteratur betreffend verweisen wir aufser auf die einschlägigen Abschnitte bei Hinschius, Friedberg u. a. auf die ausführlichen Zusammenstellungen bei:

Blondel, Etude sur la politique de l'Empereur Frédéric II. Paris 1892.

Kempf, Geschichte des deutschen Reichs während des grofsen Interregnums, 1245—1273. Würzburg 1893.

Neben diesen beiden Werken nennen wir noch als vorzugsweise zur Orientierung über die Zeitgeschichte geeignet:

O. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland in Histor. Studien XV, 1885. (Z. T. auch Th. Hasse, König Wilhelm von Holland 1886.)

K. Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien 1892; und: Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche in Histor. Aufsätze zum Andenken an G. Waitz 1886.

Umfassendes Litteraturverzeichnis bringt auch E. Michael in seiner begonnenen Geschichte des deutschen Volks seit dem 13. Jahrhundert.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Alb. Beh. = Albert Beham ed. C. Höfler, Bibl. des lit. Vereins Stuttgart 1847.
Berger, in Wiederholung B. = Berger, Les Registres d'Innocent IV., 1881 ff.
B. F. = Böhmer, Regesta Imperii V, 1198—1272, neu herausgegeben von Ficker.
Ep. = Monumenta Germaniae, Epistolae sec. XIII, ed. K. Rodenberg.
H. B. = Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II, 1852—1861.
M. G. L. L. und S. S. = Monumenta Germaniae, Leges und Scriptores.
Potth. = Potthast, Regesta pontificum Romanorum 1198—1304.
Reg. = Regesta.
U. B. = Urkundenbuch.
B., B. F. und Potth. sind nach der Nummer zitiert.

Die römische Ziffer neben oder unter einem Bistumsnamen giebt an, die wievielte Besetzung gemeint ist, wenn ein Bistum mehrmals zur Erledigung kam.

329

Einleitung.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts rang das Kaisertum der Salier und Hohenstaufen und das Papsttum der Gregore und Innocenz' noch einmal in immer leidenschaftlicherem Kampf um die Obmacht, um einen Sieg, der die vollständige Niederlage des Gegners bedeutete. Aus solch schwerem Streit geht auch der Sieger geschwächt hervor. Ein dritter Faktor erntet das Ergebnis der Zeit, nachdem sich die Universalgewalten zu Tode und müde gerungen haben, die Partikularmächte. Sie bestimmen die Zukunft. Ein Zeitraum, in dem um so hohen Einsatz gestritten wird, ist geeignet, immer wieder das Interesse auf sich zu ziehen, umsomehr, wenn der Kampf selbst sich dramatisch zuspitzt und gewaltige Persönlichkeiten, umgeben von einer Reihe nicht minder ausgeprägter Charaktere, im Vordergrund des geschichtlichen Lebens handelnd und leidend stehen. Das gilt für die Jahre von der zweiten Exkommunikation des Kaisers Friedrich II. bis zum Tode König Wilhelms von Holland, innerhalb deren wieder die Zeit vom Lyoner Konzil bis zum Tode des Kaisers alle Wirkung und Gegenwirkung in konzentrierter Weise in sich zusammenfaſst. Es wäre falsch, wenn wir, hingenommen von den Äuſserungen kraftvoller Willensenergie der Hauptkämpfer, übersehen wollten, wie auch die selbstthätigsten Persönlichkeiten doch getragen sind von langflieſsenden Strömungen, wie sie nur zu handeln vermögen auf dem Boden des Gewordenen. Das Verhältnis des Kaisers zum Reich, zu Fürsten und Städten, die Stellung des Papstes zu Kirche und Bischöfen sind durch die Ereignisse aus den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in einer Weise festgestellt, daſs sie durch den kräftigsten Willen nicht plötzlich, vielleicht kaum in jahrelanger Arbeit verändert werden können. Aber groſs genug ist noch der Spielraum, der den einzelnen Personen zur Auswirkung ihrer Eigenkräfte bleibt. Das erhellt aus dem Waffengang zwischen Papst und Kaiser aufs deutlichste. Innocenz IV. ist es, der den letzten Jahren des Kampfes durch sein zielbewuſstes

Wollen den Stempel seines Geistes unverwüstlich aufgedrückt hat. Es ist seine eigenste That, daſs er trotz der schwierigsten Verhältnisse, trotz der Umtriebe einer Friedenspartei an seinem Hofe, trotz der andauernden Friedensneigung des Kaisers in unbeugsamer Energie im Widerstand beharrt und den letzten Plänen Friedrichs einen nicht zu überwindenden Damm entgegengesetzt hat. Es wird stets eine lohnende Aufgabe sein, den wie nur immer gewählten Mitteln nachzugehen, die ein Mann von konsequenter Thatkraft und geschmeidiger Kombinationsfähigkeit, nie entmutigt, unermüdet, gegen einen ihm verwandten Gegner anwendet, um zum Ziele zu gelangen. Die Voraussetzung dabei ist, daſs genügende Einblicke in die Politik und Arbeit der Personen möglich sind. Dies ist in hohem Grade der Fall, seitdem zu der Historia diplomatica Friedrichs II. die Register des Papstes Innocenz IV. das Gegenstück geliefert haben. Die Einzelforschung ist seither geschäftig, die neu gelieferten Schätze auszumünzen und die Materialien zu einer Neubearbeitung gröſseren Stils der in Frage stehenden Zeit herbeizuschaffen. In diesem Rahmen sucht auch unsere Arbeit ihre Stelle.

Sie will ferner ein Glied in einer anderen Kette von Untersuchungen sein, die sich über die ganze mittelalterliche Zeit erstrecken und die Darstellung der Bischofswahlen zum Gegenstand haben. Daſs im 13. Jahrhundert die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. als eine durchaus eigenartige es verdient, besonders gewürdigt zu werden, dafür muſs die nachfolgende Abhandlung den Beweis erbringen. Bis in die neueste Zeit herein sind die Maſsregeln von Innocenz in ihrer ganzen Planmäſsigkeit überhaupt nicht erkannt oder nur angedeutet worden.

Die Grundlinien der kurialen Politik im 13. Jahrhundert hat im allgemeinen und in der besonderen Frage der Bischofswahlen der Papst festgestellt, von dem der Kardinal Sinibald Fiesko, Graf von Lavagna aus Genua, nach seiner am 25. Juni 1243 zu Anagni erfolgten Wahl den Namen annahm, nämlich Innocenz III. Er hat gegenüber dem 12. Jahrhundert neues Recht in den Wahlen geschaffen, das in den Kapitulationen der Könige Philipp, Otto und Friedrich fixiert wurde. Die im Wormser Konkordat zugestandene Wahlpräsenz und Doppelwahlentscheidung des Königs werden darin nicht erwähnt; die Wahlen sollen frei und kanonisch vor sich gehen; Wahlprüfung und ungehinderte Appellation an den Papst werden gestattet. Kraft des Rechts der Konfirmation und Devolution, durch Reservationen bei Cession und Deposition, auch durch gelegentlichen

Versuch der Provision, sowie namentlich auf dem Wege, kanonische Bestimmungen betreffs der Form der Wahl und der Person des Wählbaren geschickt zu handhaben und die Elektion zur Postulation umzugestalten[1]) — solcherweise war es Innocenz III. gelungen, einen grofsen Teil der deutschen Bischöfe zu Amtsträgern von Papstes Gnaden zu machen. Die Leistung eines besonderen Treueids vervollständigte die Abhängigkeit vom Willen des Nachfolgers Petri. Dem Vorgehen lag als treibendes Motiv der Gedanke der „plenaria dispositio" des Papstes über die ganze Kirche zu Grunde. Es entsprach jedoch der weisen Politik des grofsen Kirchenleiters, die jeweiligen Mafsnahmen gesetzlich zu begründen.

Die Nachfolger, Honorius III. und Gregor IX., sind der überkommenen Übung gefolgt. Kaiser Friedrich legte derselben zunächst in Deutschland keine Hindernisse in den Weg, da die Bischöfe um der Städte willen auf ihn angewiesen waren. Da auch die Einmischung der Ministerialen von kirchlicher Seite, z. B. in Hildesheim und Regensburg, streng abgewiesen und geahndet wurde, so erfolgten die Wahlen bis zum erneuten Ausbruch des Kampfes im Jahr 1239 im grofsen und ganzen in teils freier, teils den sanktionierten Einschränkungen entsprechender Weise. Besondere Erscheinungen treten noch unter Gregor und während der Sedisvakanz auf, aber nur vereinzelt. Wäre Gregor auf die Gewaltmafsregeln eingegangen, zu denen der Legat Albert Böheim riet, nämlich die widerstrebenden Bischöfe abzusetzen und Neuwahlen anzuordnen, so hätten schon damals neue Momente auf dem Gebiet der Wahlen zu Tage treten können. Aber Gregor hatte einen zu geschulten politischen Blick, um nach dem Rate Alberts einer schlechtstehenden Sache durch extreme Mafsnahmen aufhelfen zu wollen. Die Tage des greisen Papstes waren zudem gezählt. Allseitig von Bedrängnis umgeben, verschied er am 22. August 1241. Aber als die Not der Kirche am gröfsten zu sein schien, keimte bereits die Rettung. Am 10. September 1241 hatten sich die Erzbischöfe von Köln und Mainz zu gegenseitigem Schutz und Trutz vereinigt. Das Bündnis bezeichnet das Hervortreten einer kirchlichen Opposition in Deutschland gegen die staufische Herrschaft. Bisher war gerade der Episkopat die festeste Stütze des Kaisers gegenüber Abfallsgelüsten weltlicher Fürsten gewesen. Jetzt trat ein Wendepunkt ein. Überlegungen, die dem

1) Vgl. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits 1198—1208. Strafsburg 1882 (besonders das 4. Kapitel).

kirchen- und landesfürstlichen Raisonnement entsprangen, führten die Erzbischöfe zu ihrem Entschlufs. Allein die auf den Tod Gregors folgende fast zweijährige Sedisvakanz zu Rom und die schlimme Lage der Kardinäle verhinderten zunächst jede irgendwie geleitete Politik der Kirche.

Als endlich Innocenz IV. den heiligen Stuhl bestiegen hatte, war es für die deutsche Kirche von entscheidender Bedeutung, wie der Papst die Waffe benutzen würde, die die Opposition in Deutschland ihm gegen das staufische Haus in die Hand gab. Er suchte anfangs zum Frieden mit dem Kaiser zu kommen. Man darf erwarten, dafs er vor der endgiltigen Regelung der Frage, ob Krieg, ob Frieden, in Sachen der Wahlen keine neuen, den Kaiser beeinträchtigenden Schritte unternehmen konnte, und sich in Entscheidung der angefallenen strittigen Wahlen Zurückhaltung auflegen mufste.

Ein zielbewufster Hierarch konnte jedoch mit Friedrich II., dem ebenso zielbewufsten italienischen Potentaten, nicht im Frieden leben. Es gab in Italien nur für einen von ihnen Raum. Innocenz floh nach Lyon und eröffnete den Kampf, sobald er an der Rhone in Sicherheit war. Jetzt trieb das Parteiinteresse dazu an, nicht blofs die überlieferten Mittel der Wahlbeeinflussung zur Anwendung zu bringen, sondern die von den weltlichen Gewalten frei gemachten Wahlen immer mehr unter kuriale Botmäfsigkeit zu bringen. Es mufste der deutsche Episkopat, bisher eine tragende Säule des staufischen Kaisertums, zu einer Stütze des Papstes und der Gegenkönige gemacht werden. Innocenz hat diesen Weg seit Ende des Konzilsjahres bis an seinen Tod beschritten.

Somit zerlegt sich die Regierungszeit von Innocenz ungezwungen in zwei Abschnitte[1]: die Periode der alten Mittel, die vom Amtsantritt bis ins Frühjahr 1246 reicht. Mit der Gewinnung und Aufstellung eines Gegenkönigs beginnt die Ära der aufserordentlichen Mafsregeln, die bis zum Tode des Papstes sich erstreckt. Sie gliedert sich nach den Amtszeiten der Legaten, den ausführenden Organen der päpstlichen Reichs- und Wahlpolitik.

Die Initiative zur Weiterentwicklung lag auf der Seite von Innocenz. Bei der Haltung des gröfsten Teils des deutschen Episkopats war er der angreifende Teil. Die Politik der Staufer hätte,

1) Man könnte versucht sein, den Zeitraum vom Tode des Kaisers bez. vom Abzug König Konrads an bis zum Lebensende des Papstes als eine dritte Periode der friedlicheren Endzeit abzugrenzen. Warum wir es nicht thun, wird am gegebenen Ort klar werden.

sollte man denken, nicht weniger den Antrieb verspüren sollen, einen günstigen Ausfall der Wahlen und Neubesetzungen sich zu sichern. Das Bedürfnis war da, und es gab verschiedene Möglichkeiten, ihm zu genügen. Man konnte den Eingriffen des Papstes entsprechende Maſsnahmen entgegensetzen. Miſslich war dabei, daſs sich die Kurie im Vorteil der vorwärts strebenden Macht befand, wenn sie ihren Einfluſs auf die Wahlen erweiterte, der Kaiser aber zu einer konservativen Haltung oder gar zu einer Rückbildung sich genötigt sah. Indessen schien sich den Staufern ein anderer Ausweg aus der Schwierigkeit zu eröffnen. Friedrich II. war mit Hilfe der Bischöfe groſs geworden. Er hatte durch eine den Bischofsstädten abgünstige innere Politik sich dankbar erzeigt, während er am Beispiel der königlichen Städte bewies, daſs er der städtischen Entwicklung an sich nicht verständnislos gegenüberstand. Wenn nun die Anhänglichkeit der Kirchenfürsten unter dem Druck der Kurie dahinzuschwinden drohte, gab nicht die Begünstigung der Bischofsstädte der staufischen Reichsleitung eine furchtbare Waffe wider die geistlichen Stadtherren in die Hand? Konnte nicht die Gesetzgebung von 1220 und 1231/32 ausdrücklich widerrufen oder thatsächlich rückgängig gemacht werden?

Man sieht, der Kampf mit der Kirche stellte an die staufische Staatskunst nicht minder wichtige Fragen als an die Kurie. Es wäre eine staufische Antwort denkbar, welche erforderte, die treibenden Motive der Entwicklung am kaiserlichen Hofe zu suchen. Daſs wir dazu nicht gezwungen, ja auf keine Weise berechtigt sind, wird die Untersuchung lehren. Die päpstliche Macht war die übergreifende; nicht bloſs gegenüber den Staufern, sondern auch gegenüber den Domkapiteln, den Metropoliten und den von ihr selbst aufgestellten Gegenkönigen. Der neu geschaffene Zustand dauerte aber nur unter Innocenz IV. an und wurde von Alexander IV. als abnormer wieder beseitigt. So empfiehlt es sich nach allen Gesichtspunkten, von den Wahlen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die unter Innocenz als besondere Gruppe zusammenzufassen und sie in ihrer Beziehung zum Papst zur Darstellung zu bringen. Daraus ergiebt sich methodologisch der Grundsatz, daſs wir innerhalb der schon gefundenen Periodisierung die Wahlen danach gruppieren, ob direkter Eingriff des Papstes, der Legaten, und anderer kurialer Organe vorliegt oder nicht.

Wir haben mit den Bistümern zu beginnen, die zwar schon vor Innocenz zur Erledigung kamen, deren Neubesetzung aber erst unter ihm und durch ihn zum Abschluſs kam.

I. Periode.

Die Zeit der alten Mittel.

Vom Regierungsantritt des Papstes bis zur Aufstellung eines Gegenkönigs.

Mitte 1243 — Frühjahr 1246.

a. Neubesetzungen, an denen der Papst direkt beteiligt ist.

Bamberg.[1])

Mit dem Akt einer energischen, kaiserlichen Kirchenpolitik treten wir in die Spezialbetrachtung ein. Der bischöfliche Stuhl von Bamberg ist durch einen einseitigen Rechtsspruch des Kaisers leer geworden. Der bisherige Inhaber, Poppo von Andechs, aus dem Herzogshause von Meran, trat im Oktober des Jahres 1239 auf die Seite der Feinde Friedrichs, zu der päpstlichen Trias der Fürsten von Bayern, Böhmen und Österreich über, nachdem er noch am 2. Juli mit König Konrad auf dem Konzil zu Mainz zusammen gewesen war.[2]) Ein unheilvoller Schritt war es, den Poppo wohl unter den Einwirkungen des Passauer Archidiakons Albert Böheim mit dem Parteiwechsel gethan hat. Denn der Bund, dem er beitrat, zerbröckelte bereits. Als nun gar Herzog Otto von Bayern im April 1241 seinen Frieden mit dem Kaiser und den übrigen bayrischen Bischöfen machte und den „Störenfried von Bayern“ Albert aus dem Lande wies, da brach über Poppo das Gericht herein. Vergebens suchte er es durch eine geschickte Digression zu beschwören. Am 15. Januar 1242

---

1) Vgl. das kaiserliche Urteil vom Juni 1242. H. B. VI, 52 f. Das Schreiben des Kapitels an den Papst vom 8. September 1245. Ussermann, cod. prob. p. 154. Die Schreiben des Papstes: Vom 2. Mai 1244. Ep. II, 47. Vom 2. Oktober 1245. Ussermann, cod. prob. p. 155. E. Hoffmanns Ann. Bamb. p. 158 ff. in Ludewig, Scriptores rer. episc. Bamb. 1718. Ussermann, Episcop. Bamb. 1802, p. 148 ff.
2) Hartzheim, Conc. Germ. III, 568.

starb nämlich der Graf Albert von Bogen.[1]) Die von demselben innegehabten Bamberger Kirchenlehen übertrug der Bischof dem König Konrad, der damals in der Gegend war und die Lehen in der That annahm.[2])

Allein der Kaiser war nicht zur Versöhnung geneigt; er brauchte in der Nähe Österreichs treue und sichere Leute. Es ist möglich, dafs die Absetzung Poppos schon früher von ihm ausgesprochen wurde, jedenfalls wurde jetzt erst damit Ernst gemacht.[3]) Wenn wir der Erzählung Hoffmanns Glauben schenken dürfen, so hat Friedrich das Kapitel zur Neuwahl aufgefordert und, als es nicht sogleich dazu schritt, weil sich doch eine Partei für den sonst nicht eben beliebten Bischof unter den Domherren regte, dem Kapitel gedroht, er werde selbst einen Bischof einsetzen, wenn es nicht einen solchen wähle.[4]) Die Wahl, die nun folgte, war nach der eigenen Aussage des Kapitels korrekt und einstimmig.[5]) Sie mag im Mai stattgefunden haben, da der Gewählte, der in Italien beim Kaiser war, in diesem Monat noch nicht, sondern erst im folgenden den Titel electus führt.[6]) Um dieselbe Zeit war der König Konrad von seiner Expedition, die er nach Trier und in das umliegende Territorium gemacht hatte, zurückgekehrt und wieder im Fränkischen anwesend.[7]) Die Bamberger Wahl-

---

1) Ann. Altah. S. S. XVII, 394. Hoffmann l. c. setzt dieses Ereignis in das Ende des Jahres 1241.

2) Wenn Konrad am 22. Januar in der That mit Poppo in Nürnberg zusammen gewesen ist, wie B. F. 4448 vermutet wird, so handelte es sich damals nicht um die Entsetzung des Bischofs, sondern um die Belehnung des Königs. Konrad stand in diesem Fall offenbar nicht im nötigen Kontakt mit seinem Vater.

3) Die kaiserliche Urkunde drückt sich folgendermafsen über die Verdrängung Poppos aus: ipso ex transgressione commissa in penam regalium ecclesie incidente, regalia ipsa sint ad nos et imperium rationabiliter devoluta. H. B. VI, 1, 53. Das Kapitel erwähnt die Vakanz nicht, der Papst nur die Thatsache derselben (vestra eccl. . . . pastoris esset solatio destituta), Usserm., cod. prob. p. 154 f.

4) Hoffmann l. c. p. 159. Ussermann l. c. p. 150, der den Angaben Hoffmanns folgt.

5) Usserm., cod. prob. p. 155: vos die ad electionem praefixa vocatis omnibus, qui debuerunt etc. Henricum . . elegeritis canonice et concorditer in pastorem.

6) H. B. VI, 1, p. 47; 49; 52. Wir halten deswegen die Angabe Hoffmanns, der sich auch im Todesdatum des Grafen von Bogen irrt, für unrichtig, dafs die Wahl ungefähr am 5. Januar 1242 stattgefunden habe; ebenso die Datierung des über H. de Cathan, Babenb. el. von Alb. Boh. Höfler p. 30 Gesagten.

7) Der König ist am 1. Mai in Rothenburg bezeugt B. F. 4457 f. In Württ. Vierteljahrhrshefte VI, p. 71 ist eine Urkunde angeführt, in der von Heinrich als electus Babinbergensis am 14. Januar 1242 die Rede ist; sie scheint uns ins Jahr 1243 zu gehören, damals war Heinrich im Fränkischen anwesend. Es wäre nicht recht erklärlich, warum sich Heinrich, wenn er schon im Januar erwählt

angelegenheit hat dabei höchstwahrscheinlich auf sein Itinerar eingewirkt. Das Wahlresultat in Bamberg kann das nur bestätigen, was über den Einfluſs des Kaisers und seines Sohnes bemerkt worden ist. Denn gewählt wurde kein anderer als der kaiserliche Protonotar, Propst von Aachen, und Kanoniker des Domstifts Magister Heinrich von Catania.[1])

Auf einem feierlichen Hoftag erhielt Heinrich die Regalien vom Kaiser, der sie seit dem Verrate Poppos als ihm zurückgefallen betrachtete, und bald darauf seinem Ansuchen gemäſs die Bestätigung

war, erst im Juni den entsprechenden Titel giebt, während König Konrad noch im Januar (nach dem 15. d. M.) Lehen von Poppo annimmt.

1) Die Identität dieses Heinrichs mit dem Erwählten von Bamberg ergiebt sich aus Folgendem: In Urkunden Kaiser Friedrichs erscheint als Zeuge im Dezember 1241 Henricus de Catania, sacri imperii protonotarius, zweimal im Mai 1242 Henricus Aquensis praepositus imperialis aulae protonotarius (H. B. VI, 14; 47; 49). Daſs in beiden Fällen der Protonotar die gleiche Person ist und identisch mit dem Erwählten von Bamberg, lehren die päpstlichen Schreiben: Im Untersuchungsschreiben nennt der Papst den electus Bambergensis H. de Catania, im Antwortschreiben den nunmehrigen Bischof „tunc Aquensis praepositus". Vom Juni 1242 ab unterschreibt in den kaiserlichen Urkunden Henricus Bambergensis electus, bis in den Juni 1243 (H. B. VI, 88). Offenbar hat der Elect sein seitheriges Amt weiter versehen, denn erst vom letzteren Termin ab, an dem Heinrich nach Deutschland ging, erscheint ein anderer Notar (H. B. VI, 90). Die Richtigkeit des geführten Beweises wird bestätigt durch den Bericht der Ann. Altah. (S. S. XVII, 394): Heinricus de Camtania, notarius imperatoris, eligitur in episcopum Babenbergensem, durch die Bezeichnung Albert Böheims H. de Cathan, Babenberg. electus (Alb. Beh. p. 30), und schlieſslich in indirekter Weise durch die Thatsache, daſs Heinrich später Kanzler von Heinrich Raspe wurde und nach dessen Tode wegen seiner groſsen Geschäftsgewandtheit auch Kanzler des neu zu wählenden Königs werden bez. bleiben sollte (Ep. II, 311). Das Kapitel endlich bezeichnet ihn als confrater und concanonicus. Die Bezeichnung Heinrichs als de Catania hat zu allerlei Aufstellungen Anlaſs gegeben. Bei den Älteren finden sich verschiedene Vermutungen: de Catalonia, de Camtania = Kempten, s. Ussermann p. 150f. In den Württ. Vierteljahrsheften VI, 142 f. stellt Bossert als die Heimat Heinrichs Bilversheim in der Taubergegend fest, und weist seine Verwandtschaft mit den Schmidelfeld auf. Letzterem Geschlechte zählen ihn Gams Series ep. und Eubel zu, während Ussermann diese Abstammung als unsichere Vermutung Hoffmanns bestritt. Auch als Herr von Plassenberg wurde er bezeichnet, so von Jäck, Denkschrift für das Jubelfest der Buchdruckerkunst p. 115. Während Bossert die Herkunftsfrage des Beinamens de Camtania offen läſst (vielleicht de Candebona?), sucht sie Blind, Württ. Vierteljahrsh. XII, 46 in dem Sinn zu lösen, daſs er unsern Heinrich für identisch hält mit dem Magister Heinrich, der im Jahr 1232 als Erwählter von Catania (B. F. 1986) begegnet und den im Jahr 1235 ein Teil der Wormser zum Bischof begehrte. Die Identität wird stimmen, aber de Catania ist damit nicht erklärt. Denn warum heiſst er später nie electus oder episcopus? Und wie konnte ihn in diesem Fall auch der Papst kurzerhand nur de Catania nennen? Nach Ep. II, 64 ist er auch Mönch von St. Burkhard in Würzburg gewesen.

und Beurkundung eines schon auf dem Hoftag von den Grofsen und Ministerialen gefundenen Urteils, dafs alle Verleihungen, Schenkungen, Verkäufe, Verpfändungen und Verschleuderungen, die Poppo seit Oktober 1239 vorgenommen habe, rückgängig gemacht und ungiltig seien.[1]) Konrad selbst mufste den Anfang machen und auf die Bogen'schen Lehen verzichten, welche sein Vater an Heinrich bei der Investitur zurückgab. Der Kaiser fügte weitere Gunstbezeugungen hinzu: er garantierte alte und gewährte neue Rechte.[2])

Poppo scheint nach der Wahl Heinrichs sofort beseitigt gewesen zu sein, obgleich der letztere erst ein Jahr später nach Deutschland kam; in den vollen Besitz seiner Kirche und ihrer Güter wurde er von König Konrad im Spätherbst und Winteranfang des Jahres 1243 eingeführt.[3])

Allein, ehe sich Heinrich mit Recht Bischof von Bamberg heifsen konnte, hatte er sich noch mit dem Papste auseinanderzusetzen. Sein Bistum war exemt, der Bischof mufste vom Papste direkt bestätigt und sollte von demselben womöglich konsekriert werden.[4])

Nun war zur Zeit der Wahl in Rom Sedisvakanz; als Innocenz gewählt war, machte das Kapitel zweimal den Versuch, Boten an Innocenz abzusenden, aber der Zugang zu ihm war gesperrt. Indessen hatte der Papst von der Wahl gehört, die einen Mann beförderte, der als Anhänger des Kaisers mit seinem Herrn sich im Bann befand und als früherer Mönch von St. Burchard in Würzburg vielen zum Ärgernis geworden war. Unter dem 2. Mai 1244 ordnete Innocenz eine Untersuchung dieser Dinge an.[5]) Ein Mittel zur eigentlichen Wahlanfechtung gab die vom Kaiser einseitig verfügte Absetzung des Vorgängers Poppo an die Hand. Auffallend ist es, dafs die Kurie dieses Verfahrens nirgends gedenkt, weder um dagegen des Prinzips halber zu protestieren, noch um dem Erwählten recht zum Bewufstsein zu bringen, wie sehr er von der Gnade der Kurie abhängig sei. Der Papst wollte es damals offenbar vermeiden, einen Fall zu behandeln, der ihn in Gegensatz zum Kaiser gebracht hätte. Im Stillen arbeitete er daran, Heinrich auf seine Seite herüberzuziehen. Als Abgesandter deutscher Bischöfe und Fürsten kam der Erwählte im Februar 1244 mit Konrad von Hohenlohe wieder zum Kaiser, der ihn zu einer Mission an Friedrich von Österreich verwendete. Auf

---

1) H. B. VI, 52 ff. 2) H. B. VI, 56; 162. 3) B. F. 4474. 77 ff.

4) Ecclesia, quae immediate ad sedem apostolicam spectat. Usserm., cod. prob. p. 155. 5) Ep. II, 47.

dem Hoftag zu Verona im Anfang des Juli 1245 fehlte er nicht. Dann aber kam der Umschlag, eine Wirkung des Konzils. Er ging selbst nach Lyon. Auch das Kapitel machte die Schwenkung mit und schickte zu Anfang September eine Deputation, bestehend aus dem Dompropst Albert, dem Scholaster Jacob und dem Kanoniker Eberhard, an den Papst, um die Konfirmation und Konsekration für ihren Erwählten zu erbitten.[1]) Die Bamberger Domherren hatten nicht lange auf die Gewährung ihres Gesuches zu harren, war doch das Haupthindernis für die Anerkennung Heinrichs aus dem Wege geräumt. Der Papst fand, daſs die Wahl auf kanonische Weise vor sich gegangen sei und bestätigte sie; er fand weiter, daſs die Wahl auf eine geeignete Persönlichkeit gefallen war, daher konsekrierte er Heinrich eigenhändig und übertrug ihm die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstifts. Mit der Aufforderung zur Gehorsamsleistung wurde dem Dekan und Kapitel der Bericht über das Geschehene bereits unter dem 2. Oktober zugestellt.[2])

Je näher der Überläufer Heinrich früher dem Kaiser stand, desto gröſser war jetzt die Abneigung, desto erwünschter muſste ihm jetzt der Untergang des Kaisers und seiner Sache sein. So war er es, der auf dem Rückweg von der „venalis consecratio“, wie der Kaiser sich ausdrückt, in prahlerischer Weise von der nahe bevorstehenden Ermordung Friedrichs sprach.[3]) Er lieſs sich auch zur Übernahme einer Gesandtschaft an Heinrich, den Landgrafen von Thüringen bereit finden, wurde aber unterwegs von Berthold von Käfernburg abgefangen[4]), und noch am 22. Juni 1246 ergeht an den Legaten Philipp der päpstliche Auftrag, für Heinrichs Freilassung aus einer Gefangenschaft zu sorgen, die ihn beinahe das Leben gekostet hätte.[5]) Am 15. Dezember ist er bei König Heinrich in Forchheim bezeugt.[6])

1) Usserm., cod. prob. p. 154. Das Schreiben des Kapitels ist vom Jahr 1244 datiert, aber mit der Indiktion 3; vgl. Ep. II, 207, Anm. 1. Da bei der Haltung Heinrichs im Jahr 1244 das Kapitel von vornherein wissen konnte, daſs es um die Anerkennung desselben vergebens nachsuchen würde, so halten wir die Zeit der Indiktion für die richtige.

2) Usserm., cod. prob. p. 155: Nos ipsam (sc. electionem) examinari fecimus diligenter, et quia eam invenimus de persona idonea canonice celebratam, electionem eandem . . . duximus confirmandam, plena ipsi episcopo, cui consecrationis munus nostris manibus imposuimus, tam in spiritualibus quam in temporalibus . . . administratione concessa. . .

3) H. B. VI, 405. 4) Ann. Erph. S. S. XVI, 34 f.

5) Zur Gefangennehmung und Freilassung des Bischofs vgl. P. Östreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte, Heft 2 p. 91 ff.

6) B. F. 4881.

In Bamberg selbst scheint er keinen Widerstand gefunden zu haben. Zu der geschilderten Wahl ist zu bemerken: Die Absetzung Poppos war eine dem kanonischen Rechte zuwiderlaufende Eigenmächtigkeit des Kaisers. Auch der Papst hätte korrekter Weise das Band lösen müssen, das Poppo an die Kirche Bambergs knüpfte. Die Ausführung der Drohung, selbst einen Bischof einsetzen zu wollen, hätte Friedrich in weiteren Konflikt mit dem Kirchenrecht gebracht. Das Kapitel beeilte sich zwar, unter solchen Umständen von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen, aber es wählte unter dem Druck des kaiserlichen Einflusses und der Nähe oder der Anwesenheit des Königs Konrad. Die Staufer benutzten also die Zeit der römischen Sedisvakanz zu ihren Gunsten. Der Papst kam mit Hilfe der gesetzlichen Mittel zu dem Ziel, Heinrich umzustimmen. Der in der Exkommunikation des Erwählten wurzelnde Wahldefekt, das aus der Exemtion Bambergs speziell herfliefsende Recht der Wahlprüfung und Bestätigung, die Innocenz in energischem Ton voll in Anspruch nimmt, die Anfechtbarkeit der Erledigung des Stuhls, das waren die Momente, die für den Gesinnungswechsel Heinrichs jedenfalls als gewichtige Gründe — neben etwaigen persönlichen der Überzeugung — in Betracht kommen. Der Papst überträgt auch die weltliche Verwaltung des Hochstifts, da ein Gegenkönig noch nicht aufgestellt war.

Trier.[1]

Infolge des im Herbst 1241 abgeschlossenen Bundes zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln gewann die dritte rheinische Metropole, Trier, eine erhöhte Bedeutung im Kampf der Parteien. Erzbischof Theoderich von Wied blieb dem staufischen Hause treu. Dies wurde offenbar, als König Konrad in der Fastenzeit 1242 vor Trier erschien. Er wurde vom Erzbischof ehrenvoll aufgenommen. Wahrscheinlich vernahm der König erst hier die Kunde davon, dafs es dem Grafen Wilhelm von Jülich geglückt war, den Kölner Erzbischof bei Lechenich zu schlagen und gefangen zu nehmen. Er beeilte sich, die Gunst der Situation möglichst auszunutzen. Durch die Verpfändung von Düren wurde allem Anschein nach der Graf von

1) Den Trierer Wahlfall stellten wir in ausführlicher Weise dar in der wiss. Beilage zu dem Programm des Kgl. Württ. ev.-theol. Seminars Schönthal 1898. Hauptquellen: Gesta Trev. S. S. XXIV, 404 ff. (Gesta Arnoldi und de Arnoldo Aep.), Brief an Ermesinde von Luxemburg (gedruckt als Beilage zu dem Programm), zwei Bullen Ep. II, n. 41 und 85. Vgl. ferner Mittelrhein. U. B. III, Mittelrhein. Reg. III. Genaue Citate zum Folgenden s. Programm.

Jülich dafür gewonnen, seinen Gefangenen in Reichshaft zu halten. In Köln suchte der Hof die erzbischöflichen Einkünfte zu konfiszieren, stiefs jedoch dabei auf Widerstand.[1]) Nach einer Verständigung mit den niederrheinischen Fürsten zog Konrad wieder rheinaufwärts. Als er nach Koblenz kam, war daselbst am 28. März Erzbischof Theoderich verschieden.[2]) Der König liefs es seinen Begleitern zu, an der Hinterlassenschaft des Verstorbenen das Spolienrecht auszuüben.[3]) Das wurde übel vermerkt, zumal da Theoderich ein Testament aufgesetzt hatte, wonach er die eine Hälfte seiner Mobilien zu Schutz und Notwendigkeit der bischöflichen Burgen, die andere Hälfte seiner Hausdienerschaft und den Armen hinterliefs. Die Testamentsexekutoren, der Dompropst Arnold, der Grofsarchidiakon Arnold, der Kantor Kuno, der Kanoniker Simon von Franchermont und der Propst Heinrich von Pfalzel mufsten durch das Vorgehen der Königlichen gereizt werden. Der Zeitpunkt zu einer Neuwahl hätte für das staufische Interesse kaum günstiger fallen können. Der König in unmittelbarer Nähe, in einer Stadt des Erzstifts; sein Einflufs gestärkt und gekräftigt. Die Wichtigkeit der Neuwahl lag klar zu Tage. Sie wurde, wie es scheint, gleich in den nächsten Tagen, jedenfalls im Laufe des April vollzogen, und der König wartete ihren Ausfall wohl noch in Koblenz ab. Er vermied es also, eine förmliche Wahlpräsenz auszuüben. Über den Wahlvorgang läfst sich aus den Quellen Folgendes erheben. Am vorausbestimmten Tage kamen die Wähler zusammen. Als nach dem Skrutinium die Stimmen gezählt wurden, ergab sich, dafs das Kapitel sich gespalten hatte. Der eine Teil der Stimmen fiel auf den Archidiakon und Dompropst Arnold von Isenburg, der andere auf Rudolf von Brücken, Archidiakon und Propst von St. Paulin. Beide Teile nahmen die Majorität für sich in Anspruch, keine Partei wollte der andern weichen, so war ein Schisma unvermeidlich. Über die Frage, wer die maior et sanior pars sei, erhob sich ein grofser Dissens. Die Partei Arnolds machte geltend, dafs ihre Zahl mehr denn vierzig, die ihrer Gegner kaum zwanzig sei. Aber nicht blofs das numerische, sondern auch das qualitative Übergewicht schreiben sie sich zu. Auf ihrer Seite stehe der Grofsarchidiakon von Trier, Arnold von Schleiden, ferner noch zwei Archidiakone, der ehrwürdige Theoderich von Hagen und Hein-

---

1) B. F. 4452c.

2) Gesta Trev. l. c. p. 404. Necrol. Maxim. 27. März s. Görz, Reg. d. Aep. zu Trier 1861 p. 43.

3) Gesta Trev. l. c. p. 406.

rich von Bolanden, der Kustos oder Thesaurar Simon, mehrere auswärtige Prälaten, die zugleich Domherren waren, so namentlich Propst Heinrich von Pfalzel; kurz, wer nach Ehrenrechten, Wissenschaft und Sitten hervorrage, gehöre zu ihrer Partei. Die Gegner beuteten den Umstand, daſs der Thesaurar und mehrere Kanoniker als Exkommunizierte für Arnold gestimmt hatten, dahin aus, daſs sie die Rechtmäſsigkeit der Wahl Arnolds überhaupt bestritten, und die mit einer Sentenz Behafteten in Abzug brachten. Ferner nahmen sie Kreationen vor, so für die Stellen des Dompropsts, des Dekans und des Kantors. Damit erreichten sie es, ihre Partei nach Zahl und Würdigkeit als das eigentliche Kapitel hinstellen zu können.

Die beiden Bewerber um den Erzstuhl standen sich in der kirchlichen Qualität so ziemlich gleich. Sie gehörten dem Stiftsklerus schon seit langen Jahren an und hatten je ein Archidiakonat inne. Beide konnten sich der Abkunft aus vornehmem und mächtigem Adelsgeschlecht rühmen. Rudolf gehörte der groſsen, weitverzweigten städtischen Familie von Brücken, einem stiftischen Ministerialengeschlecht an, Arnold ging aus dem angrenzenden Adel hervor, war als Sohn Brunos I. von Isenburg und einer Tochter des Grafen von Wied ein Neffe des verstorbenen Erzbischofs und ein Vetter Siegfrieds von Eppenstein in Mainz.[1])

Es fragt sich nun, ob die Zwietracht des Domkapitels unter dem Zeichen des groſsen Gegensatzes stand, der durchs Reich ging. Warum Rudolf an der Opposition festhielt, erklären die Gesta Treverorum damit, daſs er sein Vertrauen auf die Hilfe und die Förderung der königlichen Majestät gesetzt habe. In der That täuschte er sich in seiner Hoffnung nicht. Rudolf empfing von König Konrad die Regalien. Die Investitur, zu der Konrad auch die Bestätigung seines kaiserlichen Vaters erwirken wollte, fand höchstwahrscheinlich sogleich nach der Wahl noch in Koblenz statt. Erwägen wir das Recht des Königs zu dieser Entscheidung! An die Spitze einer verwaisten Kirche soll nach der Goldbulle von Eger derjenige gestellt werden, den das ganze Kapitel oder der gröſsere und bessere Teil desselben erwählt haben wird, sofern nur seiner Beförderung keine kanonische Satzung im Wege steht. Die Appellation nach Rom und ein ungehindertes Prozeſsverfahren sollen in kirchlichen Dingen freistehen.[2]) Wenn aber der Charakter der maior et sanior pars strittig

---

1) Belege, nam. aus Mittelrh. U.B. s. Programm.
2) M. G. L. L. II, 224.

war, wer sollte entscheiden? Eine schnelle Investitur griff sowohl der Appellation nach Rom als der Wahluntersuchung des Papstes vor. Nun war damals Sedisvakanz zu Rom, ein Umstand, der den Hof zu einem selbständigen Vorgehen nur ermutigen konnte. Wie kam es dazu, dafs Rudolf bevorzugt wurde?

Man entschied sich für ihn, weil sein Nebenbuhler politisch verdächtig und persönlich nicht angenehm war, er selbst jedoch einer staufentreuen Stadt angehörte. War nämlich Arnold schon durch seine Verwandtschaft wenig empfohlen, so kam noch etwas Besonderes hinzu, das ihn zu einer persona ingrata bei Hofe machte. Als sich der König zu Trier aufhielt, war ein königlicher Ritter im Hause Arnolds von einem Mainzer Klienten, den er festnehmen wollte, tödlich verwundet worden. Mit Mühe war es damals gelungen, den Zorn des Königs zu beschwichtigen. Gleichwohl war die Möglichkeit nicht ohne weiteres ausgeschlossen, dafs der Dompropst in die Traditionen seines Oheims eintreten werde, zumal da auch Anzeichen vorhanden sind, dafs seine Wählerschaft nicht von vornherein antistaufisch gesinnt war. Die Entscheidung der Krone für Rudolf klärte das Parteiverhältnis mit einem Schlage. Wenn sich Arnold ihr nicht fügen wollte, so war der Anschlufs an die kirchliche Oppositionspartei für ihn der gegebene Weg. Von Rom war zunächst kein Schiedsspruch zu erwarten; es blieb nur das Mittel der Gewalt und der Waffen übrig.

In dem nun beginnenden zweiten Stadium des Wahlstreits, der Wahlfehde, behielt zunächst Rudolf im wesentlichen die Oberhand, da er an der Stadt, die der König im Juli in seinen besonderen Schutz nahm[1]), und den benachbarten Grofsen, dem Grafen von Sayn, dem Wildgrafen, und namentlich Heinrich von Luxemburg einen starken Rückhalt fand. Mit Gewaltthat und Wegnahme der Einkünfte begann der Streit. Der Anhang Rudolfs setzte sich in dem Dom und wohl der ganzen Domfreiheit fest, im Interesse Arnolds hielten die Leute des Propsts von Pfalzel den bischöflichen Palast besetzt. Der Isenburger, der vom Rhein her anrückte, wurde im freien Feld bei Witlich zur Umkehr gezwungen. Rudolf betrug sich als Herr des Erzstifts, wenn ihm auch von den stiftischen Burgen nur die Saarburg durch List in die Hände fiel.

Eine Wendung trat ein, als es gelang, der Besatzung des Palastes Lebensmittel und Verstärkungen von aufsen zuzuführen. Sie machte

1) Mittelrh. U.B. III, n. 751, v. 14. Juli 1242.

jetzt glückliche Ausfälle und erbeutete wertvolle Gefangene, während sich die militärische Energie des Grafen von Luxemburg an den tapfer verteidigten Mauern brach. Zu einem durchschlagenden Erfolg vermochte es keine der beiden Parteien zu bringen. Der Gedanke einer friedlichen Vereinbarung legte sich nahe. Nach längeren Verhandlungen kam ein Vergleich zu Stande, durch den der Zwiespalt ein Ende fand, nachdem er von Ostern (20. April) bis zum Remigiusfest (1. Oktober) gedauert hatte. Rudolf war es, der zurücktrat. Er liefs sich mit der Dompropstei und einer Entschädigung von 1000 Trierer Pfund abfinden. Als Pfand behielt er das Schlofs Saarburg auf einige Jahre.[1]) Er hat die Interessen seiner eigenen Person gesichert, dagegen die seiner politischen Partei im Stich gelassen. Sein Rücktritt war eine Niederlage der staufischen Politik, die sich zunächst damit zufrieden gab, dafs die Grafen von Luxemburg und Sayn den Krieg mit Trier fortsetzten.

Arnold war faktisch Sieger geblieben; er konnte sich jedoch auf seinem Stuhle erst sicher fühlen, wenn auch ein päpstlicher Schiedsspruch vorlag. Ihn zu fällen, war für den neugewählten Innocenz eine heikle Sache. Denn sicher nicht ohne staufischen Antrieb rührte die Partei Rudolfs die alte Frage wieder auf und drang auf eine Untersuchung. Man war wohl von staufischer Seite aus ganz damit einverstanden, dafs die Angelegenheit vor das Forum des Papstes gebracht werde, wo die Thatsache der königlichen Belehnung bei sonst korrektem Verhalten der weltlichen Macht solange nicht einfach ignoriert werden konnte, als noch an Frieden mit dem Kaiser gedacht wurde. So stellten denn der Dekan Wirich und der Kantor Johannes an der Kurie vor, dafs an der Wahl Arnolds Exkommunizierte teilgenommen hätten, dafs dieser Kandidat mehrere Benefizien ohne Dispens besitze und sich widerrechtlich in den Besitz der Temporalien und Spiritualien gesetzt habe. Natürlich säumte auch Arnold nicht, seine Sache in Rom führen zu lassen. Durch seinen Prokurator machte er geltend, dafs er der Erwählte der Majorität sei, dafs darum sein Rivale, wenn auch vom König belehnt, doch kein Recht zur Verwaltung der Temporalien gehabt und endlich auf seine Ansprüche verzichtet habe. So bekam Innocenz die formelle Entscheidung vollständig in die Hand; er hat, aus Rücksicht auf die politische Lage, nicht sehr damit geeilt. Unter dem 3. Dezember 1243 ordnet er durch die Bulle Sua nobis eine Wahluntersuchung an.[2])

1) Mittelrh. U. B. III, n. 755. 2) Ep. II, n. 41.

Er bevollmächtigt dazu den Abt von Kaltenberg und zwei Geistliche von Beauvais. Sie sollen an den Papst berichten und die Parteien mit Termin vor den heiligen Stuhl laden. Zunächst wurde vor dem Abt längere Zeit gestritten. Rudolf starb unterdessen, aber sein Tod brachte die Sache noch nicht zum Austrag, sondern es wurde vom Gericht des Abts nach Rom appelliert. Zur Verhandlung vor der Kurie bestellten beide Parteien je einen Prokurator. Innocenz hatte sich inzwischen nach Lyon geflüchtet. Hier gelang es, die Wähler Rudolfs zum Nachgeben zu bewegen. Ihr Vertreter bat nun selbst im Verein mit dem andern um die Bestätigung Arnolds. Der Papst ordnete eine neue Untersuchung an über Wahl, Wähler und Gewählten. Damit wurden am 23. Januar 1245 die Erzbischöfe von Mainz und Köln, sowie der Abt von Hemmerode beauftragt.[1]) Sie sollen, im Fall der kanonischen Erwählung, Arnold bestätigen, zur Anerkennung bringen, auf den Papst und die römische Kirche nach mitgeschicktem Formular vereidigen und die gesiegelte Eidesurkunde durch eigenen Boten übersenden. Stellt sich die Wahl als unkanonisch heraus, so sollen sie die Wahl kassieren und eine Besetzung des Erzstuhls auf kanonische Weise veranlassen.

Wie die Dinge lagen, konnten die Erzbischöfe am besten selbst berichten, als sie sich im Frühjahr 1245 nach Lyon begaben. Sie konnten ohne Zweifel melden, daſs der Erwählte die besten Garantien biete, ein treuer Sohn der Kirche zu sein und zu bleiben. Das war angenehme Kunde in den Ohren des Papstes, der sich zum Konzil rüstete. Die Einwände, die gegen die Richtigkeit der Wahl erhoben worden waren, konnten durch Dispense oder apostolisches Machtwort leicht entfernt werden. So mag die Bestätigung ohne Schwierigkeit vor sich gegangen sein. Innocenz zögerte nicht mehr, dem Erwählten seine volle Gnade zu bezeugen. Arnold hatte den Abt von St. Maximin wahrscheinlich mit der Eidesurkunde und zugleich mit der in geziemender Inständigkeit vorgebrachten Bitte um Ausfolgung des Palliums nach Lyon gesandt. Er erhielt es — ein seltener Fall! — umsonst, mit einer Reihe von Indulgenzen betreffs Beibehaltung von Benefizien, Exemtion von den Sentenzen, die kuriale Organe ohne direkten päpstlichen Auftrag verhängen würden, und einem Dispens wegen etwaiger Irregularität. Ebenso erfreuten sich die getreuen Stiftsprälaten der Gnade des Papstes.[2])

Nicht lange darauf fand die Weihe Arnolds statt. Ende Juni

1) Ep. II, n. 85. 2) Berger, n. 1228f.; 1241; 1266.

wurde sie in Gegenwart der Erzbischöfe von Köln und Mainz, sowie des Bischofs Roger von Toul vollzogen.[1]) Arnold hat so die Weihe vor der Investitur empfangen. Es ist jedoch kein Grund, zu zweifeln, dafs er sich nachträglich von den Gegenkönigen belehnen liefs. Ob er bei der Wahl des Landgrafen von Thüringen anwesend war, ist nicht ganz sicher; jedenfalls stellte er sich bald bei König Heinrich ein. In der Schlacht bei Frankfurt leistete er ihm wertvolle Dienste. König Wilhelm fand an ihm in den ersten Jahren einen opferwilligen und thatkräftigen Helfer. Erst später wurde der Eifer Arnolds für das kirchliche Königtum durch ein fatales Vorkommnis abgekühlt, und wurde der staufische Gegenkandidat schliefslich der Hauptträger der kastilischen Wahl.

Werfen wir einen Blick auf die ganze Wahlgeschichte zurück, so kommen wir zu dem Resultat, dafs die Kirche ihre kanonischen und herkömmlichen Rechte ausgeübt hat. Die weltliche Gewalt wurde in doppelter Weise beeinträchtigt, einerseits durch die Nichtachtung der vollzogenen Entscheidung und Belehnung, andererseits durch die vor der Investitur erfolgte Konsekration des päpstlichen Kandidaten.

Naumburg.[2])

Von dem Bischof Engelhard berichtet Johannes von Eisenach, er habe in seinem Alter die Schwelle der heiligen Apostel Petrus und Paulus zu Rom aufgesucht, wo er von Papst Innocenz die Entlassung erbeten und bewilligt erhalten habe. Im Jahr 1242 sei er gestorben. Diese Nachricht macht sich schon durch den Irrtum in der Person des Papstes Innocenz vor oder im Jahr 1242 in ihrer Glaubwürdigkeit verdächtig. Jedenfalls wissen die übrigen Nachrichten nichts davon.[3]) Nach der Angabe des Pegauer Kalenders starb Engelhard in den ersten Tagen des Aprils 1242.[4]) Bei der

1) Gesta Trev. l. c. p. 408; B. F. 11457.

2) Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg 1846, p. 81 ff. Paullini Syntagma rer. et antiquit. Germ. 1698. Acta et facta praesulum Numburg. von Joh. Isenacensis p. 138.

3) Paul Langs Chronica Numburgensia in Mencken, Script. rer. Germ. 1728 ff., II, 31: Anno domini 1242 Engelhardus ep. noster obiit, cui Theodericus . . . successit veruntamen non statim sed post biennium, per Magistrum Petrum rite et canonice electum impeditus et arrestatus.

4) Mencken, Script. Germ. II, 127. In dem Kalender ist zum 4. April die depositio E. Ep. Nuemb. (ohne quondam!) erwähnt. Es wird dabei wohl eher an das Begräbnis zu denken sein (wie Lepsius l. c.), als an den Tod (wie Gams, von dem Eubel p. 391 das Datum übernimmt).

Neuwahl sollen die meisten Domherren ihre Stimmen dem Magister Petrus, der zu Paris dem Studium oblag, gegeben haben, nur wenige liefsen sich durch den Markgrafen Heinrich von Meifsen bestimmen, für dessen Bruder, den Dompropst Theoderich, einen aufserehelichen Sohn des Markgrafen Dietrich, einzutreten.[1]) Der Propst hatte zwar nicht das Recht, aber die Macht auf seiner Seite.[2]) Während Boten an Petrus unterwegs waren, soll Theoderich durch Geschenke die Bestätigung vom Erzbischof in Magdeburg erhalten haben.[3]) Als Petrus dort ankam, half es ihm nichts, dafs er auf die Rechtmäfsigkeit seiner Wahl hinwies. Die Furcht vor roher Gewalt hiefs ihn schweigen und weggehen. Doch gab er seinen Anspruch auf das Bistum nicht auf; zwei Jahre stritt er dafür. Im Jahr 1244 hielt er sich im Kloster Corvey auf, dem er für die genossene Gastfreundschaft durch eine Landschenkung sich erkenntlich zeigte. Er hatte offenbar in Paris etwas gelernt, denn seine Gelehrsamkeit fiel auch im Kloster auf.[4])

Indessen that Theoderich die nötigen Schritte, um zum Besitz das Recht zu fügen. Der Makel der Geburt, der ihm anhaftete, machte zur Erlangung der Weihen und höheren Kirchenämter einen Dispens des Papstes nötig; er konnte aus demselben Grunde zum Bischof überhaupt nicht gewählt, sondern nur postuliert werden. Theoderich war nicht im Unklaren darüber, welche Parteistellung er einnehmen müsse, um beim Papste durchzudringen. Jetzt schieden sich wohl seine Wege von denen des Markgrafen und des Metropo-

---

1) Joh. Isenac. l. c. p. 138: Tidericus . . . non canonice electus, sed M. Petrus in schola Parisiana tunc constitutus, vir bonus et doctus. Priusquam vero ille veniebat, favore Metropolitani et fratris sui Marchionis confirmabatur T.; P. Lang l. c. fratris sui Marchionis Misn. procuratione a paucis electus.

2) Da Theoderich durch die päpstlichen Briefe Berger n. 595 u. 687 als Dompropst erwiesen ist, so bleibt Braun: Hist. dipl. Nachricht von den Naumburger Dompröpsten 1795 p. 11 doch im Recht gegen Lepsius Urk. n. 62 Anm., dafs der Bischof identisch ist mit dem Dompropst Dietrich. Lepsius hielt diese Kombination für falsch, weil der Bischof Theoderich selbst in einer Urkunde vom Jahr 1245 (n. 62) von der Erledigung der Dompropstei durch den Tod des bisherigen Inhabers spricht: Cum prepositura Numburgensis vacaret et alter prepositus esset substituendus defuncto . . . Es ist ein Dompropst von nur kurzer Amtsdauer, von der Wahl Theoderichs bis zum Jahr 1245 anzunehmen.

3) Ob der Chronist P. Lang l. c. Recht hat, wenn er Willbrand dieses niedrige Motiv zuschreibt, ist uns fraglich. Der Erzbischof und der Markgraf waren beide gut kaiserlich.

4) Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. Ann. Corb. II, 311: Fuit in monasterio ut hospes Petrus electus sed non acceptus episcopus Cizensis, vir apprime doctus.

liten.[1]) Dagegen gewann der Erwählte am Erzbischof von Mainz einen mächtigen Fürsprecher bei der Kurie. Siegfried bekam unter dem 21. Juli 1243 eine doppelte Erlaubnis, einmal seinem Schützling Dispens zur Erlangung selbst der bischöflichen Würde zu erteilen, und zum andern die Postulation desselben, da er den Makel seiner Geburt durch reinen Lebenswandel und gute Bildung zu sühnen trachte, zuzulassen, falls sie einmütig und kanonisch erfolgt sei.[2]) Im Vertrauen auf die Ergebenheit und Umsicht des Erzbischofs überträgt ihm der neugewählte Innocenz die Entscheidung; er möge sie treffen, wie sie der Ehre und dem Nutzen der Kirche entspreche. Die Postulation Theoderichs war nun zwar nicht einmütig und kanonisch geschehen[3]), aber offenbar entsprach sie dem Nutzen der Kirche und ihrer Partei; darum genehmigte sie Siegfried. Innocenz griff erst von Lyon aus wieder ein. Da der Magdeburger Erzbischof exkommuniziert worden war, so erhielt (unter dem 3. Februar 1245) abermals der Mainzer den Auftrag, dem Theoderich die Weihe zu erteilen[4]); am 20. desselben Monats bekam der Erwählte Dispens, das Konzil nicht besuchen zu müssen.[5]) Der Vollzug der Weihe fällt, nach den Daten der Urkunden berechnet, in die Zeit vom 20. Februar bis 20. April 1245[6]) und ist der Investitur vorausgegangen, wenn Theoderich nicht in der ersten Zeit nach seiner Erwählung die Regalien von König Konrad nahm, bei dem er jedoch nicht nachweisbar ist. Bei König Heinrichs Wahl ist er nur dann bezeugt, wenn die

1) Vgl. die Eventualbelehnung des Markgrafen mit Thüringen durch den Kaiser am 30. Juni 1243, Reg. 3372. Der Umstand, daſs Theoderich mit der Kurie durch die Vermittlung des Erzbischofs von Mainz verhandelt, zeigt, daſs er, wenn nicht schon vorher, so doch damals sich auf die Seite der kirchlichen Partei stellte. Daſs er der letzteren anfangs wenigstens nicht ausgesprochenermaſsen angehörte, dafür scheint uns seine Bestätigung durch den damals sehr staufentreuen Erzbischof Willbrand von Magdeburg zu sprechen. Der Markgraf lieſs es nicht zu lange anstehen, bis er mit Feindseligkeiten gegen das Hochstift vorging. Unter dem 22. Januar 1247 erhielt er einen diesbezüglichen Abmahnungsbrief des Papstes. Ep. II, 208.

2) Berger, n. 595 u. 687. Der gegenteilige Fall wird nicht berücksichtigt und daher auch keine Anordnung wegen der Neubesetzung getroffen.

3) Von der Wahl des Petrus scheint Siegfried geschwiegen zu haben, oder ignoriert sie die Kurie absichtlich. Daſs nicht alles in Ordnung war, mag man aus der Ausdrucksweise des Breves entnehmen: preposito ad ipsam ecclesiam in ep. postulato (B. n. 687) ohne Andeutung, ob von allen oder wievielen. Peter gehörte offenbar einer wenig vermögenden Familie an und suchte seine Ansprüche mit mehr Zähigkeit als Gewalt und Streit durchzusetzen. Der Kostenpunkt mag ihn auch von einem Prozeſs zu Rom abgehalten haben.

4) Berger, n. 1041. 5) Berger, n. 1042.

6) Vgl. Berger, n. 1042, 1289 und Lepsius, Urk. n. 66.

mehrfach verdächtige Urkunde für das Kloster Corvey, die Heinrich einige Tage nach seiner Wahl in Hochheim ausgestellt haben soll, als Beleg benutzt werden darf.[1]) Im übrigen ist ein Aufenthalt Theoderichs bei König Heinrich oder Wilhelm urkundlich nicht zu erweisen.[2])

Die Staufen glaubten wohl mit Recht, ihr Interesse bei der Naumburger Wahl durch den Markgrafen Heinrich von Meifsen gewahrt zu sehen, bei dem das reichspolitische Motiv durch das familiäre und landesherrliche unterstützt wurde.[3])

Allein Innocenz wufste den Fall doch zu seinen Gunsten zu lenken. Die Notwendigkeit der Postulation bei unehelicher Geburt führte Theoderich, der durch die staufische Territorialgewalt in den faktischen Besitz des Bistums gekommen war, der Partei der Kirche zu. Der Papst liefs, solange er noch in Unterhandlung mit dem Kaiser stand, Siegfried gewähren. Schien es doch, als ob er der kaiserlichen Partei einen Dienst damit leiste. Erst von Lyon aus sanktionierte er das Vorgehen Siegfrieds. Der zuständige Metropolit in Magdeburg war in seinem Recht der Konfirmation und Konsekration, also doppelt, geschädigt.

Lüttich.[4])

I.

Seit dem 1. Mai 1238 war der Sitz von Lüttich durch den Tod Johanns von Rümigny erledigt. Aus der im Juni 1238 stattgehabten Neuwahl gingen Otto, Domkanoniker sowie Propst von Utrecht und Aachen, und Wilhelm von Savoyen, Elekt von Valence, als Erwählte hervor. Die Entscheidung kam durch Appellation in die Hand Gregors IX. Otto griff derselben dadurch vor, dafs er sich vom Kaiser die Regalien und vom Erzbischof von Köln die Bestätigung geben liefs. Vor den päpstlichen Stuhl citiert, erschien er zwar, wartete aber den Ausfall der Untersuchung nicht ab, sondern

1) B. F. 4868. 2) Die von Lepsius p. 82 mit Anmerkung aus Paullini hist. Visbecc. p. 76 angezogene Urkunde gehört zu Heinrich VII. B. F. 4309.

3) Die Markgrafen von Meifsen hatten es auf die Hochstifte von Meifsen, Naumburg, Merseburg abgesehen. Wir finden Theoderich später im Kampf mit seinem Bruder. Wie anderswo, so kam auch hier der Streit zum Ausbruch wegen einer Frage des Befestigungsrechtes. Vgl. Lepsius, Urk. n. 69[a] u. [b].

4) Chronica Alberici S. S. XXIII, 930 ff. Egidius Aureae Vall. Gesta ep. Leod. S. S. XXV, 126. Ann. S. Pantal. S. S. XXII, 530 f. Hocsemius bei Chapeaville: Qui gesta pont. Leod. . . . tom. II, 275 ff. Magnum Chron. Belgic. in Pistorius-Struvio Germ. Script. 1726, III, 260 ff. Foullon, Historia Leodiens. 1735, I, 342 ff. Gallia Christ. III. col. 885 ff. Reg. 2375[b]. Reg. 7239.

begab sich, ohne Urlaub zu nehmen, in das Bistum und übernahm die Verwaltung.

Gregor war nicht gesonnen, ein solches Benehmen zu dulden. Seitdem es zum offenen Bruch mit dem Kaiser gekommen war, hielt er nicht mehr zurück. Unter dem 29. Mai 1239 meldete er dem Kapitel, dafs er die Wahl Ottos kassiert und Wilhelm zum Bischof bestimmt habe.[1]) Allein der letztere starb im Oktober, der erstere wurde am Tage Allerheiligen von König Konrad feierlich inthronisiert. Zu seiner Unterstützung fand sich der König im April des nächsten Jahres wieder in Lüttich ein.[2])

Die Kurie gab ihre Position in dem Maasbistum nicht auf; nicht ohne Grund rechnete sie auf die Treue des Klerus und der Bürgerschaft.[3]) Die Mafsregel nun, welche Gregor betreffs Neubesetzung des Lütticher Stuhls ergriff, ist eine Vorausnahme des Systems von Innocenz. Im Namen des Papstes verbot der Kardinal Jakob von Palestrina, der im Oktober als Legat nach Frankreich geschickt wurde, dem Kapitel, dafs es ohne seine Beratung und Zustimmung zu einer Neuwahl schreite.[4]) Die Domherren unterzogen sich der Einschränkung ihrer Wahlfreiheit und zugleich der Unbequemlichkeit, den Legaten in Frankreich aufzusuchen. In Gegenwart des Kardinals bezeichneten die Wähler drei Personen, vor allem den Bischof von Langres, Robert von Torota. Jakob setzte die Annahme Roberts durch. Der Papst genehmigte die Translation, lehnte dagegen das Gesuch ab, dem Bischof auch die Kirche von Langres noch einige Jahre zu lassen, besonders weil es Anstofs beim König von Frankreich erregen könnte. Der Legat hatte Weisung, für den Fall, dafs Robert nicht zustimmen sollte, dafür zu sorgen, dafs ein anderer, der Kirche ergebener Mann eingesetzt würde.[5])

Der Bischof von Langres folgte dem Rufe nach Lüttich. Um Weihnachten kam er in sein neues Bistum. Die Besitznahme ging aber nicht so glatt vor sich. Ein Teil der Lehensleute der Lütticher Kirche weigerten sich, dem neuen Bischof, der sich vom Kaiser nicht belehnen liefs, Eid und Gehorsam zu leisten. Sie hielten an Bischof Otto fest, zu dessen Förderung König Konrad wieder im März 1242

---

1) B. F. 7239. 2) B. F. 4406[a]. 44012[a].

3) Nach Egid. l. c. p. 126 antworteten die Bürger auf die Aufforderung, dem Bischof Otto zu gehorchen, sie werden sich dem von der Kirche anerkannten Hirten unterwerfen.

4) Albericus p. 948. Egid. p. 127. B. F. 7309. 10. 2. u. 3. August 1240.

5) B. F. 5309.

an der Maas erschienen sein soll.[1]) Noch im Januar 1245 mufste Robert die Hilfe des Papstes anrufen gegen die widerspenstigen Vasallen.[2]) Innocenz suchte dieselben zur Unterwerfung zu zwingen, die beim steigenden Einflufs der päpstlichen Partei in jenen Gegenden bald erfolgt sein dürfte.

Der Propst Otto, vom Bischof von Tournay und dem Propst von Seclin exkommuniziert und seiner Würden beraubt, verharrte ebenfalls bis ins Jahr 1245 in der Opposition gegen die Kirche.[3]) Aber in demselben Monat, in welchem Bischof Robert starb, hatte Otto seinen Frieden mit der Kurie gemacht. Er wurde restituiert, mit Dispensen und neuen Pfründen begabt[4]); er bewährte sich in der Folge als ein eifriger Anhänger des Königs Wilhelm.[5])

Die Wahlgeschichte ist bezeichnend für die an die weltliche Macht sich haltende Energie der staufischen Wahlpolitik vor und zu Anfang unserer Periode. Auffallend ist, dafs der Prozefs nicht aufs neue bei Innocenz anhängig gemacht wurde, wie in den ähnlichen Fällen von Trier, Naumburg, Olmütz. Wäre es geschehen, so hätte ihn der Papst ohne Zweifel ebenfalls bis zur Klärung der Lage verschleppt. Sein Befehl zu Gunsten Roberts, der einer erneuten Bestätigung gleich kam, war auch vielleicht schon früher erbeten worden.

Olmütz.

I.

Nach langer Regierung fühlte Bischof Robert selbst, dafs seine durch Alter und Krankheit geschwächten Kräfte zur Erfüllung seiner Aufgabe unzureichend wurden. Er kam deshalb in Rom um die Erlaubnis der Cession ein, die ihm nach Breve vom 17. Januar 1240 gewährt werden sollte.[6]) Die Zeit des Wechsels benutzte der Erzbischof von Mainz, der den Bischof längst vergebens zu gröfserer Energie ermahnt hatte, um bei Gelegenheit einer Visitation gegen die Domherren mit Strenge einzuschreiten. Er suspendierte und exkommunizierte den Dekan und mehrere Kanoniker.[7]) Es ist nicht recht

---

1) Die Nachricht wird nur von den Ann. Pantal. l. c. gebracht, während die so gut unterrichteten Lütticher Quellen und die Gesta Trev. davon schweigen. Vgl. B. F. 4452ª.

2) Ep. II, 64 v. 31. Jan. 1245. 3) Berger n. 969 v. 5. Febr. 1245.

4) B. nn. 2156 f., 60, 2186, 3239, 3783. Ep. II, 190 f. 5) B. F. 4932.

6) Codex dipl. et epist. ed. A. Boczek 1841, II, n. 313. Über die Neuwahl ist keinerlei Anordnung getroffen.

7) Ibid. III, n. 1 u. 43; Ep. II, 17. Vgl. Regesten der Aep. Mag. 401; Dudik, Mährens allg. Geschiche V, 272 ff.

ersichtlich, ob Robert, der noch im Juli urkundet und am 17. Oktober 1240 starb, schon zurückgetreten war oder nicht.[1]) Jedenfalls war eine Neuwahl vorzunehmen, solange noch die gemaſsregelten Geistlichen in trotzigem Widerstreben beharrten. Sie führte zu einem Schisma. Nach dem Bericht der einen Partei versäumte das gespaltene Kapitel die Wahlfrist; der Erzbischof setzte daher kraft des Devolutionsrechtes[2]) den Hildesheimer Kanoniker Konrad von Friedberg, der im Lande Macht und Ansehen besaſs, zum Bischof ein und lieſs ihn konsekrieren. Der oppositionelle Teil stellt die Sache so dar, daſs in feierlicher Kapitelversammlung sich alle, wie das Skrutinium ergab, auf ihren Mitkanoniker Wilhelm geeinigt hätten. Darüber, daſs der Fall der Devolution eingetreten war, wird von dieser Seite geschwiegen und nur angegeben, es sei gewählt worden, um die Kirche durch zu lange Vakanz nicht zu schädigen. Aber wenn die Behauptung von der Devolution aus der Luft gegriffen wäre, so hätte sie müssen anders widerlegt werden. Auſserdem waren der Dekan und seine Anhänger als Exkommunizierte wahlunfähig.

Von den beiden Gegenkandidaten gelangte Konrad in den thatsächlichen Besitz des Bistums. Die Laiengewalt, durch die er nach Angabe seiner Gegner eingeführt wurde, ist wohl die des Königs Wenzel gewesen.[3]) Er übernahm die geistliche und weltliche Leitung des Stifts, Kapitel und Klerus leisteten ihm nach Angabe seines Prokurators Gehorsam[4]), mehrere Urkunden zeugen von seiner Amtsthätigkeit.[5]) Die gegnerischen Kanoniker, von Konrad schlecht behandelt, brachten die Sache nach Rom. Da der Herrscher Böhmens seit Mitte 1240 dem Kaiser sich wieder näherte und Siegfried von Mainz noch nicht übergetreten war, so konnte gegen Konrad im Lateran als schwerwiegender Vorwurf geltend gemacht werden, daſs er ein Anhänger des Kaisers sei.

Der Papst Gregor beauftragte Prälaten der Breslauer Kirche mit

1) Boczek II, n. 370 bestätigt er noch auctoritate episcopatus eine Kirchenschenkung, die das Kapitel im August, n. 373 ebenfalls bestätigt. Nach dem Nekrol. Olom. (Dudik) stirbt er 17. Okt. vgl. S. S. XVII, 714.

2) Ep. II, 17: archiepiscopus reputans eos jure electionis indignos, quia lapsu temporis jam devoluta erat ad eum potestas providendi eidem eccl. de pastore, Conradum Ildesem. can. virum utique providum et discretum pred. eccl. Ol. prefecit.

3) Ep. II, 17: in episcopatum Olom. per laicalem potentiam se procuravit intrudi.

4) l. c. cui tam in spiritualibus quam in temporalibus eccl. ministranti capitulum etc. tanquam suo episcopo obediunt humiliter et intendunt.

5) Boczek III, n. 38, 39 u. a.

einer Untersuchung; sie sollten denjenigen, der das Recht für sich habe, in seinem Namen bestätigen oder eine Neuwahl veranlassen.[1]) Allein die Zeitumstände und die gesicherte Stellung Konrads waren schuld, daſs die Breslauer Mandatare nichts ausrichteten. So harrte die Angelegenheit ihrer Erledigung durch Innocenz, dem sie von den Prokuratoren jeder Partei vorgetragen wurde.[2]) Das neue Oberhaupt der Kirche lieſs Konrad, der sich als Hirten der Olmützer Kirche betrage, in Person oder Stellvertretung durch ein Schreiben vom 11. September 1243 vor sich laden.[3]) Die Thatsache und der Wortlaut der Citation verrät eine gewisse Unfreundlichkeit gegen Konrad, die ohne Zweifel nicht bloſs ihm, sondern auch seinem weltlichen Beschützer, König Wenzel, der die Reichsprokuratur angenommen, galt. Freilich war damit auch eine Entwertung der Maſsregel Siegfrieds gegeben, die der Metropolit in Kauf nehmen muſste.

Weitere Schritte that Innocenz wiederum erst von Lyon aus, nachdem die frühere Vorladung Konrads ohne Erfolg geblieben war. Dort hatten sich der Gegenkandidat Wilhelm selbst, der Dekan Johannes, die Archidiakone Bartholomaeus und Johannes eingefunden, um die von ihnen vorgenommene Wahl durchzusetzen. Sie wurden daraufhin von Bischof Konrad ihrer Stellen entsetzt und kamen bei dem langen, kostspieligen Aufenthalt am päpstlichen Hofe in groſse Not. Innocenz nahm sich der Prokuratoren an; zu Anfang März 1245 gab er Befehl zu ihrer Restituierung und die Erlaubnis zur Aufnahme von 460 Mark.[4])

Wenige Tage später erging an den Bischof von Prag und zwei Äbte die Weisung, Konrad, der sich mit Gewalt habe eindrängen lassen, auf den Tag Johannis des Täufers peremtorisch zu citieren.[5]) Wahrscheinlich nicht sofort, sondern erst wenn der Beklagte keine Anstalten machte, zu folgen, sollte er durch die nämlichen Männer von der geistlichen und weltlichen Verwaltung suspendiert, und sollte das kirchliche sowie bischöfliche Besitztum sequestriert werden. Mögen

1) B. F. 7355, 13. Apr. 1241. Bocz., l. c. n. 1: faciatis predicte eccl. de pastore .... per electionem canonicam provideri.

2) Bocz., n. 43.

3) Ep. II, 17: mandamus, quatinus dicto Conrado qui pro eiusdem ecclesie pastore se gerit, spatium trium mensium terminum peremptorium prefigatis.

4) Berger, n. 1121, 3. März 1245. Bocz., n. 63. Ep. II, 71. Berger, n. 1210, 4. März. Bocz., n. 64.

5) Ep. II, 74. Bocz., n. 65, 66, 11. März: quod Conradus, canonicus Ildesemensis, pro eo, quod in Olomucensem ecclesiam se procuravit intrudi et se gerit pro episcopo in eadem....

die Sentenzen ausgesprochen worden sein oder nicht, Bischof Konrad blieb zu Hause und vorerst in seiner Stellung.

Wir haben somit einen Fall, daſs der Papst zunächst ohne Erfolg eine Neubesetzung, die strittig und durch Appellation vor ihn gebracht war, zu prüfen und entscheiden strebt. Ein doppelter Widerstand stellte sich ihm entgegen: Konrad war von dem Metropoliten erhoben worden und hielt sich mit Hilfe eines mächtigen Landesherrn. Wie wir sahen, nahm der Erzbischof Siegfried das Devolutionsrecht für sich in Anspruch. Das war eine Ausdehnung der Devolution, die ihm nicht in zweifelloser Weise zustand.[1]) Daſs Konrad von Wenzel wirklich belehnt worden ist, wird nicht gesagt; der Ausdruck: per laicalem potestatem intrusus giebt keinen genügenden Aufschluſs darüber, ob der Böhmenkönig sein jus investiendi episcopos regni sui auch auf Mähren ausgedehnt hat.[2]) Am staufischen Hofe ist Konrad jedenfalls nicht zu treffen.

II.

In Lyon kam man zu dem Entschluſs, den Bischof Konrad nicht anzuerkennen. Wie die Prager Annalen berichten, geschah es auf dem Konzil, daſs Innocenz die Wahl Konrads definitiv für ungiltig erklärte, da sie auf nicht ganz gesetzliche Weise stattgefunden habe.[3]) Die Kandidatur des andern Bewerbers, Wilhelms, durchzusetzen, wäre das Nächstliegende gewesen; offenbar erschien es jedoch nicht thunlich, mag nun der Grund an der zweifelhaften Wahl oder an der Persönlichkeit oder vielleicht an beidem liegen. Der Prätendent gab seine Wahl von selbst in die Hände des Papstes zurück.[4]) Nun hatte Innocenz freien Raum und bestellte selbst der verwaisten Kirche einen Hirten in der Person seines Kapellans, des Propsts von Lübeck und Hamburg, Bruno von Holstein.[5]) Der norddeutsche Graf, Sohn

1) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, § 76, II. u. § 77, I.

2) Dieses Recht war den Fürsten Böhmens mit der Königskrone verliehen worden, zuletzt von Friedr. II., nach Vorgang seines Oheims Philipp, 26. Sept. 1212. H. B. I, 216 f.

3) Ann. Prag. S. S. IX, 172: In eodem concilio Conradus depositus est, qui fuerat in Olomucensem episcopatum per laicalem potentiam intrusus, cui dominus Bruno substitutus. Von einer depositio war vom päpstlichen Standpunkt aus nicht zu reden.

4) Ep. II, 106.

5) Ep. II, 106: „de illo (sc. Brunone) predicte ecclesie duximus providendum". Meckl. U. B. I, 473. Cod. dipl. Lub. II, 1, 69; 81. Bocz., p. 47. Bruno war keineswegs Propst von Lebus, wie Schirrmacher: Albert von Possemünster p. 38, Anm. 2 meint; vgl. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus. Von

Adolfs III. und Bruder Adolfs IV. von Holstein-Schaumburg, war schon im Jahr 1239 von Albert Böheim als eifriger Verfechter der päpstlichen Sache gelobt worden.[1]) Damals mögen auch anläfslich des Wahlprojekts mit Herzog Abel von Schleswig, dem Sohn des Dänenkönigs, freundliche Beziehungen zwischen Bruno und Böhmen geknüpft worden sein. Ohne Zweifel sah man an der Kurie darauf, nach Mähren nicht gerade eine in Prag unbeliebte, sonst aber energische Persönlichkeit zu senden.

Eine Flut von Schreiben ergofs sich unter dem 19. und 20. September 1245 an das Kapitel, den Klerus von Stadt und Diözese, Adel und Volk, an den König, dessen Schwester, Söhne und Neffen, an die Erzbischöfe von Mainz und Bremen. Das Wichtigste war natürlich, Wenzel für den päpstlichen Provisen zu gewinnen. Die Verwandten und Philipp von Ferrara sollten alles aufbieten, in dieser Richtung auf den Herrscher Böhmens und Mährens einzuwirken.[2])

Zunächst hatten alle Bemühungen keinen Erfolg. Im folgenden Jahr mufs Bruno klagen, dafs er die Diözese nicht betreten kann.[3]) Der Erzbischof von Bremen trat am schärfsten für den lübischen Propst ein. Statt den König diplomatisch zu beeinflussen, befahl er dem Bischof von Prag, Böhmen mit dem Interdikt zu belegen. Der Bischof Nikolaus weigerte sich, dem Befehl nachzukommen ohne speziellen päpstlichen Auftrag. Da traf ihn aus dem Mund des nordischen Metropoliten die Sentenz der Suspension. Dem Erwählten von Olmütz gelang es, hierfür die apostolische Einwilligung zu gewinnen.[4])

Es waren nicht die Mahnungen und Drohungen der Kirche, sondern die durch die österreichische Frage geschaffene politische Konstellation, welche den König auf die Seite des Papstes trieb. Jetzt mufste er den seitherigen Bischof Konrad von Olmütz fallen lassen. Doch sorgte er dafür, dafs Konrad eine angemessene Entschädigung

---

Lebus hiefse Lubucensis! H. Heimb. Ann. S. S. XVII, 714: 1244 Bruno ep. eligitur natione Saxo. Die Jahreszahl ist falsch. Dem eligitur steht die päpstliche provisio entgegen. Sollte die Partei Wilhelms doch einen Wahlvorschlag gemacht haben?

1) Alb. Beh. p. 6: „diligens executor".

2) Ep. II, 106 f.; Bocz., n. 72 ff. Der Erwählte von Ferrara sollte den König auch durch seine Freunde, die Fürsten von Thüringen, Bayern, Meifsen, Brandenburg u. a. bearbeiten. Bei der Parteistellung der drei letzteren eine eigentümliche Zumutung. Sie ist wohl z. T. aus persönlichen früheren Beziehungen zu erklären, die Bruno zu den Höfen jener Herren hatte.

3) Ep. II, 119. Bocz., n. 84, 16. April 1246.

4) Ep. II, 277 f.; vgl. p. 278, Anm. 1. Bocz., n. 101, 1. Juni 1247.

erhielt[1]), die von ihm vollzogenen Kollationen nicht alle widerrufen wurden, auch daſs das Urteil über den Bischof von Prag aufgehoben wurde, und die Kleriker, welche das Interdikt nicht geachtet hatten, in der Mehrzahl straffrei ausgingen.[2])

Diese für Bruno günstige Wendung hat sich in der ersten Hälfte des Jahrs 1247 verwirklicht. Am 1. Juni kann der Papst aussprechen, daſs sich der Erwählte des ruhigen und friedlichen Besitzes des Bistums erfreue.[3]) Die Weihe hat er jedenfalls vor Ende 1247 erhalten.[4])

Über die Belehnung Brunos ist nichts überliefert.[5]) Am Hof des Königs Wilhelm ist er nicht zu treffen.

Die Gründe für die Ungiltigkeitserklärung der Erhebung Konrads waren nicht sehr stichhaltig. Der Ausdruck: „minus legitime" läſst das deutlich durchschimmern. Laiengewalt und Devolutionsrecht des Metropoliten weist Innocenz zurück. Mit zäher Energie setzt er seinen Willen durch. Von Veranlassung einer kanonischen Neuwahl ist nicht mehr die Rede. Der Papst providiert in freier Weise, ohne auf Vakanz durch Cession sich zu stützen.

Kammin.

I.

Die Annales Colbacenses verzeichnen als Todestag Konrads III. den 20. September 1241.[6]) Dazu stimmt, daſs Konrad in einer Urkunde vom 5. November 1241, bei der seine Mitwirkung, wenigstens als Zeuge, sehr nahe gelegen hätte, nicht vorkommt.[7]) Der Bericht des Kapitels an den Papst über die Vakanz und Neuwahl lautet der-

1) Ep. II, 264. Bocz., n. 99, 11. Mai 1247, an den Legaten Petrus Kapuccius. Konrad scheint noch einen Versuch gemacht zu haben, im Anschluſs an Ottokar gegen Wenzel sich zu halten. Für ihn siegelt er 1247 noch als episcopus; von ihm erhält er ein predium und verschenkt noch im Februar 1248 als ep. einen Wald davon. Bocz., n. 109 u. 117.

2) Ep. II, 298. Bocz., n. 103, 6. Juli 1247. 3) Ep. II, 277.

4) Die päpstliche Kanzlei bezeichnet ihn am 23. Januar 1248 zum erstenmal als episcopus Bocz. III, n. 113; zuletzt als electus 6. Juli 1247 l. c. n. 103. In eigenen Urkunden ist er episcopus schon am 29. Dez. 1246 und zählt am 9. Jan. 1247 das erste Ordinationsjahr; ist aber am 9. Juni wieder electus. (Bocz., n. 89; 90; 102.) Auch die anderen Angaben der Pontif.-Jahre stimmen nicht, z. B. l. c. n. 184, 220, 221 und 255.

5) Aus der Aufforderung an König Wenzel zur guten Aufnahme Brunos und den andern entsprechenden Schreiben geht nichts betreffs der Temporalien hervor. 6) Ann. Colbac. S. S. XIX, 716.

7) Hasselbach und Kosegarten, Codex Pomer. diplom. 1862 I. n. 304. Am 8. März 1241 ist Konrad zum letztenmal nachgewiesen. Vgl. unten wegen 1245.

artig, dafs man dabei am ehesten an den gewöhnlichen Fall der Erledigung des Bischofsstuhls durch den Tod des bisherigen Inhabers denkt.[1] [2]

Die Domherren schritten nach dem Tode Konrads zur Neuwahl, die auf einen voraus bestimmten Tag angesagt worden war. In kanonischer und einhelliger Weise postulierten sie ihren Mitkanoniker Wilhelm, einen Mann, der die niederen Weihen empfangen hatte[3]) und als umsichtiger und entschlossener Verwalter im Geistlichen und Weltlichen erprobt war. Da Kammin ein exemtes Bistum war[4]), wandte sich das Kapitel in demütiger Bitte an den Papst, er möge die Postulation zulassen und die Konsekretion in der Nachbarschaft gestatten, da der Weg zum apostolischen Stuhl gar weit und die Kamminer Kirche so arm sei.

Es kann nicht Wunder nehmen, dafs der Papst erst am 24. Dezember 1244 auf die Bitte des Kapitels reagiert[5]), denn die Gesandten werden nicht viel früher zu ihm gelangt sein, da auch ihnen wie den Bambergern die Wege versperrt waren. Innocenz beauftragte den Bischof von Meifsen, die Postulation zu untersuchen und, wenn einmütig erfolgt und auf eine geeignete Persönlichkeit gefallen, zu bestätigen,

---

1) Gersdorf, Codex diplom. Saxoniae II, 1, 117: ea (sc. ecclesia) vacante praefixa electioni die convenientes in usum etc.

2) Wir weisen also die Erzählung P. Wias Notitia Camin. episc. in Ludewig, Scriptores rerum German. 1718. Tom. II. Vol. II, 586 und seiner Nachfolger zurück, wonach Konrad im Jahr 1243 resigniert und dem Kapitel den Doktor der Theologie und Dompropst Wilhelm präsentiert habe, der wirklich gewählt worden sei. Diese Nachricht, die Wilhelm fälschlicher Weise zum Dompropst macht, konnte sich früher auf eine Urkunde stützen, in welcher Konrad im November 1245 oder gar 48 noch als episcopus (aber ohne quondam!) erscheint. Dank einer Untersuchung Klempins kommt die fragliche Urkunde nicht mehr als echt in Betracht. (Cod. Pom. dipl. I, p. 823 n. 399. Quandt, baltische Studien X, p. 169 brachte durch eine geschickte Konjektur das Jahr 1245 heraus. Klempin, Pommersches Urkundenbuch 1868. I, p. 369 f. Anm.) Der Umstand, dafs Wilhelm postuliert wird, ist kein Grund für die Cession des Vorgängers. Das Kapitel hätte um die Genehmigung derselben einkommen müssen und hätte wohl die erlaubte Cession als Grund der Vakanz erwähnt.

3) Dafs Wilhelm erst „in minoribus ordinibus constitutus" war, ist festzuhalten als Grund, dafs zwischen seiner Ordination (als Priester) und Konsekration (als Bischof) unterschieden werden darf. Vgl. unten.

4) Ecclesia ad nos nullo medio pertinens, wie der Papst sich ausdrückt. Cod. dipl. Saxon. l. c. Danach ist Ficker „Vom Reichsfürstenstand" p. 278 zu berichtigen, der nach dem Papsterlafs vom 3. Februar 1216 B. F. 6180 (zurückgenommen am 20. März 1217, wiederholt 8. April 1233 B. F. 6219 und 6531) Kammin ins Suffraganverhältnis zu Magdeburg stellt.

5) Gersdorf, Cod. Sax. II, 1, 117. Bei diesem Datum ist eine Konsekration noch im selben Jahre ausgeschlossen. Vgl. unten.

den Erwählten zum Bischof zu weihen und ihn einen Treueid, dessen Formular beigeschlossen wird, für den Papst und die römische Kirche ablegen zu lassen. Der Kamminer Bischof soll den wortgetreu aufgezeichneten Eid als offenen Brief, mit seinem Siegel versehen, durch einen besonderen Boten an den Papst schicken.

Treffen jedoch die genannten Bedingungen nicht zu, so soll der Meifsener Bischof Sorge tragen, dafs auf dem Wege kanonischer Wahl ein passender Mann an die Spitze der Kamminer Kirche gestellt werde.[1]) Konrad von Meifsen fand wohl nichts auszusetzen, aber er gelangte nicht dazu, seinen neugewählten Kollegen zu konsekrieren; die Ursache der Verhinderung liegt nicht zu fern: er mochte nicht, denn er lag im Streit mit Wilhelm wegen der Diözesangrenzen.[2]) Da reiste im Herbst 1246 der Erzbischof von Preufsen und päpstliche Legat Albert durchs Kamminer Land.[3]) Klerus und Volk baten ihn, ihren Bischof als solchen zu weihen, nachdem derselbe schon 1244 die Priesterweihe empfangen hatte.[4]) Albert that es, und am 23. Dezember 1246 bestätigte der Papst den Vollzug der Weihe.[5]) [6])

---

1) l. c. Alioquin ea (postulatione) non admissa facias eidem ecclesiae de persona idonea per electionem canonicam provideri.

2) Vgl. den Auftrag des Papstes an Albert von Preufsen, den Streitfall der beiden Bischöfe und des Brandenburgers zu untersuchen und beizulegen. 23. Dezember 1246. Ep. II, 198 f.

3) Regesten Alberts in B. F. 10188.

4) Ann. Colbac. l. c. Einen Zeitirrtum der Annalen anzunehmen, haben wir kein Recht. 5) Berger, n. 2328.

6) Im Cod. dipl. Pom. I, 759. Anm. zu n. 368 wird versucht, in einer ziemlich verwickelten Rechnung den Zeitpunkt der Konsekration festzustellen. Als das Wahrscheinlichste ergiebt sich dort die Zeit vom 29. September 1246 bis 13. Januar 1247, die nach dem oben Gesagten vom 23. Dezember 1246 rückwärts entsprechend zu verengern ist. In den Regesten über Albert ist die Notiz über die Weihe zwischen den 6. September und 6. Oktober 1246 gestellt. Die Angaben der Pontifikatsjahre in den Urkunden stimmen auf keinen Fall sämtlich überein, wenn man sie läfst, wie sie dastehen, z. B. Cod. Pom. dipl. n. 369 vom 14. Januar 1247 mit Pontif. 2.

Die Nachricht der Ann. Colbac. l. c.: 1244 „Wilhelmus episcopus ordinatus est" veranlafst Klempin l. c. I, 343 zur Annahme, dafs in der Wahlgeschichte das Verhältnis zum Metropoliten in Magdeburg eine Rolle spielte, und dafs Wilhelm schliefslich von dem letzteren als Bischof geweiht worden sei. Freilich galt die Weihe nicht, noch am 22. Februar 1246 ist Wilhelm electus p. 348, und so hätte sie müssen von Albert wiederholt werden. Dieser Fall wäre denkbar, da Willbrand exkommuniziert war. Allein, wäre es möglich, dafs der ganze Vorgang vom Papst (in der Akte vom 24. Dezember 1244) nicht mit einem Wort erwähnt wird? Jenes Schreiben müfste unecht sein bei der Hypothese Klempins. Wir fassen, als vom späteren Standpunkt aus, episcopus attributiv und ordinatus von der Priesterweihe; durch wen, ist dabei gleichgiltig.

Es ist auffällig, dafs das Kapitel postuliert, obgleich kein Grund zur Postulation ersichtlich ist. Durch das besondere Verhältnis zum Papst war es nicht bedingt, denn Innocenz selbst stellt die „electio canonica“ dem Kapitel anheim für den Fall, dafs die Postulation nicht zulässig ist. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir die letztere als devote Form der Bitte um Konfirmation uns erklären. Im übrigen verlief die Wahl nach dem Herkommen.

Für die Annahme einer Einwirkung oder eines Eingriffs des Erzbischofs von Magdeburg haben wir keinen Anhaltspunkt gefunden. Über die Investitur läfst sich nichts feststellen. Pommern gehörte zwar seit Barbarossa zum Reich, stand aber in nur losem Verbande mit demselben. Von der Ausübung königlicher Rechte durch die Staufer ist damals in diesen Gegenden so gut wie keine Rede mehr. Unter Wilhelm von Holland nahm die königliche Macht nur vorübergehend wieder einen Aufschwung im Nordosten Deutschlands. Andererseits ist auch kein landesfürstlicher Einflufs sichtbar. Die freie Wahl war 1182 durch Herzog Kasimir garantiert worden.[1]) Eine Mitbeteiligung des Volks ist nur bei der Bitte um die Konsekration durch Albert erwähnt.

Verdun.[2])

I.

Am 21. April 1245 starb der Bischof Rudolf von Torota.[3]) Zur Beisetzung fanden sich sein Bruder Robert, Bischof von Lüttich, in Begleitung des Archidiakons von Troyes, des späteren Papsts Urban IV., sowie der Bischof Roger von Toul ein. Sicherlich hat Robert nicht verfehlt, Einflufs auf die Neuwahl auszuüben. Es geschah in doppelter Richtung: im Interesse der eigenen Familie und in dem der Kirche. Stand er doch entschiedener als sein verstorbener Bruder auf der Seite der Kurie, der er sein Bistum verdankte.[4]) Die Wähler konnten sich nicht einigen. Die Mehrzahl stimmte für Guido von Triagnel, einen Verwandten der Torota, Archidiakon von Laon und päpstlichen Kapellan. Es sollen nur einige gewesen sein, die dem Propst Thomas

1) Cod. Pom. dipl. I, 121.

2) Gesta ep. Vird. S. S. X, 521; Ann. S. Viton. S. S. X, 528. Clouet, Histoire de Verdun 1868. Vgl. auch unsern ausführlicheren Aufsatz: Die Bischofswahlen in Verdun in den Jahren 1245—1256 in Zeitschr. für Kirchengeschichte XVIII, 2, 183 ff., namentlich betreffs unserer Abweichung von Clouet.

3) Laut Grabinschrift, Gall. christ. XIII, 1212.

4) Gest. Ep. Leod. S. S. XXV, 129.

von Rheims ihre Stimmen zuwandten.[1]) Politische Motive kamen dabei nicht ins Spiel; denn aus dem französischen Klerus war schwerlich ein staufischer Kandidat zu holen. Mit Übergehung des Metropoliten in Trier wurden die Wahlen durch besondere Abgesandte dem Papst zur Entscheidung vorgelegt. An der Kurie wurde der Diakon von St. Maria in Via lata, Kardinal Otto, mit der Untersuchung des Streits betraut. Guido kam persönlich nach Lyon, da er schon von dem verstorbenen Bischof zum Delegierten für das Konzil bestimmt worden war. Auch Robert von Lüttich fand sich mit Jakob Pantaleon ein. Eine Reihe von Momenten sprechen für Guido. Er war Kandidat der maior et sanior pars des Kapitels, offenkundiger Parteigänger der Kirche, durch bewährte Freunde empfohlen. Kein Wunder, wenn der Bericht des Kardinals derart lautete, daſs Innocenz die Wahl Guidos für kanonisch erkannte und bestätigte. Die Anzeige davon an das Kapitel ist vom 21. August 1245 datiert.[2]) Um diese Zeit verlieſs der Erwählte Lyon, nachdem ihm noch der Papst seine Gunst bezeugt hatte durch Indulgenzen zur Hebung der auf der Kirche von Verdun lastenden Schulden und zur Erhöhung der bischöflichen Einkünfte.[3]) Klerus und Volk von Stadt und Diözese wurden päpstlicherseits zu einem guten Empfang des neuen Kirchenhirten aufgefordert. Allein auf dem Wege nach Verdun wurde Guido krank; auf Schloſs Hatto erlag er am 18. September einem hitzigen Fieber. Er wurde in der Kathedrale beigesetzt.

II.

In einer auf den 3. November anberaumten, mit Einhaltung der vorgeschriebenen Form vorgenommenen Wahlhandlung ergab die Umfrage einer Dreierkommission, daſs Guido von Mello, Dekan von Auxerre, alle Stimmen auf sich vereinigte.[4]) Es war ein durch Vor-

---

1) Berger, n. 1424. Infolge falscher Lesung dieses Schreibens konstruiert Clouet ein Geheimepiskopat Jakobs von Troyes seit 1247. S. unsern Aufsatz l. c. Rodenberg, Ep. II, 117 Anm. und Eubel, p. 562 beziehen den Erlaſs fälschlich auf Guido II.

2) Berger, n. 1424. Die zeitgenössischen Annalisten erwähnen wohl absichtlich nichts von der Entscheidung des Papstes. Gesta ep. Vird. l. c.: Radulpho vero defuncto Guido de Triagnel pontificatus sortitur honorem. Ann. S. Vit. l. c.: successit. Die spätere Series ep. Vird. Schannat, Vird. litt. II, 104 ist genauer: G. ab Innocentio IV. in concilio Lugd. in locum Radulphi suffectus est.

3) Berger, n. 1451 f., 1454.

4) Wahlurkunde des Kapitels Clouet, p. 429 Anm. 1. Gesta ep. Autissiod. S. S. XVI, 585 oder X, 521: Anno aetatis sue tricesimo secundo vel circa vocatus per elect. can. ad regimen eccl. Virdun.; Ann. S. Vit. S. S. X, 528: succedit; Series

züge der Geburt, des Leibes und Geistes gleich ausgezeichneter Mann, dessen Talent und Bildung das Beste für die geistliche und weltliche Verwaltung hoffen liefsen, obgleich sein Lebensalter erst etwa 32 Jahre betrug. Er war nicht sofort zur Übernahme der neuen Würde bereit, da er in der eigenen Kirche zu promovieren hoffte. Nachdem er aber aus einem Bericht des Kapitels die grofse Einmütigkeit, mit der er gewählt worden war, ersehen hatte, folgte er zu Anfang 1246 dem Rufe und liefs sich zum Bischof weihen (vor dem 21. März). Um sein Dekanat und andere Stellen beibehalten zu dürfen, erhielt er einen päpstlichen Dispens.

Die selbstlose Einhelligkeit, mit der das Kapitel bei der Wahl vorgegangen war, hatte ihren guten Grund. Nur ein Bischof mit starker und geschickter Hand vermochte damals die Hoheitsrechte der Stadt gegenüber zu wahren. Welch glücklichen Griff die Wähler gethan hatten, sollte sich bald zeigen. Für Guido gab es zunächst keinen Kaiser noch König, von dem er sich hätte belehnen lassen können. Das war für die Vasallen und besonders die kaiserlich gesinnten, nach Selbständigkeit lüsternen Bürger ein willkommener Anlafs, sich dem neuen Kirchenfürsten zu widersetzen. Da wies der Papst (21. März) die Genannten aufs strengste an, ohne Aufschub dem Bischof Mannschaft und Treueid zu leisten, da es eben gegenwärtig keinen Oberlehnsherrn im Reiche gebe.[1]) Der Primicerius und das Kapitel sollen den Bischof sofort in die Regalien einweisen. Als nun Guido vollends den Versuch machte, verlorene Stadtherrnrechte wiederherzustellen, brach die offene Fehde aus. Die Bürger waren nicht so glücklich wie manche ihrer Genossen in andern Städten; der Bischof blieb vollständig Sieger. In einem Haupttreffen am 27. August überwand er seine Gegner glänzend. Zu Anfang desselben Monats war der Staufer Konrad bei Frankfurt von Heinrich von Thüringen geschlagen worden. Es kann daher nicht wundernehmen, dafs die Bürger Verduns damals ohne Unterstützung vom staufischen Hof blieben. Aber auch vorher fehlt es an jedem Anzeichen, dafs die staufische Politik Verdun in ihrem System berücksichtigt hätte. Seit der Wahl Heinrichs hatte der Bischof Guido

chron. ep. Vird. Schannat II, 104: ab eodem Innoc. IV. pontifice subrogatus est G. defuncto. In subrogari klingt vielleicht die Stellung des Papstes in der Regalienfrage nach.

1) Ep. II, 117: mandamus, quatinus . . . ep. Virdun. homagium et fidelitatis debite iuramenta sine dilatione qualibet, cum nullum ad presens in Theutonia imperatorem habeat sive regem, a quo [regalia] Virdun. eccl. recipere valeat, exhibere curetis.

Gelegenheit, sich belehnen zu lassen; daſs er sie benutzt hat, wird nicht bezeugt. Kaum hatte er in Verdun die Ruhe wieder hergestellt, so wurde er auf den Bischofsstuhl seiner Heimatkirche berufen. Da ein alter Wunsch von ihm damit in Erfüllung ging, so siedelte er dahin über, nachdem er, wie es bei einer Translation nötig war, bei der Kurie von seiten des Kapitels postuliert worden war. Am Osterfest 1247 soll er feierlichen Einzug in Auxerre gehalten haben.

Die Entscheidung der ersten zwiespältigen Wahl wird von den Wählern vor den Papst gebracht. Er ordnet eine Untersuchung an, entscheidet und bestätigt den Kandidaten der maior et sanior pars. Alles nach dem herkömmlichen Brauch. Nur ist der Metropolit übergangen, der selbst noch nicht fest saſs. Von einem Einspruch der Reichsgewalt ist nichts zu entdecken. Der zweite Wahlakt verlief kanonisch. Die Konsekration geht jedoch der Investitur voraus; ohne eine solche werden vorläufig, auf Geheiſs des Papstes, die Regalien in Besitz genommen. Ob der Metropolit diesmal bestätigend oder weihend thätig war, ist nicht ersichtlich. Ein direkter, staufischer Eingriff fehlt wiederum. Doch versuchen Bürger und Vasallen die Sache des Kaisers zu vertreten, aber vergeblich, weil sie ohne Unterstützung bleiben.

Chiemsee.

I.

Das Bistum stand vollständig unter dem Bischof von Salzburg.[1]) Auf Andrängen Eberhards verzichtete der seitherige Bischof Albert im Jahr 1244 auf das Bistum, wegen Leibesschwäche.[2]) An wem nun die Schuld liegen mochte, daſs es zur Einsetzung eines Nachfolgers nicht kam, unter dem 30. März 1246[3]) übertrug der Papst für den Fall, daſs ein Bischof auf kanonische Weise nicht erwählt sei, die geistliche und weltliche Verwaltung des Bistums dem Erzbischof Albert von Preuſsen, Livland und Esthland. Da demselben seine erst im Entstehen begriffene Kirchenprovinz noch kaum etwas eintrug, stellte ihm Innocenz durch Provisionen den materiellen Unterhalt sicher.[4]) Zu diesem Zweck sollten die Augustinerpröpste von Salzburg und Berchtesgaden dem Erzbischof oder seinem Abgesandten

1) Vgl. die Stiftungsurkunde Hund, Metropolis Salzburg. II, 160.

2) Ann. S. Rudb. S. S. IX, 788.

3) Ep. II, 118. Chim. episcop., qui nunc vacat, . . . si aliquis ad ipsum canonice minime sit electus, tam in spiritualibus quam temporalibus committimus gubernandum. . .

4) Ep. II, 118, Anm. 5 s. die weiteren Vergünstigungen und Aufträge für Albert.

die Verwaltung von Chiemsee übergeben. Es ist uns sehr fraglich, ob Albert Suerbeer viel Genufs von der Übertragung hatte; er selbst kam jedenfalls nicht nach Chiemsee.[1]) Die Metropoliten Eberhard und Philipp hätten ihm nicht den besten Empfang bereitet. Unter dem vom Papst ernannten Burkhard hätte er eher etwas erreichen können, allein der starb vor dem Amtsantritt. Bei dieser Sachlage half ihm Innocenz bald zu einem reelleren Gewinn mit der Ernennung zum Prokurator von Lübeck.

Ohne Zweifel stützte der Papst sein Vorgehen auf das Devolutionsrecht. Das erhellt aus der Bedingung, welche er an die Übertragung knüpft: Wenn kein anderer rechtmäfsig gewählt sei. Das ist nicht der Fall gewesen. Der Salzburger Erzbischof hat Chiemsee entweder seit 1244 von sich aus prokurieren lassen oder dem resignierten Albert nachher wieder übergeben, da sich dessen Zustand vielleicht gebessert hatte.[2]) Das Recht zu diesem Vorgehen konnte ihm der Papst mit gutem Grund streitig machen.

b. Neuwahlen ohne direkten Eingriff des Papstes.

Seckau.

Das Besetzungsrecht von Seckau stand ausschliefslich dem Erzbischof von Salzburg zu. Seit dem 7. Oktober 1243, dem Todestag des Bischofs Heinrich, war Eberhard von Salzburg in dem Fall, von seinem Rechte Gebrauch machen zu können.[3]) Der Herzog Friedrich von Österreich bat ihn, seinem Protonotar Ulrich die vakante Stelle zu übertragen. Eberhard erfüllte die Bitte des Herzogs, aber nicht, ohne sich von Friedrich eine Urkunde darüber ausstellen zu lassen, dafs die Gewährung des Gesuchs eine rein zufällige und persönliche Sache gewesen sei, also in keinerlei Weise ein Vergabungs- oder Bittrecht des Herzogs begründe. Der Revers ist ausgestellt am 24. April 1244.[4]) Ulrich war jedoch schon seit einiger Zeit im

1) Vgl. B. F. 10186^h ff.

2) Bei der zweiten Übertragung Chiemsees an den Bamberger Bischof Ep. II, 321 führt Innocenz an, dafs er die Resignation Alberts zu dessen Schaden genehm halte, obgleich dieselbe keinen Bestand gehabt habe. Wann hat Albert seine Cession widerrufen? Schon in der Zeit zwischen 1244—46 oder erst nachdem für Albert von Preufsen anderweitig gesorgt war? Dafs der Papst auf den zurückgenommenen Verzicht erst beim zweiten Fall zu sprechen kommt, kann als Grund für die spätere Zeit in Betracht gezogen werden. Dann würde der Salzburger Erzbischof bis dahin das erledigte Stift von sich aus haben verwalten lassen.

3) Meiller, Reg. zur Gesch. der Salzb. Erzbischöfe 1866, n. 540.

4) Zahn, U. B. v. Steiermark II, 546. Juritsch, Geschichte der babenb. Länder 1894, p. 628.

Amte. Seine Einsetzung dürfte hart um die Jahreswende 1243/44 erfolgt sein.[1]) Die Konsekration verzögerte sich; erst zu Anfang 1248 begegnet er als episcopus.[2]) Vielleicht wollte ihn Eberhard, der ihn als politischen Freund befördert hatte, nicht weihen; denn Ulrich ging nicht zu lange nachher ins Lager des Papstes über.[3]) Er that es unter dem Eindruck des Konzils, sei es, dafs er während desselben oder bald darauf mit Konrad von Freising in Lyon anwesend war.

Wir bemerken die vorsichtige Haltung, die der Erzbischof gegenüber dem Wunsch eines mächtigen Territorialfürsten einnahm.

Merseburg.

Rudolf von Webau verschied am 7. April 1244.[4]) Bald darauf wurde in einmütiger Wahl Heinrich von Warin zum Bischof erhoben und in geziemender Feierlichkeit geweiht.[5]) Wenn die Bischofschronik, der wir diese Nachricht verdanken, geflissentlich die Konsekration hervorhebt und von der Investitur schweigt, so mag die erstere vorausgegangen und die letztere zunächst unterblieben sein. Des Metropoliten und der Nachbarn halber wird der Erwählte anfangs die staufische Sache nicht offen mifsachtet haben, jedoch hat sich keine Spur einer Beziehung zu König Konrad erhalten. Wenn er späterhin von den Sentenzen des Legaten Philipp nicht getroffen wurde, so scheint er sich zu Heinrich Raspe freundlich gestellt zu haben.[6]) Bei Wilhelm von Holland ist er nicht ausdrücklich bezeugt, aber der König kam im April 1252 nach Merseburg und belehnte

1) Contin. Garst. S. S. IX, 597: 1243 mag. Hanricus Sek. ep. moritur; et Ulricus scriba ducis Austrie sibi substituitur. Ann. S. Rudb. S. S. IX, 788: 1243 Heinr. Sek. obiit; 1244 Cui Ulricus scriba ducis Austrie succedit. Wir finden ihn zuerst 20. Febr. 1244 als el., Zahn l. c. II, 545 (fälschlich schon Ende Juni 1243 als ep. p. 536 f.). Gams und Eubel: Jan. 1244 el. stützen sich wohl auf Ann. S. Rudb.

2) Berger, n. 3576, 23. Jan. 1248.

3) Ep. II, 100. B. F. 7544[b]. 7562. 7570.

4) Nach dem Kalender des Hochstifts, Archiv für ältere D. G. Regesten der Epp. Mers. XI, p. 186.

5) Chron. epp. Mers. S. S. X, 191 f.: Heinricus dictus de Warin eligitur de unamini consensu capituli in ep. M. et cum omni devotione et honore consecratur. Nach derselben Quelle hat er 22 Jahre 4 Wochen 4 Tage regiert und starb (nach d. Kalender) am 14. Mai 1266. Nach den Daten der Urkunden fällt der Tod Heinrichs spätestens in den Herbst 1265. Als Bischof von Merseburg erscheint er bereits am 18. April 1244, U. B. des Hochstifts Merseburg I, n. 257.

6) Unter dem 30. Juli 1247 erhält Heinrich ein Privileg von Innocenz. U. B. l. c. n. 263.

dort den Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen von Meifsen. Wenn Heinrich nicht auch erwähnt wird, so hat er wohl schon vorher mit anderen Fürsten in Halle oder Braunschweig die Lehen gemutet.[1])

Havelberg.

Bischof Wilhelm starb am 21. September 1244. Sein Nachfolger wurde Heinrich I. von Kerkov.[2]) Der Termin (der Wahl oder wahrscheinlicher der Weihe), von dem ab er seine Pontifikatsjahre zählt, liegt, soweit er sich nach den Urkunden berechnen läfst, zwischen dem 10. März und 1. Mai 1245.[3])

Welche Stellung der Bischof von Havelberg im Reichsstreite einnahm, war von sehr geringem Belang. Die kleineren Bischöfe im Norden waren nicht so dringend wie ihre gröfseren, süddeutschen Amtsbrüder vor eine Entscheidung gestellt und in der Parteinahme von den Nachbargewalten abhängig.

Heinrich mag, in Übereinstimmung mit Magdeburg und Brandenburg, staufische Sympathien gehegt haben, doch ist eine Belehnung durch Konrad nicht erwiesen und bei der Weite und Gefährlichkeit der Wege unwahrscheinlich. Auch bei vorläufiger Besitznahme der Regalien dürfte ihm der Erzbischof von Magdeburg Bestätigung und Weihe nicht vorenthalten haben. Wir hätten dann ein Beispiel von umgekehrter Reihenfolge von Investitur und Konsekration. Im Jahr 1252 blieb er König Wilhelm nicht fern.[4])

Zu den Markgrafen von Brandenburg stand Heinrich in enger Beziehung und liefs sich später von ihnen gegen Lübeck gebrauchen. Natürlich kam dies Verhältnis auch bei den Wahlen zum Ausdruck, doch, wie es scheint, in unserem Fall in legaler Weise.[5])

Strafsburg.

Der Bischofswechsel in Strafsburg scheint sich in sehr glatter Weise vollzogen zu haben. Daher haben wir nur spärliche Nachrichten darüber. Berthold von Teck starb 1244, nach dem 25. April.

---

1) B. F. 5075ª; 5076ª; 11635.

2) Spangenberg, Henneberg. Chronik p. 111. Riedel, codex diplom. Brand. 1. Abt. II, 402 f.

3) Wenn im Meckl. U. B. II, n. 790 a. pont. XII statt XIII gelesen wird, was nach dem Zustand des Originals erlaubt ist, stimmen die Jahresangaben zusammen (p. 62, 85, 98, 297). 4) B. F. 11635.

5) B. F. 11636 ff. Meckl. U. B. II, n. 697: Havelb. ep. tanta familiaritatis gratia marchionibus est conjunctus, ut etc.

Durch die Erneuerung des alten Vertrags vom Jahr 1220, die Vogtei der Stadt in keine hochfürstlichen, fürstlichen oder dergleichen Hände kommen zu lassen, sicherte sich das Kapitel, das wie der verstorbene Bischof papstfreundlich war, den Frieden mit der Bürgerschaft.[1]) Wohl stand König Konrad im Herbst im Elsafs[2]), in Strafsburg fand er offenbar keinen Einlafs. Trotz der kaiserlichen Privilegien von 1236 ist in der Stadt sogleich wieder die alte Antipathie gegen die Staufer erwacht. Die Bürgerschaft, die schon einer beinahe völligen Ratsautonomie genofs, hatte von der staufischen Herrschaft nichts mehr zu erwarten. Dazu kam die stille aber nachhaltige Einwirkung der Dominikaner, die dafür nicht ungelohnt blieben. Dementsprechend ist der Ausfall der Wahl. Es wurde vom Kapitel der Domkustos Heinrich von Stahleck zum Kirchenhirten erkoren.[3]) In nächster Nähe erwuchs in ihm der staufischen Partei ein sehr gefährlicher Gegner.[4]) Als electus begegnet er uns zum erstenmal ziemlich spät, am 18. November 1245[5]), zum letztenmal am 14. Juli 1246[6]), in einem Brief des Papstes. Am 30. Oktober heifst ihn der Papst episcopus.[7]) Er war bei der Wahl Heinrich Raspes und an der Schlacht bei Frankfurt beteiligt.[8])

Wenn nicht schon vorher, so empfing er auf dem Reichstag nach der Frankfurter Schlacht von Heinrich die Regalien und bald darauf, wohl vom Metropoliten, die Weihe.

Der Papst belohnte die Ergebenheit des Klerus und der Bürgerschaft von Strafsburg durch zahlreiche Gunstbezeugungen, besonders durch eine Bestätigung der früheren Privilegien. Die Bürger zogen aus ihrer Parteinahme den Vorteil, dafs der Bischof ihre Verfassung tolerierte, und dafs König Heinrich ihre magistri und consiliarii, der Papst ihre consules anerkannte.[9])

---

1) Jakob von Königshofen und ihm nach einige Ältere wie Wimpfheling, catalog. Argent. ep. nennen falscher Weise als das Todesjahr Bertholds 1238. 1244 ist bezeugt durch die Urkunden und Annalen, Ann. Colmar. Min. S. S. XVII, 190. Wiegand, U. B. d. Stadt Strafsburg I, 218. B. F. 11432.

2) B. F. 4490 f.

3) Zum Verhältnis von Stadt und Bischof s. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1854, p. 317 ff., Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strafsburg in Westdeutsche Zeitschr. Erg.-Heft I. Laguille, Histoire d'Alsace 1727, p. 229. Über Heinrich als Domkustos vgl. Wiegand l. c. besonders I, p. 216, Anm 2.

4) Vgl. seine Eroberungen: Ellenh. Chron. S. S. XVII, 121.

5) Wiegand I, 229. Anm. 6) Berger, n. 2010. 7) Berger, n. 2201.

8) Ellenh. Chron. S. S. XVII, 121 mit dem Titel episcopus. Am 5. August ebenso die Ann. S. Pantal. S. S. XXII, 340.

9) Wiegand, I, n. 307 und 316; überhaupt d. Privilegien p. 233 ff. Eine von Strobel, Vaterländ. Gesch. des Elsasses 1841, I, 524 angeführte Urkunde (citiert

Speyer. [1])

Bischof Konrad V. von Eberstein wurde in seinen letzten Lebensjahren vom Papste mit Gnadenerweisungen geradezu überhäuft. Obenan steht die am 17. April 1244 an alle Kapitel und Konvente, den gesamten Klerus von Stadt und Diözese Speyer erlassene Aufforderung, den Bischof, der zum Schutz der kirchlichen Freiheit viel Schaden und Schulden auf sich nehmen mufste, je nach Vermögen durch Beiträge zu unterstützen. Der Beitrag wurde am 5. Mai auf ein Fünftel aller kirchlichen Einkünfte des nächsten Jahres festgesetzt. [2]) Gleichzeitig wurde Speyer von der dem Erzbischof von Mainz in derselben Höhe für seine ganze Provinz eingeräumten Steuer ausgenommen.

Mit diesen Vergünstigungen war die Huld des Papstes noch lange nicht erschöpft. Eine stattliche Reihe von Indulgenzen, Dispensationen wegen Pluralität von Benefizien, Provisionen für Neffen, Verwandte, Schützlinge Konrads kommt dazu. [3]) Eine gute Gelegenheit, auch auf den Bruder des Bischofs, Otto von Eberstein, einzuwirken, liefs sich Innocenz nicht entgehen. [4]) Otto wollte sich mit der ihm im vierten Grade verwandten Tochter des Herzogs von Teck verehelichen. Der Papst gewährte ihm Dispens dazu, in der Erwartung, Otto werde sich inskünftig, wie sein Bruder vorgestellt hat, den Wünschen des apostolischen Stuhles willfährig zeigen. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht; Otto und sein Bruder Eberhard blieben treue Anhänger der Staufer. Was Konrad thatsächlich zum Schutz der kirchlichen Freiheit gethan hat, haben wir nicht kontrollieren können. Ende Juni 1245 schlofs er die Augen. [5]) Am 27. Oktober folgte ihm sein Schwestersohn Heinrich II. von Leiningen. Das ist eigentlich alles, was wir aus erster Quelle über die Neuwahl wissen. [6])

---

von Arnold, Verfassungsgesch. I, 331) vom 9. Mai 1243 ist nach gütiger Mitteilung v. Hrn. Prof. Dr. Wiegand nicht mehr vorhanden. Danach hätte Bischof Berthold die Bürger bei Innocenz verklagt, dafs sie sich dem bischöfl. Vogt und Burggrafen entziehen. Der Papst habe den Erzbischof von Trier beauftragt, die Stadt gerichtlich zu verfolgen; zufolge einer Ausgleichung sei der alte Stand erhalten worden. Die Urkunde wäre interessant wegen der Stellung des Papstes zur Stadt, kann aber an den Platz des Datums nicht gehören. Am 9. Mai 1243 ist Innocenz noch nicht gewählt, und ist der Wahlprozefs in Trier noch nicht beendet.

1) Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer 1852.

2) Berger, n. 613. 654. Ep. II, 47.

3) Berger, n. 662. 805. 948. 49. 74. 83. 84. 1270. 71. Aufträge: 790. 91. 803. 4.

4) Ep. II, 53.

5) Das sicherste Todesdatum ist der 25. Juni, s. Remling, I, 479.

6) Ann. Spirenses S. S. XVII, 85 successit.

Aus anderen Nachrichten und Vorgängen läſst sich aber doch ein reichhaltigeres Bild gewinnen.

Ein sonst nicht gerade zuverlässiger Katalog der Speyrer Bischöfe sagt, daſs Heinrich auf Bitten des Kaisers Friedrich angenommen worden sei.[1]) Remling stellt diese Notiz als höchst zweifelhaft hin[2]), wie er auch die Nachricht der Speyrer Annalen, der Kaiser habe im Jahr 1247 durch Friedrich von Leiningen, den Bruder Heinrichs, den Klerus aus Speyer vertreiben lassen, nur mit groſsem Vorbehalt wiedergiebt. Die letztere Thatsache ist sicher bezeugt, auch die erstere dürfte der Wahrheit entsprechen. Sicherlich haben die Staufer versucht, Einfluſs auf die Besetzung des Speyrer Stuhls zu gewinnen, um einen ergebenen Bischof in der ihnen so treu anhängenden Stadt zu haben.[3]) Wenn sie Heinrich von Leiningen unterstützten, so lag das nicht so fern. Seine Oheime und seine Brüder standen auf ihrer Seite. Staufer und Leininger waren durch Verwandtschaft mit einander verbunden, und der Kaiser hatte Friedrich III. in seinem Streit um die Dachsburgischen Lehen mit dem Bischof von Straſsburg unterstützt.[4]) Mochte nun auch die Treue der dem geistlichen Stande angehörigen Ebersteiner und Leininger in der letzten Zeit wankend geworden sein, bot nicht die Beihilfe, die der Kaiser Heinrich gewährte, ein Mittel, ihn und sein Haus an sich zu fesseln? Freilich, diese Rechnung hat betrogen. Denn als König Konrad am 23. Januar 1246 zu Speyer urkundete[5]), da treffen wir den Bruder Friedrich, ferner Otto und Eberhard von Eberstein unter den Zeugen, aber nicht den electus Heinrich, der sich vollständig in den Dienst der kirchlichen Partei gab. Er war unter den Wählern des Landgrafen von Thüringen und wurde später als Reichskanzler ein treuer Begleiter Wilhelms von Holland. Er muſste sich einen auswärtigen Dienst suchen, denn in Speyer war seines Bleibens nicht, namentlich seit der oben erwähnten, einschneidenden Maſsregel des Kaisers gegen den Klerus.[6]) Für ihn, wie für seinen ebenfalls für die Kirche thätigen

1) Catalogus ep. Spir. Böhmer, Fontes IV, 354. Bruschius, De omnibus Germaniae episc. p. 91. Simonis, Bischofsgeschichte p. 99. 2) Remling l. c. 481.

3) Im Juli 1245 gewährte der Kaiser den Speyrern Bürgern eine jährliche Messe. H. B. VI, 314. Als der Legat Philipp nach Deutschland gesandt wurde, ermahnte sie Friedrich zur Ausdauer. l. c. p. 394. Nur wenige fielen von seiner Sache ab. Ep. II, 172.

4) Brinkmeier, Genealogische Geschichte des Hauses Leiningen 1890, I, 47; 54.

5) H. B. VI, 865 f.

6) Ann. Spir. l. c. p. 84. Gerade die Schärfe der vom Kaiser gebotenen, vom Bruder vollzogenen Maſsregel scheint uns für eine vorausgegangene, starke Verstimmung zu sprechen.

Verwandten Heinrich von Geroldseck gab der Papst im Frühjahr 1247 Provisionsanweisungen.[1]) Der Erwählte von Speyer hatte aber im Sinn, sich von der Kurie noch höher bezahlen zu lassen, wie sich bei seiner Kandidatur auf Mainz und Würzburg ergeben wird.

In welcher Weise ist nun die Kurie an diesem für sie so günstigen Wahlausfall beteiligt gewesen? Wir glauben den Kanal ihres mittelbaren Einflusses angeben zu können. Das Kapitel hatte eine Kommission beim Papste. Unter dem 22. August, 18. und 26. Oktober 1245 erhält es Bestätigung seiner Privilegien, Erlaubnis für Benefizienteilung, Ablafs für Kirchenbesuch. Da ist auch die Wahlsache soweit ins Reine gebracht worden, dafs das Kapitel dem Kaiser gern den Gefallen thun konnte, Heinrich an seine Spitze su setzen.[2])

Die Frage der Zeitordnung von Investitur und Konsekration wurde bei Heinrich nicht brennend. Während er die Belehnung ohne Zweifel von den Königen Heinrich und Wilhelm entgegennahm, hatte er mit der Weihe gar keine grofse Eile. Innocenz mufste in dieser Beziehung seinen Parteigängern manches nachsehen. Sein Nachfolger Alexander suchte darin Wandel zu schaffen. Gleich zu Anfang seiner Regierung, 5. April 1255, machte er bekannt[3]), dafs die Erwählten innerhalb der nächsten sechs Monate bei Strafe der Suspension die Weihe empfangen müfsten. Heinrich liefs sich die Frist am 8. Dezember bis zum nächsten St. Michaelstag verlängern[4]); zugleich wurde ihm gestattet, da ihm sein Gewissen verbiete, sich vom Erzbischof von Mainz weihen zu lassen, von einem andern Bischof oder Erzbischof die Konsekration zu empfangen.[5]) Erst im März 1260 erscheint er in den Urkunden als episcopus.[6])

Die Geschichte der Wahl in Speyer zeigt in rechtlicher Beziehung keine Besonderheit, wenn wir von der Verspätung der Weihe absehen. Der Einflufs, den, wie wir festzustellen suchten, Papst und Kaiser ausübten, war ein allgemeiner, diplomatischer, den beide Parteien naturgemäfs bei jeder Wahl geltend machen konnten.

---

1) Provision für Heinrich Ep. II, 260.

2) Remling l. c. Urk. n. 244 ff. Potth. (nach Datum). Remling sagt, dafs Heinrich bei noch nicht ganz gereiftem Alter gewählt worden sei. Wir konnten in keiner Quelle über das Alter Heinrichs ewas Bestimmtes finden. Auch eine Berechnung auf Grund der genealogischen Angaben Brinkmeiers ergiebt kein genügend sicheres Resultat zur Annahme einer Postulation Heinrichs, weil er noch nicht 30 Jahre alt war.

3) B. F. 8972. 4) B. F. 9028.

5) B. F. 9029. Zur selben Zeit wurde er auf seine Bitte für drei Jahre von der Jurisdiktion des Erzbischofs von Mainz eximiert. B. F. 9030.

6) Remling, Urk. n. 314.

Ergebnis der I. Periode.

Wir haben im Vorstehenden 15 Neubesetzungen in Betracht gezogen. Stellen wir nun die Resultate in Ansehung der dabei beteiligten geistlichen und weltlichen Faktoren zusammen! Wir beginnen mit dem Papsttum.

Lassen wir Lüttich, in dessen Neubesetzung Innocenz nicht mehr formell eingriff, aus dem Spiel, so war der Papst in 14 Fällen achtmal die Entscheidungsinstanz. Es kam dazu auf verschiedene Weise: Durch Appellation dreimal, in Trier, Olmütz I, Verdun I; wegen Exemtion zweimal, in Bamberg und Kammin; durch Devolution einmal, in Chiemsee, durch Postulation einmal, in Naumburg. Bei der zweiten Erledigung von Olmütz nahm der Papst die Besetzung vor, vielleicht wegen Cession an der Kurie. Die zur Entscheidung erforderliche Wahluntersuchung übt der Papst teils durch Citation, teils durch Beauftragte aus. Es sind die seit Innocenz III. geläufigen Formen der Wahlbehandlung, deren sich der vierte Innocenz bisher bedient hat. Als Kriterium für die Entscheidung gilt die Kanonizität und Freiheit der erfolgten Wahl oder Postulation. Demgemäſs wird in Trier und Verdun der Kandidat der Kapitelsmajorität bestätigt.

Anders in Naumburg. Hier wurde offenbar der Kandidat mit dem gröſseren Recht benachteiligt. Verwickelt lag die Sache in Olmütz. Die Wahl jedes Kandidaten litt an einem Mangel. Wenn aber für den Bewerber, der wohl das gröſsere Recht für sich hatte, keine Ergänzung des Wahldefekts vorgenommen wurde, so ist hier wie für Naumburg das Hereinspielen des parteipolitischen Gesichtspunkts offenbar. Wenn ferner auch in Trier, Bamberg und Kammin ein endgiltiges Urteil erst von Lyon aus gefällt wurde, nachdem Zeugnisse über die Stellung der Kandidaten im groſsen Streit vorlagen, so wird deutlich, daſs Innocenz die ihm zu Gebot stehenden Machtmittel in kluger Weise im Sinne seiner Politik verwendet hat. Und mit Glück; denn in den acht Fällen, in denen er Entscheidungsinstanz war, hat er vorerst nur zweimal (Olmütz und Chiemsee) seinen Willen noch nicht durchsetzen können.

Bei den andern sechs Neubesetzungen ist ein direkter Eingriff des Papstes nicht bezeugt. Aber gerade an den drei wichtigsten Sitzen wurden kirchliche Männer gewählt, da die Kurie schon die Vorgänger und die wahlberechtigten Geistlichen ganz oder teilweise für sich auf diplomatischem Weg gewonnen hatte. Das gilt für Straſsburg, Speyer, Verdun II.

In den drei weiteren Fällen hat man Grund anzunehmen, dafs die Gewählten den Staufern mindestens nicht feind waren, in Seckau, Havelberg, Merseburg, wovon die beiden ersten Bistümer unbedeutend waren. Zudem wollten es die dort Erwählten mit der Kurie nicht verderben. Sie beugten sich, seitdem ein schärferer Wind von Lyon her wehte. Eklatant ist der Umschwung in Seckau; aber auch die Vorsteher der beiden andern Hochstifte mufsten später von dem Legaten Philipp nicht zitiert werden.

Dem Papst war es gelungen, durch Anwendung der legalen Mittel in der Hauptsache recht günstige Ergebnisse zu erzielen. Die Energie, mit der er in Lyon die Feindschaft gegen den Kaiser proklamierte, wirkte. Die Erwählten, die irgendwie mit der Kurie wegen der Wahl zu thun hatten, sahen, dafs es dort keine Anerkennung gebe ohne Übertritt zur Partei. Dem staatsmännischen Scharfblick von Innocenz entging es nicht, dafs er einerseits durch die Festhaltung jener unerbittlichen Energie, andererseits durch die Einmischung in die Wahlen die besten Fortschritte in der Gewinnung der deutschen Kirche machen werde. Das Programm für die kommenden Jahre war damit gegeben. Die bisherige Wahlpolitik aber, die Innocenz verfolgt hatte, stimmt mit dem Charakter seiner Politik im Ganzen überein. Es ist ein Zuwarten, ohne irgend eine Position aufzugeben. Auf solcher Basis konnte es zu keinem Frieden kommen. Sobald der Würfel gefallen ist, nützt Innocenz jede der zurückgehaltenen Chancen aus.

Die Stellung des Papstes zu den Kapiteln war, auf Grund des Rechts und Brauchs, im Ganzen die normale. Dementsprechend soll, wie für Trier, Olmütz, Kammin ausdrücklich erwähnt wird, eine kanonische Neuwahl angenommen werden. Doch kündigt sich bereits der Trieb an, die Freiheit der geistlichen Wahlkörper zu beeinträchtigen, so durch die Entscheidung in Naumburg und die Neubesetzung in Olmütz. An letzterem Ort wird ein besonderes Recht aus Devolution oder Cession an der Kurie formell nicht abgeleitet; auch bei Chiemsee wird der Ausdruck Devolution nicht angewendet. Die Wahlbestätigung durch den Papst fand bei den exemten Bistümern Bamberg und Kammin, sowie für das Erzbistum Trier, mit Ablegung eines Treueids bez. der Palliumsverleihung in hergebrachter Weise statt. Das Bestätigungsrecht der Metropoliten unterliegt zweimal einer Abwandlung. An die Stelle des exkommunizierten Willbrand von Magdeburg tritt für Naumburg Siegfried von Mainz. Doch sollte daraus kein Präzedenzfall werden. Andererseits wurde

der Mainzer in Olmütz desavouiert, wo das von ihm in Anspruch genommene Devolutionsrecht nicht anerkannt wird. Seckau ist in legaler Weise durch den Erzbischof von Salzburg besetzt worden.

Wenden wir uns zu den weltlichen Mächten! Die staufische Politik läſst sich vor unserem Zeitraum und zu Anfang desselben sehr energisch an. Ihre Maſsnahmen in Bamberg, Lüttich, Trier zeugen dafür. Ja, in dem fränkischen Hochstift überschreitet der Kaiser offenbar mit der Absetzung Poppos das ihm zustehende Recht. In Trier und Bamberg wird eine verhüllte Wahlpräsenz, in Lüttich und Trier eine Wahlentscheidung durch Regalienverleihung ausgeübt. Der Kaiser droht den Bamberger Wählern, selbst einen Bischof einzusetzen; gewählt wird sein Kanzler. Das ist eine Politik, die in den Traditionen Barbarossas einhergeht und sogar eine Art von Devolutionsrecht in Anspruch nimmt. Wo kein offenbares Eingreifen stattfindet, wird durch den Hof oder durch mächtige, staufische Parteigänger das Interesse des Reichs durch politisch-diplomatische Beeinflussung wahrgenommen. So in Speyer, Olmütz, Naumburg, Seckau, wohl auch in Merseburg und Havelberg. Ja, man verschmäht es nicht, auf einen bisher schlecht behandelten Machtfaktor sich zu stützen, die Städte, wie das Beispiel von Trier, Verdun, Speyer zeigt. Da Kammin auſser Betracht bleiben kann, so zeigt sich staufischer Einfluſs bei allen Wahlen wirksam, mit Ausnahme Straſsburgs.

Allein in der Intensivität und Qualität der Einwirkung wird eine eigentümliche Wandlung offenbar. Man findet keine Spur davon, daſs der Kaiser die strittigen Wahlen zu einer mit dem Papst zu diskutierenden Frage gemacht hätte. Die Eingriffe in Bamberg, Lüttich, Trier fallen alle vor Innocenz. Seit dessen Pontifikat enthält sich die staufische Politik nicht bloſs der Übergriffe, sondern auch der Eingriffe. Nirgends ein staufischer Befehl zur Absetzung, zur Aufstellung von Gegenbischöfen gegen die Abgefallenen wie Heinrich von Bamberg, Heinrich von Speyer, Dietrich von Naumburg, oder dazu, zurücktretenden Kandidaten Nachfolger zu geben, etwa in Lüttich oder Trier. Während der Papst keine einzige Position aus der Hand läſst, will der Kaiser keine neuen Differenzpunkte schaffen und begegnet dem erfolgreichen Bestreben des Papstes, ihm den Episkopat abspenstig zu machen, weder durch Vorstellungen bei der Kurie, etwa wegen Nichtbeachtung einer königlichen Belehnung, noch durch direkte, reichsrechtliche Maſsregeln. Er beschränkt sich auf das politisch-militärische Gebiet. Er konnte das, wenn die staufische Stellung in Deutschland mächtig genug war.

War das nicht der Fall, so war eine Position erst recht verloren, wie in Lüttich und Trier. Im Norden und Osten war die Sache gut, solange die grofsen Landesfürsten staufisch waren. In den oberdeutschen und mittelrheinischen Gegenden kam die Stärke König Konrads in Betracht. In seinem Machtbereich ist es daher den päpstlichen Bischöfen unmöglich, sich zu halten; seine Niederlage ist ihr Sieg. Dies wird am Beispiel von Speyer und Bamberg sichtbar. Wo Konrads Macht nicht hinreicht, sitzt der Bischof unangefochten, wie in Strafsburg. Wo er nicht rechtzeitig unterstützte, setzte sich der Bischof fest, wie in Verdun. Bei der ganz bedeutenden Förderung und Unterstützung, welche die Städte leisteten, mufste man im Rat des Kaisers und des Königs Konrad sich die Frage vorlegen, ob ungetreue Bischöfe nicht am besten dadurch getroffen werden könnten, dafs man zu ihren Ungunsten von der früheren, städtefeindlichen Politik abging. Es legte sich ja von selber nahe, eine treue Bürgerschaft mit Erweiterung ihrer Rechte zu belohnen. Andererseits war für einen Bischof die Überlegung nicht zu fern, durch Gewährungen eine Stadt sich und der Kirche zu erkaufen. Beide Tendenzen traten in Konkurrenz. Die Absicht der Staufer, die Bischöfe durch die Städte zu schlagen, tritt klar zu Tage. Im Jahr 1242 nimmt König Konrad Trier und Lübeck in seinen und des Reiches Schutz, gewährt den Mainzern Zollfreiheit in allen Reichsstädten und Sicherheit gegen gewisse neue Steuern. Der Kaiser bestätigt den Kölnern ihre Privilegien, nimmt die Erfurter in seinen Schutz, während Frankfurt und Wetzlar die Bestätigung ihrer Privilegien von Konrad erhalten. 1243 verleiht Friedrich den Wormsern eine Messe und Rheinzollfreiheit. 1244 erhalten die Oppenheimer eine Vergünstigung. Alle aufgezählten Gnadenerweisungen erstrecken sich jedoch nicht auf das den Bürgern so wichtige Gebiet der inneren Verwaltung und Regierung. Hier setzen die bischöflichen Stadtherren ein und laufen dem Gegner den Rang ab. Das gelang Siegfried von Eppenstein in Mainz. Reichsprivilegien konnte er nicht geben, aber es war von höchstem, realen Wert, was er durch das Privileg vom 13. November 1244, die Fundamentalakte für die städtische Freiheit in Mainz, gewährte. Ähnlich ging es in Strafsburg. Es ist nun höchst bezeichnend für die staufische Politik, dafs sie nicht etwa in überbietender Weise eine grundsätzliche Änderung ihres Verhaltens gegen die Städte einleitet und mit der völligen Befreiung von Worms und Speyer beginnt. Nur in Regensburg griff der Kaiser in die innere Administration ein. Als nämlich Bischof Siegfried, der

frühere kaiserliche Kanzler, nach dem Konzil abgefallen war, so widerrief der Kaiser ausdrücklich die aus dem Edikt von Ravenna etwa entstandenen Nachteile und gestattete den Bürgern, fortan einen Rat zu setzen und Bürgermeister und andere Beamte aufzustellen. Die Bedeutung des Privilegs darf nicht überschätzt werden. Es sanktionierte nur, was thatsächlich schon war. Eine planvolle Städtepolitik hat es keineswegs inauguriert. Um der übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten willen ging Friedrich nur notgedrungen einen Schritt über die bisher eingehaltene Linie hinaus. Das entsprach auch seiner persönlichen Anschauung. Ein zum Absolutismus neigender Fürst unterstützt in den Städten alle Freiheit des Handels, aber nicht der Autonomie. Man hätte unter diesen Umständen um so eher erwarten dürfen, dafs der Kaiser die päpstlichen Städte mit Verlust aller Rechte bedroht hätte. Es geschah nicht; er mochte die Empfindung haben, dafs es doch nur eine leere Phrase wäre, solange nicht eine gröfsere Macht zur Ausführung bereit stand, als sie sein junger Sohn besafs. Die Bischöfe mufsten hören, dafs sie meineidige und verräterische Rebellen seien, die abgefallenen Bischofsstädte wurden nur vergeblich bekriegt.

Eine Reichsgewalt, die ihrem eigenen Ansehen nicht mehr vertraut, hatte gegenüber Bischöfen und Bischofsstädten einen schweren Stand. Ihnen mochte der fühlbarere und weitergreifende Arm des Papstes wichtiger sein. Den gröfseren Territorialherren war ein Schwächezustand des Reichs nicht so unangenehm. Sie wurden dadurch bei ihren Absichten auf benachbarte Bistümer unterstützt. Doch tritt solches Gelüste noch nicht greifbar hervor, wenn sie auch ihre Stimme de facto schwer in die Wagschale legen, wie Meifsen und Brandenburg. Der König von Böhmen hat schon erreicht, was die andern erst anstreben; er, der mächtigste Territorialherr, hält allein seinen Bischof wider alle Anfechtung.

Eine konstituierende Teilnahme von Adel und Volk war nirgends zu konstatieren; sie wurde früher irrtümlich für Trier angenommen. Dafür ist das dort ausgeübte Spolienrecht anzumerken. Es erübrigt noch ein Wort über Investitur und Weihe, sowie ihre Aufeinanderfolge. Die Belehnung kam in ihrer rein wahlgeschichtlichen Bedeutung schon zur Sprache. Sie spielte eine Rolle bei der Besetzung von Lüttich, Trier, Bamberg. Nehmen wir hinzu, dafs wir aus dem Jahr 1240 von der Belehnung Egnos von Brixen und Dietrichs von Schwerin wissen, dafs noch 1245 der Erzbischof von Bisanz zur Investitur bei Konrad sich einfindet, so steht die königliche Belehnung

zunächst noch in hoher Wertung. Nun stöſst Innocenz die kaiserliche Regalienverleihung in Trier und Bamberg um und thut in Verdun und Lüttich Schritte, die Einweisung in die Regalien ohne Investitur zu ermöglichen. Dem übergetretenen Bamberger Bischof überträgt er die Spiritualien und Temporalien. Will Innocenz auch nur von einer vorläufigen Besitznahme der Regalien etwas wissen, so eröffnet sich hier doch die Perspektive auf eine kuriale Entwertung und Umprägung der Investitur. Auch wo die Kurie nicht eingriff, litt die Belehnung unter der Präponderanz der Weihe. Das lehrt die Vorausnahme der Konsekration, sicher in Trier, Lüttich, Verdun II, wahrscheinlich in Merseburg, Naumburg, Havelberg, Kammin; also unter den 13 Fällen, die in Frage kommen, (ohne Seckau und Chiemsee) 6mal. In Speyer, auch Straſsburg und Olmütz (Bruno) rührt die herkömmliche Ordnung nur von dem längeren Aufschub der Weihe her. Da nun die von Kaiser oder König belehnten Kirchenfürsten in Trier und Lüttich sich nicht halten konnten und von keinem der wohl staufisch gewählten Bischöfe im Norden eine Belehnung bekannt ist, so hat Ende 1245 vielleicht keiner der neubestellten geistlichen Reichsfürsten einen reichsrechtlich begründeten Anspruch auf die weltlichen Pertinentien seines Bistums gehabt. Die Vor- und Überordnung der Konsekration durchzusetzen, schien von hier aus nicht zu schwer zu sein.

Wir sehen, die kurze Zeit vom Regierungsantritt des Papstes bis zum Ende des Konzilsjahres ist in der Frage der Bischofswahlen und der kirchlichen Politik, die damit zusammenhängt, reich an entwickelungsfähigen Keimen und Ansätzen. Welche der beteiligten Gewalten wird am besten verstehen, sie für sich fruchtbar zu machen?

II. Periode.

1246—1254.

Die Ära der aufserordentlichen Mafsregeln.

1. Die Sendung Philipps von Ferrara und das Gegenkönigtum Heinrichs von Thüringen.

Frühjahr 1246 — Frühjahr 1247.

Die Kluft, welche Innocenz zwischen sich und dem Kaiser durch die Sentenz des 17. Juli geöffnet hatte, erweiterte sich rasch. Der Papst wandte sich, solange der Kaiser lebte, vornehmlich Deutschland zu. Die positive Kehrseite zur Absetzung Friedrichs und Nichtanerkennung Konrads war die Gewinnung und Aufstellung eines Gegenkönigs im Reich. Mit dieser Angelegenheit beschäftigte sich die Kurie seit dem Schlufs des Konzils aufs eifrigste. Noch im Herbst 1245 wurde der Erwählte von Ferrara, Philipp Fontana, nach Deutschland geschickt; er sollte vor allem den Landgrafen Heinrich von Thüringen für die ausgebotene Krone gewinnen. Spätestens im März 1246 gab der frühere Reichsprokurator seine Zustimmung zu der Kandidatur. In dieselbe Zeit fallen die vergeblichen Vermittlungsversuche, die der König von Frankreich zwischen Papst und Kaiser anstellte, sowie die Entdeckung der gegen das Leben Friedrichs gerichteten Verschwörung, als deren Anstifter der bedrohte Monarch den römischen Bischof bezeichnete.

An eine Einigung war nicht zu denken. Unter dem 21. April 1246 befahl Innocenz den deutschen, berechtigten Fürsten die Wahl Heinrichs. Am 22. Mai wurde der Landgraf zu Veitshochheim zum König gewählt. Seine Gegner nannten ihn den „Pfaffenkönig“, da unter seinen Wählern kein einziger weltlicher Fürst sich befand.

Die Wahl wurde von der kirchlichen Opposition vollzogen. Anwesend waren die geistlichen Herren von Mainz, Köln, (Trier), Würzburg, Speyer, nebst dem Vertreter des apostolischen Stuhls.

Auch nach dem Tag von Veitshochheim lag die Leitung der Opposition in der Hand von Innocenz. Es erwies sich jetzt vorteilhaft, den bisherigen Kommissar Philipp von Ferrara mit höherer Autorität auszustatten. Zu Anfang Juli 1246 wurde ihm daher das Amt der vollen Legation übertragen.[1])

Er erhielt Vollmacht zu Provisionen von Beneficien und zu Dispensationen; gegen alle Reichsstände, geistliche und weltliche, durfte er gegebenen Falls mit Censuren vorgehen, Prälaten und Kleriker, die sich dem König Heinrich nicht unterstellen, sollte er suspendieren und vor den Papst laden, der über die Ungehorsamen, ob sie erscheinen oder nicht, die Absetzung aussprechen will.

Der Anlafs zu einer Menge von Prozessen war damit gegeben. Der Legat, ein energischer Mann, liefs mit einem schneidigen Vorgehen gegen den staufischen, hohen Klerus nicht auf sich warten. König Heinrich hatte die Fürsten des Reichs nach oder in die Nähe von Mainz zu sich entboten, um von da nach Frankfurt zu ziehen. Wer nicht erschien oder keine Boten schickte, wurde am 25. Juli vom Legaten suspendiert und vor die Kurie zitiert.[2]) Zwölf ansehnliche Träger der Mitra waren es, die von den Sentenzen getroffen wurden: die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die Bischöfe von Passau, Freising, Brixen, Prag, Utrecht, Worms, Konstanz, Augsburg, Paderborn und Hildesheim; aufserdem noch einige Äbte. Die norddeutschen Herren kleinerer Bistümer wie von Merseburg, Havelberg, Schwerin, Ratzeburg u. a. wird man deswegen nicht schon zu den völligen Anhängern der Kirche rechnen dürfen, weil sie nicht erwähnt werden. Ihre Parteinahme war lau und fiel nicht stark ins Gewicht.

Die Verurteilung der inkriminierten Bischöfe ging nicht so rasch vor sich. Ein zu gewaltsames Verfahren hätte nur Schaden bringen können. Die Kurie wufste, dafs sie in vielen Fällen auf diplomatischem Wege leichter zum Ziele kam. Die Verhandlungen im Einzelnen zu beschreiben, welche sich daraus ergaben, geht über den Rahmen unserer Aufgabe hinaus, wir werden das Nötige in der Geschichte der einzelnen Bistümer kurz berühren. Dafs man von seiten der Kirche vorsichtig zu Werk ging, zeigt das Beispiel Salzburgs. Der 18. November war dem Erzbischof als äufserster Termin gestellt. Trotzdem Eberhard nicht erschien, verschob Innocenz den Termin wieder auf unbestimmte Zeit. Übertritt, Cession oder Tod

1) Ep. II, 153 ff. mit Anm. 1; B. F. 10171c ff. 2) B. F. 10174.

der Bischöfe bewirkten es, dafs schliefslich nur gegen den einen Bischof von Passau das Absetzungsverfahren eingeleitet wurde. Zunächst liefs man den sicheren Weg nicht aus den Augen, aus Anlafs eines Wechsels ergebene Männer an die Spitze der Hochstifte zu bringen. In dieser Bahn bewegen sich Spezialerlasse und schliefslich die Generalinstruktion über das Verbot der freien Wahlen.

Mafsregeln gegen Brixen und Trient.[1])

Bei der Wichtigkeit der Lage der Bistümer kann es nicht wunder nehmen, dafs der Kaiser und der Papst sich der Bischöfe zu versichern suchen. In dem seit 1239 geführten Kampfe standen bisher sowohl Alderich von Kamp in Trient wie Egno von Eppan in Brixen auf der Seite Friedrichs.[2]) Im Jahr 1246 beginnt Innocenz, gegen die den wichtigsten Alpenübergang beherrschenden Kirchenfürsten vorzugehen.

Unter dem 27. April werden die Äbte von Kaisheim und Wiblingen, sowie der Prior des ersteren Klosters mit einer Untersuchung über das Verhalten Alderichs betraut.[3]) Der Klagepunkt, um den es sich handelt, ist, kurz gesagt, die Parteinahme des Bischofs und die dementsprechende Verleihung des Kirchenguts. Der Bischof soll auf einen Termin vor den Papst citiert, und sollen ihm weitere Verlehnungen untersagt werden.[4])

Doch soll dem Alderich der Ausweg offen gehalten werden, dem drohenden Gewitter durch Cession zu entgehen. Für diesen Fall werden die Mandatare zur Annahme des Verzichts berechtigt, sowie dazu, durch ein diesbezügliches Verbot die Sorge für die Neubesetzung dem apostolischen Stuhl zu reservieren.[5])

---

1) Zeitschrift des Ferdinandeum 1858, III. F. 9, H. J. Durig: Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Egnos von Brixen und Trient p. 22 ff.

2) Alderich war auf dem Hoftag von Verona anwesend, B. F. 3477; ebenso Egno, B. F. 3479. Der Kaiser hatte beiden Bischöfen die weltliche Verwaltung schon 1236 entzogen und Justitiare bestellt. In Brixen einen Hawart, in Trient erst Roland, dann, seit 1239, Sodeger von Tito, der noch lange eine Rolle spielt.

3) Ep. II, 136.

4) Bei der dem Bischof vorgeworfenen „alienatio bonorum ecclesie Tridentine" wird vor allem daran zu denken sein, dafs Alderich den Grafen Albrecht von Tirol, nachdem derselbe freiwillig die Vogtei und alle Lehen der Kirche von Trient aufgesagt hatte, in einer für die männliche und weibliche Linie erblichen Weise, ohne das Kapitel zu fragen, wiederbelehnt hatte. Dafs er das so ganz aus freiem Antrieb gethan hat, ist allerdings nicht anzunehmen, vgl. Codex Wangianus in Fontes rer. Austr. II. Abt. V. Band p. 386.

5) Ep. II, 136: auctoritate nostra cessionem recipiatis ejusdem, provisionem predicte eccl. sedi ap. reservantes . . .

Bald darauf, am 4. Juni, ordnete der Papst eine ganz ähnliche Untersuchung gegen Egno von Brixen an, welche neben dem Abt von Kaisheim der von Zwiefalten und der Propst von Wettenhausen führen sollten.[1]) Auf Egno ruhte seit mehr als 6 Jahren die von dem Passauer Archidiakon Albert verhängte Suspension und Exkommunikation, er hatte immer noch nicht die Bestätigung erlangt, dagegen von König Konrad sich investieren lassen und die kirchlichen Besitzungen Anhängern des Kaisers übertragen, welche nun den Alpenübergang sperrten.[2]) Gegen Egno soll das gleiche Verfahren eingeschlagen werden wie gegen Alderich: Untersuchung, Citation, Nahelegung und Gewährung der Cession.[3]) Im letztern Fall wird die Neubesetzung nicht dem Papste vorbehalten, sondern die Beauftragten sollen der genannten Kirche für einen passenden Hirten sorgen.

Das Verbot einer selbständigen Wahl ist über Trient ausgesprochen worden; denn der Papst beruft sich später darauf. Alderich wurde am 25. Juli von dem Legaten Philipp nicht citiert. Ob er sich gebeugt und der ersten Citation Folge geleistet oder sich zurückgezogen hat, läſst sich nicht deutlich erkennen. Jüngeren Quellen zufolge ist er im Jahr 1247 als Verbannter gestorben.[4]) Er dürfte von den Kaiserlichen, welche das Tridentiner Bistum faktisch im Besitz hatten, wegen des Parteiwechsels vertrieben worden sein. Weiteren das Bistum betreffenden Maſsregeln des Papstes begegnen wir im nächsten Jahr.

Egno von Brixen wurde am 25. Juli 1246 citiert. Er trat nicht zurück, sondern über. Im Frühjahr 1247 ist er Anhänger der Kirche. Damit wurden die oben erwähnten Aufträge in seiner Sache hinfällig. Da er für das erledigte Hochstift von Trient vom Papste vorgesehen wurde, wird uns seine Person noch fernerhin beschäftigen.

---

1) Ep. II, 143.

2) Unter der Konfirmation muſs wohl die des apostolischen Stuhls gemeint sein, denn Eberhard von Salzburg hat die Erteilung derselben doch nicht verweigert! Offenbar erkannte die Kurie die Bestätigung durch den exkommunizierten Erzhirten nicht an. Zur Investitur vgl. H. B. V, 1191. B. F. 4418. 20. Mai 1240.

3) Ep. II, 144: vos autoritate nostra ipsius cessione recepta, de tali persona provideatis eccl. antedicte, per quam . . .

4) Sinnacher, Beiträge zur Geschichte von Säben und Brixen 1824, IV, 360.

Regensburg.[1])

Bischof Siegfried beschlofs seine Laufbahn, deren Ruhe seit seinem Übertritt gestört war, am 19. März 1246.[2]) Die Regensburger duldeten nicht einmal, dafs er im Dome beigesetzt wurde.

Bei der nun erforderlichen Neuwahl lagen die Machtverhältnisse für die staufische Partei aufserordentlich günstig. Auf die Kunde von dem Tode des Bischofs gab König Konrad, der damals in Schaffhausen stand, bekannt, dafs er alle Priester und Kleriker, die in Achtung vor der kaiserlichen Majestät ihm und dem Reiche beistehen und den interdizierten Regensburgern Gottesdienst halten wollen, in seinen besonderen Schutz nehme, sie reichlich versorgen und in den endlichen Frieden einschliefsen werde.[3]) Wir wissen allerdings nicht, wie viel Kanoniker des Domstifts unter diesen Getreuen waren. Sicher ist, dafs es zu einer zwiespältigen Wahl kam. Nach der Darstellung des einen, gröfseren Teils der Domherren, der unter dem Einflufs und der Führung des Dekans Heinrich von Lerchenfeld stand[4]), wäre die Wahl folgendermafsen vor sich gegangen: am angesagten Tage versammeln sich die zuständigen Wähler, soweit sie konnten und wollten. Verhandlungen führen zu keinem Ziel. Da einigt man sich dahin, dem Dekan und einem Kanoniker Vollmacht zu geben, sich drei weitere aus dem Kapitel zu erwählen, mit denen sie eine geeignete Persönlichkeit für die verwaiste Kirche küren sollten. Alle versprechen, den Erwählten der Fünferkommission anzunehmen. Es ist der Dompropst von Speyer, Berthold von Eberstein, der Bruder des verstorbenen Bischofs Konrad V. Um die Wahl zu sichern, wird sie sofort durch Appellation dem Papst unterstellt.[5])

Dies war nötig, weil mit dem Vorschlag der Kommission doch nicht alle einverstanden waren. Eine Minderheit sezessionierte und gab dem Dompropst Eberhard die Stimme. Berthold verschob seine Zustimmung, bis sich der Papst dazu geäufsert habe. Unter dem

1) F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg II. Bd., 1884. Ried, Cod. dipl. Ratispon, 1816.

2) Ann. S. Rudb. S. S. IX, 789; Ann. Altah. S. S. XVII, 394; Necrol. S. Emm. Mon. Boica XIV, 365. Weitere Belege und über Schirrmachers Versehen vgl. Janner p. 413 Anm. 3 und 4.

3) B. F. 4504; H. B. VI, 868; 27. März.

4) Ep. II, 146. Heinrich von Lerchenfeld war ein Freund Albert Böheims.

5) l. c.: seque ac electionem ab eis factam protectioni apostolice appellarunt, ne quid attemptaretur in prejudicium eorum.

13. Juni beauftragte der Papst den Erzbischof von Mainz und den Erwählten von Ferrara, Philipp, mit der Untersuchung der Sache.[1]) Wenn die Wahl Bertholds kanonisch erfolgt, er selbst ein geeigneter Mann sei und zustimme, sollen sie ihn bestätigen, in den Besitz des Bistums einführen, ihm von den Vasallen der Kirche huldigen und von den benachbarten Bischöfen die Konsekration erteilen lassen.

Würden sich jedoch in dem eingeleiteten Wahlprozefs Zweifel und Schwierigkeiten erheben, dann soll derselbe, genügend vorbereitet, innerhalb eines Monats an die Kurie übergeben und denen, die es angeht, ein Termin gestellt werden, innerhalb dessen sie oder ihre Prokuratoren vor dem apostolischen Stuhl zu erscheinen haben, um zu empfangen, was der Papst für recht und gut findet. Die obengenannten Beauftragten haben unterdessen für die Zusammenhaltung des Kirchenguts Sorge zu tragen. Wir sehen, wie eingehend und angelegentlich sich der Papst mit der Wahlsache beschäftigt. Auf Berthold konnte die Kurie als den Ihren zählen; das ergiebt sich aus der Stellung seiner Wähler und aus seinem eigenen Verhalten. Was that dagegen die andere Partei, Herzog Otto, König Konrad? Man hat Grund, anzunehmen, dafs der Dompropst Eberhard auf ihrer Seite stand, denn in den Schreiben des Papstes an das Kapitel ist nur vom Dekan, nicht auch dem Propst die Rede.[2]) Aber von einer energischen Thätigkeit der Kaiserlichen, die Besetzung des Regensburger Bistums zu ihren Gunsten zu wenden, findet sich nichts.

Es verlautet nur, dafs Herzog Otto durch den an Siegfried und Philipp ergangenen Auftrag in nicht geringe Unruhe versetzt worden sei. Da nun Innocenz im Sommer 1246 noch hoffte, den bayrischen Fürsten zu sich herüberzuziehen, so befahl er dem Mainzer Erzbischof, das Verfahren in Regensburg einzustellen. Der Herzog scheint gerade die Einmischung Siegfrieds übel genommen zu haben; mit Lobsprüchen auf den bisherigen Eifer nahm letzterem der Papst die früher erteilte Vollmacht wieder ab, um sie dem Legaten allein zu sichern.[3]) So bot Innocenz dem Herzog die eine Hand offen zur Vermittlung, die andere hielt er zum Schlage geschlossen. Denn

---

1) Ep. II, 146 f. Der Salzburger Metropolit befand sich im Bann.

2) Auf keinen Fall ist Eberhard ein sehr überzeugter Anhänger der Staufer gewesen. Innocenz erwähnt nichts von seiner Parteistellung; am 13. Juli des folgenden Jahres finden wir ihn bei Bischof Albert. Ried, p. 413. Allerdings stand er in den schweren Wirrnissen der Jahre 1239/40 fest zu seinem kaiserlich gesinnten Bischof Siegfried, was ihm damals den besonderen Hafs Albert Böheims zugezogen hat. Höfler, Alb. Beh. p. 14. 20. 21. Aber die Zeiten hatten sich geändert! 3) Ep. II, 162.

unter dem gleichen Datum, wie dem Erzbischof, schickt er an Philipp einen Brief, worin er demselben zunächst den Befehl an Siegfried mitteilt, dann aber in Auftrag giebt, nach sorgfältiger Untersuchung entweder die rechtmäfsig geschehene Wahl zu bestätigen[1]), oder in päpstlicher Autorität einen Mann der vakanten Kirche vorzusetzen, von dem die Sache der Kirche und des Reiches Gewinn habe.[2]) Ohne Zweifel war dies eine Geheiminstruktion an den Legaten für den Fall, dafs Otto von Bayern von seinem kaiserfreundlichen Sinn sich nicht bekehre.

Statt von dem Kaiser abzufallen, verband sich jedoch der Herzog aufs engste mit ihm, indem er dem Sohne Friedrichs seine Tochter vermählte. Jetzt wurde er von kirchlicher Seite nicht mehr geschont. Der Legat liefs über Otto die Exkommunikation aussprechen.[3]) Eine Zurückhaltung in der Entscheidung des Regensburger Wahlstreits war nicht mehr notwendig. Immerhin blieb die Angelegenheit bis zur Jahreswende 1246/47 in der Schwebe. Es mögen allerlei Kämpfe und Verhandlungen in der Mitte liegen, die sich jedoch unserer näheren Kenntnis entziehen. Im Zusammenhang mit dem Feldzug Heinrichs nach Schwaben glaubte man auf seiten der Kirche die Neubesetzung von Regensburg vollziehen zu können. Wohl um die Zeit der Jahreswende[4]), vielleicht auf dem Hoftag zu Nürnberg, wo der Legat am 31. Dezember urkundet[5]), setzte Philipp nicht etwa einen der streitenden Kandidaten, sondern einen Dritten als Bischof ein, den Halberstädter Domherrn Albert von Pietengau, aus dem Geschlecht der Grafen von Sigmaringen.[6]) Da Albert ein Verwandter des Propstes Berthold von Speyer war, so liegt die Vermutung nahe, dafs die Erhebung Alberts vor sich ging in einem gewissen Einverständnis mit Berthold, der als ein älterer Mann zu

---

1) Es war also von den beiden Mandataren noch keine Entscheidung getroffen oder Citation erlassen worden.

2) . . . quatinus eidem ecclesiae . . . personam idoneam auctoritate nostra . . . preficias in pastorem . . . Ep. II, 163. Vgl. zu dieser Art, die beiden päpstlichen Schreiben vom 5. Juli zu einander ins Verhältnis zu setzen, Ep. II, 163 Anm. 4. Dem Erzbischof war und blieb die Mitwirkung bei der Entscheidung genommen. 3) B. F. 10175.

4) Ann. S. Rudb. S. S. IX, 789: 1247 a legato preficitur; Ann. Altah. S. S. XVII, 394 für 1246: per legatum subrogatur. Die Zählung der Pontifikatsjahre ergiebt die gleiche Zeit; vgl. folgende Seite mit Anm. 8.. 5) B. F. 4881[a].

6) Der Bruder Alberts, Berthold von Pietengau, gewöhnlich von Sigmaringen genannt, war ein „nepos“ (wohl kaum ein eigentlicher, vgl. Krieg, Geschichte der Grafen von Eberstein, Tabelle) von Bischof Konrad V. von Speyer, einem Bruder des Propstes Berthold (vgl. Berger 1270, 3891; Janner, p. 418).

dem schwierigen Posten keine sonderliche Lust zeigte, und auch mit dem Kapitel, das gegen diese Transaktion nichts eingewendet hat. Die Kandidatur des Dompropsts ist ebenfalls friedlich abgefunden worden; denn am 24. Mai 1247 urkundet Eberhard mit dem Kapitel zusammen.[1])

Die Einführung Alberts war auf das Gelingen der Heerfahrt gegen König Konrad gebaut. Als diese mifslang, konnte sich Albert, der in die Stadt seiner Kathedrale gekommen war, nicht halten. Trotz der entgegenkommendsten Versprechungen wurde er aus Regensburg vertrieben.[2]) Der Stiftsklerus hielt zum Bischof; die Bürger dagegen überwiesen Münze, Zoll und Gewicht, soweit sie dem Bischof zustanden, an König Konrad, der sie weiter vergabte. Der Legat und der Bischof exkommunizierten dafür die Bürger und belegten die Stadt mit dem Interdikt. Albert nahm seinen Sitz in Donaustauf.[3]) Die nächsten Jahre sind von erbittertem Kampf, der mit geistlichen und weltlichen Waffen geführt wurde, erfüllt. Die Bürger beharrten auf ihrem Standpunkt trotz der päpstlichen Bestätigung der Sentenzen. Auch mit dem Kapitel gab es Mifshelligkeiten, jedoch offenbar nicht, weil das Kapitel Albert nicht annehmen wollte, sondern weil ihm der Bischof mifsliebige Kanoniker und Beamte aufdrang.[4])

Erst nach dem Abzug König Konrads kam es am 29. Juli zum Frieden zwischen Klerus und Bürgerschaft. König Wilhelm widerrief die von Konrad geschehene Veräufserung bischöflicher Rechte am 22. Januar 1253. Am 1. Februar urkundet Albert in der Stadt. Er dankte es vor allem Ottokar von Böhmen, dafs seine Sache ein gutes Ende nahm.[5])

Bei König Heinrich ist Albert nicht bezeugt, dagegen bei Wilhelm Mitte Oktober 1247 zu Köln.[6]) Seine Pontifikatsjahre rechnet er wahrscheinlich vom Tage seiner Einsetzung an. Als electus begegnet er zum ersten und letzten Mal am 25. Februar 1247[7]), als episcopus zuerst am 11. Juli desselben Jahres.[8]) Da Heinrich Raspe um Weihnachten 1246 in (oder bei) Nürnberg ist, so ist es wahr-

1) Ried, p. 411. 2) Ep. II, 392.

3) Am 12. August 1247 sagt der Papst von Albert, dafs er „in remotis“ sich befinde. Ep. II, 306.

4) Vgl. Ried I, 411, 24. Mai 1247. Janner, p. 424. Ep. II, 419, 23. Sept. 1248.

5) Ried I, 430 ff. 6) B. F. 4893. 7) Ep. II, 217.

8) Ried I, 413. Nach n. 451 und 457, sowie Lang Reg. Boica liegt der Anfang seiner Regierung zwischen 26. Nov. 1246 und 7. Jan. 1247.

scheinlich, dafs er Albert nach der Einsetzung und vor der Weihe belehnte.[1]) Ob der König einen Einflufs auf die Neubesetzung geübt hat, entzieht sich der Kunde. Der Legat ist der Handelnde. Auf staufischer Seite hält man trotz verlockender Aussicht daran fest, keinen Gegenbischof aufzustellen.[2])

Hildesheim.[3])

Lebens- und kampfesmüde entsagte Bischof Konrad II. freiwillig der Stellung, von der aus er am politischen Leben der letzten Jahre lebhaften Anteil genommen hatte. Dem Kaiser, dem er lang und treu gedient, mochte er nicht den Rücken kehren, und doch fühlte er sich dem kirchenpolitischen Streit nicht mehr gewachsen. So kam er auf den Gedanken der Cession. Im Juli 1246 wufste man in Lyon von der Gelegenheit, die Zahl der staufentreuen Bischöfe in Deutschland wieder um einen vermindern zu können. Der Legat Philipp erhielt am 5. des Monats die Vollmacht, im Namen des Papstes den Rücktritt Konrads zu gestatten.[4]) Noch ehe es dazu kam, wurde Konrad von Philipp am 25. Juli mit Exkommunikation und Suspension belegt, sowie innerhalb einer Frist von 20 Tagen vor den Papst citiert. Jetzt machte der Hildesheimer Kirchenfürst mit seinem Rücktritt Ernst; er kam beim Legaten um die Erlaubnis zur Cession ein und erhielt sie. Er zog sich zunächst ins Dominikanerkloster zurück; bald wurde ihm der Lärm des Streits um den von ihm geräumten Stuhl zu laut, da siedelte er nach dem Kloster Schönau im Rheingau über, wo er am 18. Dezember 1249 das Zeitliche segnete.

Die Vorgänge bei der Neuwahl bieten ein ziemlich kompliziertes Bild, namentlich wegen der oscillierenden Parteistellung der norddeutschen Fürsten und Herren.

Der Legat hatte die Instruktion für sein Verhalten bereits empfangen. Im nämlichen Schreiben, das ihm die Annahme des Ver-

---

1) B. F. 4881 a. b.

2) Höfler schreibt in Friedrich II. p. 259, dafs Herzog Otto den Bischof Albert abgesetzt habe. Wir haben dies nirgends bestätigt gefunden.

3) H. A. Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim 1858. Chron. Hildesh. S. S. VII, 861. Eine bei Schannat, Vind. liter. 1723 p. 205 angeführte Urkunde, epistola apologetica Henrici I. ep. Hildesh. verwenden wir nicht, da wir sie für unecht halten. Vgl. dazu unsern Aufsatz „Die Wahl Bischof Heinrichs I. von Hildesheim und dessen epistola apologetica über seine Wahl“ in Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1896.

4) Ep. II, 162.

zichts Konrads gestattete, war er von Innocenz beauftragt worden[1]), dem Kapitel einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen es mit Rat und Zustimmung des Legaten sich für einen passenden Mann als Kirchenhirten zu sorgen hätte. Wenn die Domherren diesem Gebot nicht nachkommen, solle Philipp kraft päpstlicher Bevollmächtigung einen umsichtigen und ehrenhaften Mann als Bischof einsetzen und demselben Anerkennung und Gehorsam, wenn nötig, mit Hilfe der kirchlichen Straf- und Machtmittel verschaffen.

Das Kapitel und der Legat, der ohne Zweifel einen Termin zur Neuwahl gestellt hatte, konnten sich nicht auf denselben Kandidaten einigen. Philipp hatte im Sinne, die schwebende Angelegenheit für die Sache der Kirche und ihres Gegenkönigs auszunutzen. Er glaubte diesen Zweck dadurch zu erreichen, dafs er für den Stuhl von Hildesheim einen Mann in Aussicht nahm, der mit den benachbarten Herrengeschlechtern verwandt war. Es war das der Propst von St. Cyriacus in Braunschweig, Kanoniker von Hildesheim, Hermann von Gleichen, ein Blutsverwandter des Herzogs von Braunschweig. Ein kleinerer Teil der Domherren kam dem Rate Philipps nach: Der Kantor und sieben Kanoniker postulierten Hermann, ohne viel Umstände mit der Wahlform zu machen. Sie hatten weder einen Wahltag vorher angesagt noch das ganze Kapitel versammelt. Hermann mufste postuliert werden, da er noch nicht das vorgeschriebene Alter hatte. Nimmt man hinzu, dafs die genannten Wähler sich sämtlich in Exkommunikation und Suspension durch den Erzbischof von Mainz befanden, so konnte von einer Wahl oder nur auch regelrechten Postulation des Braunschweiger Propstes nicht die Rede sein. Philipp von Ferrara bediente sich bei solcher Lage der Dinge der ihm übertragenen Vollmacht: Er setzte Hermann als Bischof ein, bestätigte ihn feierlich und bestellte zu seinem Schutze die Herzöge von Braunschweig und Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Ascharien, ja selbst den König von Dänemark und Herzog von Jütland.[2])

---

1) Ep. II. 162. . . . capitulo ecclesie dicte precipias, ut infra certum terminum, a te prefigendum eisdem, sibi de pastore idoneo cum tuo consilio et assensu providere procurent. Quod si forsitan taliter sibi non duxerint providendum, tu extunc eidem ecclesiae personam providam et honestam, prout expedire videris, auctoritate nostra preficias in pastorem. . .

2) Guelfiae origines IV, 210: Quia nos Dei gratia Otto dux . . . dati sumus . . . tutores ac defensores venerabili consanguineo nostro domino Hermanno, Hildens. electo, a dom. Ferrar. electo, tunc ap. Sedis legato, qui ex speciali mandato, quod a domino Apost. super provisione Hild. eccl. receperat, . . . Hermannum praefecit dictae eccl. in pastorem . . .

Allein der gröfsere Teil des Kapitels[1]), Propst, Dekan, Scholaster, Thesaurar und 16 andere Kanoniker, unterstützt vom seitherigen Bischof Konrad, waren nicht gesonnen, den Legaten so eigenmächtig schalten zu lassen. Zuerst liefsen sie sich von den Sentenzen des Erzbischofs absolvieren. Dann wählten sie mit Beobachtung der kanonischen Wahlform ihren Mitkanoniker, den Propst Heinrich von Heiligenstadt, der die erforderlichen Eigenschaften besafs, um den Krummstab gut zu führen. Bei dem Erzbischof von Mainz thaten sie mit dem Gesuch um Bestätigung ihres Erwählten keine Fehlbitte. Gern ergriff er die Gelegenheit, sein Recht als Metropolit zu wahren.

König Heinrich hat sich nun in einer eigentümlichen Lage befunden. Die beiden Hauptvertreter der Kirche in Deutschland waren uneinig. Welchem der beiden Kandidaten sollte er sich zuneigen? Das Experiment des Legaten gefiel ihm offenbar nicht; er verlieh an Heinrich die Regalien.[2])

Die Aussichten Heinrichs schienen anfangs keine üblen zu sein. Vom Klerus und Volk zu Hildesheim wurde er bei seiner Ankunft ehrenvoll aufgenommen; die der Kirche zugehörigen Burgen und Schlösser öffneten sich ihm. Allein sein Gegner hatte zu viele und zu mächtige Gönner. Bald begann Hermann, ihn zu beunruhigen und mit Hilfe seiner Freunde in die Besitzungen der Hildesheimer Kirche einzufallen. Seit dem Tode König Heinrichs hatte er vollends freie Bahn.

Die Zeit, innerhalb deren das Bisherige sich abspielte, mufs nach den Urkunden bestimmt werden. Hier begegnet uns Konrad als „episcopus“ bis zum 15. November.[3]) Damit gewinnen wir als äufsersten Termin a quo den 16. November. Der Schlufs des Zeitraums, innerhalb dessen die beiden Kandidaturen aufgestellt wurden, ist durch den Tod Raspes am 16. Februar 1247 gegeben, da der König die Lehen an Heinrich übertragen hat. Wiederum also ist es die Jahreswende 1246/47, die durch eine Aktion des Legaten ausgezeichnet ist.

Aus der Notlage, in der sich der Erwählte Heinrich befand, war der einzige Ausweg der Weg zur Kurie. Heinrichs natürlicher Beschützer und Fürsprecher war Siegfried von Mainz. Er trat für ihn bei Innocenz ein und schilderte, wie das Recht auf seiner eigenen und Heinrichs Seite sei, wobei er von den Schritten des Legaten

1) Ep. II, 247.
2) Chron. Hildesh. l. c., a rege investitus.
3) U. B. der Stadt Hildesheim I, n. 192, p. 93. Der hier genannte Hermannus prepositus dictus de Glithe ist wohl mit dem Präfizierten identisch.

wohlweislich schwieg.[1]) Um so schärfer hob Siegfried hervor, dafs diejenigen, welche Hermann unterstützten, der Herzog von Braunschweig, die Grafen von Gleichen und Käfernburg, es mit dem ehemaligen Kaiser hielten.

Da die Legation Philipps etwa im März ein Ende gefunden hatte und derselbe nach Lyon zurückgereist war, so konnte sich der Papst persönlich mit ihm über die Wahlangelegenheit in Hildesheim und die Chancen der auf Hermanns Ernennung gesetzten Hoffnungen besprechen. Die Hauptperson, auf die es abgesehen war, Otto von Braunschweig, konnte der Erzbischof von Mainz nicht mit Unrecht zu den Gönnern Friedrichs zählen. Der Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg hielten sich zum mindesten neutral. Wenn auch Graf Heinrich II. von Ascharien sich allem Anschein nach freundlich zur Kirche stellte, so war für Hermann die Bundesgenossenschaft des Grafen von Käfernburg und zum Teil seiner eigenen Familienangehörigen[2]) nur kompromittierend.

Dem gegenüber stellte Siegfried seinem Schützling das Zeugnis aus, dafs derselbe ihn in dem grofsen Kampf der Kirche in eigener Person und durch seine Leute mannhaft und kräftig unterstütze.

Der Papst stellte sich auf die Seite des Erzbischofs; er erwähnte nichts von der Mafsregel des Legaten, sondern billigte die Schritte Siegfrieds und trug ihm die Sorge dafür auf, dafs Heinrich nicht von Hermann belästigt werde.

Noch ehe diese in Lyon am 29. April 1247 ausgefertigte Entscheidung eintraf, war Heinrich geweiht worden. Am 26. März heifst er noch electus, zwischen dem 20. und 25. April ist die Weihe, wohl gerade durch Siegfried, an ihm vollzogen worden.[3])

Indessen verschlechterte sich die Lage des nunmehrigen Bischofs Heinrich immer mehr. Hermann brachte das ganze Hochstift in seine Gewalt. Dem Bischof blieb schliefslich nur noch die eine Feste Winzenburg übrig. Es war umsonst, dafs der Mainzer Erzbischof den Eindringling exkommunizierte. Hermann machte sich nichts daraus. Er hoffte, durch offene, klerikale Parteinahme sich behaupten zu können. So kommt es, dafs wir ihn in Woringen als Teilnehmer an der Wahl Wilhelms von Holland finden. Ob es zu einer Belehnung gekommen ist, bleibt fraglich, da wir später nie etwas davon

1) Also eine ähnlich parteiische Berichterstattung wie bei Naumburg!

2) Ein Graf Ernst von Gleichen bei Heinrich Raspe B. F. 4867 f.

3) Guden, Cod. diplom. I, 596. Hildesh. U. B. n. 231 u. 35. Reg. der Aepp. Mag. n. 603 (im Mai!).

hören. Aufs neue wandte sich der andere hilfeflehend an Innocenz. Der Papst liefs Hermann durch den Abt von Hardehausen innerhalb zweier Monate citieren.[1]) Als auch das nichts fruchtete, machte sich Heinrich selbst auf nach Lyon. Seine gereifte, würdige Persönlichkeit, die Fürbitten seines Oberhirten von Mainz sicherten ihm am päpstlichen Hofe eine gnädige Aufnahme. Aber auch der Gegner liefs seine Sache bei der Kurie vertreten. Der Papst wollte die Karte mit der Kandidatur Hermanns noch nicht völlig aus der Hand geben, da sie ihm für die Behandlung der norddeutschen Fürsten von Wert war. So wurde die Angelegenheit noch längere Zeit verschleppt.

Aus der bisherigen Geschichte der Neubesetzung heben wir hervor die Einschränkung der freien Wahl durch die Weisung, sie cum assensu et consilio des Legaten vorzunehmen; Beseitigung der korrekteren Wahl durch Philipp, der auftraggemäfs präfiziert; Beeinträchtigung des Bestätigungrechts des Metropoliten durch den Legaten. Die Domherren und der Erzbischof lehnen sich, zunächst ohne nachhaltigen Erfolg, gegen die geübte Vergewaltigung auf. Dem königlichen Einflufs und Willen setzt sich der Legat ebenfalls entgegen. Er sanktionierte eigentümlicherweise eine Kandidatur, die im Gegensatz zu den, kirchlich betrachtet, legitimen Gewalten stand. Wir können daraus auf das Selbstbewufstsein schliefsen, mit dem er auftrat. Wohlweislich zögerte der Papst, den deutschen Klerus in gleicher Weise zu behandeln, und neigte mehr der Seite Heinrichs zu.

Die Ordnung von Investitur und Weihe ist bei Heinrich die normale; für Hermann kam sie nicht in Frage, da er sich nicht weihen liefs. Braunschweigische Einwirkung ist vorhanden, aber in den legalen Grenzen.

Das Verbot der freien Wahlen.

Mit dem Verbot der freien Wahlen, wie es für Brixen, Trient, Hildesheim, in gewissem Sinn auch Regensburg erlassen wurde, suchte Innocenz einem Mittel in Deutschland Eingang zu verschaffen, dessen er sich auf anderem Boden, im Arelat, schon seit einiger Zeit bediente. Wir sind dem Verbot in einem einzelnen Fall schon bei dem Wahlstreit zu Lüttich im Jahr 1239 begegnet.[2]) Damals band der Legat Jakob von Palestrina das Kapitel an seine Willensmeinung. Sofort nach Antritt des Amtes, unter dem 19. Juli 1243, stattete Innocenz[3]) den Erwählten von Avignon, den er zum Legaten in

1) Ep. II, 345, 31. Jan. 1248. 2) s. o. p. 21. 3) Berger, n. 102.

Burgund gemacht hatte, mit der Vollmacht aus, in häretisch verdächtigen Gegenden für den Fall der Vakanz Wahlen ohne seine, des Legaten, Zustimmung zu verbieten. Am 8. März 1245 erhielt Zoen von Avignon dieselbe Erlaubnis für Kathedral- und Konventualkirchen ohne besondere Berücksichtigung der Häresie.[1]) Der gefährlichste Feind war jetzt der Kaiser. Der Papst scheute kein Mittel, seinem Gegner Abbruch zu thun, wo und wie er konnte. Die Bischofswahlen in Deutschland, deren Freiheit vom weltlichen Regiment die Kirche in früheren Zeiten durch harten Kampf erstritten hatte, sollten nun systematisch in die Aufsicht des Papstes und seiner Organe, also unter das geistliche Regiment, gezwängt werden. Innocenz verallgemeinerte zu diesem Zweck die Instruktion, die er für einige Fälle bisher dem Legaten erteilt hatte. Der denkwürdige Erlafs wurde unter dem 9. September 1246 an Philipp von Ferrara hinausgegeben.[2]) Sein Inhalt ist folgender: Von dem Wunsch ausgehend, dafs die vakanten Kirchen mit würdigen Vorstehern besetzt werden, befiehlt der Papst, dafs der Legat allen deutschen, regulierten und nichtregulierten Kirchen verbiete, dafs die Kapitel oder Konvente im Fall der Vakanz ohne Rat und Zustimmung des Papstes oder des Legaten auf dem Weg der Wahl oder Postulation sich einen Hirten oder Prälaten setzen. Zuwiderhandlungen sind für nichtig zu erklären. Innocenz zielt mit der Verordnung hauptsächlich auf die Kathedralen und Abteien hin. Dies erhellt aus der ersten Erwähnung des Verbots im Fall Salzburg.[3])

Wo es nötig schien, wurden noch eigene Briefe an die Kapitel ausgegeben. Die Anwendung und Wirkung der Bulle aufzuzeigen, ist von jetzt ab eine Hauptaufgabe unserer Untersuchung.

---

1) Berger, n. 1112.

2) Ep. II, 180 f. B. F. 7696. Betreffs der Datierung stimmen wir mit dem in dem Reg. Gesagten überein. Vacantibus ecclesiis personas dignas prefici cupientes, volumus et presentium tibi auctoritate mandamus, quatinus generaliter per universas tam regulares quam seculares ecclesias inhibere procures, ne ipsarum capitula vel conventus, cum eas vacare contigerit, de pastore aliquo vel prelato sibi per electionem seu postulationem providere presumant absque nostro vel tuo consilio et assensu, decernens, si contra forsitan egerint, irritum et inane.

3) Ep. II, p. 216 f.: presertim cum universis capitulis cathedralium ecclesiarum Alamannie tam per nostras literas quam per dil. fil. . . . Ferr. el. ap. sed. legatum, ne ipsis ecclesiis, cum eas vacare contingeret, pastores eligere absque nostro consilio et assensu presumerent, duxerimus inhibendum.

Eichstädt.[1])

Über die Neubesetzung des erledigten Stuhls von Eichstädt wissen wir gerade genug, um den Eingriff der Kurie in der neu aufgekommenen Form konstatieren zu können. Friedrich II. von Parsberg, ein Mann, dem nicht unbedeutende Rechtsgelehrsamkeit nachgerühmt wird, ist am 28. Juni 1246 gestorben. Obgleich ein Verwandter des Passauer Archidiakons, hatte er sich seinerzeit dem Willen desselben doch nicht gefügt und mit seinem Kapitel die Sentenzen über sich ergehen lassen. In den letzten Jahren seines Lebens tritt er in dem grofsen Kampfe, der besonders Bayern bewegte, weniger hervor. Auf dem Hoftag von Verona ist Friedrich allerdings nicht zu finden; aber es liegt kein offenkundiger Beweis für päpstliche Parteinahme seinerseits vor. Ebensowenig sind Zeugnisse vorhanden, um die Gesinnungen der Domherren zu der Zeit, als sie ihres Hauptes beraubt wurden, näher kennen zu lernen. Eine Spannung zweier Gegensätze herrschte im Kapitel, sie kam jedoch nicht zum Ausbruch, solange in dem eben sich zusammenziehenden Kampfe um das Reich zwischen Konrad und Heinrich nichts entschieden war. Zweifellos hat der Legat von Anfang an die Wahlfrage nicht aus den Augen gelassen, und als er sich anschickte, in dieselbe einzugreifen, hat der Papst ihn unterstützen wollen, wenn der betreffende Brief wirklich an die richtige Adresse gelangte.[2]) Innocenz machte darin dem Propst und Kapitel zur Pflicht, innerhalb 15 Tagen nach Empfang des Schreibens, das den 25. September als Datum trägt, mit dem Rat des Legaten und des Erzbischofs von Mainz ihrer verwaisten Kirche für einen passenden Hirten zu sorgen. Geschieht es nicht, so haben die Beauftragten eine geeignete Besetzung vorzunehmen.

Von bisher erfolgten Schritten des Stiftsklerus ist in dem Schriftstück nicht die Rede. Als nun die Wahl vollzogen werden mufste, trat die Spaltung unter den Domherren offen zu Tage, sie konnten sich auf keinen Kandidaten einigen. Da setzte der Erwählte von

---

1) Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstädt 1874.

2) Monumenti Ravennati dei Secolo de Mezzo ed. Fantuzzi-Tarlazzi Ravenna 1869, I, 190, n. 124: mandantes, quatinus infra quindecim dies post receptionem presentium de consilio ac consensu dil. Fil., . . . El. Ferr. Ap. Sed. Leg.et Venerab. fratris . . . Arch. Mag. eccl. pred. de Pastore idoneo canonice providere curetis. Alioquin iisdem El. et Arch. per nostras concedimus litteras, ut ipsi eidem Eccl. de pastore ydoneo valeant providere.

Ferrara Heinrich von Virtemberg als Bischof ein.[1]) Ob derselbe einer der Kandidaten war oder unbeteiligter Dritter, ist nicht ersichtlich. Es geschah, nach den Angaben des Chronisten und der Urkunden berechnet, ganz im Anfang des Jahres 1247.[2])

Heinrich gilt allgemein als Bruder Eberhards und Ulrichs von Virtemberg, die an König Konrad in der Schlacht bei Frankfurt Verrat geübt haben. Der verwandtschaftliche Zusammenhang ist übrigens noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen; ist er wirklich vorhanden, so darf die Erhebung Heinrichs als eine Dankbezeugung gegen das Virtembergische Grafenhaus angesehen werden.

Der Bischof selbst begegnet weder bei König Heinrich noch Wilhelm. Über das Zeitverhältnis von Weihe und Investitur ist nichts Bestimmtes festzustellen. Der Erwählte könnte bald nach seiner Beförderung von Heinrich Raspe belehnt worden sein.

Wie oben angedeutet, scheint das päpstliche Schreiben, zwar an das Kapitel adressiert, doch nicht an diese Stelle gekommen zu sein. Da es sich authentisch im Archiv zu Ravenna vorfindet, hat man Grund, anzunehmen, der Brief sei zuerst dem Legaten in die Hände gegeben, aber nicht von ihm verwendet worden. Philipp hat das vielleicht deswegen gethan, um an die Mitwirkung Siegfrieds nicht gebunden zu sein. Dem Legaten gab die Instruktion vom 9. September Vollmacht genug zum Handeln. Wir haben daher keinen Grund, zu bezweifeln, dafs das Kapitel mit dem Gebot einer Wahl nach des Legaten Rat bedacht worden ist.

König Heinrich konnte mit der Person des Virtemberger Grafen nur zufrieden sein. Ob er auf die Promovierung desselben hingewirkt hat, tritt nicht hervor. Das vom Legaten vertretene Interesse der Kirche und sein eigenes deckten sich vollständig. Ausschlaggebend war das Wirken des Legaten.

Wenn in dem Stiftsklerus die Zwietracht aus Parteigründen entstanden ist und nicht aus einer Personenfrage erwuchs, so haben wir eine Spur von staufischem Einflufs. Durchgedrungen ist er nicht, trotz der Nähe Schwabens und Bayerns. Wäre er mit Energie gel-

---

1) Lib. Pontif. S. S. VII, 251: non modicus in jure sequens Fredericus. Heinricus morum flos, labe carens vitiorum. p. 252 (Forts. des Konrad von Kastel); 1246 idem Fridericus ep. obiit. Cui successit Heinr. ep. dictus de Virtenberc, quem domnus papa et Philippus eius legatus in Alemannia . . . eccl. Eist. propter discordiam, que creverat inter fratres, prefecit. Vgl. auch Chron. Virtenberg. Schannat Vind. litt. II, 23: A. D. 1244 (!) die 28. jun. mortuo Friderico ep. Eist. successit per electionem in episc. Henricus comes a Virtemberg.

2) Lefflad, Reg. der Bischöfe von E. n. 497.

tend gemacht worden, müfste mehr davon überliefert sein. Der neue Bischof wurde übrigens kein allzueifriger Kämpfer für die Sache der Kirche.

Salzburg.

Unentwegt, trotz mehrjähriger Exkommunikation, trotz Bitten und Drohungen der Kurie und Albert Böheims, hielt Eberhard II. zu Kaiser und Reich.[1]) Bei Strafe der Absetzung war er auf den 18. November 1246 in Person oder ansehnlicher Vertretung nach Lyon vorgeladen. Der Termin wurde wieder auf unbestimmte Zeit verlängert, allein der letzte Termin seiner Lebenszeit erfüllte sich kurz darauf für Eberhard. Am 1. Dezember verschied er, der „Friedensfürst und Vater der Armen".[2])

Die Stimmung des Kapitels ist nicht immer mit der des Erzbischofs zusammengetroffen. Wenigstens hatte einst im Jahr 1240 der Archidiakon Albert einen nicht unbedeutenden Anhang unter den Domherren gehabt und keinen der Salzburger Kanoniker zur Citation vorgeschlagen.[3]) Zwar fehlen für die jetzt in Betracht kommende Zeit die charakteristischen, päpstlichen Gnadenerweisungen, aber die Klagen des Propstes und des Domkapitels bei der Kurie gegen Eberhard, auf welche der Papst Anfangs August 1245 antwortete, dürfen wohl als Ausdruck des Mifsvergnügens mit der Haltung des Erzbischofs aufgefafst werden. Der Propst Otto wurde mit einem Auftrag des Papstes betreffs Chiemsees bedacht, der ihm jedoch schwerlich viel Freude machte[4]); aufserdem wurde die Verbindung des Kapitels mit dem apostolischen Stuhl durch den Freund Alberts, Friedrich von Leibnitz, gepflegt, den Eberhard als seinen Geschäftsträger an den päpstlichen Hof gesendet hatte.[5])

Wie es mit dem Kapitel stand, das konnte das Resultat der Neuwahl am besten lehren. Durch die einmütige Abstimmung der Kanoniker und bemerkenswerterweise (nach den Ann. S. Rudb.) mit Zustimmung der Ministerialen wurde gewählt Philipp, Sohn des Herzogs Bernhard von Kärnthen aus dem Geschlecht der Grafen von Ortenburg.[6]) Derselbe war durch seine Mutter ein Neffe des Böhmen-

1) Für die Stellung Eberhards besonders in seinen letzten Tagen vgl. Schirrmacher, Alb. v. Poss. p. 139 ff.; Ratzinger, Bayr. Forschungen; Höfler, Alb. Beh. p. 113—116.

2) Meiller, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg. 1866.

3) Höfler, Alb. Beh. p. 25. 4) Ep. II, 118.

5) Höfler, Alb. Beh. p. 109.

6) Ann. S. Rudb. S. S. IX, 789: dom. Phylippus, filius ducis Karinthie un-

königs Wenzel, der ihn mehrmals in Anspruch nahm und überaus hochschätzte.[1]) Seinem kirchlichen Charakter nach war er Propst von Wissehrad und päpstlicher Kapellan. Auch Innocenz hatte bei Gelegenheit des Olmützer Wahlstreits die Dienste Philipps angerufen.[2])

Dennoch ist es nicht erlaubt, den Erwählten ohne weiteres der päpstlichen Partei zuzurechnen. Sein Vater war kaiserlich, und wesentlich als Sohn eines benachbarten Fürsten ist Philipp erkoren worden. In Böhmen freilich stellte sich der Oheim Philipps wieder freundlicher zum Papst, seit die Frage der österreichischen Erbfolge im Flusse war. So wird die Parteinahme Philipps (seinem nicht eben festen Charakter entsprechend) keine entschiedene gewesen sein, als er vom Erzstift Besitz ergriff, von Kapitel und Klerus die Obödienz, von den Laien den Treueid sich leisten liefs. Die Wahl erfolgte Ende 1246 oder Anfang 1247.[3])

In jener kritischen Zeit, da Heinrich Raspe den Vorstofs gegen Süden plante und auszuführen begann, da der Legat die erledigten Bischofsstühle zu besetzen hatte, sollte das Salzburger Kapitel mit seiner selbständigen Wahl nicht unbehindert bleiben. Von einer Einmischung des Legaten findet sich kein offenbares Zeugnis, aber das Verbot der freien Wahlen war auch für Salzburg erlassen worden, sollte, wie der Papst voraussetzt, dort bekannt sein und sollte nicht ungestraft aufser Acht gelassen werden. Dafs man ferner im Lager des Königs der Neubesetzung des so wichtigen Erzstifts volle Aufmerksamkeit zu Teil werden liefs, zeigt die Stellung des Mannes, dem man von kirchlicher Seite das Pallium zudachte: Es war der Kanzler Heinrich Raspes, Burkhard von Ziegenhagen, Propst von Fritzlar.[4]) Innocenz deckte mit eigener Person die nötigen Mafsregeln: Am 25. Februar 1247 erliefs er an alle Beteiligten, vorab das Kapitel, die Meldung, dafs er der Salzburger Kirche den genannten Burkhard als Erzbischof und Hirten vorgesetzt habe.[5]) Die etwas

---

animi voto canonicorum et ministerialium consensu eligitur. Ann. Altah. S. S. XVII, 304: Phyl. . . . eligitur in aep. Joh. Vict. Böhmer, Fontes I, 282: Capitulum vero sine mora Phil. . . . elegit. Hansitz, Germania sacra 1729. Tom. II, 345.

1) Vgl. das an den Papst gerichtete Entschuldigungsschreiben Wenzels für das Nichterscheinen des Propstes auf dem Konzil.

2) Berger, n. 1527, 19. September 1245.

3) Ann. S. Rudb. setzen die Wahl Philipps noch zu 1246, die Ann. Altah. zu 1247.

4) F. 4865[d]. Eine dem Propst von Fritzlar in Ansehung des Thüringer Landgrafen früher erwiesene päpstliche Indulgenz für mehrere Benefizien s. Berger, n. 1663 vom 3. Januar 1246.

5) Ann. S. Rudb. l. c.: Papa ignorans electionem in eccl. S. esse factam, quendam Purchardum de Zigenhagen, nescientibus canonicis et ministerialibus

schwülstige Einleitung des Schriftstücks sucht in grofsen Worten vom eigenen Unvermögen, der Hoffnung auf die Hilfe des Herrn, der Verpflichtung und dem besten Willen, für das Wohl der Kirche zu sorgen, die Thatsache zu verschleiern, dafs der Papst im Begriff steht, das Kapitel in seiner Wahlfreiheit aufs stärkste zu beeinträchtigen. Neben den allgemeinen Gründen, dafs er vorzüglich für die ihm unmittelbar unterstehenden Kirchen Fürsorge zu treffen habe, dafs eine längere Vakanz gar schädlich und die Besetzung mit einer geeigneten Persönlichkeit äufserst vorteilhaft sei, macht Innocenz besonders den Umstand für sein Vorgehen geltend, dafs er durch eigene Erlasse und durch den Erwählten von Ferrara allen Domkapiteln Deutschlands verboten habe, ohne päpstliche Beratung und Zustimmung zu wählen.

So habe er mit dem Rat der Kardinäle, fährt Innocenz fort, und kraft päpstlicher Machtvollkommenheit Burkhard präfiziert, alles, was das Kapitel in Sachen der Neuwahl etwa unternommen habe, sei ungiltig, dagegen sollen die Domherren den Erwählten als Bruder und Oberhirten gut aufnehmen und ihm Gehorsam leisten. Dieselbe Meldung und Aufforderung wurde aufserdem an den Klerus von Stadt und Diözese, die Suffragane, die Vasallen und Ministerialen, den Legaten Philipp überschickt. Der Bischof von Gurk, die Erwählten von Seckau und Regensburg werden zu Vollstreckern des päpstlichen Willens ernannt, falls demselben nicht nachgekommen wird; für diese wieder und ihren Eifer wird der Legat mit der nötigen Vollmacht aufgestellt.

Für die Beurteilung des päpstlichen Verfahrens ist es von Wert, zu wissen, in welchem Zeitverhältnis die Wahl Philipps und die Ernennung Burkhards stehen. Die Annalisten von Salzburg und Altaich berichten beide zuerst die Wahl Philipps; der erstere noch für 1246, und fährt fort, dafs der Papst, in Unkenntnis von der Wahl in Salzburg, ohne Vorwissen der Kanoniker und Ministerialen den Burkhard eingesetzt habe. Wufste der Papst in der That nichts von der geschehenen Wahl, oder wollte er nichts wissen? Innocenz selbst erwähnt nichts davon, sondern spricht nur allgemein von einem etwaigen

archiepiscopatui prefecit et consecravit. Ann. Altah. l. c. a domino papa Burchardus comes de Cygenheim superponitur et consecratus et pallio aep. decoratus moritur. Joh. Victor. l. c. successit Burchardus ab apostolico destinatus. Ep. II, 216 f. vgl. oben p. 60, Anm. 3 und: Bruccardum S. electum (!) tunc Frixilariens. prepositum ... in aep. preficimus et pastorem ... Dafs der Papst B. als electus bezeichnet, ist kein Anzeichen für irgend eine vorausgegangene Verhandlung mit dem Kapitel durch ihn oder den Legaten. Auch der providierte Bruno in Olmütz heifst el.

selbständigen Vorgehen des Kapitels. Damit ist natürlich die Unkenntnis der Kurie von dem Geschehenen nicht erwiesen. Aus einem späteren Schreiben von Innocenz erhellt, daſs er auch an Philipp die Mahnung ergehen lieſs, er solle nicht aus Anlaſs der vorher auf ihn gefallenen Wahl Burkhard belästigen.[1]) Diese Warnung ist gleichzeitig mit der Aufforderung an das Kapitel u. s. w. erlassen worden, ja, der Papst stellt sie noch vor die letztern. So ist also die Wahl Philipps vor der Ernennung Burkhards erfolgt, der Papst ignorierte sie jedoch.[2]) Aber bereits hatte die Sache Burkhards einen schweren Stoſs erlitten. Durch das militärische Miſsgeschick und den Tod Heinrichs von Thüringen zerrannen die Hoffnungen, welche Burkhard wohl behufs Einführung in sein Amt auf den König gesetzt hat. Umsomehr leistete ihm die Kurie jeglichen Vorschub. Wenige Tage nach seiner Ernennung wurde ihm die Erlaubnis zu Teil, von jedem Bischof, der ihm genehm sei, und der in Gemeinschaft mit der Kurie stehe, die höheren Weihen und die Konsekration zum Erzbischof sich geben zu lassen.[3]) Innocenz erteilte sie ihm jedoch selbst nebst dem Pallium; Burkhard hatte sich also jetzt oder schon vorher in Lyon eingefunden. Zwischen dem 15. und 31. März erhielt er die Weihe.[4]) Mehrere Verfügungen zu seinen Gunsten folgten[5]): Der Bischof von Gurk und Erwählte von Seckau sollen die vom früheren Erzbischof[6]), solang er exkommuniziert war, vorgenommenen Übertragungen von Kirchen, Präbenden u. s. w., ebenso die ohne Zustimmung des Kapitels statutenwidrig ausgeübten Veräuſserungen rückgängig machen; Schulden, welche seine Vorgänger machten, ohne das Geld zum Besten der

1) Ep. II, 306.

2) Das spätere Chronicon Anonymi Leobin. Hansitz p. 345 giebt auf jeden Fall einer falschen Vorstellung Raum, wenn es sich so ausdrückt, als ob das Kapitel erst nach dem Tode Burkhards zur Wahl Philipps geschritten wäre: Cui (Eberhardo) Purchardus successit, datus per sedem, sed in via moriens cathedram non ascendit, statimque capitulum Bernhardi Ducis Carinthiae filium elegit. Die schiefe Bahn dieser Darstellung hat schon Johannes Victorinus l. c. betreten mit den Worten: Cui successit Burchardus ab apostolico destinatus, qui moriens in via ad cathedram non pervenit, capitulum vero sine mora Philippum . . . elegit. Man kann daraus ein zeitliches Neben- und Nacheinander der beiden Pontifikate entnehmen. 3) Berger, n. 2449, 6. März 1247.

4) Die Konsekration durch den Papst berichten die Ann. S. Rudb., weniger deutlich die Ann. Altah. Wenn Burkhard am 15. März electus, am 31. archiepiscopus genannt wird, so kann die Weihe wohl nur in Lyon stattgefunden haben. Berger, n. 2459; 2504.

5) Ep. II, 232 f.

6) Wir schlieſsen uns der Lesart in den Ep. (nach R. Mau) an: per quondam . . . Salseburgensem archiepiscopum gegen Berger: per . . . electum. Philipp war für den Papst nicht früher, sondern voreilig gewählt.

Kirche verwendet zu haben, habe der neue Erzbischof trotz entgegenstehender Bescheinigungen nicht zu bezahlen. Wenn Kapitel, Klerus und Laien des Bistums Philipp schon als Herrn anerkannt hätten — das war offenbar der Fall, sonst wäre die Maſsregel nicht nötig —, so soll der Dekan von Regensburg sie von Obödienz und Treueid absolvieren.[1]) Der nämliche Mann wird am 12. August aufgefordert[2]), statt des gefangenen Bischofs von Gurk und des in der Ferne weilenden Albert von Regensburg die päpstlichen Befehle zu Gunsten des Erzbischofs zur Ausführung zu bringen, keinerlei Indult könne gegen die in der fraglichen Sache erlassenen Sentenzen schützen, falls Bischöfe, Kapitel und Konvente sich nicht fügen wollen.

Wir sehen, der Papst that alles, um seinem Kandidaten den Weg zu ebnen. Um diese Zeit hat sich Burkhard auf den Weg gemacht, in sein Bistum einzuziehen. Aber auf der Reise ereilte ihn der Tod.[3]) Nach einer späteren Notiz der Salzburger Annalen soll er einen gewaltsamen Tod im Wasser gefunden haben. Einer andern Nachricht zufolge starb er im Kloster zu Salmsweil.[4])

Wenn Philipp bisher je Anstrengungen zur Anerkennung beim Papst gemacht hat, so waren sie erfolglos. Jetzt, nachdem er seinen Konkurrenten losgeworden war, lieſs sich eher etwas erhoffen. Durch Verwandte und Freunde, sowie durch einen eigenen Prokurator, den Domkustos, lieſs er bei dem Papst für sich arbeiten.[5]) Innocenz gab fürs erste zur Hälfte nach. Am 12. Oktober ernannte er Philipp, „den Subdiakon und päpstlichen Kapellan“ kraft seiner Machtvollkommenheit zum Prokurator von Salzburg und erlieſs die Aufforderung zum Gehorsam an Kapitel, Klerus, Suffragane, Ministerialen, Vasallen und Volk.[6]) Man durfte in Lyon mit Recht auf den Prokurator als Anhänger zählen und gab ihm darum Aufträge, wie den, für Gertrud von Österreich einzustehen und alle Bewohner von Burgen und Plätzen in seiner Provinz und Diözese, die sich für den einstigen Kaiser verpflichteten, mit dem Interdikt zu belegen[7]), oder mit den bayrischen Bischöfen für die Restituierung des vertriebenen Grafen von Wasserburg zu sorgen.[8]) Den klaren Beweis seiner Ge-

---

1) Berger, n. 3134, 24. Juli. 2) Ep. II, 306. 3) Ann. S. Rudb., Altah., Joh. Vict. l. c. 4) Hund Metropolis Salisb. 1719, p. 10.

5) In einem päpstlichen Indult vom 19. Mai 1251 ist von 5 Jahren die Rede, welche der Domkustos zum Wahlbetrieb Philipps bei der Kurie sich aufhalte.

6) Berger, n. 3349. 50. 7) Ep. II, 342 v. 23. Januar 1248.

8) Ep. II, 388 v. 5. Mai 1248. In eigenmächtiger Weise scheint sich Philipp infolge davon die Würde eines Legaten beigelegt zu haben, als der er im April 1248 urkundet Boczek, Cod. dipl. Mor. III, n. 118 und 120.

sinnung legte er an den Tag, als er einen Teil der im Jahr 1248 zum Kaiser reisenden österreichischen und steierischen Herren abfing.[1])

Zwischen dem 24. September 1248 und 25. Mai 1249 hat sich der Papst zur Anerkennung der Wahl Philipps entschlossen. Unter dem letzten Datum giebt Innocenz dem bisherigen Prokurator den Titel electus.[2])

Die Konsekration hat Philipp nie empfangen. Dadurch, sowie durch seine Verwaltung kam er später in Gegensatz zum Kapitel und schliefslich zu Alexander IV. Das Ende des Streites war, dafs Philipp im Jahr 1256 abgesetzt wurde.

Bei König Wilhelm ist Philipp nicht nachzuweisen, aber er ist wahrscheinlich durch den Bischof Ulrich von Seckau zu ihm in Beziehung getreten. Er und sein Bruder Ulrich liefsen sich von Wilhelm für den Todesfall ihres Vaters Bernhard das Herzogtum Kärnthen verleihen, ja, beim kinderlosen Tode Ulrichs sollte das Herzogtum an den Erwählten von Salzburg, ungeachtet seiner geistlichen Würde, fallen.[3]) Die Brüder haben also Wilhelm von Holland als König anerkannt, und hat Philipp die genannte Belehnung nachgesucht, so jedenfalls auch diejenige mit den Temporalien des Hochstifts.

Die Kurie verfährt konsequent. Sie verlangt Einhaltung des Wahlgebots und bestraft die Zuwiderhandlung mit Erhebung eines ihr genehmen Kandidaten. Bei der Wichtigkeit des Sitzes vollzog Innocenz die Einsetzung, die der Legat vorbereitet hatte. Ob Burkhard belehnt wurde, ist bei dem frühen Tod Heinrichs von Thüringen fraglich. Jedenfalls war der Mangel der Investitur kein Hindernis, dem Erwählten Weihe und Pallium zu verleihen.

Das Kapitel wahrte sich die Selbständigkeit mit der Wahl Philipps. Die drohende Verwicklung wurde durch den Tod des päpstlichen Kandidaten gelöst. Philipp behauptete sich, fand aber nur um den Preis ausgesprochener, kirchlicher Parteinahme die Anerkennung in Lyon. So blieb schliefslich doch der Papst Sieger.

Die Frage der Ordnung von Weihe und Belehnung kam nicht in Flufs. Für die Wertschätzung der Investitur ist zu beachten, dafs sie der Erwählte bei König Wilhelm nachgesucht hat.

Im staufischen Lager wird man zunächst mit der Wahl Philipps von Ortenburg zufrieden gewesen sein. Der gewaltsamen Einführung des Herrn von Ziegenhagen hätte sich der Sohn des Herzogs von Kärnthen im Verein mit seinem Vater und mit Anhängern des

1) Chron. Garst. S. S. IX, 598. 2) Ep. II, 420 und 539 f.
3) B. F. 4972 im Juni 1249 oder wahrscheinlicher 1251.

Kaisers widersetzt. Er hatte allen Grund, zu einer Zeit, da Friedrich über die Alpen ziehen wollte, es mit dem Herrscher des Reichs nicht zu verderben. Aber auf die Dauer vermochten die Staufer nicht, ihn bei sich festzuhalten.

Provisionen.

Wenn die Besetzung eines Bistums nur mit Rat und Zustimmung des Papstes oder seiner Organe vollzogen werden sollte, so lag es nahe, eine zur Beförderung taugliche Person zu bezeichnen. Zudem fehlte es nicht an Männern, denen der Lohn für geleistete Dienste in Würden und Pfründen erstattet werden mufste. Unzählige Provisionen für Benefizien zeichnen die Regierungszeit von Innocenz aus. Jetzt tritt im Gefolge der Wahlbeschränkung auch die Provision für Bistümer auf. Für die Zeit des Legaten Philipp ist sie nachweislich nur durch ein Mandat vertreten, nämlich für Heinrich von Lützelburg. Er war Minorit und ein Neffe des Erzbischofs Siegfried von Mainz. Dem Oheim zu Gefallen wollte ihm Innocenz ein deutsches Bistum verschaffen. Besondere Verdienste Heinrichs werden nicht erwähnt. Unter dem 16. Dezember 1246 erhielt der Legat den Auftrag, darauf Bedacht zu nehmen, dafs er ein Bistum innerhalb seines Bezirks, das jetzt vakant sei oder bald frei werde, und mit dem man dem Schützling des Erzbischofs schicklicher Weise dienen könne und dürfe, mit Heinrich versorge.[1]) Wir finden nicht, dafs der Legat für den Neffen Siegfrieds sich bemühte, um so erklärlicher, wenn das Verhältnis zu dem Erzbischof mehr und mehr ein gespanntes wurde. Die erledigten Hochstifte von Regensburg, Eichstädt, Hildesheim, Salzburg, Lüttich waren von näherstehenden Kandidaten umworben. So wurde aus der Provision für den Lützelburger zunächst nichts.

Lüttich.

II.

Wir wissen bereits, an welche Traditionen die Kurie anknüpfen konnte[2]), als es sich im Jahr 1246, nach dem am 16. Oktober er-

1) Ep. II, p. 197 n. 265: mandamus, quatinus si quis episcopatus infra legationis tue fines vacat ad presens vel vacabit in proximo, de quo sibi et illi de ipso possit et debeat congrue provideri, eidem auctoritate nostra de ipso fratre studeas providere. Ob und wie sich providere von preficere unterscheidet, und ob zwischen den Konstruktionen mit providere ein Unterschied, ist eine weiter unten zu lösende Frage.

2) S. o. p. 20. ibid. die näheren Angaben über die Quellen.

folgten Tode Roberts von Torota um eine Neubesetzung handelte. Eben erst hatten sich die Wogen des letzten Wahlkampfes geglättet, hatte der Propst Otto, der einstige staufische Gegenkandidat, seinen Frieden mit Lyon gemacht. Dennoch kam es aufs neue zu einem Wahlstreit. Die lange Vakanz zeugt davon, wenn auch der Zeitgenosse Ägidius von Orval darüber schweigt. Hoksemius berichtet die Thatsache der Uneinigkeit, Foullon[1]) weifs aus Quellen, die wir zur Kontrolle nicht beiziehen konnten, die Vorgänge des Näheren zu erzählen: die Wünsche der Domherren, meldet er, gingen ganz auseinander; es sollen anfangs 12 Namen auf der Kandidatenliste gestanden sein. Lauter Grafensöhne seien es gewesen, die vorschlagsweise genannt wurden; hätten doch 30 Mitglieder des Kapitels gräflichen Geschlechtern angehört. Endlich zogen sich die Stimmen auf zwei Männer zusammen: Heinrich von Geldern, der Bruder des regierenden Grafen Otto und Neffe des Herzogs von Brabant, war der eine, der andere der Kanoniker von S. Johann in Lüttich, Eustachius Reitestanus. Heinrich, ein Mitglied des Domkapitels, erfreute sich nicht gerade des besten Rufes und keiner sonderlichen Beliebtheit wegen der Feindseligkeiten, welche sein Vater und Bruder gegen Lüttich verübt hatten. Eustachius war durch seine Verwandtschaft mit dem im besten Andenken stehenden Bischof Hugo Pierrepont empfohlen.

Bis zum Eingriff des Legaten Petrus Capuccius im Herbst 1247 sind weder von päpstlicher noch von kaiserlicher Seite direkte Mafsnahmen zu bemerken. Die staufische Partei kämpfte am Niederrhein bereits nicht mehr um die Ausdehnung ihrer Machtsphäre, sondern um die Selbsterhaltung. Im Schofse des Kapitels war auf Sympathien nicht zu rechnen, nachdem Kaiser Friedrich gegen die Bitte des Kollegiums, der Prälaten und Kanoniker Hennegau der Gräfin von Flandern durch Rechtsspruch vom Juli 1245 als Lehen übertragen hatte.[2]) Das Urteil hatte den Stiftsklerus veranlafst, das Regiment Heinrichs von Thüringen anzuerkennen und von ihm sich Hennegau als heimgefallenes Lehen zusprechen zu lassen. Waren daher die Domherren bei der Neuwahl uneins, so war nicht die Parteifrage daran schuld.

Bei dem Hingang Roberts von Torota waren der König Heinrich

1) Foullon Hist. Leod. I, 342 f.

2) B. F. 11447. 3494. 11464. 4873. Ob die Domherren ihre diesbezügliche Bittschrift abgesandt haben, wird von Rodenberg in Frage gestellt. Ep. II, 64, Anm. 6.

und Philipp von Ferrara von der Zurüstung und Ausführung des Kriegszugs nach Oberdeutschland in Anspruch genommen. Der Legat war zu fern und zu beschäftigt; so mag es zu erklären sein, daſs wir kein Zeichen einer Wahlbeeinflussung in Lüttich von ihm finden. Der Bischofssitz an der Maas konnte auſserdem besser direkt von Lyon aus in Aufsicht genommen werden und galt als sicher für die kirchliche Partei. Die Kurie hatte daher keinen Grund, vorschnell in den Wahlstreit einzugreifen.

Schon des öfteren muſste darauf hingewiesen werden, in welch engem Zusammenhang die Erledigung von Wahlsachen mit dem Gang der Reichsgeschichte stand. Das Ende des Jahres 1246 und der Anfang von 1247 stellen eine Zeit groſser Spannung dar, die sich schlieſslich auf kirchlicher und kaiserlicher Seite durch Miſserfolge auslöste. Kaiser Friedrich wollte zu Anfang des Jahres 1247 nach Deutschland ziehen. Sein Kommen hätte müssen von gröſster Bedeutung werden. Friedrich nahm die Opposition der Kirchenfürsten nicht so schwer. Er ging davon aus, daſs sie ihm nicht würde Stand halten können, sobald er diesseits der Alpen erschiene und die bisher treuen Laienfürsten zu ihm stieſsen. Daher bleibt er auf dem eingeschlagenen Weg, enthält sich eines Eingriffs in Eichstädt und Regensburg, zufrieden damit, von letzterer Stadt den Bischof fernzuhalten. Ein Recht auf Wahlentscheidung wird gar nicht in Anspruch genommen. Hildesheim und Salzburg betrachtete man als zugehörig, und nur Lüttich muſste zunächst als verloren gelten.

Auch wenn es sich nicht um Parteinahme handelte, kam den Staufern das Selbständigkeitsstreben der Domkapitel zu gute. Denn nur wo ihr Wunsch mit dem Rat des Legaten zusammentrifft, lassen die Wähler die Präfektion zu, wie in Eichstädt und Regensburg. Ist das nicht der Fall, so bestehen sie hartnäckig auf ihrer Wahl, wie in Salzburg und Hildesheim.

Auf seiten der Kirche setzte man groſse Hoffnungen auf den Winterfeldzug Heinrich Raspes. Offenbar war geplant, den Gegner in Deutschland zu vernichten, der schon bei Frankfurt besiegt worden war, um den Zug des Kaisers unmöglich zu machen. Die Besetzung der drei Bistümer Süddeutschlands, um die es sich damals handelte, stand in Verbindung mit der Expedition. Es war von gröſster Bedeutung, treue Männer auf den Sitzen von Regensburg, Eichstädt und Salzburg zu haben, aber sie konnten sich nur halten, wenn der Kriegszug gelang. Kein Wunder, daſs der Legat und der Papst die

neuen Bestimmungen über die Wahlen nachdrücklich in Kraft treten liefsen. Bei 4 Neubesetzungen von 5 finden wir sie beteiligt. An zwei Orten werden Mafsregeln wegen Erledigung und Wiederbesetzung getroffen. Bemerkenswert ist der Versuch, durch Nahelegen der Cession vorhandene Schwierigkeiten zu lösen, in Brixen und Trient. Beidemal sollte die Provision dem Papst oder seinen Beauftragten reserviert werden. Indessen ist die Reservation bei Cession nicht rechtlicher Grundsatz, denn in Hildesheim soll Wahl, aber unter Zustimmung und Rat des Legaten stattfinden. Dasselbe sollte in Eichstädt und Salzburg der Fall sein. Wird der Rat überhaupt oder nicht in der gegebenen Richtung befolgt, tritt Präfektion ein. Ist eine untersuchte Wahl nicht korrekt gefunden, so wird nicht mehr provisio per electionem canonicam angeordnet, sondern ebenfalls Präfektion (Regensburg). Das Resultat ist ein 4maliges Präfizieren, wogegen freilich zweimal energisch remonstriert wird. Der Legat mufs, wie aus dem Fall Salzburg erhellt, das Wahlverbot wohl allgemein publiziert haben, allein wie nötig Spezialmandat war, lehren die Wahlen in Salzburg und Lüttich.

So energisch man von seiten der Kurie die Wahlangelegenheiten in die Hand nahm, so war doch nicht allzuviel erreicht. Das vollständige Mifslingen der süddeutschen Unternehmung König Heinrichs und sein schneller Tod am 16. Februar 1247, und der Umstand, dafs der Legat und der Erzbischof von Mainz nicht immer harmonierten, wirkten ungemein störend ein. Der Erwählte in Regensburg vermochte sich nicht zu halten, Philipp in Salzburg trotzte dem päpstlichen Willen, die Verhältnisse in Hildesheim und Lüttich waren verwirrt. Aber Innocenz liefs den Mut nicht sinken. Es galt, die angesponnenen Fäden nicht aus der Hand zu lassen; es hing alles daran, auf dem betretenen Weg weiterzugehen. Dann mufste auch die Wahlpolitik ihre Früchte tragen.

Das unmittelbare Eingreifen der Kurie und ihrer delegierten Organe mufste auf die Autorität der Zwischeninstanzen lähmend einwirken. Siegfried von Mainz wurde zwar im Fall Eichstädt und Regensburg — hier gewissermafsen stellvertretend für den Salzburger Metropoliten — mitberücksichtigt, aber mit der Zeit verdrängt, im Fall Hildesheim gar nicht beigezogen. Er remonstrierte gegen solche Behandlung, schliefslich mit Erfolg, durch die Bestätigung Heinrichs an letzterem Stift.

Der Gegenkönig Heinrich von Thüringen hat die ihm ergebenen Bischöfe belehnt; durch solchen Königsakt wurde seine Stellung

sanktioniert und gefestigt. Ohne Zweifel haben die bei ihm nachweisbaren geistlichen Fürsten von Strafsburg, Speyer, Trier aus seiner Hand zum erstenmal die Lehen erhalten. Bei den Neubesetzungen tritt Heinrich vor dem Legaten zurück; dafs er nicht ganz unthätig zusah, beweisen die Personen der Kandidaten, wie die Burkhards von Ziegenhagen. Ja, in Hildesheim setzt er sich sogar in Widerspruch zu dem Legaten, ohne freilich durch die von ihm vollzogene Investitur etwas entscheiden zu können, ein deutliches Zeichen von der Übermacht der Kurie in diesen Dingen. Es ist wohl möglich, dafs er den Bischöfen in Eichstädt, Regensburg, Salzburg (Burkhard) die Regalien verlieh, also in allen vier Fällen, die in Betracht kamen, belehnte.

Dann wäre nicht blofs bei dem erwählten Heinrich von Hildesheim, sondern auch bei Heinrich von Virtemberg, Albert von Pietengau und Burkhard die Folge von Investitur und Weihe die normale, während sie bei Philipp von Ortenburg und Hermann von Gleichen zunächst gar nicht in Frage kam.

Von einer mafsgebenden Einwirkung benachbarter grofser Territorialfürsten kann in Hildesheim und Salzburg die Rede sein. An ersterem Ort wurde der Einflufs des Herzogs von Braunschweig dadurch paralysiert, dafs mehrere andere Fürsten mit ins Interesse gezogen wurden, an letzterem war nicht daran zu denken, das Erzstift von Kärnthen abhängig zu machen. Die Mitbeteiligung des Volks ist ausgeschlossen.

In Salzburg wird der consensus der Ministerialen besonders erwähnt.

2. Die erste Legation des Petrus Capuccius, Wahl und Regierungsanfang Wilhelms von Holland.

Frühjahr 1247 — Herbst 1248.

Der Nachfolger Philipps in dem Amt eines Legaten fand in Deutschland mancherlei Aufgaben vor. Der Mifserfolg des Thüringer Landgrafen und die angekündigte Heerfahrt des Kaisers machte einige Bischöfe in der Treue gegen die Kirche wankend. Die Unbeständigen mufsten befestigt, zurückgewonnen oder gezwungen werden; die Arbeit, neue Anhänger durch passende Besetzung der erledigten Sitze zu gewinnen, mufste ihren Fortgang nehmen, in erster Linie galt es, einen Gegenkönig wieder aufzustellen.

Der neue Legat erhielt gröfsere Vollmachten als sein Vorgänger. Es war der Kardinal Petrus, aus der römischen Familie der Capocci, Diakon von S. Georg ad Velum Aureum, den Innocenz durch Schreiben vom 14. und 15. März 1247 den Reichsständen als Legaten ankündigte und empfahl. Er darf ungehorsame und widerspenstige Geistliche, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten von der Verwaltung der Temporalien und Spiritualien entfernen (amovere), nicht blofs suspendieren; er ist berechtigt, Translationen und Cessionen zu genehmigen, im Fall der Devolution zu providieren.[1]) Als Parallele zur Instruktion an Philipp erhält er die Vollmacht, allen Kapiteln und Konventen von Kathedral- und anderen Kirchen durch Spezial- oder Allgemeinbefehl streng zu verbieten, im Fall der Vakanz ohne des Legaten Rat und Zustimmung zu einer Neubesetzung zu schreiten.[2]) Die Kathedralkirchen sind diesmal ausdrücklich genannt; dagegen ist der Papst bei consilium und assensus nicht wieder erwähnt.

Die Arbeit des Legaten wurde dadurch sehr erleichtert, dafs der Kaiser in Italien festgehalten wurde. Nach vielerlei Verhandlungen gelang es endlich der klerikalen Diplomatie, den Grafen Wilhelm von Holland als Thronkandidaten zu gewinnen. Auf einem zu Ende September nach Neufs berufenen Konzil hielt der Kardinal kirchliche Truppenschau und bereitete die Königswahl vor. Sie wurde wenige Tage darauf zu Woringen am 3. Oktober vollzogen. Die geistliche Opposition hatte wieder eine legitime Spitze. Wenn die Partei der Kirche keine Gelegenheit versäumte, an allen Punkten Deutschlands Terrain zu gewinnen, so galten die Anstrengungen des kommenden Jahrs vorzugsweise der Verwirklichung des Planes, die Gegend des Niederrheins in gesicherten Besitz zu verwandeln. Dazu war in erster Linie die Eroberung Aachens, dessen Bürgerschaft aufs treuste den Staufern anhing, notwendig. Nach tapferer Verteidigung und langwieriger Belagerung unterlag die Stadt im Oktober 1248. Kurze Zeit nach diesem Erfolg kehrte Petrus nach Lyon zurück.

Die zahlreichen Neubesetzungen, welche in der Amtszeit des Legaten vorkamen oder versucht wurden, ordnen sich in drei Gruppen, je nachdem Petrus und der Papst direkt oder indirekt ihren Einflufs geltend machten.

---

1) Ep. II, 221 ff. (IV, V, XV, XVI).

2) Ep. II, 230 (XX) . . . specialiter vel generaliter inhibere procures, ne ipsis ecclesiis, cum eas vacare contigerit, de pastoribus seu prelatis absque tuo consilio et assensu providere presumant, decernens, si secus egerint, irritum et inane . . .

a. Neubesetzungen, in welche der Legat bezeugter Weise eingegriffen hat.

Verdun.

III.

Als es sich nach der Translation Guidos II. abermals um eine Neubesetzung handelte, suchte der Papst die Instruktion, welche der Legat Petrus betreffs der Wahlen erhalten hatte, durch ein spezielles Schreiben an Dekan und Kapitel zur Ausführung zu bringen.[1]) Er verbot denselben, vor Ankunft des Legaten in Sachen der Wahl irgend etwas zu thun; vielmehr sollten sie mit Rat und Zustimmung des Petrus sich für einen geeigneten Hirten sorgen oder den annehmen, den der Legat für passend halte.

Die auf solche Weise avertierte Anwesenheit des päpstlichen Bevollmächtigten ist zwar nicht urkundlich bezeugt, darf aber ohne Bedenken angenommen werden, da Verdun auf der Route des Legaten lag. Sie ist dann in den April oder Mai gefallen.[2]) Allem nach wufsten der Legat und das Kapitel sich zu verständigen. Das letztere wünschte den Primicerius und Kanoniker Johannes von Aix. Das war ein Mann aus bester Familie: ein Neffe der auf den Sitzen von Verdun und Lüttich verstorbenen Torota, ein Verwandter der gräflichen Häuser von Apremont und Holland. Wenn in Chroniken von provisus oder creatus durch Innocenz die Rede ist, so hat offenbar das Kapitel, wie in Worms, die Wahl noch dem Papst vorgelegt, der dann nicht einfach bestätigt, sondern die Provision oder Präfektion angeordnet hat.[3])

Die Neubesetzung von Verdun war ein für die kirchliche Partei gelungener Akt. Zu Woringen, bei der Königswahl, wurde der Erwählte nicht vermifst.[4]) Er wird nicht versäumt haben, von dem neugekürten König sich belehnen zu lassen. Die bischöfliche Weihe

---

1) Ep. II, 234, 17. März 1247. . . . mandamus, quatinus ad electionem in vestra ecclesia faciendam ante ipsius legati adventum minime procedentes, eidem eccl. cum suo consilio et assensu de pastore idoneo providere curetis vel recipiatis illum in presulem, de quo ipsi eccl. duxerit providendum . . .

2) Die erste Station nach Lyon, auf welcher der Aufenthalt des Petrus erwiesen ist, ist Andernach B. F. 10192, am 3. Juli. Starke Zeugnisse weisen darauf hin, dafs der Legat Metz berührte. Ep. II, 262 f., vom 10. Mai 1247. Berger, n. 2806, 17. Juni; 3416, Ep. II, 324, v. 5. November.

3) Ann. S. Vitoni Vird. S. S. X, 528: succedit. Series chron. ep. Vird. Schannat Vird. lit. II, 104: J. provisus per summum pontificem. Gallia christ. XIII, col. 1213: instigante enixeque clero V. rogante ex canonico et primicerio creatus est ep. ab Innocentio IV. 4) B. F. 4888.

hat er nie erhalten. Dem kirchlichen Charakter nach ist er als Diakon gestorben; die spezifisch bischöflichen Funktionen liefs er durch einen anderen versehen.[1])

Diese dritte Wahl in Verdun stand vollständig unter dem Einflufs des Papstes, der durch den Legaten Wahlaufsicht und Wahlpräsenz üben liefs und das Resultat wohl nicht in Form der Konfirmation, sondern der Provision sanktionierte. Es ist möglich, dafs Petrus mit dem Metropoliten zu Trier, da ihn sein Weg über diese Stadt wohl führte, Rücksprache genommen hat, jedenfalls war die Bestätigung durch den Erzbischof, so wie die Dinge lagen, eine überflüssige Sache. Das Kapitel hat sich in die Beschränkung seiner Wahlfreiheit gefügt.

Eine Störung von weltlicher Seite kam nicht vor. Die Städter waren gebändigt und verhielten sich ruhig. Die benachbarten Fürsten und Herren, um diese Zeit noch nicht völlig zur Kirche übergetreten, blieben teilnahmlos. Die Zeitordnung von Investitur und Konsekration kam nicht in Frage.

Worms.

I.

Die Stadt Worms war in jenen Tagen von einer grofsartigen, ja rührenden Treue gegen die Staufer beseelt. Ähnlich stand der verehrte und beliebte Bischof Landolf von Hoheneck.[2]) Im Sommer 1246 wurde er von Philipp von Ferrara als zur Absetzung besonders reif und geeignet bezeichnet.[3]) Ohne von seinem Wege abzugehen, suchte er das drohende Unheil mit Aufwendung grofser Kosten abzuwenden. Umsonst; von Mainz aus trafen ihn die Sentenzen.[4]) Den Kämpfen und Verwicklungen wurde er am 8. Juni 1247 durch den Tod entzogen.[5])

Der Legat Petrus schaute der erforderlichen Neuwahl nicht müfsig zu: Jetzt war Gelegenheit geboten, in die Kette der bereits päpstlichen, rheinischen Bischöfe von Strafsburg, Speyer, Mainz, Köln ein weiteres wichtiges Glied einzureihen. Seine Botschaft fand ein willfähriges Kapitel: Vier Kanoniker sollten mit absoluter Wahl-

---

1) Ann. S. Vit. l. c. Obiit Johannes de Aix, electus Virdunensis diaconus. Clouet, Hist. de Verdun p. 430 ff.

2) Ann. Worm. S. S. XVII, 50.

3) Höfler, Alb. Beh. p. 121 f. B. F. 10174.

4) Höfler l. c. p. 117. 5) Ann. Worm. l. c. p. 51.

vollmacht zu ihm gesandt werden, um nach seiner Direktive einen passenden Mann sich zum Bischof zu ersehen.[1]) Das geschah.

Über einen Kandidaten war man nicht in Verlegenheit. Petrus hatte die Nachricht vom Tode Landolfs noch nicht zu lange erhalten, als er vom Papst mit der Provision des Dekans von Mainz, päpstlichen Kapellans, und Magisters Konrad von Dürkheim für eine deutsche Kirche betraut wurde.[2]) Derselbe Mann, schon früher vom apostolischen Stuhl auf mancherlei Weise ausgezeichnet und begünstigt, hatte seine kirchliche Haltung zuletzt glänzend dadurch erwiesen, daſs er die Sentenzen gegen denjenigen verfügt hatte, dessen Nachfolger er werden sollte.[3]) Dagegen stand Konrad in freundlicher Beziehung mit den kirchlich gesinnten Domherren.[4])

Ein Provisionsauftrag für Konrad, Vakanz in der Wormser Kirche — eine Kombination legte sich von selber nahe! Der Diakon von S. Georg vollzog sie, und die vier Abgesandten folgten dem Winke: einmütig erkoren sie Konrad. Das Kapitel unterbreitete die Sache dem Papst, der allen Grund hatte, einem solch korrekten Verhalten keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und der von dem Kandidaten das Beste erwarten durfte. Es ist bezeichnend, daſs Innocenz dem Kapitel nicht direkt antwortet, sondern das Weitere in die Hände seines Legaten legt: der Kardinal soll in päpstlicher Autorität den Dekan von Mainz der Wormser Kirche als Bischof und Hirten vorsetzen und ihm von Geistlichen und Weltlichen Gehorsam verschaffen.[5]) Der Ausdruck ist bezeichnend. Der Papst bestätigt nicht, sondern ordnet die Präfektion an. Gleichzeitig wird der Legat ermächtigt[6]), dem Ernannten Dispens für Beibehaltung

1) Ep. II, 311, 11. September 1247. „iidem (Prälaten und Kanoniker) quatuor prelatos canonicos ejusdem ecclesiae cum pleno eligendi de tua (sc. legati) voluntate mandato, prout a te in mandatis receperunt, ad tuam presentiam destinassent, iidem de tua voluntate et consensu in . . . Conradum . . . voto unanimi consenserunt, te postmodum eundem consensum nihilominus approbante."

2) Ep. II, 283 f., 9. Juni. „. . . quatinus prefato decano . . . de aliqua ecclesiarum tuae legationis . . . providens vel tue industrie studio mediante facias provideri."

3) Berger, n. 1268, 4. Mai 1245: Indulgenz für Pluralität von Benefizien. B. F. 7558, 2. August 1245: Erlaubnis, an Hauptfesten sich der Mitra bedienen zu dürfen.

4) Berger, n. 1391, 3. August 1245: Konrad tritt für das Gesuch des Kantors von Worms um Dispens für mehrere Benefizien ein. Berger, n. 2177, 28. Oktober 1246: Ein Kleriker Albert, Verwandter Konrads, soll ins Wormser Kapitel aufgenommen werden.

5) Ep. II, 312: „. . . eidem ecclesiae autoritate nostra preficias in episcopum et pastorem . . ." 6) Ep. II, 312.

all seiner bisherigen Würden, Pfründen etc. zu erteilen, da es für die Kirche nicht förderlich sei, in solcher Zeit zu Worms einen verschuldeten, nichtsvermögenden Bischof zu haben.

Der Auftrag an den Legaten ist vom 11. September datiert. Folgen wir der Angabe der Wormser Annalen, so hat Petrus der Weisung seines Herrn vorgegriffen, indem er bereits am 7. September zu Neufs an Konrad die Weihe vollzog.[1]) Er durfte dies schon wagen, da der Kandidat ein gesinnungstüchtiger Mann war. Nach derselben Quelle hatte der Wahlakt einen Monat früher stattgefunden. Der neue Bischof wartete die weitere Entwicklung der Dinge, welche der Kardinal vorbereitete, nicht ab, sondern machte sich sofort wieder auf den Rückweg. Aber ehe er Worms erreichte, das ihm schwerlich die Thore geöffnet hätte, starb er am 7. Oktober im Kloster Lorsch.

Die Erhebung Konrads stand vollständig unter dem Einflufs der Kurie. Das Kapitel war an den Willen des Papstes und seines Vertreters gebunden, die Instanz des Metropoliten ist übergangen und die Weihe erteilt worden, ehe ein König zur Vornahme der Investitur vorhanden war.

Von dem, was König Konrad und die kaiserliche Partei thaten, um in dem treuen Worms einen ergebenen Bischof zu haben, ist nichts überliefert, wohl weil nichts zu überliefern war.

II.

Aufs neue war Gelegenheit geboten, in die Besetzung des rheinischen Hochstifts einzugreifen. Der Legat versäumte sie nicht; er verbot den Domherren eine selbständige Wahl.[2]) Allein die wahlberechtigte Domgeistlichkeit wollte sich diesmal nicht wieder in ihrer Freiheit beeinträchtigen lassen. Sie wählte einen Mann aus ihrer Mitte, den Dompropst Eberhard von Beynburg aus dem rau-

1) In Zorns Wormser Chronik p. 88 lauten die Daten anders. Danach wäre Konrad am 30. Oktober gestorben, nachdem er 21 Tage im Bistum gelebt, also am 9. Oktober die Weihe empfangen hatte, von König Wilhelm investiert und schon am 6. Juli zu Neufs vom Legaten konfirmiert worden war. Wir entscheiden uns für das Zeugnis der Annalen hauptsächlich aus dem Grunde, weil Konrad in der Umgebung Wilhelms namentlich bei den Unterzeichnern der Urkunde vom 4. Oktober (Ablafs für S. Cunibert) nicht zu finden ist.

2) Das Verbot des Legaten ist in den Papstschreiben vom April 1252 erwähnt. Berger, n. 5611, 41: „Cum ecclesia W. olim pastore vacante, vos post inhibitionem dilecti filii . . . Petri . . . Everardum ejusdem eccl. praepositum procurassetis in vestrum episcopum eligi . . .“

gräflichen Hause.[1]) Das Kapitel sah sich in seinem Vorgehen durch den Erzbischof von Mainz unterstützt. Kraft seines Rechtes als Metropolit bestätigte Siegfried sofort (Zorn: am 13. Dezember) den Erwählten. Schon glaubte Eberhard, unangefochten die Inful tragen zu dürfen, schon hatten sich ihm die der Kirche gehörigen Burgen geöffnet, da schritt der Kardinallegat ein. Er erklärte die Wahl des Dompropsts für nichtig und setzte in der Kirche von Worms, vom apostolischen Stuhl im besonderen dazu ermächtigt, den Propst von S. Simeon in Trier, Richard von Daun, ein.[2]) Das soll, wie Horn berichtet, um Weihnachten geschehen sein. Ein mehrjähriger Wahlstreit folgte, da sich Eberhard nicht fügte.

Die Stadt Worms war jedem der beiden Nebenbuhler verschlossen. Das Stiftsgebiet besetzte Eberhard, dem die Ministerialen huldigten. Die Entstehungsgeschichte des Schismas zeigt deutlich, daſs es sich dabei nicht um einen Wahlkampf von Kandidaten der beiden Parteien im Reich handelte, wie spätere Geschichtschreiber meinten. Der Verlauf des Streits lehrt dasselbe. Es war eine Uneinigkeit im eigenen Lager der Kirche; König Wilhelm hätte das königliche Entscheidungsrecht in streitigen Fällen geltend machen können; doch war sein Interesse mit dem der Kirche identisch. Der Papst hatte daher das letzte Wort zu sprechen. Ihm wurde die Sache durch Richard unterbreitet, der um die apostolische Bestätigung nachsuchte. Der Papst neigte nicht wenig dazu, den Schritt des Legaten zu billigen, wollte aber offenbar zu groſse Gewaltthätigkeit meiden; er lieſs daher durch den Abt von S. Martin in Trier sowohl Richard, dem der Titel eines electus gegeben wird, als auch die Gegner — nicht den Gegner, da dessen Wahl durch den Legaten kassiert worden war! — vor seinen Stuhl zitieren.[3]) Damit war der Prozeſs bei der Kurie anhängig. Wenn auch sie lange zögerte, ihn zu entscheiden, so ist der Grund wohl darin zu suchen, daſs zum ersten der Metro-

1) In den Ann. Worm. l. c. ist Eberhard comitis Irsuti filius, bei Zorn p. 109, Trith. Gall. chr. V, 677 ist er ein Herr von Beynburg (Boyenburg, Badenberg), nach Schannat p. 376 stammt er ex comitibus Hirsutis de Beynburg. Alexander IV. heiſst ihn „clericus des Raugrafen“ B. F. 9066.

2) „substitutus sibi (sc. Eberhardo) fuit a domino Petro legato dominus Richardus, frater Wirici de Duna.“ Ann. Worm. l. c. Petrus . . . legatus, electione, quam capitulum W. de Corrado (falsch statt Eberhard) preposito W. eccl. de facto celebraverant, rite cassata de predicto Riccardo ipsi eccl. duxerit providendum . . . Ep. II, 412 „idem legatus hujusmodi electione cassata dil. fil. Riccardum tunc prepositum S. Symeonis Treverensis prefecit eidem eccl. W., prout ex speciali concessione Sedis Ap. poterat, in Episcopum et pastorem.“ Berger, n. 5611.

3) Ep. II, 412, 4. Aug. 1248. Eberhard heiſst hier irrtümlicherweise Konrad.

polit Siegfried geschont werden sollte, zum andern, dafs die Mitra von Worms in der Hand des Papstes ein bequemes Mittel bot, die Verwandten der beiden Prätendenten für die Kirche zu ködern, eine Politik, die in Hildesheim und Lüttich ihre Analoga hat.

In der That finden wir den Bruder Richards, Wirich von Daun, als Hofmarschall im Lager Wilhelms zu Anfang des Jahres 1249.[1]) Den brüderlichen Bitten besonders hatte es Richard zu danken, dafs ihm Innocenz die seitherigen Einkünfte sichern liefs, bis er durch Rechts- oder Gnadenakt in den Besitz des strittigen Bistums gelange.[2]) Wenn wir aber Wirich im Herbst bei Konrad, im folgenden Sommer 1250 bei Wilhelm begegnen[3]), so zeigt sich, dafs die Kurie gut daran that, ein Lockmittel in der Hand zu behalten. Urkundlich läfst sich keiner der beiden Kandidaten bei König Wilhelm in den nächsten Jahren nachweisen; nach einer Notiz der Wormser Annalen lag Eberhard mit dem König im Juli 1250 im Feld.[4]) Er war wohl früher durch den Erzbischof von Mainz gehalten und jetzt dadurch empfohlen, dafs er der thatsächliche Herr des Bistumsgebiets war, soweit es nicht dem Kaiser huldigte. Im selben Zusammenhang wird auch Wirich von Daun genannt; da der Bruder desselben seine Ansprüche durchaus nicht aufgegeben hatte, so mufs man annehmen, dafs die Nachricht in der Namensnennung nicht ganz genau ist, oder dafs der Hofmarschall bei seinem königlichen Herrn im Interesse Richards ausharrte, obgleich Wilhelm dem Gegner zuneigte.

Ist das letztere der Fall, so lag für die Kurie die Sache um so heikler, den Schützling des Legaten durchzusetzen.

In höherem Grad als sonst legt sich die Frage nahe, ob von seiten der Staufer das Schisma nicht ausgenützt wurde.

Die Annalen, wie Zorns Chronik von Worms, im Verein mit der päpstlichen Darstellung schliefsen den Fall aus, dafs einer der streitenden Erwählten kaiserlich gewesen wäre. Dafs spätere Geschichtschreiber diese Anschauung vertreten, ist nicht zu verwundern; es geschieht jedoch in wiedersprechender Weise.[5]) Immerhin mögen

---

1) B. F. 4964. 67. 2) Ep. II, 482, 18. März 1249.

3) B. F. 4524. 5019[a]. 4) Ann. Worm. S. S. XVII, 52.

5) So Trithemius Chron. Hirsaug. in Gall. christ. V, 678. Richard wird vom gröfseren Teil des Kapitels als päpstlicher Parteigänger gewählt, Eberhard, Propst von S. Cyriacus in Neuhausen, von der Minorität. Der erstere ist im Besitz der Stadt und wird darin von Emicho von Leiningen eingeschlossen.

Anders Schannat Hist. ep. Worm. p. 377 (auch Böhmer-Will, Reg. d. Aep. von Mainz p. 297 n. 623). Richard in der Stadt ist kaiserlich, Eberhard der Herr der Diözese, hängt dem Wilhelm von Holland an. Wie gesagt, halten wir

von König Konrad Versuche gemacht worden sein, den einen der Aspiranten für sich zu gewinnen, die aber nur von einem ganz kurzen Erfolg gewesen sein konnten. Der deutsche Klerus, namentlich der Domkapitel stand zu der vom Papst vertretenen Sache der Kirche.

Bei der zweiten Neubesetzung des Wormser Stuhls traten der alte und neue Wahlbrauch in Konkurrenz. Das Kapitel wählt in freier Weise nach eigenem Gutdünken, der Metropolit bestätigt, weiht vielleicht auch den Erwählten. Der Legat verbietet die selbständige Neuwahl, erklärt die Zuwiderhandlung für nichtig und präfiziert von sich aus. Von staufischer Seite aus unterläßt man einen energischen Eingriff. König Wilhelm ist nicht imstande, den Streit zu schlichten. Der Papst fordert die Parteien vor sein Tribunal, zögert jedoch aus politischen Gründen mit der Entscheidung.

Lüttich.

II.

Je mehr man von dem Papstsitz an der Rhone die Augen auf die niederrheinischen Fürsten richtete, um einen von ihnen zum Träger der nach Heinrichs Tode ausgebotenen deutschen Königskrone zu gewinnen, desto gelegener mußte es sein, in der Vergebung des umstrittenen Lütticher Bistums einen Preis für einen der Kirche ergebenen Geistlichen und dessen gesamte Familie zu haben. Eine solche Lösung der schwebenden Frage entsprach sicherlich auch den Intentionen des Metropoliten Konrad von Köln, der in dieser Angelegenheit und überhaupt in Sachen der Königsneuwahl persönliche Rücksprache mit dem Papste nahm.[1])

Schwankungen in der Parteinahme nicht ganz für ausgeschlossen, welche damals ziemlich häufig waren und das Urteil der Chronisten leicht verwirren konnten. Vgl. z. B. Emicho von Leiningen, nach Zorn p. 93, auch Trithem. kaiserlicher Stadthauptmann von Worms, Gegner Bischof Konrads, findet sich jedoch bei der Wahl König Heinrichs in Veitshochheim ein, verpflichtet sich am 29. Juli 1248, den pfälzischen Marschall Zorno auf Thuron zu verproviantieren (B. F. 11548 vgl. aber 2. August!), im Frühjahr 1249 ist er bei König Wilhelm, im Herbst bei Konrad (B. F. 4964. 67. 72. 76.—4524; am 15. Dezember 1251 B. F. 5054 wieder bei ersterem. — Es ist unter solchen Umständen schwer, ein richtiges Bild der Lage zu zeichnen. — Aus der Stellung der beiden Raugrafen Heinrich und Konrad vermochten wir ein ins Gewicht fallendes Moment nicht abzuleiten. Beide sind im Januar 1246 noch bei König Konrad H. B. VI, 865; dann fiel Konrad ab, während Heinrich treu blieb.

1) Ann. S. Pantal. S. S. XXII, 541.

Es wurde die Aufgabe des Legaten Petrus, dem Bistum an der Maas einen Herrn und Hirten vorzusetzen und für Deutschland einen König zu finden. Vergebens bot die Kirche, wie Matthaeus Paris berichtet[1]), die Krone dem Grafen Otto von Geldern und dem Herzog Heinrich von Brabant an, bis sich endlich Graf Wilhelm von Holland, der Vetter des ersteren und Neffe des letzteren, zur Annahme bereit fand.[2]) Die sämtlichen Wahlprojekte hatten für Lüttich die Bedeutung, dafs sie die Chancen des einen Kandidaten, des Grafen von Geldern, erhöhten. Dieselbe Macht, welche schliefslich seinem Vetter Wilhelm von Holland die Krone aufsetzte, verlieh Heinrich die Bischofsmütze.

Heinrich von Geldern hatte weder zum Priester noch Bischof das kanonische Alter. Seine moralische Qualität war gering. Ein genufssüchtiges Leben kostete ihn viel Geld. Um Dispense, Pfründen u. s. w. hatte ihn die Kurie schon längst für sich gewonnen.[3]) Er war päpstlicher Kapellan und Propst von Xanten; der Erzbischof von Köln hatte ihm die Propstei von Utrecht und Dewenter übertragen, die er den rechtmäfsigen Inhabern wegen kaiserlicher Gesinnung entzogen hatte.[4]) Die Gnadenerweisungen, welche die Kirche dem Propst Heinrich so reichlich zu Teil werden liefs, sollten die Anhänglichkeit des Oheims und des Bruders verstärken. Dem Königtum Wilhelms wurde eine sichere Basis am Niederrhein vollends geschaffen, wenn Heinrich auf dem Stuhl von Lüttich safs. Von diesen Erwägungen ausgehend setzte der Legat Petrus am 26. September 1247 den Grafen Heinrich als Bischof ein. Dies mag bereits zu Neufs geschehen sein, wohin der Kardinal den deutschen Episkopat zum Konzil auf Michaelis den 29. September berufen hatte. Hier sowie bei der wenige Tage nachher stattfindenden Königswahl zu Woringen war der neue „Erwählte“ anwesend.

Egidius und die Gesta abbat. Trud. gebrauchen den Ausdruck praeficere für die Erhebung Heinrichs.[5]) Von einer freien electio, wie Jean d'Outremeuse meint[6]), konnte auf keinen Fall die Rede sein,

1) Vgl. Th. Hasse, König Wilhelm von Holland 1885, p. 45 f. (p. 80).

2) Ep. II, 226 mit Anm. 1.

3) Vgl. Dispens vom 31. Januar 1245 Berger, n. 931. Für die vielen päpstlichen Indulgenzen und Gefälligkeiten, die Heinrich vor und nach seiner Erhebung zu Teil wurden, vgl. die im Register der Ep. unter seinem Namen angegebenen Stellen.

4) Ep. II, 178, 17. August 1246.

5) Egid. Aureaevall. S. S. XXV, 129. Gesta abb. Trud. Cont. III, S. S. X, 305.

6) Für Jean d'Outremeuse, der uns nicht zugänglich war, vgl. Hasse l. c. p. 15, Anm. 1; p 80, Anm. 2; p. 115, Anm. 2.

da der Kandidat wegen Minderjährigkeit postuliert werden mufste. Hocsemius[1]) berichtet von einer erneuten Wahlversammlung, in der auf die Empfehlung des Legaten hin am 18. Oktober Heinrich gewählt worden sei, und meldet die bald darauf erfolgte Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.

Die beiden erstgenannten Quellen verdienen schon wegen der Zeitnähe am meisten Glauben mit ihren Angaben, aber auch aus anderen Gründen: Heinrich erscheint schon vor dem 10. Oktober, bereits am 26. September, an dem er Hennegau an Johann von Avesnes verlehnt, als Erwählter.[2]) Rücksicht auf das Kapitel hatte der Legat nicht zu nehmen, da er das Recht und die Macht zur Präfektion besafs. Möglich bleibt immerhin, dafs die Domherren, wenigstens zur scheinbaren Wahrung der Wahlfreiheit, eine Versammlung abhielten. Die Konfirmation des Metropoliten wurde durch die Ernennung seitens des Legaten nicht ausgeschlossen.

Heinrich von Lüttich blieb ein treuer Freund und Mitkämpfer seines gekrönten Vetters. Über die Investitur ist nichts ausdrücklich überliefert; sie blieb natürlich nicht aus.

Der Erwählte hatte nach der Erzählung von Jean d'Outremeuse Mühe, von Lüttich selbst Besitz zu nehmen, da sich ihm die Bürger widersetzten.[3]) Die Nachricht, dafs er von König und Legat am 1. Dezember in seine Bischofsstadt mit Gewalt eingeführt worden sei, ist bei dem Itinerar der beiden zweifelhaft.[4]) Mit der Konsekration eilte der Erwählte nicht. Bereits am 15. November stellte ihm Innocenz eine Indulgenz des Inhalts aus, dafs niemand ohne speziellen Auftrag des Papstes ihn zwingen könne, irgend eine Weihe zu nehmen.[5]) Heinrich war einer der ersten, der einen Weihbischof hielt. Während des Pontifikats von Innocenz blieb er wegen der Verweigerung der Weihe unbelästigt. Nach dem Erlafs Alexanders, dafs sich die Elekten innerhalb der nächsten sechs Monate weihen lassen müfsten, erwirkte er sich eine Frist bis in den September 1256.[6]) In Wirklichkeit nahm er erst im Jahr 1258[7]), als er dem Drängen des Kapitels nicht mehr länger widerstehen konnte, die Weihen als Priester und Bischof.

---

1) Hocs. bei Chapeaville II, 275.

2) B. F. 11523. Am 18. Oktober weifs man in Lyon von seiner Erhebung. Berger, n. 3378.

3) S. o. p. 82, Anm. 6. 4) B. F. 5050. 5) Ep. II, 325.

6) B. F. 8972 v. 5. Apr. 1255; 9036 v. 3. Jan. 1256.

7) Hocs. l. c. p. 292. Magn. chron. Belg. in Pistorius = Struvio III, 263.

War Heinrich ein schlechter Geistlicher — er mufste im Jahr 1274 wegen schandbaren Lebenswandels abgesetzt werden —, so hatten die Kirche und König Wilhelm einen eifrigen Parteigänger auf dem Stuhl von Lüttich gewonnen. Bemühungen der staufischen Partei, diesem Resultat vorzubeugen, sind nicht zu erweisen. König Konrad hätte sich dabei auf die Bürgerschaft, welche diesmal aus innerpolitischen Gründen dem päpstlichen Bischof feindlich war, sowie auf einen immer noch staufisch gesinnten Teil des Klerus von Stadt und Diözese, auch auf Herren wie den Grafen Heinrich von Luxemburg stützen können.[1]) Die Beziehungen zu der Stiftsgeistlichkeit waren, wie oben gesehen, feindlicher Natur. Im staufischen Lager setzte man damals alle Hoffnung auf die Ankunft des Kaisers. Als diese nicht erfolgte, waren alle solche Positionen, die der Kaiser hätte wieder gewinnen können, seinem Sohne unwiederbringlich verloren.

Trient.

Nach dem Abgang Alderichs von Trient und dem Übertritt Egnos von Brixen wollte Innocenz das Bistum von Trient von sich aus besetzen und dachte dabei an Egno von Brixen. Er beauftragte daher Mitte April 1247 den für die Lombardei ernannten Legaten Oktavian, Diakon von St. Maria in Via lata, die Administration von Trient dem Bischof von Brixen oder einem anderen zu übertragen, ohne Rücksicht auf eine, so viel man sage, bereits erfolgte, unkanonische Besetzung der Stelle.[2]) Der Legat soll eine Untersuchung darüber einleiten und eine rechtsgemäfse Entscheidung treffen. Mit der „minus canonice“ geschehenen Besetzung des Bistums meint der Papst eine inzwischen erfolgte selbständige Wahl des Kapitels. Die Domherren hatten nämlich nicht im Sinn, die ihnen auferlegte Wahlbeschränkung zu achten.[3]) Trotz des Gebots, dafs im Fall der Vakanz die Provision der Kirche dem apostolischen Stuhle zu reservieren sei, schritten die Prälaten und Kapitularen zu einer Neuwahl, in der sie ihren Dekan Ulrich von Porta zum Bischof erkoren. Der Patriarch

---

1) Ep. II, 783 f. 3. Okt. 1246.

2) Ep. II, 219. Wegen der Zurückdatierung des Erlasses vgl. Ep. II, 221, Anm. 1. Discretioni tue committendi amministrationem ecclesie Tridentine in spiritualibus et temporalibus . . . episcopo de Prissineto vel alii, prout expedire videris, non obstante, quod ipsi eccl. de pastore minus canonice . . . est provisum.

3) Berger, n. 4932 ff. v. 9. Nov. 1250. Ep. III, 13 v. 26. Nov. „electionem hujusmodi contra decretum suum (sc. papae) et inhibitionem attentatam“ Berger, n. 4934.

Berthold von Aquileja erteilte als Metropolit dem Erwählten die Konfirmation.

Der Legat kassierte die Wahl und übertrug die geistliche und weltliche Verwaltung von Trient an Egno von Brixen. Um die Stellung Egnos in seinem eigenen Bistum zu befestigen, erhielt der Bischof am 5. Juni die Vollmacht, solchen Prälaten und Klerikern, welche nicht mit ihm die Sache des Kaisers verlassen hatten, in Stadt und Diözese die Stellen und Pfründen zu nehmen, um sie an kirchentreue Personen zu übertragen.[1]) Dem Vitztum und Kapitel erwies sich Innocenz durch Gewährung von Indulgenzen gnädig.[2])

Dem Kapitel von Trient hatte der Legat unter Androhung der kirchlichen Strafen geboten, seiner Verfügung zu gehorchen. Allein die Kapitularen wollten von Egno nichts wissen, trotz der Exkommunikation, welche der Bischof über sie verhängte. Die Appellation, welche sie an den Legaten richteten, wies derselbe ab.

Mit dieser Versorgung von Trient trat nun eine andere in eigentümliche Konkurrenz. Graf Albert von Tirol hätte gern einen eigenen Kandidaten auf dem Stuhl von Trient gesehen, wegen dessen Einführung er sich an den Papst wandte. Es war der Magdeburger Domherr Bruno von Kirchberg, der durch die Abstammung aus dem zum gröfseren Teil kirchlich treuen schwäbischen Adel nicht übel empfohlen war. Der Graf schlug einen in Lyon wohlgefälligen Weg ein mit der Bitte, der Papst möge Bruno präfizieren.[3]) An der Kurie hoffte man, den Tiroler Grafen, der bisher eher zu den Gegnern zu rechnen war, sich durch Entgegenkommen zu verbinden, aber in einer Weise, die nicht alles dahingab.

Dies erreichte man dadurch, dafs ein Provisionsmandat für Bruno an den Legaten in Deutschland erlassen wurde. Petrus Kapuccius fand beim Kapitel keine Willfährigkeit und setzte daher auftraggemäfs Bruno als Bischof ein.[4]) Die Folge des Verfahrens war, dafs Trient nun einen Administrator und Bischof, je von einem andern Legaten bestellt, hatte. Im Mai des folgenden Jahres bestätigte Innocenz die Schritte des Legaten Oktavian und Egnos und erlaubte dem letzteren, die widerspenstigen Domherren wie überhaupt alle ungehorsamen Geistlichen des Bistums zu suspendieren und ihrer Benefizien zu berauben.[5])

---

1) Ep. II, 281. 2) Berger, n. 3270 f.
3) Ep. II, 314: ut eum ipsi ecclesie preficeremus in episcopum et pastorem.
4) Ep. II, 314: quatinus de sepedicto canonico auctoritate nostra per te vel per ven. fr. ep. Herbipol. . . . provideas eccl. 5) Ep. II, 389 ff.

Bruno bleibt bis 1250 im Hintergrund; seine Provision war offenbar nur ein Höflichkeitsakt gegen den Tiroler Grafen. Egno amtet als Bischof von Trient oder als Bischof von Brixen und Administrator von Trient seit 1248.[1]) Daneben behauptete sich Ulrich von Porta, der im Oktober 1247 als electus begegnet.[2])

Was that man auf der Seite der Gegner, wie beantwortete der Kaiser die Verfügungen des Papstes? Thatsächlich war das ganze Tridentiner Bistum in der Hand des kaiserlichen Podesta Sodeger von Tito.[3]) Es liegt sehr nahe, anzunehmen, daſs der staufische Gewalthaber die Wahl Ulrichs von Porta, durch welche sich das Kapitel in Gegensatz zur Kurie brachte, unterstützt, wenn nicht veranlaſst hat. Die Bestätigung des gewählten Dekans durch den Patriarchen von Aquileja könnte zur Begründung beigezogen werden, da Berthold bis ins Jahr 1248 auf Seiten des Kaisers stand.[4]) Schwer zu erklären bleibt bei der gemachten Voraussetzung, daſs in dem Schreiben vom 22. Mai 1248 wohl vom Ungehorsam, aber nicht von der Parteinahme der Tridentiner Geistlichkeit für den Kaiser die Rede ist, wie es in dem ähnlichen Auftrag vom vorigen Jahr an Egno betreffs Brixen der Fall war. Als ferner der Papst die Wahl Ulrichs für ungiltig erklärte, führt er als Grund nur den Umstand an, daſs sie gegen sein Verbot einer selbständigen Wahl verstieſs. Eine gewisse Gleichgiltigkeit der staufischen Politik bei der Neubesetzung darf ohne Bedenken konstatiert werden, sonst müſsten bei einer kräftigen Einführung Ulrichs Spuren davon erhalten sein.

Der Knoten, zu dem sich die Verhältnisse in dem alpinen Hochstift verwickelt hatten, blieb längere Zeit ungelöst. Erst gegen Ende des Jahres 1250 entwirrte Innocenz den Knäuel.

Augsburg.

Bischof Siboto von Seefeld blieb der staufischen Partei treu. Die Suspension, welche ihn bereits am 25. Juli 1246 aus dem Mund des Erwählten von Ferrara getroffen hatte, sollte Petrus Capuccius für dauernd erklären, wenn sich bestätige, was Nachteiliges über den Bischof gesagt werde. Diesem unter dem 6. Mai 1247 gegebenen Auftrag[5]) lieſs die Kurie einige Tage nachher den andern folgen[6]),

1) Sinnacher, p. 360 ff. 2) Huber, Österreich. Geschichte I, 509 Anm.
3) Vgl. Codex Wangianus: Fontes rer. Austr. II. Abt. V. B. p. 383. 87.
4) Zum Abfall Bertholds von der Sache Friedrichs vgl. B. F. 3707. 92. Juni 1248.
5) Ep. II, 254. 6) Ep. II, 263, v. 11. Mai.

der Legat solle den Augsburger Kirchenhirten, der alt und seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen sei, zum freiwilligen Verzicht bewegen. Der päpstliche Bevollmächtigte soll nach Annahme der Cession Sibotos dem Kapitel verbieten, zu einer Wahl, Postulation, oder Nomination ohne besonderen päpstlichen Auftrag zu schreiten.[1])

In der That fühlte sich der Bischof den Aufgaben und der Aufregung des Kampfes, der um ihn her tobte, nicht mehr gewachsen. Besonders die kräftig aufstrebende Bürgerschaft machte ihm sein Amt von Tag zu Tag schwerer. So war er nicht abgeneigt, auf die ihm nahegelegte Cession einzugehen. Er bat den Papst selbst in einem Schreiben um die Erlaubnis[2]) dazu. Innocenz gab dem Legaten unter dem 27. September aufs neue die Weisung, an seiner Statt den Verzicht Sibotos zu genehmigen und demselben für einen anständigen Unterhalt aus den bischöflichen Gütern zu sorgen.

Das Kapitel wird diesmal in seiner Wahlfreiheit nicht bloſs beschränkt, sondern ganz und gar vergewaltigt: Der Legat soll die hirtenlose Kirche mit einem passenden Mann besetzen oder die Verwaltung wenigstens zunächst dem Domkanoniker Hartmann, dem Sohn des Grafen von Dillingen, übertragen.[3]) Bald darauf thut der Papst seine Meinung weiter dahin kund, daſs mit eben der genannten Persönlichkeit der Augsburger Kirche am besten gedient wäre[4]); denn schon der verstorbene König Heinrich, selbst ein Verwandter Hartmanns, hatte mit anderen bei der Kurie sich für denselben verwendet, und auch der Vater des vorgeschlagenen Domherrn wurde als Anhänger und Förderer der Kirche gerühmt.[5])

Siboto trat, ohne den bischöflichen Charakter aufzugeben, zurück.[6]) Der Kardinallegat hat aber offenbar von seiner weitgehenden Vollmacht betreffs der Neubesetzung keinen strikten Gebrauch gemacht. Denn sein Mitwirken wird von den Annalen nicht erwähnt.[7]) Da der neue Bischof kein anderer war als Hartmann von Dillingen, so dürfen wir annehmen, daſs consilium und assensus des Legaten die

---

1) Cujus (sc. Sibotonis) cessione recepta capitulo Augustensi inhibere procures, ut ad electionem, postulationem seu nominationem non procedant absque mandato sedis apostolice speciali... Ep. II, 263. In diesem versöhnlichen Schreiben erhält der Bischof den Titel venerabilis frater, im vorhergehenden nicht.

2) Ep. II, 312. 3) Idoneam personam preficias in pastorem vel ejus curam committas . . . H. Ep. II, 312.

4) Ep. II, 316, v. 7. Okt. ebenfalls preficrere.

5) Berger, n. 3334, v. 29. Sept. 6) Ann. Aug. Min. S. S. X, 9.

7) Ann. Aug. Min. l. c.: succedere. Ann. Neresh. S. S. X, 24: eligi; Kham Hierarch. August. 1709 I, 241: communibus cathedralium canon. votis electus.

Neuwahl begleitet hat. Sie fand statt um die Jahreswende 1247/48.[1]) Als electus et confirmatus begegnet er uns bis 4. Mai 1254, als episcopus am 5. Februar des folgenden Jahres.[2]) Über Konfirmation und Belehnung ist nichts bekannt.

Das Kapitel durfte die Zufriedenheit des Papstes über den Ausfall der Wahl in mehreren Indulgenzen erfahren.[3]) Allein von weltlicher Seite hatte es schwere Unbill zu erfahren. Die Bürger blieben nämlich dem staufischen Hause treu und benutzten die Gelegenheit, ihre eigenen Rechte auszudehnen.[4]) So mufsten die Domherren im Jahr 1250 vor dem Papst klagen, dafs ihre sonst so blühende Kirche in geistlicher und weltlicher Beziehung aufs äufserste herabgekommen sei. Scheuten sich doch die Bürger nicht, die Häuser und Höfe des Domkapitels zu zerstören. Von staufischer Seite kam man ihnen in ihrem Streben nach Freiheit nicht weiter entgegen, und so waren sie darauf bedacht, das, was sie durch ihren Widerstand errungen hatten, durch einen Vergleich mit dem Bischof zu bergen. Um Eintritt in die Stadt zu erlangen, versprach Hartmann, den Bürgern die Bewachung der Stadt zu überlassen, und nahm eine Normierung der Abgaben der unfreien Bürger an, wogegen er sich die Steuerfreiheit der Geistlichen und seiner Familie ausbedang.[5]) Am selben Tage, 9. Mai 1251, vertrug sich das Domkapitel mit der Bürgerschaft[6]), und der Einzug des Bischofs in die Stadt mag bald darauf stattgefunden haben. Wenn consules und ein magister civium um diese Zeit auch noch nicht bezeugt sind, so sind doch die stattgehabten Verhandlungen ohne solche kaum denkbar, und war für die Bürger die faktische Sanktionierung des Rats ein weiterer Ertrag des Streits. Freilich war die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Bürgerschaft wie an andern Orten, so auch in Augsburg noch lange nicht beendigt.

1) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg 1814 p. 262 ff. schliefst auf 1249/50. Ann. Aug. min. l. c.: Rücktritt und Succession 1247. Ann. Ner. l. c. Neuwahl 1248. Zu den Angaben der Annalen stimmen die Daten der päpstlichen Schreiben. Die erste Urkunde von ihm ist, soweit wir sehen, vom 1. Juni 1249 (U. B. d. Stadt Augsburg n. 8). Kham I, 240. Siboto bis 1252. Er vollzog auch nach seinem Rücktritt bischöfliche Funktionen wie Altar- und Kirchenweihen, Braun l. c. 263; Kham, p. 239 ff.

2) U. B. d. Stadt A. n. 13; Braun, p. 275 ff.

3) Erlaubnis zum Gottesdienst während eines allgemeinen Interdikts, mit gewissen Kautelen Mon. boica XXXIII a p. 76, Sicherung gegen Provisionen ibid. p. 77, Bedingung der Residenzpflicht ibid. p. 78, vom 23. 26. 28. Juli 1250.

4) Vgl. dazu Deutsche Städtechroniken Augsburg I, XXIV ff.

5) U. B. der Stadt A. I, 9.

6) Mon. boica XXXIII a p. 79.

Passau.[1]

I.

Wenn die bayrischen Domstifte überhaupt beim Kampf zwischen Kaiser und Kirche in starke Mitleidenschaft gezogen wurden, so gilt das noch in besonderem Maſse von Passau. Die Schuld daran trägt die merkwürdige Persönlichkeit des Archidiakons und späteren Dekans Albert Böheim. Die leidenschaftliche Agitation, welche er seit der Exkommunikation des Kaisers im Jahr 1239 gegen die Staufer entfaltete, das für einen Mann seiner Stellung allzu anmaſsliche Auftreten gegen geistliche und weltliche Fürsten, namentlich aber gegen den bayrischen Klerus, hatten für ihn die Folge, daſs er im Jahr 1241 seiner Würden und Pfründen beraubt, aus dem Passauer Kapitel ausgestoſsen und wie ein Geächteter im Lande hin und her gejagt wurde.[2]) Schlieſslich begab sich Albert von Böhmen aus nach Lyon. Das Ziel, nach welchem er rastlos strebte, war seine Restituierung. Eine solche war nur möglich, wenn die beiden Hauptgegner, Bischof Rüdiger von Passau und Eberhard von Salzburg, die Partei wechselten. Das Jahr 1246 schien den sehnlichsten Wunsch des Dekans der Erfüllung nahe zu bringen.[3]) Die genannten Kirchenfürsten hielten es damals für geraten, die zerrissene Verbindung mit der Kurie wieder anzuknüpfen, und bedienten sich dazu der Dienste Alberts, mit dem sie sich verglichen und aussöhnten. Allein weder Eberhard noch Rüdiger hatte im Sinn, die Sache des Kaisers zu verlassen. Der erstere wurde den weiteren Verwicklungen durch den Tod entzogen,

---

1) Über die verwickelte Geschichte der Neubesetzung von Passau können wir uns seit dem Erscheinen von Ratzingers Albert Böheim in seinem Werke: Forschungen zur Bayrischen Geschichte 1898 kürzer fassen, da dort die Resultate der eingehenden Untersuchungen Ratzingers im Zusammenhang dargestellt sind und wir mit diesen Ergebnissen übereinstimmen. Die vorausgegangenen Einzelforschungen sind veröffentlicht in: Historisch-politische Blätter 60; 61; 84; 85. Schirrmacher, Albert von Possenmünster gen. der Böhme 1871. C. Höfler, Albert von Beham 1847, cit. Alb. Beh. Rauch, Script. Rer. Austr.: Schreitwein, Ep. Patav. p. 498 ff. Hansitz, Germania sacra I, p. 375 ff. Hund, Metropolis Salisburgensis 1719, I, p. 210 ff. C. Bruschius, De omnibus episcopat. Germanie p. 193. Zur Frage der Passauer Annalen vgl. A. Lang und J. Widemann, Histor. Jahrbuch 1896.

2) Ratzinger, Alb. Böh. p. 160 f.

3) Eine Wendung zum Besseren hatte schon das Jahr 1245 gebracht. Der nach dem Konzil in Lyon anwesende Bischof Konrad von Freising hatte dem Papst persönlich versprochen, dafür zu sorgen, daſs Albert in alle seine Pfründen wieder eingesetzt werde. Ihm ist es wohl zuzuschreiben, daſs Albert zum Dekan gewählt wurde, als was er am 3. Dezember 1245 zuerst begegnet Alb. Beh. p. 92. Ratzinger, Alb. Böh. p. 181 ff.

der letztere hielt schliefslich in treuloser Weise den Dekan, der 1247 zurückkehrte, von seiner Kirche fern und blieb der staufisch-bayrischen Koalition treu. Albert, der zunächst in Wasserburg einen Unterschlupf gefunden hatte, mufste abermals flüchten und ging zuerst nach Böhmen, später wieder nach Lyon. Nur die Entfernung des Bischofs konnte ihn zum Siege führen. Dies ist der Hintergrund persönlicher Motive, welche beim Prozefs gegen Rüdiger von Bergheim mitwirkten.[1]) Wie schon aus dem Benehmen gegen Albert erhellt, war die Stellungnahme Rüdigers im grofsen Streit zwischen Papst und Kaiser keine ganz sichere. Die Sentenzen Alberts, die schon lange auf ihm ruhten, waren durch die des Legaten Philipp verstärkt worden. Nach der Schwenkung im Jahr 1247 erfreut er sich der Anrede als venerabilis frater von seiten der Kurie[2]), um bald darauf nach dem Bekanntwerden seines Vertragsbruchs durch den Legaten Petrus in höherem Auftrag nach Lyon citiert zu werden.[3]) Obgleich er nicht folgte, wurde er noch im Mai des folgenden Jahrs vom Papst in Güte behandelt[4]); denn die Sache von Innocenz war es nicht, zum Äufsersten zu greifen, solange noch gelindere Mittel zu helfen schienen. Deutlich setzt hier der Einflufs des Mannes ein, der in umgekehrter Weise vorging, nämlich des Dekans Albert. Er hatte sich von Lyon nach Aachen begeben, wo der Kardinallegat, dessen Kapellan er war, bei König Wilhelm im Lager sich befand.[5])

Der Kardinal hatte die Vollmacht, widerspenstige Geistliche vom Amte zu entfernen; es gelang Albert, den Legaten dazu zu bringen, über Rüdiger die Exkommunikation und Absetzung zu verhängen.[6]) Dieses Vorgehen konnte nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn man für den Stuhl von Passau einen Kandidaten bereit hatte, der so bedeutende Konnexionen besafs, dafs seine gewaltsame

1) Zur Genealogie Rüdigers vgl. Ratzinger l. c. p. 237 ff. Zillner, Genealogie des Bischofs Rüdiger in den „Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde“ XIX. Rüdiger nennt sich von Bergheim und gehört dem Geschlecht der Uzelinger an.

2) M. G. Ep. II, 310. 3) Ep. II, 322, v. 26. Okt. 1247. 4) Ep. II, 388.

5) Vgl. dazu und dem Folg. Ratzinger, p. 204: Rüdigers Absetzung und Erhebung des Schlesiers Konrad.

6) Wir treffen in der Festhaltung dieser ersten Absetzung Rüdigers, die Schreitwein nur fälschlicher Weise ins Jahr 1249 verlegt, ganz mit Ratzinger zusammen, weil nur dadurch die historisch gesicherte Wahl Konrads von Schlesien genügend erklärt wird. Wir korrigieren daher das Fragment über Rüdiger Alb. Beh. p. 153 ff. nicht in der Weise, wie z. B. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland p. 87, Anm. 6 es thut. Albert sucht die Sache später zu verschleiern mit dem Ausdruck tempore primae sententiae depositionis vel excommunicationis Alb. Beh. p. 136.

Durchsetzung möglich erschien. Das traf zu. Es wurde gewählt der schlesische Prinz Konrad, der Sohn Heinrichs des Frommen und der böhmischen Königstochter Anna, ein Neffe des Königs Wenzel und Vetter des Erwählten Philipp von Salzburg. Über die Ehre, die dem noch jungen Manne, der damals zu Paris studierte, zugedacht war, hatte sich Albert vielleicht schon mit dem Böhmenkönig bei seiner letzten Anwesenheit in Böhmen verständigt. Die Schöpfung Alberts schien also Aussicht auf Bestand zu haben. Er lebte mit dem „Erwählten“ in Köln längere Zeit in freundschaftlicher Weise zusammen und liefs sich mit Burgen und Benefizien die geleisteten Dienste bezahlen. Dies Treiben erschien den bedeutendsten deutschen Kirchenfürsten, voran denen von Mainz und Köln, denn doch unwürdig. Laut äufserten sie ihre Mifsbilligung des Verfahrens, und als auch die natürlichen Protektoren Konrads keine Miene machten, für ihn einzutreten, und dieser selbst seinen eigenen Hausangelegenheiten sich mehr und mehr zuwandte, da half sich auch der Papst sehr einfach diesem Projekt gegenüber: Er ignorierte die Absetzung Rüdigers und ebendamit die Erhebung Konrads und liefs nur die Exkommunikation gelten, wozu noch die Suspension von den bischöflichen Amtshandlungen gefügt wurde. Er selbst nahm im folgenden Jahr den Prozefs gegen Rüdiger in die Hand.

Die Episode mit Konrad nahm ein entsprechendes Ende. Er urkundet zwar als electus Pataviensis am 28. Januar 1249 in seiner Heimat und führte noch einige Zeit den Titel eines rector Ecclesie Patav., so dafs die Kremsmünsterer Kataloge ihm mit einigem Recht eine Regierungszeit von 15 Monaten zuschreiben können. Aber einen Schritt zur Verwirklichung seiner Ansprüche hat er nicht gethan, sondern sich im Jahr 1250 als Herzog von Glogau verheiratet.[1])

Die Erhebung Konrads wird von Schreitwein mit „eligitur“ berichtet. War denn eine Wahl möglich? Die Antwort auf diese Frage erfordert noch ein Wort über das Passauer Domkapitel. Es war einst der kaiserlichen Aufforderung zur Ausschliefsung Alberts

1) Vgl. Ratzinger, p. 207f. Wir sind mit dem um diese Partie der Geschichte sehr verdienten Forscher nur in einem Punkte nicht einverstanden, wenn er nämlich sagt l. c.: „Gegen die 'Erwählung' des Schlesiers Konrad aber griff der päpstliche Stuhl zu dem einschneidenden Mittel, die Wahlfreiheit des Domkapitels zu suspendieren etc. Diese Nichtigkeitserklärung traf in erster Linie die Wahl Konrads, des 'Erwählten' von Passau.“ Dafs das Verbot der freien Wahlen nicht blofs in diesem engen Zusammenhang aufzufassen ist, wird unsere ganze Abhandlung lehren. Eine unter den Auspizien des Legaten vollzogene Wahl konnte zudem nicht davon getroffen werden.

nachgekommen, stand jedoch mit seinem Bischof nicht immer auf bestem Fuße. So hatten mehrere Prälaten sich beim Papst über Rüdiger beschwert, daß er das Kirchengut verschleudere und geistliche Handlungen vornehme, obwohl er des Totschlags und der Simonie verdächtig sei. Innocenz hatte darauf am 7. März 1245 eine Visitation der Passauer Kirche durch benachbarte Äbte angeordnet, die ohne weitere Folgen geblieben zu sein scheint.[1]) Als es sich um die Rückkehr Alberts im Jahr 1247 handelte, fehlte es ihm nicht an Freunden, aber auch Feinden im Kapitel. Sicher fühlte er sich, ob er nun mehr oder weniger formell bevollmächtigt war, als Vertreter der ersteren, und so kam eine „Wahl" zustande, die so recht in das damalige kuriale System paßte, nur mit dem Fehler, daß sie keinen Bestand hatte. Sie trägt aber in ihrer Anzettelung und in ihrem Ergebnis ganz den Charakter der sonstigen Maßnahmen Alberts.

Cambray.

Bischof Guido von Laon war Anhänger der Kirche. Er unterstützte ihre Sache mit 600 Mark, die er an König Wilhelm zahlte, ließ es sich aber am 7. Mai 1248 verbriefen, daß ihm und seinen Nachfolgern daraus kein Präjudiz erwachsen solle.[2]) Noch im laufenden Jahr starb er. Der Stiftsklerus hat eine ausdrückliche Erlaubnis zur Neuwahl nicht eingeholt und beraumte den Wahltag an.[3]) Eine Minderheit suchte in zu stürmischer Weise die Erhebung des Nikolaus von Fontaines durchzusetzen. Sie wählt ihn nach kurzer Umfrage und trägt ihn im Triumph davon. Doch stellte sich sogleich das Bedenken ein, daß die Wahl vom größeren und besseren Teil nicht vollzogen sei, sie kehren zurück, der Elekt verzichtet, und die Wahl soll am nächsten Tage stattfinden. Aus persönlicher oder mehr rechthaberischer Chikane wollen nun einige der Majorität die Wähler des vergangenen Tages ausgeschlossen wissen, da sie sich gegen die kanonische Ordnung vergangen hätten, und um ihrem Protest Nachdruck zu geben, appellieren sie an den Apostolischen Stuhl,

---

1) Berger, n. 1101. 2) B. F. 4918.

3) Alles Folgende erhellt aus dem Breve vom 9. Apr. 1249, Ep. II, 505 f. Gallia christiana Ed. II, tom. III, 36: Naturae debitum solvit Afflinghemii, quo in loco jacet, anno 1247 (so auch Gams, da das Breve ins Jahr 1248 verlegt wird), teste Balduino Ninivensi ord. Prem. can.; . . . Nicolaus de Fontanis, archidiaconus Valentianensis in eccl. Camerac. et prepositus Sonogiensis. In dem angezogenen Papstschreiben ist er nur Domkanoniker. Vgl. auch Gest. Ep. Camerac. S. S. XIV, 251: et puis Nicolles de Fontaines, fils de seigneurs de Fontaines en Hainnau.

treten zurück und lassen sich, trotz mehrfacher Bitten, nicht mehr zur Wahl bestimmen. Die Zurückbleibenden wählen nun einmütig Nikolaus. Die Wahl wird dem Legaten Petrus unterbreitet. Die ersten Appellanten machen geltend: Verletzung der Wahlform, Vornahme der Wahl nach eingelegter Appellation. Um eine Bestätigung durch den Legaten zu verhindern, appellieren sie neuerdings und machen noch den Grund mangelhafter Ausbildung gegen den Erwählten geltend. Der Legat nahm in Gegenwart des Metropoliten Juhellus von Rheims eine Prüfung der Wahl und des Erwählten vor, stellte fest, daſs Nikolaus die nötige Bildungsqualität besitze, und erkannte, daſs die Appellation für die Zurückbleibenden kein Hindernis gewesen sei. Demgemäſs bestätigte er Nikolaus. Die Appellanten beruhigten sich dabei nicht. Sie wandten sich nach Lyon und suchten nach neuen Gründen: Der Tag sei nicht feierlich angesagt gewesen. Der Papst wies sie damit ab. Jetzt brachte einer von ihnen etwas gegen die Person des Nikolaus vor. Der Erwählte erscheint selbst in Lyon, Konfrontation und Verhör beider Parteien findet statt, die erklären, sich dem apostolischen Urteil zu unterwerfen. Der Papst erklärt alle Vorwürfe für nichtig, ergänzt etwaige Defekte und präfiziert den Kandidaten. Die Priesterweihe läſst er ihm erteilen, die zum Bischof giebt er ihm selber.

Die Verhandlung vor Petrus fand noch während dessen Legation statt, also noch im Jahre 1248. Wo, bleibt unbekannt. Wenn auf die Bestätigung hin der König investiert hätte, müſste es wohl erwähnt worden sein. Die Konfirmation und Konsekration an der Kurie erfolgte wohl um Ostern 1249 (4. April). Denn am 9. April setzt Innocenz Dekan und Kapitel zu Cambray von seinem Vorgehen mit der Aufforderung zum Gehorsam in Kenntnis. Die Erledigung der Neubesetzung stand in herkömmlicher Form durchaus unter der Einwirkung der Kurie. Zum König stellte sich Nikolaus freundlich und mag sich nachträglich die Belehnung haben erteilen lassen.[1])

Provisionen.

Der Legat Petrus sollte, soweit unsere Kenntnis reicht, vier Provisionsmandate zur Ausführung bringen. Die Provision für Konrad von Dürkheim, den Dekan von Mainz, hat er, wie oben gesehen, in Worms mit Erfolg erledigt.[2])

1) B. F. 5109.

2) Berger, n. 2672: . . . quatinus de aliquo archiepiscopatu vel opulentiori episcopatu . . . studeas providere.

Dem Erwählten Heinrich von Speyer sollte der Kardinal, laut päpstlicher Anweisung vom 15. Mai 1247, ein Erzbistum oder reicheres Bistum auf dem Weg der Provision zu verschaffen suchen. Schritte, die er in dieser Richtung that, sind nicht bekannt. Die Absichten Heinrichs wurden zwei Jahre später anläfslich der Vakatur in Mainz offenbar.

Mit den gleichen Worten wie an Philipp von Ferrara wiederholte Innocenz unter dem 24. August 1247 das Mandat zu Gunsten Heinrichs von Lützelburg an den Legaten Petrus.[1]) Wir haben jedoch keine Spur angetroffen, dafs der Kardinal die Wähler vakanter Kirchen im Interesse des Provisen beeinflufst hätte. In Deutschland hatte der Minorit keine Aussicht; eher liefs sich in den östlichen Missionsländern etwas erhoffen. Nachdem der Papst schon früher dem Erzbischof Albert befohlen hatte, dem Neffen Siegfrieds von Mainz eines der östlichen Bistümer zu übertragen, wurde am 5. Dezember 1247 Albert angewiesen, das frei werdende Bistum Semgallen an Heinrich zu übergeben.[2]) Dank der Unterstützung des Oheims wurde der Lützelburger auf den leer gewordenen Stuhl erhoben, eine Promovierung, die über den Rahmen unserer Aufgabe hinausfällt.[3])

Heinrich von Geroldseck, Kanoniker in Basel, Strafsburg, Speyer und Neffe des Erwählten Heinrich von Speyer, war ein treuer Anhänger der Kirche. Durch Indulgenzen und Dispense hatte sich Innocenz seither erkenntlich gezeigt. Er hatte dem Domherrn, der in Speyer nicht mehr sicher leben konnte, in Strafsburg für einen anständigen Unterhalt gesorgt.[4]) Jetzt wollte der Papst, wiederum auf Bitten des Erzbischofs von Mainz, dem Herrn von Geroldseck ein deutsches Bistum durch die Vermittlung des Legaten verschaffen.[5]) Auch hier haben wir kein Zeugnis, dafs Petrus den Auftrag, der ihm unter dem 10. Juli 1248 zugestellt wurde, zu verwirklichen gesucht hat. Als er Deutschland verliefs, war das Mandat noch unerledigt.

b. Wahlen und Neubesetzungsversuche unter kurialer Einwirkung, aber ohne Vermittlung des Legaten.

Chiemsee.

II.

Die Versetzung Albert Suerbeers nach Lübeck brachte in die Verhältnisse Chiemsees keine Klärung. Zwar suchte der Bischof

1) Ep. II, 308. 2) Berger, n. 3502. B. F. 7913.
3) Reg. d. Mainzer Erzbischöfe n. 644. 4) Ep. II, 246, v. 20. April 1247.
5) Berger, n. 4118: attendens ... in aliqua ecclesiarum de partibus illis in episcopum assumatur vel tu ipse auct. nostra eidem ... impendas (?).

Albert seine Cession wieder rückgängig zu machen, aber Innocenz ging nicht darauf ein, sondern übertrug die Administration des Stiftes dem fast aller Mittel entblöfsten Bischof Heinrich von Bamberg.[1]) Unter dem 19. Oktober 1247 machte Innocenz von diesem Schritte Mitteilung an Heinrich selbst, an den Metropoliten, an Klerus und Volk. In Lyon mochte man annehmen, dafs Philipp, der eben erst, am 12. d. M., zum Prokurator von Salzburg ernannt worden war, sich gefügig zeigen werde. Der erwählte Erzbischof war jedoch nicht gesonnen, verbriefte Hoheitsrechte seines Stuhls sich schmälern zu lassen.

Allerdings waren seit dem 9. Juli, dem Tage, an welchem Albert zum Administrator von Lübeck durch päpstliches Dekret gemacht worden war, bis zum 19. Oktober drei Monate und mehr verflossen. Die Kurie beruft sich aber nicht auf das Devolutionsrecht, sondern nur auf die durch Cession herbeigeführte Vakanz. Wenn Philipp seit seinem Regierungsantritt den früheren Bischof hatte gewähren lassen, so folgte er nun den Anordnungen von Innocenz insoweit, dafs er den zurückgetretenen Albert fallen liefs, aber nicht um Heinrich von Bamberg ins Bistum einzuführen. Im Gegenteil, durch Lockmittel und Drohungen brachte er es dahin, dafs Heinrich auf die Prokuration von Chiemsee verzichtete. Darauf erhob Philipp den Dompropst von Salzburg, Otto, zum Bischof des umstrittenen Stuhls.

Doch hatte der Bischof von Bamberg nur ungern seinem Anspruch entsagt. Er stellte bei der Kurie den Sachverhalt dar. Innocenz annullierte das Geschehene; in demselben Schreiben, vom 9. April 1248, in welchem er dem Prokurator von Salzburg das Recht zu seinem Vorgehen absprach[2]), forderte er denselben auf, den Propst oder jeden unberechtigten Inhaber (illicitus detentor) von dem Bistum zu entfernen und Heinrich in den sicheren Besitz des Stifts zu setzen. Der Propst Otto erhielt das Verbot, sich ferner in Chiemsee einzudrängen.[3])

Von der Uneinigkeit zwischen Papst und Erzbischof hatte offenbar der unter dem illicitus detentor wohl gemeinte seitherige Bischof Albert den Nutzen, der bis 1252 weiter regierte.[4]) Otto begnügte

---

1) Ep. II, 321: Cum igitur ... quondam episcopus Kimensis, pro sua Kimensi ecclesiae cesserit voluntate, nos, licet hujusmodi cessio non tenuerit, in odium personae suae cessionem eandem ratam et gratam habentes, procurationem ipsius ecclesie tibi usque ad nostre voluntatis beneplacitum duximus committendam, plenam tibi amministrationem eius tam in spiritualibus quam in temporalibus concedentes. 2) Ep. II, 375. 3) Berger, n. 3799.

4) Deutinger, Beiträge 1850. 2. Teil. Rauchenbichler, Reihenfolge der Bischöfe

sich mit der Propstei, und auch der Bamberger Kirchenfürst gab sich zufrieden. Der päpstliche Exekutor, der Dekan von Regensburg, liefs kirchliche Strafmafsregeln gegen die Salzburger Prälaten nicht ergehen, denn Philipp mufste geschont werden.

Lübeck.

I.

Für die beiden im Reich um die Herrschaft ringenden Parteien war die Stellungnahme der Stadt Lübeck nicht unwichtig. Der Aufforderung des Papstes, im Jahr 1246, bei Gefahr der kirchlichen Strafen für König Heinrich einzutreten[1]), stellte König Konrad die Gewähr einer vierjährigen Zollbefreiung zu Werd am Rhein entgegen.[2]) Die Überlegung, dafs Heinrich von Thüringen ihnen in ihrem fortwährenden Streit mit Dänemark als der Nähere eher etwas nützen könne als die fernen Staufer, hat die Bürger doch auf die Seite Heinrichs gebracht, zumal der Papst sie für diesen Fall von Belästigungen durch den Dänenkönig Erich IV. frei zu halten suchte. Unter dem 11. Januar 1247 wird Philipp von Ferrara von Innocenz angewiesen[3]), den treuen Lübeckern zu bewilligen, dafs sie von päpstlichen Delegaten und Subdelegaten nicht vor Gericht gezogen werden dürfen, wenn sie bereit sind, vor dem Bischof zu Rechte zu stehen.[4])

Bei der selbständigen Stellung der Stadt hatte der Bischof wenig politische Bedeutung. Johannes von Lübeck hielt freundliche Beziehungen zur Kurie aufrecht. Das zeigt neben dem oben erwähnten Erlafs ein am 19. November 1246 an ihn ergangener Auftrag des Papstes, mit dem Bischof von Schwerin die Klagesache des Hamburger Kapitels gegen den damals noch exkommunizierten Erzbischof von Bremen zu untersuchen.[5])

Für die Richtung des Kapitels mag angeführt sein, dafs Innocenz einen gesinnungstüchtigen Mann aus demselben für den Stuhl von Olmütz hat holen können.

So etwa lagen die Verhältnisse in Lübeck, als die dortige Kirche am 8. März 1247 ihr Oberhaupt verlor.[6])

---

von Chiemsee p. 217. Die dort gegebene Notiz, dafs Alberts Cession nicht angenommen worden sei, ist nach dem eigenen Wort des Papstes nicht korrekt.

1) Codex diplom. Lubec. 1843, I. 1, 110 f. v. 24. April und 10. Juli 1246.

2) H. B. VI, 880, v. 26. September. 3) Cod. Lub. 1, 118.

4) Vgl. auch das Versprechen und die Ermahnung des Legaten Petrus vom 3. September 1247. Cod. Lub. 1, 124. 5) Potth. 12359.

6) U. B. des Stifts Lübeck I, 93, aus dem Lib. mem. eccl. Lub.

Der Papst benützte die Vakanz, um für den Erzbischof von Livland, Esthland und Preufsen besser zu sorgen, als demselben mit der Prokuration von Chiemsee gedient war. Durch Erlafs vom 9. Juli 1247 übertrug Innocenz an Albert auf Lebenszeit die geistliche und weltliche Verwaltung des Hochstifts Lübeck.[1]) Albert scheint um diese Zeit aus dem Gebiet seiner nordischen Legation wieder nach Lyon zurückgekommen zu sein.[2]) Wohl möglich, dafs gerade die lübische Frage ihn an die Kurie zurückgetrieben hat. Mit neuen Aufträgen, namentlich betreffs der Kreuzpredigt in Friesland ausgestattet, hätte dann Albert über letzteres Land sein neu ihm zugeteiltes Bistum aufgesucht.[3]) Er war bei der Kurie über die Organisation der neuen Bistümer in Verhandlung getreten und verfolgte offenbar weitere Pläne mit Lübeck als Sitz eines nordöstlichen Erzbistums. Der Papst wollte das Urteil der Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg darüber hören, ob sich Kammin oder Lübeck besser zur Metropole eigne.[4])

Naturgemäfs war der Erzbischof von Bremen ein Feind derartiger Bestrebungen. Albert mufste sich dazu verstehen, dem Metropoliten der lübischen Kirche, Gerhard von Bremen, nicht nur den Indemnitäts- und Obödienzeid zu leisten, sondern aufser allgemeinen Versprechen das besondere abzulegen, in seinem Legationsbezirk nie ohne Zustimmung Gerhards, zum Nachteil der Bremenser Kirche einen Metropolitansitz einzurichten, sondern sich ehrlich zu bemühen, zusammen mit den Beauftragten Bremens dieser Kirche in den genannten Ländern zum Primat zu verhelfen. Als Lubicensis episcopus, Livonie Estonie Prussiae apostolice sedis legatus leistete Albert am 29. November im östlichen Chor der Kirche von Bremen Eid und Versprechen.[5])

Der ehemalige Erzbischof von Armagh, dem der Papst den freien Gebrauch des Palliums auch zu Lübeck gestattet hatte[6]), war

1) Berger, n. 3136 (Regest).

2) In dem Auftrag vom 19. November betreffs Umwandlung des Kreuzzugsgelübdes der zu Holland gehörigen Friesen spricht der Papst von mündlich erteilter Instruktion. Ep. II, 326.

3) Etwa Mitte September forderte er in Groningen zur Teilnahme am Kreuzzug des Königs von Frankreich auf B. F. 10188 f. Menc. Chron. S. S. XXIII, 540. Es entsprach einem Wunsche König Wilhelms, wenn der Papst an Albert die Weisung erliefs, die friesischen Kreuzfahrer gegen die Staufer zu dirigieren. Ep. II, 326, 19. Nov. 1247. — Aufträge für Albert wegen Preufsens, Rufslands etc. s. B. 3224 f. 37. 56.

4) Ep. II, 310, 2. September 1247.

5) U. B. des Stifts Lübeck I, 93.

6) B. 3256, 7. September.

übrigens nicht gesonnen, auf seine ursprünglichen Absichten zu verzichten, das zeigt der Titel, den er sich aufser dem eines Bischofs von Lübeck giebt; so z. B. gleich in der ersten Urkunde, die von seiner lübischen Thätigkeit zeugt, vom Januar 1248: Albertus miseratione divina archiepiscopus Livonie Estonie Prussie, minister ecclesiae Lubicensis, apostolice sedis legatus.

Schliefslich wurden aber die Bistumsverhältnisse in den Ostseeländern doch anders geordnet, und fand die Administration Alberts in Lübeck noch in unserer Periode ein Ende.

Die Aufstellung eines Prokurators, eine ursprünglich interimistische Mafsregel für aufserordentliche Fälle, nahm der Papst für sich in Anspruch. Wurde aber die Administration eine so lange dauernde, wie bei Albert, hiefs sich der Administrator nicht blofs „minister“, sondern auch „episcopus“, so ist jene Vorkehrung im Grunde nichts anders als Bischofsernennung. Das Kapitel hat in solchem Fall seine Wahlfreiheit dran geben müssen. Der Erzbischof von Bremen dagegen wahrte seine Rechte.

Der Umstand, dafs Albert thatsächlich Bischof war, ohne von einem Reichsoberhaupt belehnt zu sein — als Administrator wird er vom Papst auch über die Temporalien gesetzt —, mochte demjenigen Fürsten, der das lübische Bistum gern seiner Landeshoheit unterstellt hätte, nämlich dem Herzog Albrecht von Sachsen nicht ungelegen sein. Mufste doch dadurch das Bewufstsein vom Reichsfürstenstand des Bischofs mehr oder weniger bei der Mitwelt getrübt werden! Auch war man der Mifslichkeit enthoben, eine königliche Investitur anfechten und umstofsen zu müssen. Indessen hatte es noch gute Weile mit der Ausführung dieses Planes, dem wir weiter unten in der Geschichte Schwerins und Ratzeburgs näher treten werden.

Mafsregeln gegen Chur.[1]

Bischof Volkard befand sich in wenig angenehmer Lage, als um die Jahreswende 1246/47 die kirchliche Partei zum Vorstofs nach Süden, der Kaiser nach Norden und ins Reich rüstete. Dem letzteren stellte er den Weg durch das Bistum frei; dafür trafen ihn jetzt, Anfang 1247, die Sentenzen aus dem Mund des Legaten, denen er

1) Vgl. unseren Aufsatz: „Berthold von Falkenstein, Abt von St. Gallen, als Bewerber um die Bistümer Basel, Chur, Konstanz und die Neubesetzung derselben“ in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIII, 1, p. 149 ff.

am 25. Juli 1246 entgangen war.[1]) Der Papst liefs ihn am 18. April 1247 bei Strafe der Absetzung zitieren.[2]) Unterdessen änderte sich die politische Konstellation. Der Kaiser kam nicht nach Deutschland, und Volkard liefs seine Unterwerfung in Lyon beschwören. Aber die verlangte Garantie, die Auslieferung gewisser Burgen an Konstanz, mochte er nicht leisten. Daher neue Klage, und daraufhin Mahnung, Ladung und Drohung der Absetzung.[3]) Die Domherren haben bis zu dem gesetzten Termin, Pfingsten den 9. Juni, eine bevollmächtigte Kommission an die Kurie zu senden; weigert der Bischof den Gehorsam, so haben die betreffenden Kanoniker den päpstlichen Willen über die Neubesetzung der ersten Stelle im Hochstift Chur entgegenzunehmen und zu erfüllen.[4])

Der ganze Handel wurde dem hohen Klerus Deutschlands, dem Bischof von Konstanz uud Abt Berthold von St. Gallen besonders mitgeteilt. Der Abt sollte Volkard von dem in Kenntnis setzen, was über ihn verhängt und beschlossen worden war. Der Bischof beugte sich wiederum; inwieweit er den ihm auferlegten Bedingungen nachkam, ist nicht ganz ersichtlich. Es scheint, dafs er den Ausweg der Cession ergriffen hat. Jedoch dankte er nicht sogleich ab; immerhin mag diese seine Absicht den Frieden mit der Kurie vermittelt haben. Zwei Tage nach dem gestellten Termin, am 9. Juni, heifst ihn der Papst „venerabilis frater noster".[5]) Im Herbst 1248 sollte der Rücktritt Volkards verwirklicht werden.[6]) Zur Entgegennahme der Cession ermächtigte Innocenz seinen Pönitentiar, den Predigerbruder Heinrich.[7]) Auf den erledigten Stuhl sollte nach päpstlichem Auftrag der eifrige Förderer der Kirchensache in der Bodenseegegend, der Abt Berthold von S. Gallen gesetzt werden, dessen Überführung nach Basel zwar vorausgesehen, aber damals und überhaupt nicht gut zu bewerkstelligen war.[8]) In ungetrübtem Glanze

1) B. F. 10180. 2) Ep. II, 245. 3) Ep. II, 382.

4) Canonicis vero predicte C. ecclesie districte mandamus, ut usque ad predictum festum aliquos ex se ipsis ad presentiam nostram mittant, qui, si . . ., plenam habeant potestatem super provisione C. ecclesie supradicte recipiendi et etiam adimplendi nostre beneplacitum voluntatis. Ep. 382.

5) Ep. II, 407. Es verlautet nichts davon, dafs er in Lyon erschienen wäre.

6) Ep. II, 423, v. 13. Okt. 1248.

7) Cum per te recepta cessione venerabilis fratris nostri . . . ep. Curiensis mandemus prefici dilectum filium abbatem S. Galli Curiensi eccl. in episcopum et pastorem . . . Ep. II, 423.

8) Der Abt focht noch an der Seite König Konrads bei Frankfurt, war dann aber wohl gleichzeitig mit Heinrich von Konstanz zum Papst übergetreten. Reiche Gnadenerweise belohnten ihn. Ep. II, 195; 247; Berger, 2686; 2778 u. a. m.

wollte der Nachfolger Petri seine Gnadensonne über dem Haupt des Abtes leuchten lassen: Der Bruder Heinrich durfte Berthold Dispens erteilen, dem Kloster und Bistum zugleich vorzustehen.

Indess, der Abt von St. Gallen machte sich vergeblich Hoffnung auf die Inful. Volkard führte den Rücktritt nicht aus. Eine Urkunde vom 6. Juni 1249 bezeugt seine amtliche Thätigkeit[1]), die er erst zwei Jahre später mit dem Tod beschloſs. Mit welcher Art von Politik es ihm möglich war, sich ferner zu behaupten, läſst sich nicht genau angeben. Jedenfalls kamen ihm die Spannung zwischen Konstanz und St. Gallen und der nicht gerade groſse Eifer des Bruders Heinrich zu gute.[2]) Nach einer Notiz bei Bruschius hat er sich an den Kaiser angelehnt, von dem er 1249 ein Privileg erhielt.[3]) Auffallend bleibt in diesem Fall das Schweigen der Kurie. Freilich war Chur von geringerer Bedeutung für die kirchliche Partei, wenn die Gefahr einer Rückkehr Friedrichs ins Reich nicht mehr drohte.

Maſsregeln in Basel.[4])

Den Bischof Lütold von Röteln finden wir in seinen letzten Lebensjahren auf seiten des Papstes. Der Gegensatz zu der Bürgerschaft wurde dadurch noch mehr verschärft. Es kam soweit, daſs die Bürger die bischöfliche Pfalz zerstörten. Exkommunikation und Interdikt trafen dafür die Stadt unter ausdrücklicher Billigung des Papstes.[5]) Durch den Bischof von Straſsburg wurde jedoch ein Ausgleich zustande gebracht, der von Innocenz unter dem 30. März 1248 bestätigt wurde.[6]) Es war darin ein Vertrag hinsichtlich der zerstörten Pfalz, der Wahl der Ratsherren und Richter, und der Vogtei aufgerichtet. Die Basler traten damit zur kirchlichen Partei über, wofür sich ihnen der Papst durch Gewährung verschiedener Indulgenzen erkenntlich zeigte.[7])

---

1) Theod. von Mohr. Codex dipl. Rhaetie I, 306.
2) Näheres darüber s. den eingangs citierten Aufsatz in Z. G. O. XIII, 1, p. 159.
3) De omn. episcop. p. 29.
4) Vgl. dazu unsere oben p. 98, Anm. 1 zu Chur citierte Abhandlung.
5) Ep. II, 301 f. v. 26. Juli 1247. U. B. der Stadt Basel 1890 I, 139.
6) Ep. II, 523. U. B. der Stadt Basel I, 146.
7) Ep. II, 367 f. Berger, n. 3761 ff., 3812 ff. 30. März 1248. Wir lassen es dahin gestellt, ob es Absicht ist, daſs diese Indulgenzen nur an die cives Basilienses ausgestellt sind und die consules und rectores gewissermaſsen nur in oratio obliqua zweimal in diesem Zusammenhang erwähnt werden (advocati consulum et rectorum et universitatis civium Basiliensium preces) U. B. der Stadt Basel I, 152 und dilecti filii consules et Basil. ibid. p. 154.

Schon ehe die Einigung erzielt worden war, hatten die Bürger vor dem Papst den Wunsch geäuſsert, für den kränklichen Bischof, dessen Rache sie zudem wohl fürchteten, einen Kapitän oder Defensor zu erhalten. Der Papst hatte zu diesem Posten durch Heinrich von Straſsburg den Domherrn und Propst von Grandval, Berthold von Pfirt in Aussicht nehmen lassen.[1] Der alte Bischof wurde dadurch sehr verstimmt. Die Kurie kam in eine eigentümliche Lage. Einerseits mochte sie dem verdienten Kirchenfürsten nicht zu nahe treten, andererseits wollte sie gerne an dem Platz, den Lütold nicht mehr ganz ausfüllte, eine junge Kraft in Wirksamkeit treten lassen. Sie half sich zunächst mit der Ausflucht, daſs Berthold als Kapitän durchaus nicht Koadjutor des Bischofs sei und auch die erstere Stelle verliere, sobald der Bischof sich stark und gesund genug dazu fühle.[2]

Diesen Ausführungen, welche an Heinrich von Straſsburg gerichtet waren, um seinen Basler Kollegen damit zu beruhigen, folgten, zu zweckdienlicher Verwendung, an die nämliche Adresse weitere Instruktionsschreiben. Der Straſsburger ersah daraus, daſs die Kurie mit der Aufstellung Bertholds als Koadjutor und Kapitän einverstanden sei, aber ein Vorgehen mit möglichster Schonung des alten Bischofs wünsche und Eingriffe in die Rechte und namentlich Güter des Bistums vermieden wissen wolle. Eventuell könnte auch ein anderer als Berthold genommen werden.[3] Denn die Gesundheit Lütholds muſs schon im Sommer 1248 das Äuſserste haben befürchten lassen, da der Papst für den Fall der Sedisvakanz Maſsregeln trifft.

Es ist nach dem Vorausgegangenen überraschend, daſs andere Personen auf den Plan treten. Der Bischof von Konstanz ist es, dem der Papst seine Aufträge übergiebt.[4] Für den Fall, daſs der Basler Stuhl erledigt werde, soll der bischöfliche Nachbar in Konstanz dem Kapitel in Kraft päpstlicher Bevollmächtigung verbieten,

---

1) Der Wunsch der Bürger nach einem geistlichen Kapitän oder Defensor ist eigentümlich. Man hätte denken sollen, daſs ihnen eine schwache geistliche Stadtherrschaft gerade angenehm gewesen wäre. Wohl, aber nur solang sie im Gegensatz zu derselben standen. Trugen sie sich aber mit dem Gedanken des Übertritts, so muſsten sie sich dagegen sichern, die bischöfliche Gewalt in staufischem Interesse gegen sich zu haben. 2) Ep. II, 365, v. 24. März 1248.

3) Ep. II, 369; 375; 377, v. 31. März und 12. April 1248.

4) Berger, n. 3996. 97. . . . inhibeas ejusdem ecclesie capitulo, ne ad electionem vel postulationem alicujus procedant sine tuo consilio et assensu, . . . mandamus, quatinus si dictum capitulum absque tuo assensu et consilio post inhibitionem tuam super hoc presumpserit aliquid attemptare, tu id auctoritate nostra decernens irritum et inane provideas ipsi ecclesie de persona idonea in episcopum et pastorem . . .

dafs es ohne seine Mitberatung und Zustimmung zu einer Neuwahl oder Postulation schreite; Zuwiderhandlung soll er für null und nichtig erklären und dann selbst der verwaisten Kirche einen passenden Mann als Hirten providieren. Auf wen seine Ratschläge abzielen sollen, darüber wird er nicht im Unklaren gelassen, nämlich auf den Abt Berthold von St. Gallen.

Die ganze Korrespondenz mit Konstanz, in drei Schreiben vom 27. Juni 1248 niedergelegt[1]), ist jedenfalls, solange Lütold noch lebte, geheim geblieben. Die Kurie aber hat sich damit in ein doppeltes Spiel eingelassen. Denn es ist klar, dafs auch Berthold von Pfirt hoffte, den Stuhl, dem er mit Willen des Papstes schon so nahe stand, einmal ganz in Besitz nehmen zu dürfen. Da eröffnete Innocenz dem Abte eine andere Aussicht.[2]) Chur sollte durch den Rücktritt Volkards frei und Berthold nach dem Befehl des Papstes daselbst Bischof werden. Die Regelung der Nachfolge auf dem Stuhl Lütolds, der zu Anfang des nächsten Jahres starb, war dadurch sehr vereinfacht.

c. Neuwahlen unter dem mittelbaren Einflufs der Kurie.

Paderborn.

Wie das bedeutendste Mitglied des gräflich Lippe'schen Hauses, der Erzbischof von Bremen, so hat sich Bernhard IV., ein Bruder des genannten Kirchenfürsten[3]), zu dem Gegenkönigtum Heinrich Raspes zunächst ablehnend verhalten. Der Beweis liegt darin, dafs auch er von den bekannten Sentenzen des Legaten Philipp getroffen wurde. Ob er vor seinem Lebensende die Schwenkung zur Kirchenpartei gemacht hat, läfst sich nicht mehr entscheiden. Er starb am 14. April 1247.[4]) In dem Kapitel, das nun vor eine Neuwahl sich gestellt sah, fehlte es nicht an Freunden der Kurie.[5]) Die Familie der Grafen von Lippe, welche auf den Stuhl von Paderborn gerne ihre geistlichen Söhne brachte, trat damals in ihren Hauptvertretern, dem Erzbischof Gerhard von Bremen und dem Grafen Bernhard von der Lippe, zum Papste über. Die römische Diplomatie wird nicht

1) Ep. II, p. 410. 2) Ep. II, 423, v. 13. Oktober 1248.

3) Zur Genealogie vgl. Schuhmacher, Die Stedinger 1865, p. 247.

4) Nach dem Nekrolog von Marienmünster. Das Jahr steht durch Albert von Stade und die Urkunden fest. Westfäl. U. B. IV, 247 f. Anm. 3.

5) Päpstliche Aufträge an Kanoniker und Prälaten von Paderborn: Ep. II, 56, v. 22. Dez. 1244. Ep. II, 193, v. 15. Nov. 1246. Das Kapitel unterstützte nachher den Erwählten, um die Mittel zur Reise nach Köln bez. Woringen aufzubringen. Westf. U. B. IV, p. 252 n. 387 mit Anm. 4.

versäumt haben, die Sitze von Paderborn und Münster, die kurz hintereinander frei wurden, als Lockmittel und Preis zu behandeln. Aufserdem übte die mächtige Hand des Erzbischofs von Köln und Herzogs von Westfalen, Konrad von Hochstaden einen Druck zu Gunsten der Kirche aus. Unter diesen Umständen mochte man von einer Beschränkung der freien Wahl gemäfs der Instruktion des Legaten absehen. Die Wahlhandlung scheint kanonisch verlaufen zu sein.[1]) Die Persönlichkeit des Erwählten zeugt davon, wie die Interessen der Kirche und der Familie Lippe zusammenflossen: Simon von der Lippe, ein Bruder Bernhards und des bald darauf in Münster gewählten Otto, erhielt die Inful. Er gehörte wohl bereits der Kirche von Paderborn an, die Propstei, welche er inne hatte, war jedoch nicht die des Doms.[2]) Durch seine kriegerischen Fähigkeiten hatte er bisher der Kirche von Bremen, namentlich im Kampf mit den Stedingern, wichtige Dienste geleistet.

Als electus begegnet Simon zuerst am 9. September; um dem Rufe des Legaten Petrus und Siegfrieds von Mainz zu einem Hoftag in Köln Folge leisten zu können, verkauft er dem Kloster Hardehausen die bischöflichen Tischgefälle zu Dasberg.[3]) In der That ist Simon am 4. Oktober zu Woringen bezeugt.[4]) Ohne Zweifel sicherte er sich damit die Anerkennung und Bestätigung seines Metropoliten, wie andererseits die Investitur.

Die Konsekration verzögerte er; der streitbare Kirchenfürst, der in kurzer Zeit mit Köln in Fehde lag[5]), wollte die gröfsere Freiheit der Bewegung nicht sogleich aufgeben. Die Weihe fällt in die Zeit vom 25. März bis 29. Mai 1252.[6])

1) Ann. Stad. S. S. XVI, 371: Bernardus Patheram. ep. obiit, cui Symon, frater domini Bernardi de Lippia, succedit. — Schaten, Ann. Paderb. II, 39: subrogatus est Simon . . . S. et Otto fratres concordibus eligentium suffragiis ad episcopatus suos pervenere. Vgl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn, p. 203. Wenn n. 386 des Westf. Urkb. wirklich die Wahlkapitulation Simons enthält, so gewinnt die Urkunde nur durch diese Thatsache für uns Interesse. Inhaltlich betrifft sie interne Verhältnisse zwischen Bischof und Kapitel.

2) Nach Schaden l. c. ist Simon Dompropst gewesen. Die Urkunden belegen nur seinen Charakter als praepositus: Urkb. IV, n. 363; 375. III, n. 431; 51. Der Dompropst hiefs Heinrich: IV, n. 353; 383 (9. Sept. 1247).

3) Schaten, l. c. II, 57. Westf. U. B. IV, n. 387, v. 25. Sept. 1247.

4) B. F. 4888.

5) Schaten, Ann. Paderb. l. c. Zum Kampf mit Köln vgl. Cardauns: Konrad von Hochstaden.

6) Westf. U. B. IV, n. 476 und n. 485, vgl. III, n. 539. Irrtümlicherweise wird er auch vorher schon als episcopus bezeichnet; so vom Papst Ep. II, 323, 30. Okt. 1247 und Westf. U. B. IV, n. 449, v. 1. Aug. 1251.

Münster.

In Bischof Ludolf von Holte, welcher am 10. Juni 1247 starb[1]), hat die Kurie einen Freund ihrer Sache verloren. Zahlreiche päpstliche Gnaden, die ihm sowohl wie dem Kapitel und einzelnen Dom-Prälaten und -Herren zu teil wurden, liefern den Beweis für die Gesinnungen, die man in Münster hegte.[2])

Der Nachfolger Ludolfs wurde Otto, der zweite Sohn des Grafen Hermann von der Lippe, ein Neffe Gerhards von Bremen und Bruder des zur selben Zeit auf den Stuhl von Paderborn beförderten Simon. Vorher Dompropst in Bremen, brachte er von dort päpstliche Sympathien mit, da sein Oheim, der Erzbischof, mit der Kurie sich ausgesöhnt hatte.[3]) Die geistlichen Fürsten der Lippe'schen Familie zusammen mit dem regierenden Herrn, Bernhard, wurden eine Hauptstütze für die staufenfeindlichen Bestrebungen.[4]) So ist auch Otto als electus am 4. Oktober in Woringen bezeugt.

Vom Papst oder dem Legaten herrührende direkte Zeugnisse, daſs sie die Neuwahl beeinfluſst haben, besitzen wir nicht. Sollte Petrus nicht trotzdem seine Instruktion zur Anwendung gebracht haben?

Von den beiden Annalisten, bei denen wir uns Rats erholen können, beschreibt Menko die Nachfolge Ottos mit dem allgemeinen succedere, Albert von Stade mit subrogari.[5]) Schaten fuſst wohl nur

---

1) Für die Richtigkeit des angegebenen Todesdatums vgl. Westfäl. U. B. III, n. 474 f. Nach dem Vorgang Schatens, der sich von der Urkunde n. 472 einseitig bestimmen lieſs, wurde bisher meistens 1248 als Todesjahr angenommen. Aber schon Kleinsorge, Westfäl. Kirchengeschichte II, 156, Anm. 2 hat die falsche Rechnung Schatens zurückgewiesen.

2) Gnadenerweisungen u. ä. Für Bischof, Propst und Kapitel: Berger, 1631, 7. Nov. 1245. Für den Bischof: B., 1996, Ep. II, 166, 7. Juli 1246. B., 2097—99, 2101, 18. Sept. 1246. 2396, 9. Febr. 1247. Dispensationen, die der Bischof erteilen darf: dem Dompropst Wilhelm und einem gleichnamigen Kanoniker, sowie drei seiner Kapellane, B., 2098, 25. Sept. 1246. Kanonikern von St. Paul und dem Vitztum, B., 2130, 7. Okt. 1246. Unter den vom Legaten Philipp exkommunizierten und suspendierten Kirchenhirten befindet sich der von Münster nicht.

3) Am 19. November 1246 war Gerhard noch exkommuniziert, am 1. Juni 1247 wird er vom Papst venerabilis frater genannt. Potth., 12359.

4) Die Stellung Bernhards wird ersichtlich aus Ep. II, 269 (30), 16. Mai 1247. Ep. II, 323, 30. Okt. 1247. Ep. II, 453, 8. Jan. 1249. Daſs Otto ein treuer Anhänger Wilhelms wurde, beweist namentlich die ihm vom König erteilte Belehnung mit dem Ravensberg'schen Erbe, s. B. F. 5152, 23. März 1253.

5) Menconis Chron. S. S. XXIII, 541. Successit ei (Ludolfo) Otto secundus filius Hermanni de Lippia, fratris domini Gerardi archiepiscopi Bremensis et

auf diesen Berichten, wenn er sagt, dafs Otto „concordibus eligentium suffragiis“ zum Bistum gelangt sei.[1]) Der Legat hat sicher die Wahl in Münster nicht aufser acht gelassen, konnte aber, wie die Verhältnisse lagen, besondere Mafsnahmen unterlassen. Die Annahme, dafs eine Verhandlung zwischen ihm und dem Kapitel über die Person des Neuzuwählenden vorausgegangen ist, ist dadurch nicht ausgeschlossen, ja der Ausdruck subrogari könnte auf eine gewisse Beeinflussung hinweisen.[2])

Die Zeit der Wahl ist begrenzt durch den Todestag des Vorgängers am 10. Juni und die Anwesenheit Ottos in Woringen am 4. Oktober. Die Gelegenheit zur Belehnung war ebendort gegeben.

Für die Weihe kommen folgende Daten in Betracht: Als electus wird Otto zum letztenmal am 6. April 1248 erwähnt, als episcopus am 18. Oktober, einem Tag, an dem er den Bürgern Aachens die ihnen von König Wilhelm zugesicherte Erhaltung ihrer Rechte mitgarantiert.[3])

Schwerin.

I.

Bischof Theoderich, obwohl einst von König Konrad mit Privilegien begabt, stellte sich doch auf die Seite der Kurie und nahm von ihr Aufträge entgegen.[4]) Er starb Ende 1247.[5]) Sein Nach-

---

domini Ottonis quondam Trajectensis episcopi apud Covordiam a Rodulfo et Trentonibus occisi. Ann. Stadenses, S. S. XVI, 371. Otto major prepositus Bremensis Monasteriensis episcopus subrogatur.

1) Schaten, Ann. Paderborn. II, 39.

2) Die Ann. Altah., S. S. XVII, p. 394 melden die Nachfolge Alberts von Pietengau, der in Regensburg durch den Legaten eingesetzt wurde, auch mit subrogari, aber mit dem Zusatz „per legatum“!

3) Westfäl. U. B. IV, n. 390. Das Jahr 1247, welches diese Urkunde trägt, ist nach Kölner Zeitrechnung angegeben, l. c. III, n. 491, B. F. 4932. In dem Dankschreiben für die Wahl Wilhelms, das Innocenz unter dem 19. November 1247 auch an Otto sandte, ist er episcopus genannt; in den späteren Schreiben hat die Kurie selbst sich korrigiert, s. Berger, n. 3679, 29. Febr. 1248. Potth. 12860, 13. März 1248 und Otto den Titel electus gegeben.

4) Meckl. U. B. I, n. 587 v. 19. Nov. 1246 in einer Klagsache gegen den der kirchlichen Partei noch nicht zugehörigen Gerhard von Bremen.

5) Ann. Stad., S. S. XVI, 371: 1247 Theodericus Zuerinensis episcopus obiit, cui Wilhelmus, ejusdem eccl. prepositus successit. Vgl. Meckl. U. B. II, n. 583. Die zwei päpstlichen Schreiben vom 2. Sept. und 14. Dez. 1247 an den ep. Zwerin. gehen noch an Theoderich (gegen Ep. II, 310); Wilhelm wird am 30. Mai 1248 von der Kurie mit el. betitelt, da man von der Weihe am 16. noch nichts wissen konnte. Vom letzteren Datum ab zählt er die Pontifikatsjahre (16. Sept. 1248 a. I; 22. März 1249 ebenfalls). Daher am 18. März 1248 von Jaromar von Rügen unrichtig als ep. betitelt.

folger wurde der Dompropst Wilhelm. Am 16. Mai 1248 wurde derselbe zu Schwerin geweiht und leistete in der dortigen Kirche dem Bremer Metropoliten den Eid der Treue.[1]) Bei König Wilhelm ist er nicht nachzuweisen. Eine Aktion des Legaten oder landesherrlicher Einflufs werden nicht offenbar. Zur Kurie hat auch er sich freundlich gestellt.

Konstanz.[2])

Dem Bischof Heinrich von Tanne hatte der Papst am 11. Mai 1245 den „Geist einer besseren Einsicht" gewünscht.[3]) Dieser Wunsch ging nicht sogleich in Erfüllung. Auch Heinrich stand auf der schwarzen Liste des Legaten Philipp. Allein bereits am 3. Dezember hatte der Bischof Frieden mit der Kurie gemacht[4]); er wurde ein treuer und thatkräftiger, namentlich durch die kirchlichen Strafmittel in seiner Diözese wirkender Anhänger der antistaufischen Partei, der im Bunde mit schwäbischen Edeln dem König Konrad viel zu schaffen machte.[5])

Das Kapitel teilte die Überzeugungen des Bischofs. Der Propst war ein Halbbruder Heinrichs, mit Namen Peregrinus, der sich seine Parteinahme mit Benefizien und Dispensen zahlen liefs.[6]) Den Dekan und das Kapitel nennt der Papst „ecclesiae devoti" und trägt Sorge, dafs sie ihre Pfründen beziehen können, auch wenn sie die Residenzpflicht nicht einhalten.[7])

War auch der Klerus, zum Teil von den Kollegiatkirchen der Stadt, und namentlich zum grofsen Teil von der Diözese, Welt- und Klostergeistliche, auf seiten des Kaisers[8]), standen auch die Bürger von Konstanz in Feindschaft mit ihrem Kirchenfürsten, aus Gründen der äufseren und inneren Politik, der Stiftsklerus war päpstlich, und damit war über den Ausfall einer Neuwahl entschieden.[9]) Eine

1) Meckl. U. B. n. 605.

2) Vgl. dazu unsere Abhandlung Berthold von Falkenstein, Abt von St. Gallen als Bewerber um die Bistümer Basel, Chur, Konstanz und die Neubesetzung derselben in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIII, 1 p. 154 ff.

3) Ep. II, 84. 4) Ep. II, 195.

5) Päpstliche Aufträge, Begünstigungen etc. für Heinrich, die zahlreich vorhanden sind, s. Ep. II an der Hand des Registers. Die annalistische Bestätigung der Thätigkeit Heinrichs im Sinne der Kirche findet sich Ann. Scheftlar. S. S. XVII, 343.

6) Berger, n. 3750. 3913 f. v. 15. Febr. und 6. Mai 1248.

7) B., 2664, 11. Mai 1247; Ep. II, 294; B., 3088 v. 25. Juni 1247.

8) Mafsregeln gegen Prälaten und Kleriker von Stadt und Diözese, zu denen Heinrich bevollmächtigt wird, siehe Ep. Register.

9) Neugart, Ep. Const. 1b 622 f. B. F. 7940. 48, 10. und 18. Febr. 1248.

solche wurde nötig, als Heinrich am 25. August 1248 aus dem Leben geschieden war.[1])

Die Wiederbesetzung des erledigten Stuhls ging sehr rasch vor sich; offenbar auch glatt. Gewählt wurde der Neffe des bisherigen Bischofs, Eberhard von Waldburg, Propst von St. Stephan.[2]) Wir dürfen wohl mit Recht von einer Wahl sprechen, denn von einer Beeinträchtigung derselben durch den Papst oder dessen Legaten Petrus ist nichts sichtbar. Die Zeit dazu war viel zu kurz. Man kann geradezu eine Nichtbeachtung der Wahlinstruktion annehmen. Ein für die Kurie günstiges Resultat war jedoch bei der Lage der Verhältnisse sicher.

Eberhard war am päpstlichen Hofe bekannt und beliebt: Von einem vorschnellen Gelübde, Mönch zu werden, hatte ihn Innocenz durch den Bischof, seinen Oheim, im Jahr zuvor dispensieren lassen[3]); die dem kaiserlichen Notar Friedrich zu nehmende Kirche von Überlingen sollte ihm übertragen werden.[4]) Das päpstliche Wohlgefallen an dieser Wahl kam darin zum Vorschein, dafs bald darauf, am 30. September, eine Indulgenz für den Erwählten und das Kapitel erlassen wurde, wonach wegen Präbendenverweigerung nicht gegen sie vorgegangen werden dürfe, solange die gegenwärtige allgemeine Zwietracht daure. Allerdings war das Kapitel schwer belastet worden: 14 Provisionen war es bereits nachgekommen, und 24 Kleriker harrten noch der Aufnahme![5])

Eberhard trat sofort in Beziehung zu König Wilhelm, der damals Aachen belagerte. Schon am 3. September schrieb der König dem Kapitel, den Dienstmannen und Angehörigen der Konstanzer Kirche, dafs er dem Erwählten, der zur persönlichen Abholung verhindert sei, die Regalien überlassen habe, bis er selbst einmal nach Schwaben komme.[6]) Wahrscheinlich ist es bei dieser Art von Investitur geblieben; einerseits kam Wilhelm nicht nach Schwaben, andererseits treffen wir Eberhard nie in des Königs Umgebung.

---

1) Der 25. August ist nach gewöhnlicher Annahme der Todestag, s. Reg. ep. Const. ed. Ladewig, n. 1719. Zum 21. August, so Gallia christ. V, p. 916, vgl. auch Roth von Schreckenstein in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 26, p. 331 und Bd. 29, p. 282. Dafs schon am 3. Sept. in Aachen die Belehnungsurkunde ausgestellt worden ist, empfiehlt den 21. August einer gewissen Berücksichtigung. Doch weifs man auch in Lyon schon am 7. Sept. vom Hingang des Bischofs.

2) Vgl. über ihn Vochezer: Geschichte des Hauses Waldburg I, 158—162.

3) Berger, n. 3187, v. 21. August 1247. 4) Ep. II, 366, v. 28. März 1248.

5) Neugart, Ep. Const. 1[b] 626. B. F. 8040.

6) B. F. 4927. Reg. ep. Const. n. 1724.

Im Anfang des Jahres 1249 hat sich der Erwählte zum Bischof weihen lassen. Am 14. Februar begegnet er noch als electus, am 8. März als episcopus, am 15. als solcher in einem Papstschreiben.[1])

Aus der Wahlgeschichte ist als bemerkenswert hervorzuheben, wie viel dem Erwählten und dem Kapitel an der Anerkennung und Belehnung durch den den Staufern entgegengestellten König lag. Man dachte nicht daran, die Investitur zu unterdrücken, sie gehörte zur Vollständigkeit der Wahl, die einem etwaigen Eingriff König Konrads als fertige Thatsache gegenüberstehen sollte.

Doch ist von staufischer Einwirkung auf die Wahl nichts zu bemerken, obgleich die Verhältnisse dazu aufzufordern schienen. Die kirchenfeindliche Haltung der Bürgerschaft beantwortete der Papst zuerst damit, dafs niemand aus den Familien der Bürger von Konstanz und der andern Städte des Bistums, welche den Staufern anhängen, zum geistlichen Stand zugelassen werden soll.[2]) Ja, am 18. Februar 1248 beauftragte Innocenz alle Konstanzer Prälaten mit der erneuten Publikation der Sentenzen des Bischofs wider die Bürger, die zum Nachteil der kirchlichen Freiheit Konsuln wählen und die in den Rat gewählten Personen beibehalten.[3]) Wenn die staufische Politik die Spaltung zwischen Kirche und Stadt recht ausgenützt hätte, so hätte sich müssen eine Kunde davon erhalten. Im folgenden Jahr finden wir die Stadt auf der Seite Wilhelms, der ihr das Privileg erteilte, dafs die Vogtei über sie nie vom Reich veräufsert werden solle.[4]) Wie sich die kirchliche Partei zur Stadtverfassung stellte, bleibt leider unbekannt. Doch wurde der Rat erst im Jahr 1255 vom Bischof niedergezwungen.[5])

Der Zeitraum, innerhalb dessen der Kardinallegat Petrus Capuccius sein Amt in Deutschland ausübte, und der sich auf etwa $1^1/_2$ Jahre erstreckt, ist durch eine hochgradige Einschränkung der freien Wahl charakterisiert. Unter 16 Fällen, in denen es sich um eine wirkliche oder voraussichtliche Neubesetzung handelt, findet in 12 ein kurialer Eingriff statt, und stehen von den übrigen vier drei unter mittelbarem, päpstlichem Einflufs: Paderborn, Münster, Konstanz. Nur das ferne, kleine Schwerin bleibt der kurialen Machtsphäre entrückt. In den

1) Reg. ep. Const. zum 14. Febr., Württ. U. B. IV, 191, (also am 23. Januar mit Unrecht als episcopus!). Ep. II, 479. Ep. II, 465 f. 479 f.

2) Reg. Imp. 7940. 3) Reg. Imp. 7949. 4) Reg. Imp. 4982.

5) Vgl. Sühnbrief vom 29. Nov. 1255, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh., Bd. 26, p. 342.

12 Fällen eines Wahleingriffs handelt es sich nur zweimal um eine durch Appellation oder hartnäckiges Schisma begründete Einmischung, in Lüttich und Kambray; zehnmal verhindert die Kurie eine freie Wahl oder sucht es zu thun: Verdun, Worms I und II, Trient, Augsburg, Passau, Chiemsee, Lübeck, Chur, Basel. Wir stehen im Zenith der kurialen Wahlbevormundung und -unterdrückung.

Die hohe Gesamtzahl von 16 Fällen ergiebt sich daraus, dafs Neubesetzungen nicht blofs wegen Todesfalls des Vorgängers in Betracht kommen, sondern durch versuchte Absetzung (Passau), durch Nahelegung der Cession (Augsburg, Chur), durch Erwartung des Todes (Basel), durch Aufhebung der Administration (Chiemsee) Sitze frei werden oder frei werden sollen. Da die Dinge in Basel, Chur, Passau einen andern Lauf nahmen, als zunächst gehofft war, so handelt es sich um 13 wirkliche Neubesetzungen. Rechnet man die erwähnten vier nicht gestörten, und die beiden zwiespältigen Wahlen ab, so bleiben sieben Neubesetzungen, die sich nicht frei vollziehen durften: Verdun, Worms I und II, Trient, Augsburg, Chiemsee, Lübeck. Das Schema, das in Anwendung kam, war ein verschiedenes. Freie Übertragung der Administration hat dreimal statt, für Trient, Chiemsee, Lübeck. Wahl mit Rat und Zustimmung des Legaten dreimal, in Verdun, Augsburg und bei der ersten Besetzung von Worms, die den Typus der kurial bevormundeten Wahl am meisten zeigt. Da in Trient und in Worms, bei der zweiten Erledigung, das Verbot der freien Wahl nicht eingehalten wird, so präfiziert beidemal der Legat. In den beiden letzten Fällen wehren sich die Domherren energisch für ihre Wahlfreiheit, schliefslich ohne Erfolg. Nur die Übertragung der Administration in Chiemsee hatte wegen des Widerstandes des Salzburger Erzbischofs keinen Bestand. Der Papst setzte also bei 13 Fällen zwölfmal seinen Willen durch.

Der Kardinal Petrus war bevollmächtigt worden, freie Wahlen zu verbieten und sie an seinen Rat und seine Zustimmung zu binden. Es scheint, dafs er keinen Allgemeinbefehl hat ausgehen lassen, da einem solchen gegenüber die Wähler sich leicht auf Unkenntnis berufen konnten. Daher kommt es, dafs wir für die einen Hochstifte spezielle Anweisungen vorfinden, für die andern nicht. Kraft seiner Vollmacht handelt Petrus im Fall Worms und Passau. Für Trient und Augsburg wird der Legat noch besonders autorisiert; nach Verdun schickt der Papst eine Spezialmonition und trifft besondere Mafsregeln für Chur und Basel. Man sieht, dafs der Wert und die Bedeutung der Generalvollmacht an sich nicht überschätzt werden

darf. Die Methode der Wahlbevormundung selbst ist reichlich angewendet, im ganzen achtmal, wenn wir auch die Fälle mitzählen, in denen sie nur befohlen, aber nicht verwirklicht wurde.

Die Ergänzung des eingeschlagenen Verfahrens bildeten die Provisionsbriefe. Sie fordern nicht ohne weiteres zur Präfektion auf; sie soll erst eintreten, wenn die empfohlene Persönlichkeit nicht angenommen wird. Die Ausführung hing sehr von den jeweiligen Verhältnissen ab. Daher erledigte Petrus nur zwei Provisionsaufträge, den für Konrad von Dürkheim auf gütlichem Wege in Worms und den für Bruno von Kirchberg durch Präfektion in Trient. Drei Mandate liefs er unerledigt. Auch dem Abt von St. Gallen helfen seine Provisionen nichts.

Unter dem Hochdruck päpstlicher Einwirkung hatten hauptsächlich die Domkapitel zu leiden, die sich, wie schon gesehen, nicht immer beugten. Noch mehr wehrten sich die Metropoliten für ihr Recht der Konfirmation, das bei gebundenen Wahlen illusorisch wurde. Darum liefsen es die Erzbischöfe von Mainz und Aquileja auf einen Bruch der Parteidisziplin ankommen und bestätigten die frei Erwählten von Worms und Trient. Ebenso energisch vertrat Philipp von Salzburg gegen die päpstliche Anordnung sein Recht in Chiemsee. Gerhard von Bremen besteht darauf, dafs ihm der Administrator Lübecks und Erzbischof von Preufsen den Obödienzeid leistet.

So grofs und nachhaltig der päpstliche Einflufs ist, so unbedeutend und gering der staufische. Die selbständigen Wahlen in Trient und Worms sind nicht in kaiserlichem Sinne erfolgt. Man beschränkt sich auf staufischer Seite völlig auf die militärische Gegenwehr. Alle 13 Neubesetzungen sind Siege des Papstes. Dazu kommt, dafs in Olmütz nun der päpstliche Kandidat durchdrang und Salzburg übertrat.

Der Einflufs eines gröfseren Landesherrn ist bei Trient zu bemerken. Albert von Tirol wählt einen Weg, der auch später noch von deutschen Königen begangen werden sollte: Er bittet beim apostolischen Stuhl um die Präfizierung des ihm genehmen Kandidaten. Lübeck und Schwerin sind von weltlicher Seite her nicht beunruhigt. Der Landesadel weifs sich für seine Parteinahme für die Kirche wohl bezahlt zu machen, wie am Beispiel des Lippe'schen Grafenhauses deutlich wird.

Für die Schätzung der Investitur ist das Verhalten des Konstanzer Bischofs ein wertvoller Beleg. Es ist nicht zu zweifeln, dafs

die Erwählten von Verdun, Lüttich, Paderborn, Münster bei dem neugewählten König Wilhelm die Erwählung nachsuchten. Ebenso der Bischof von Kambray. Da Chiemsee und Lübeck wegfallen, so wäre in 11 Fällen sechsmal das Herkommen gewahrt. Unsicher liegt die Frage für Worms II, Augsburg, Schwerin, Bruno von Trient. Bei der ersten Wahl in Worms fand jedenfalls die Weihe vor und ohne Investitur statt.

König Wilhelm tritt mit Wünschen und Willensäufserungen noch nicht hervor. In die Lösung einer strittigen Wahl greift er nicht ein. Ebensowenig macht König Konrad derartige Versuche. Keine einzige staufische Belehnung kommt mehr vor. Der Papst ist der Lenker der Wahlen.

3. Von der Krönung König Wilhelms bis zum Tode Kaiser Friedrichs.

Die Legaten Siegfried von Mainz, Konrad von Köln, Petrus von Albano.

Ende 1248 — Schlufs 1250.

a. Siegfried von Mainz als Vertreter und Legat des Papstes.

Dezember 1248 — März 1249.

Der Graf von Holland war nach der Einnahme Aachens zum König gekrönt worden, aber der kirchlichen Leitung konnte und sollte er nach dem Abgang des Kardinals Petrus Capuccius nicht entbehren. Es harrte seiner die Aufgabe, nachdem die Stellung am Niederrhein gefestigt war, den Gegner in Oberdeutschland aufzusuchen. Die Strafse dahin war für ihn das Rheinthal, sie mufste zugänglich gemacht und gesichert werden durch die Eroberung der am Rhein liegenden Burgen und Städte mit staufischer Besatzung. Oberhalb Bingens wurde die Gegend zwischen Worms und Mainz der Schauplatz verwüstender Kämpfe ohne grofse Resultate und Aktionen. Die politische und kirchliche Bedeutung des Mainzer Kirchenfürsten wurde unter diesen Umständen durch die strategische Wichtigkeit der Metropole bedeutend gehoben. Ohne den kräftigen Rückhalt in Mainz hätte Wilhelm den Rheingau nicht betreten können.

So war Siegfried von Eppensteim der natürliche Vertreter der päpstlichen Interessen, seitdem der Diakon von St. Georg abgereist war. In Lyon war man derselben Ansicht, wie einige an den Erzbischof gegebene Erlasse zeigen. Innocenz hatte den ersten geistlichen Fürsten des Reichs für die aufserordentlichen Dienste, die er

bisher der Kirche geleistet hatte, schon mehrfach belohnt. Die bedeutendste Vergünstigung war die Erlaubnis, ein Fünftel aller kirchlichen Einkünfte der Erzdiözese in die eigene Kasse abführen zu dürfen. Der Papst durfte nun, um den mächtigen Mann, der sich mit den Legaten bisweilen schlecht vertragen hatte, nicht zu verletzen, mit einer Auszeichnung nicht mehr zurückhalten, die neben weiteren materiellen Vorteilen eine wesentliche Vergröfserung der kirchlichen Amtsgewalt in sich schlofs, wir meinen die Ernennung Siegfrieds zum Legaten. Dieselbe mufs schon im letzten Drittel des Januar 1249 erfolgt sein[1]), wenn auch die förmliche Anzeige an alle Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. von der Übertragung der plena legatio an Siegfried erst am 25. Februar statt hatte.[2]) Doch waren die Erzdiözesen Köln und wahrscheinlich auch Trier von seiner Legation ausgenommen. Für uns ist es vor allem von Interesse, dafs auch dem Erzbischof die Instruktion betreffs der Wahlen zuging. Das geschah in Hinsicht auf die Kapitel der Kathedralkirchen unter dem 12. Februar, mit Einschlufs der Konvente der gröfseren Klöster unter dem 1. März.[3]) Siegfried soll im besonderen und allgemeinen verbieten, dafs die Wähler ohne päpstliche Erlaubnis bei Vakanzen sich mit Bischöfen versorgen; dem einheimischen Legaten ist also weniger Vollmacht eingeräumt und Vertrauen geschenkt als dem ausländischen.

Siegfried erfrente sich des Legatenamtes nicht lange. Der Tod setzte seinem Wirken am 9. März 1249 ein Ziel. So ist es fraglich, ob er das Verbot überhaupt publiziert hat.

Zwei Provisionsmandate berechtigten den Erzbischof zu einem Eingriff in Wahlsachen. Basel wurde damals vakant, und in Passau kam die Bischofsfrage in ein neues Stadium; eine besondere Thätigkeit Siegfrieds ist jedoch nicht zu verzeichnen.

Provisionen.

Der Legat Petrus von St. Georg hatte sich des Provisonsauftrags für Heinrich von Geroldseck nicht entledigt. Die Bitte, die Siegfried einst für den Domherrn bei dem Papste angebracht hatte, sollte deswegen nicht unerhört bleiben. Unter dem 18. Dezember 1248 ernannte Innocenz den Erzbischof selbst im Verein mit dem Bischof von

1) B. F. 8083[a]. 2) B. F. 8102.

3) Alb. Beh., n. 367. B. F. 8093. Ep. II, 475. In den älteren Werken, aber auch noch neueren und neuesten ist nur diese Bulle und die an Konrad von Köln bekannt und gewürdigt als schärfste aller Mafsregeln des Papstes. Sie ist aber nur Glied in einer längeren Kette und gelangte selbst zu keiner Bedeutung.

Strafsburg zum Vollstrecker der schon einmal zu Gunsten Heinrichs erlassenen Weisung.[1]) Von Basel sollte abgesehen werden. Im übrigen sind die Mandatare bevollmächtigt, zu präfizieren oder providieren. Beide Ausdrücke gelten gleich. Da gerade der Sitz von Basel der einzige war, der in Betracht kam, so blieb die Provision unausgeführt.

Unter dem 5. Februar 1249 erhielt Siegfried als Legat einen Provisionsbefehl für Konrad von Steinach, der zu dem in Sachen der Kirche besonders rührigen Klerus von Speyer gehörte.[2]) Konrad war Propst von St. Guido daselbst und Kanoniker von Mainz. Der Erzbischof that nichts und konnte nichts für ihn thun. Der Propst spielt noch in der Geschichte Passaus eine Rolle.

Basel.

Die Frage der Neuwahl kam gleich zu Anfang des Jahres 1249 in Flufs. Am 16. Januar verschied Lütold.[3])

Durch die oben erwähnte Abfindung des Abtes von St. Gallen, sowie durch die Eximierung Basels im Provisionsbrief Heinrichs von Geroldseck war ein ruhiger Gang der Wahl so gut wie gesichert. Der passende Kandidat war ja in der Person Bertholds von Pfirt nicht weit zu suchen. Das Kollegium der Domherren hatte eine treue Freundschaft zu dem Papst an den Tag gelegt. Durch verschiedene Provisionsdekrete zeigte Innocenz an, dafs er auf den Stiftsklerus rechne.[4])

Der Propst Heinrich von Neuburg hatte schon früher die Gunst des Papstes erfahren: Erlaubnis zur Annahme mehrerer Benefizien, Exemtion von den Sentenzen eines Delegaten. Gerade in der kritischen Zeit der Wahl zeigte sich Innocenz dem Propst für dessen Eifer, vielleicht auch für nicht in Erfüllung gehende Kandidatenhoffnungen besonders gewogen.[5])

Unter den Domherren war Heinrich von Geroldseck ein treuer

---

1) Ep. II, 443 f. . . . quatinus dict. canonicum in aliqua ecclesia cathedrali de partibus illis Basiliensi excepta, si qua vacat ad presens vel quam primum ad id obtulerit se facultas, ubi expedire videritis, preficiatis auctoritate nostra in episcopum et pastorem, decernens irrit. et inane, si secus super provisione etc.

2) Ep. II, 467: preficias — super provisione.

3) Necrol. eccl. Const. Necr. I, 284.

4) Berger, n. 3810, v. 31. März 1248. Ep. II, 356 f., 25. Febr. 1248. Ep. II, 286, 13. Juni 1247. Das Kapitel hatte mit dem Bischof über die Feindseligkeit der Bürger zu klagen gehabt. Ep. II, 301, 26. Juni 1247.

5) S. Ep. II, Register.

und thätiger Anhänger der Kirche, bei dessen Promovierung zu einem Bistum aber gerade von Basel abgesehen werden sollte; der Kanoniker Albert von Habsburg war im Jahr 1245 mit einem Dispens bedacht worden[1]); wegen der kirchenfeindlichen Stellung seines Oheims und seines Bruders, beide des Namens Rudolf, hatte Innocenz im Juni 1247 die Übertragung einer Kirche an ihn wieder rückgängig gemacht.[2]) Wie Albert das aufnahm, ist nicht bekannt; sein Oheim stand im August auf Seiten der Kurie, während sein Bruder im Februar 1249 noch dem Kaiser anhing.[3]) Einen Anhaltspunkt dafür, daſs auch die kaiserliche Partei im Kapitel vertreten war, gewinnen wir daraus wie überhaupt nicht.

Der vom Papst am meisten ausgezeichnete Domherr war Berthold von Pfirt. Das hat die schon erzählte Basler Vorgeschichte gezeigt. Auſserdem sehen wir ihn für seine thatkräftige Feindschaft gegen den Kaiser mit Pfründen belohnt[4]); er hatte jedoch die Freundschaft des Papstes auch von der Seite zu verspüren, daſs er und das Kapitel von Grandval von Prezisten nicht verschont blieben.[5])

Sein Bruder, der regierende Graf Ulrich von Pfirt, ein in der Nachbarschaft viel vermögender Herr, war am päpstlichen Hofe zu Lyon nicht unbekannt. Man hatte bittstellende Kleriker, die sich der Unterstützung des Grafen erfreuten, nicht abgewiesen.[6]) Wenn aber die Kurie glaubte, auf diesen Mann zählen zu dürfen, so täuschte sie sich. Im Sommer 1247 bemächtigte sich der Graf der Priorei von Altkirch und verwendete deren Mittel und Güter gröſstenteils zu Gunsten der kaiserlichen Sache.[7]) Der Papst lieſs es den Bruder Berthold, welcher der Kirche ergeben blieb, nicht entgelten, was Ulrich Übles gethan, sondern hoffte den letzteren wieder zu gewinnen durch die Gunst, die er dem ersteren erwies.

Zu den Vorzügen, welche Berthold für eine kirchlich einfluſsreiche Stellung empfahlen, kamen auſser denen seiner Abstammung und Familienverbindung, sowie seiner erprobten, politischen Haltung noch die persönlichen hinzu, welche ihn zu einem bei Adel und Bürgerschaft beliebten Mann machten.[8])

---

1) Ep. II, 110, v. 21. Okt. 1245. 2) Ep. II, 279, v. 3. Juni 1247.

3) Ep. II, 308 (362), v. 28. Aug. 1247 (14. März 1248). Poth. 13192.

4) Berger, n. 3100. 101. 107, v. 10. und 11. Juli 1247.

5) Ep. II, 264, v. 11. Mai 1247; p. 300, v. 17. Juli 1247. Berger, n. 3102 v. 26. Juli; 3106.

6) Ep. II, 179, v. 19. Aug. 1246; Ep. II, 195, v. 27. Nov. 1246; Berger, n. 2414, v. 9. Febr. 1247. 7) Ep. II, 301, v. 17. Juli 1247.

8) Ep. II, 369, v. 31. März 1248.

Bei dieser ganzen Sachlage, wie wir sie dargelegt haben, war es nicht anders zu erwarten, als dafs Berthold von Pfirt den erledigten Bischofstuhl von Basel bestieg. Es geschah offenbar in ruhiger und ordnungsmäfsiger Weise. Das Verbot einer selbständigen Wahl, das Heinrich von Konstanz dem Kapitel auferlegen sollte, war mit des Bischofs Tode erloschen, ehe es in Wirksamkeit treten konnte; eine Erneuerung durch den Papst war nicht notwendig, da die Domherren in Basel keiner besonderen Direktive bedurften. Die Kurie hatte sich ihre Stellung und Vertretung in der wichtigen oberrheinischen Stadt gesichert, welche dem staufischen Stammgebiet so nahe lag; umsomehr sticht es ab, dafs von Wahlumtrieben der Kaiserlichen nichts zu entdecken ist.

b. Konrad von Köln als päpstlicher Legat.[1])

April 1249 — April 1250.

Nach dem Tode Siegfrieds konnte Innocenz an Konrad von Hochstaden, der sich neben dem Erzbischof von Mainz am meisten um die Kirche verdient gemacht hatte, bei der Ernennung eines Legaten nicht vorbeigehen. Der Papst hat es wohl nicht gern gethan, denn Konrad war kein so guter und zuverlässiger Charakter wie Siegfried. Allein der ungestörte Fortgang der Unternehmungen erforderte es, die Persönlichkeit in die gerissene Lücke zu stellen, welche nun an der Spitze der deutschen Kirchenfürsten stand. Der Zeitpunkt, zu dem das Legatenamt an Konrad übertragen wurde, steht nicht ganz sicher; es fragt sich, ob der Kölner Kirchenfürst nicht schon vor der Mainzer Wahl, unmittelbar nach dem Ableben Siegfrieds, zum Legaten ernannt war. Immerhin dürfte, wie die nähere Ausführung der Wahlgeschichte in Mainz zeigen wird, die Elektion Konrads und seine Legation von der Kurie in eine Beziehung zu einander gebracht worden sein. Unter dem 30. April benachrichtigte Innocenz die Geistlichkeit Deutschlands, dafs er den Erzbischof mit der plena legatio betraut habe.

Von dem 20. und 30. April sind zwei Schreiben erhalten, in welchen das Oberhaupt der Kirche die uns wohlbekannte Instruktion betreffs der Bischofswahlen dem rheinischen Kirchenfürsten erteilt.[2]) Das frühere der Schriftstücke, in dem Konrad den Legatentitel noch nicht führt, ist von dem späteren, das mit dem Dekret an Siegfried

1) Vgl. Cardauns Konrad von Hochstaden.
2) Ep. II, 511; Berger, n. 4458, 78; Alb. Beh. n. 466.

identisch ist, besonders darin unterschieden, daſs dort das Verbot an alle Kollegien, hier an die Kathedralkirchen erlassen werden soll. Der Zeitunterschied ist so gering, daſs für uns die verschiedene Ausfertigung, welchen Grund sie gehabt haben mag, nicht in Betracht kommt.

Die Erlaubnis zur Wahl soll, wie einst bei Siegfried, nicht an die Person des Legaten, sondern an den Papst gebunden sein. Die Wahlen sollten dadurch dem Privatinteresse Konrads entzogen werden. Das hinderte aber nicht, daſs er durch Entsendung von Nuntien nach Bayern und Österreich in ganz eigentümlicher Weise in die Passauer Frage verwickelt wurde.

Utrecht.

Den Bischof Otto III. aus dem Hause der Grafen von Holland hatte der apostolische Legat Philipp im Sommer 1246 neben Landolf von Worms als denjenigen bezeichnet[1]), der durch sein in jeder Weise widerstrebendes Verhalten zur Absetzung reif sei. Dazu ist es nicht gekommen; Bischof Otto wurde in seinen letzten Lebensjahren noch ein Freund des Papstes, der Ottos Neffen und Schützling Wilhelm zum König erhöhte.[2]) Kurz vor seinem Tode hat er seinen gekrönten Neffen an der Spitze der Prälaten und Bürger in Utrecht feierlich und ehrenvoll empfangen.[3]) Wilhelm bestätigte die Freiheiten von Stadt und Kirche und schaffte der letzteren Ruhe vor ihrem Dränger, dem Grafen von Goor, den er gefangen seinem Oheim übergab.

Mehrere Wochen nach diesen Ereignissen, die in den Januar 1249 fallen, starb Bischof Otto, in den ersten Tagen des April.[4]) Der Klerus des nunmehr verwaisten Hochstifts hatte die Wandlung in der Parteistellung mit seinem einstigen Haupte Otto mitgemacht und war

---

1) Alb. Beh. p. 121.

2) Es scheint uns jedoch, daſs Bischof Otto anfangs nicht sonderlich mit dem Plan einverstanden war, welchen die Kurie mit seinem ehemaligen Mündel vorhatte. Wir treffen ihn nämlich weder unter den zur Wahl versammelten Bischöfen noch unter den Personen, welchen der Papst für ihre Bemühungen in der Wahlsache dankt. Vgl. Ulrich, Geschichte d. röm. Kön. Wilhelm v. Holland 1882, p. 16, Anm. 2. Wenn Ulrich dort von Otto bemerkt, daſs wir ihn „auch sonst häufig“ unter den Begleitern Wilhelms sehen, so finden wir das wenigstens durch die Regesten nicht bestätigt. Als „Begleiter“ ist uns darin Otto nicht begegnet.

3) B. F. 4961ª, 62ª, nach Joh. de Beka.

4) Der Nekrolog des Klosters Egmond giebt als Todestag III. non. apr. = 3. April an, Bergh, Oorkondenboek van Holland 1866, I, 334; s. bei Ulrich l. c. p. 47, Anm. 3. Ebenso Joh. de Beca ed. Buchelius p. 80. W. Heda ed. Buch. hat II. non. apr. p. 207.

dem König Wilhelm, wie oben gesehen, für dessen Hilfeleistung zu Dank verpflichtet.[1])

Die Bürgerschaft hatte schwierige und unbotmäfsige Elemente in sich; es waren zum Teil sehr unerfreuliche Erfahrungen, welche der König bei seinen Aufenthalten in Utrecht machen mufste.[2]) Es war jedoch ganz ausgeschlossen, dafs bei der vorzunehmenden Neuwahl das staufische Interesse mit dem der Kirche in Konkurrenz trat. Seitdem Aachen gefallen war, war der kaiserliche Einflufs am Niederrhein gebrochen. Nichtsdestoweniger kam es in Utrecht zu einem Wahlstreit. Die Darstellung des Streites ist dadurch erschwert, dafs die Annales S. Pantal. und Beca nicht ganz übereinstimmen[3]), und dafs das Register des Papstes Innocenz von Ende Juni 1249—50 nicht mehr vorhanden ist.

Die Frage der Neubesetzung des bischöflichen Stuhls in Utrecht rückte ähnlich wie die fast gleichzeitige in Mainz den Einflufs des Kölner Erzbischofs in den Vordergrund. Wenige Tage nach der Kunde vom Tode Ottos erhielt Konrad vom Papste den Auftrag, dem Halbbruder der Grafen von Freiburg, Gebhard, päpstlichem Kapellan, ein deutsches Bistum, das demselben genehm sei, zu verschaffen oder zu übertragen.[4])

Man kann es dem Erzbischof nicht verübeln, wenn er sich für den genannten Gebhard nicht verwendete; er hatte seine eigenen Leute und Verwandte, denen er seine Macht nutzbar werden liefs. Wenn auch nicht überliefert, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dafs er nach

---

1) Etwa Mitte 1245 ist der Erzbischof von Köln gegen kaiserfreundliche Utrechter Prälaten und Kleriker mit Exkommunikation und Entsetzung vorgegangen. Davon wurden betroffen der Dompropst Gobert von Pernez, der Domdekan und Propst von Dewenter, Heinrich von Breda, der Dekan der Kirche St. Mariae, Gilbert von Amstel. Die erledigten Propsteien übertrug Konrad von Köln dem Propst von Xanten, Heinrich von Geldern, das Dekanat des Domes dem Kantor Theoderich von Wickrath, seinem Verwandten, das von St. Maria an Engelbert von St. Johann. Unter dem 17. August 1246 bestätigte Innocenz diese Sentenzen. Ob und inwieweit sie zur Ausführung kamen, haben wir nicht näher kontrollieren können.

2) B. F. 4898[a]; 5260[b].

3) Ann. S. Pantal. S. S. XXII, 545. Joh. Beca bei Böhmer, Fontes II, 440 f. oder ed. Buchelius p. 80 ff. Historia W. Hedae ed. Buch. p. 213. Das Magnum Chronicon Belgicum in Struvio rer. Germ. tom. III, 272, u. a. wie Groote: Chronol. Verzeichnis . . . 1792, p. 51 stützen sich auf die Erzählung von Beca. Die Series ep. Traj. S. S. XIII, 295 und Annales S. Mariae Ultraject. S. S. XV, 1303 führen nach Otto gleich Heinrich von Vienna als Bischof an. Einen Exkurs über die Utrechter Bischofswahl 1249 s. bei A. Ulrich p. 128 ff.

4) Ep. II, 509 . . . mandamus, quatinus eidem G. de aliquo episcopatu totius Alamannie . . . provideas vice nostra et ab illius eccl. subditis, cui eum prefeceris, facias sibi obedientiam. . .

Utrecht das Verbot einer freien Wahl ergehen liefs, wozu er eben gegen Ende April autorisiert wurde. Hatte er nicht wie die Kardinallegaten selber das Recht, ein vakantes Bistum besetzen zu lassen oder zu besetzen, so wufste er es doch zu erreichen, dafs Innocenz dem mit ihm verwandten Dompropst und Archidiakon von Köln, Heinrich von Vianden, die Bischofswürde von Utrecht übertrug.[1]) Dies geschah vor dem 4. Juli 1249, an welchem Tage Heinrich in einer Urkunde des Königs Wilhelm als Erwählter von Utrecht bezeichnet wird; er hatte also auch den König auf seiner Seite.[2])

Die wahlberechtigte Geistlichkeit zu Utrecht kümmerte sich jedoch um die Entscheidung des Metropoliten, Papstes und Königs nicht. Sie ging ihren eigenen, klug angelegten Weg, indem sie den Dekan von Köln, Goswin von Randenrath, zu ihrem Oberhirten erkor. Der Kölner Pantaleonsannalist berichtet auch hier wie im Mainzer Fall die Zustimmung, welche diese Wahl im Volke fand.[3]) Die beiden höchsten Prälaten des Domkapitels von Köln standen sich somit als Kandidaten gegenüber! Vorerst behauptete Goswin das Feld, da ihm die Burgen und festen Plätze des Bistums überliefert wurden. Zwei Urkunden, in denen er sich als Erwählten von Utrecht bezeichnet, liefern den Beweis für seine Amtsthätigkeit; die eine ist nur mit dem Jahresdatum, 1249, die andere auch mit dem des Tages, dem 29. November, versehen.[4]) Dem gegenüber erscheint Heinrich wieder als Dompropst.[5])

Es war für den Papst, vor den der Streitfall gebracht wurde, wie für den König peinlich, den Zwist im eigenen Lager ausbrechen

1) Ann. S. Pantal. l. c.: quem episcopatum dominus papa contulit preposito Coloniensi de Vienna. Heinrich ist als prepositus maior und archidiaconus von Köln im Niederrhein. U. B. mehrfach bezeugt Lacomblet II, 168; 212. Er war ferner päpstlicher Kapellan Berger, n. 3517. 2) B. F. 4980.

3) Ann. S. Pant. l. c. Clerus autem Trajectensis, accedente favore populi, elegit decanum Coloniensem de Randinrode. Aus den Kölner Urkunden ergiebt sich als Dekan Goswin z. B. Lacomblet II, 168, vom November 1247: Gozwinus major decanus et archidiaconus. Aus n. 314, p. 163 erhellt der Zusammenhang Goswins mit der Familie von Randenrath. Am 17. Sept. 1248 kommt er zum letztenmal vor. Beca l. c. erwähnt von Heinrich noch nichts und berichtet, dafs Goswin aus der Familie derer von Amstel, Propst von St. Johann, zu Utrecht gewählt worden sei.

4) Sloet Orkondenboek der grafschappen Gelre en Zutfen II, n. 701 u. 09; Ulrich l. c. p. 129.

5) Wir haben dabei eine Urkunde vom April 1250 im Auge, in welcher Heinrich nur als Dompropst bezeichnet ist (Lacomblet II, n. 358). Auffallend ist die Titulierung in den Urkunden, auf welche B. F. 4980 u. 81 vgl. auch 5014[a] Bezug nehmen. Am 4. Juli ist er Erwählter von Utrecht, am 7. Juli nur Dompropst.

zu sehen. Beide hätten sich, dabei unterstützt vom Kölner Erzbischof, sicher nicht viel daraus gemacht, die Wahlfreiheit des Utrechter Kapitels aufser Acht zu lassen. Allein nicht blofs Heinrich hatte sich Verdienste um die Kirche erworben, wofür sie ihm schon früher sich dankbar erzeigt hatte, sondern auch Goswin war unter die Freunde der Kurie zu rechnen, ja sein Bruder war ein Begleiter des Königs.[1])

Der kirchlichen Partei mufste alles daran liegen, die entstandene Mifshelligkeit friedlich zu schlichten. Dies gelang jedoch erst im nächsten Jahr der geschickten Hand des Legaten Petrus, Bischofs von Albano.

Passau.

II.

Nach dem mifsratenen Versuch der Absetzung Rüdigers wurde ein von der Kurie geleitetes Verfahren gegen ihn eingeschlagen. Unter dem 4. Februar 1249 wies Innocenz die Äbte von St. Emmeran und Waldersbach und den Dominikaner Theoderich von Wien an, gegen den Bischof eine Untersuchung einzuleiten.[2]) Der Hauptpunkt der Anklage war natürlich die kaiserfreundliche Haltung Rüdigers, die er in Wort und Werk, mit Rat und That bezeugte und namentlich durch Übergabe seiner Schlösser an den Herzog von Bayern an den Tag legte. „Im Greisenalter kindisch geworden“ habe der pflicht- und heilsvergessene Prälat die einst blühende Kirche so furchtbar heruntergebracht, dafs der Oberhirt der Kirche einschreiten müsse, um das Donaustift vor unersetzlichem Schaden zu bewahren. Eine geordnete Verwaltung war freilich damals eine geradezu unmögliche Aufgabe.

Ferner war der Bischof beschuldigt, selbst exkommuniziert, in einem mit dem Interdikt belegten Gebiete geistliche Handlungen vollzogen zu haben.

Die Mandatare sollen in einer Burg oder Stadt des Bischofs von Regensburg oder sonst an einem sicheren Ort zusammenkommen und den Bischof, wenn sich die Schuld desselben herausstelle, bis zu einer bestimmten Zeit vor den Papst citieren. Nicht umsonst wird ihnen

1) Vgl. für Heinrich Ep. II, 40. B. 597, 3517, v. 5. Jan. 1248. Er befand sich im Lager des Königs vor Aachen, als die Stadt sich ergab. B. F. 4932. Vgl. für Goswin Ep. II, 282, 7. Juni 1247. Gerhard von Randenrath, ein Bruder Goswins Ep. II, 282, Anm. 3, 7. Juni 1247. Gerhard bei König Wilhelm B. F. 4932 (vielleicht auch 5004 Gerh. de Rodes).

2) Ep. II, 466 f. Berger, n. 4332.

gerade der Regensburger Bischof als Schutzherr empfohlen. Der Bruder Alberts von Pietengau, der Vizedominus an der nämlichen Kirche, Berthold, war schon am 11. Mai 1248 mit andern zusammen damit beauftragt worden, Rüdiger die Entfremdung von Bistumsgütern zu verbieten.[1] Am 15. Februar wurde er allein ermächtigt, alle Veräufserungen von Kirchengut, die der ungehorsame Bischof vornahm, für ungiltig zu erklären.[2] Noch zwei weitere Schreiben wurden am 15. Februar ausgestellt. Die genannten Äbte sollen nämlich Rüdiger zur Cession veranlassen. Die Beibehaltung der Pontifikalien und eine angemessene Versorgung durften sie dem Kirchenhirten, wenn er Verzicht leiste, in Aussicht stellen.[3] Man sieht, wie selbst jetzt noch Innocenz eine gütliche Lösung der gewaltsamen vorzieht.

Für den Fall der Resignation oder gar des Todes des Bischofs werden die Äbte dahin instruiert, dem Kapitel von Passau jegliche Wahl, Postulation oder Nomination ohne spezielle päpstliche Erlaubnis aufs strengste zu untersagen.[4]

Wie billig, überging Innocenz auch die Instanz des Metropoliten Philipp von Salzburg nicht ganz. Derselbe habe sich jedoch in dem übertragenen Kommissorium bei seiner Rechtsunkunde nur lächerlich gemacht und die Sache verwirrt, wie Schreitwein berichtet.[5] Nach dem Zeugnis Alberts hat der Erzbischof über den widerspenstigen Suffraganen aufs neue die Exkommunikation und Suspension ausgesprochen.[6]

Rüdiger starb nicht und verzichtete nicht. In engem Bund mit Herzog Otto trotzte er den päpstlichen Anordnungen. Der Citation leistete er keine Folge, und die Erklärungen des Regensburger Vizedoms werden ihn nicht viel bekümmert haben. Von Konrad von Schlesien hatte er nichts zu besorgen. Aber schon waren zwei andere Anwärter seiner Stelle auf den Plan getreten. Der Propst Konrad von St. Guido in Speyer hatte an der Kurie ein Provisionsmandat erwirkt, das, wie schon erwähnt, am 5. Februar 1249 an Siegfried von Mainz übergeben worden war.[7] In dieselbe Zeit fallen die Schritte der Kurie gegen Rüdiger. Ein Doppeltes war jedoch für

---

1) Potth. n. 12925. 2) Ep. II, 471. Berger, n. 4361.
3) Ep. II, 471 f. Berger, n. 4362. 63.
4) Ep. II, 472: „capitulo eiusdem ecclesiae auctoritate nostra inhibeatis expresse, ne ad electionem seu postulationem vel nominationem cuiusquam procedant absque nostra speciali licentia.“ 5) l. c. p. 502.
6) Alb. Beh. p. 136. 7) Ep. II, 467. Berger, n. 4344, 4383.

Konrad ungünstig, wenn er, der zugleich Kanoniker von Mainz war, und der dortige Bischof ihre Blicke auf Passau richteten. Einmal war Siegfried, trotzdem er Legat war, nicht mit der Sache Rüdigers betraut worden, zum andern war Berthold von Pietengau schon mit einer Art weltlicher Administration des Bistums Passau ausgestattet. Kein Wunder, wenn letzterer sich als den geeigneten Nachfolger Rüdigers betrachtete. Diese Gestaltung der Dinge mufs auf den Dekan Albert zurückgeführt werden, der nach der Episode von Aachen und Köln wieder an die Kurie zurückgekehrt war und nun dort, da sich der Schlesier nicht halten liefs, dem Prätendenten aus Speyer entgegenwirkte.[1]) Er that es zu Gunsten Bertholds, mit dem und dessen Kreise er in engen Beziehungen stand.[2]) Erzbischof Siegfried hatte weder Gelegenheit noch Zeit, in die Frage einzugreifen. Sie blieb den Sommer über in der Schwebe. Unterdessen war Konrad von Köln Legat geworden. Dieses Amt gewährte neben der Steigerung der kirchlichen und politischen Macht auch bedeutende pekuniäre Einnahmen. Freilich mufsten die Gelder erst eingetrieben sein, und das war nicht immer leicht. Zur Erhebung der Prokurationen und stellvertretenden Ausübung der Legatengewalt sandte der rheinische Kirchenfürst zwei Speyrer Geistliche nach Südostdeutschland, Konrad von Steinach, den uns schon bekannten Propst von St. Guido, nach Österreich und Steiermark, den Magister H. dictus portarius Spirensis nach Bayern. Zu der Verwendung des Propsts Konrad war er von der Kurie noch speziell angehalten worden, weshalb sich Konrad päpstlichen Legaten nennt[3]), während sich der Magister H. als Bote und Kleriker des Legaten, Erzbischofs Konrad von Köln, einführt.[4]) Der Propst von St. Guido machte sich am 1. November auf den Weg in seinen Bezirk[5]), wo er im folgenden Frühjahr amtend nachgewiesen ist; um dieselbe Zeit wird der Magister H. abgegangen sein. Ohne Zweifel hat sich Konrad von Steinach von seiner neuen Stellung eine Förderung in seiner Hoffnung auf ein Bistum versprochen. Es ist klar, dafs man in Bayern, zumal in Regensburg, der päpstlich-kölnischen Delegation mit grofsem Mifstrauen gegenüberstand. Wie war es nur zu dieser neuen Begnadung Konrads gekommen? Einen Fingerzeig

1) Schreitwein p. 502: Tandem per quendam prepositum S. Widonis Spirensis territus ad Romanam curiam festinanter accessit et ambitionem ejusdem prepositi feliciter vacuavit.

2) Vgl. Ratzinger, Forschungen p. 218.

3) B. F. 11589, 11591: in Austrie et Styrie partibus vice nostra (sc. Konrads von Köln) de sedis apostolice speciali mandato legatione fungens officio; 11594, 11600, 11601. 4) B. F. 11593. 5) Ann. Spir. S. S. XVII, 84; B. F. 11577[a].

giebt folgende Überlegung. Konrad war Speyrer Kleriker; der Bischof von Speyer aber war königlicher Kanzler. Er mochte eine bischöflich-königliche Fürsprache erlangt haben, die Albert Böheim nicht paralysieren konnte. Mit Ingrimm sah er gerade einen Mann, der nichts vor ihm voraus hatte, im Gebiet seiner eigenen früheren Legation thätig werden und auf Passau aspirieren. Dort mufsten die Dinge sich bald entscheiden, denn in der Oktave von Martini 1249 bestätigte und erneuerte Innocenz die Sentenzen gegen Rüdiger und lud ihn aufs neue vor. Die päpstliche Ungnade über sich, zwei Prätendenten seines Stuhles um sich, den Delegaten Konrad zur einen Seite, den Vizedom Berthold zur andern, so war die Lage des Bischofs von Passau! Da that er einen Schritt, durch den er sich beiden Bewerbern zu entwinden dachte. Der Magister H. war mit seinen Forderungen ins Land gekommen und fand gerade bei den päpstlichen Bischöfen eine nichts weniger als gute Aufnahme. Er hätte 1300 Mark Silber bequem zusammenbringen können, aber die Kirchenfürsten von Salzburg, Regensburg, Freising hinderten es. Ja, sie verspotteten und verhöhnten die Mandate des Nuntius. Ganz anders Rüdiger! Er leistete dem Magister allen Vorschub und gab ihm sogar eine Pfründe. So ergiebt sich im Januar 1250 folgendes Bild von der Sachlage, wie wir aus dem einzig erhaltenen und wohl letzten Bericht des Nuntius nach Köln erfahren.[1]) Der Freisinger Bischof hat den Magister in hellem Hohn auf seine Jurisdiktion und die seines Auftraggebers

1) B. F. 11593. Alb. Beh. p. 60. Ratzinger, Forschungen p. 211 f. Dafs der Bericht nicht ins Jahr 1242 gehört, wie Schirrmacher wollte, bedarf keines weiteren Wortes. Die Einreihung des Berichts zu 1249 oder 1250 hängt davon ab, wie die für die Zeitbestimmung entscheidende Stelle gelesen wird. Circa festum presens las Höfler; B. F. 11593 wird c. f. pasce gelesen. Bei letzterer Lesart fällt der Bericht in den April 1250. Aber um diese Zeit, da Rüdiger vom Papst schon feierlich abgesetzt war, konnte man ihn in Köln nicht mehr halten wollen. Das Schreiben mufs also vor die Absetzung gehören. Deswegen blieb Herr Dr. Ratzinger, wie er uns noch in einem fr. Brief auseinandersetzte, bei der früheren Lesart und deutet das Fest etwa auf Mariä Geburt (8. Sept.) und läfst in Forschungen p. 214 zuerst den Magister H. nach Bayern kommen und ihn dann durch den Propst Konrad abgelöst werden. Aber Konrad ist nur für Österreich und Steiermark als Legat bezeugt; der Magister scheint vielmehr neben ihm in Bayern gewirkt zu haben und dürfte wohl mit ihm also November 1249 aufgebrochen sein. Da nun Rüdiger im Februar 1250 abgesetzt wurde, nachdem er im November 1249 aufs neue citiert worden war, und da der Bericht des Magisters eine längere Thätigkeit und frühere Berichte voraussetzt, so schien uns das Schreiben etwa in den Januar 1250 zu gehören. Als wir uns nun zur Feststellung des handschriftlichen Befunds an die Direktion der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek München wandten, erhielten wir die gütige Auskunft, dafs die Lesart circa festum Priscae (18. Januar) als absolut zweifellos gelten müsse!

exkommuniziert. Der Regensburger hatte am Fest der h. Priska (18. Januar) vor versammeltem Klerus sich nicht gescheut zu behaupten, dafs der Kölner Erzbischof ein Blutmensch sei, der seiner Legation bereits enthoben sei[1]) und auch seiner erzbischöflichen Würde nicht rasch genug entsetzt werden könne. Darum und wegen manch anderer Dinge hat der Magister die Bischöfe exkommuniziert, den Regensburger auch suspendiert und sein Land mit dem Interdikt belegt. Den Vizedom gar, den Urheber aller ihm widerfahrenen Unbilden, hat er von Amt und Würde entsetzt, wozu er von Köln besonders ermächtigt war. Alle diese Sentenzen, bittet der Nuntius, möge der Erzbischof im Interesse des eigenen Ansehens bestätigen und durch den Bischof von Eichstädt, der mit den andern also nicht zusammenging, verkünden lassen. Dagegen empfiehlt er ihm aufs angelegentlichste seinen Herrn, den Bischof von Passau, der seine ganze Hoffnung auf Konrad von Köln setze. Wollte der Erzbischof die Mafsregeln und Vorschläge des Nuntius billigen, so mufste er Rüdiger gegen Berthold von Pietengau, aber auch gegen den eigenen Delegaten Konrad von Steinach halten. Das Ergebnis wäre gewesen, dafs ein kaiserlicher Bischof sich behauptet hätte! Einer solchen widerspruchsvollen Zerfahrenheit der Politik mufste die Kurie energisch vorbeugen.[2]) Sie that es, indem sie, unbeirrt durch die gewordene Konstellation, zur Absetzung Rüdigers schritt. Es war zugleich ein Erfolg der unermüdlichen Wühlarbeit Alberts.

In feierlichem Konsistorium, dem der Papst präsidierte, erklärte der Bischof Petrus von Albano am 17. Februar den nicht erschienenen Bischof von Passau wegen hartnäckigen Ungehorsams gegen die päpstliche und göttliche Autorität, wegen meineidiger Treulosigkeit gegen Gott und die Kirche, wegen Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt, oftmaligen Vertragsbruchs, Verbindung mit den Feinden der Kirche, Entweihung des Heiligen und Verschleuderung des Kirchen-

---

1) Diese Behauptung konnte mit einigem Recht nur zu Anfang 1250 gemacht werden, zu einer Zeit, da die Legation des Petrus von Albano in Sicht kam.

2) Die Rolle, die Erzbischof Konrad in der Passauer Angelegenheit spielt, ist, so viel wir sehen, eine mehr passive. Die Initiative geht von Rüdiger aus, an den sich der Magister H., unbekümmert um die hohe Politik und die Pläne seines Genossen in Österreich, in seiner Not anschliefst. Wenn der Kölner seinen Nuntius zur Entsetzung des Vizedoms Berthold bevollmächtigt, so ist das bei der Art, wie man ihn und den Boten in Bayern behandelt, nicht verwunderlich. Konrad von Hochstaden ist also in diesem Fall falsch beurteilt, wenn z. B. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland 1885, p. 34 schreibt: „Er verfolgte (als Legat) seine eigene intrigante Politik.“ „Konrad scheint durch seinen bayrischen Agenten gute Beziehungen zu Rüdiger unterhalten zu haben.“

guts für abgesetzt. Alle Ämter und Pfründen sollen ihm genommen, alle von ihm während der Zeit der Exkommunikation vorgenommenen Veräufserungen rückgängig gemacht werden.[1])

Unter dem 11. März bestätigte der Papst die Absetzungssentenz. Der zum Legaten für Deutschland bestimmte Bischof von Albano wurde mit der Neubesetzung des erledigten Stuhls beauftragt. Albert hatte dafür agitiert, um die Sache dem Kölner auch in diesem Stadium aus der Hand zu nehmen. Der Kardinal citierte das Kapitel auf das von ihm demnächst in Lüttich abzuhaltende Konzil.[2])

Der Dekan Albert, der bei der Absetzung zugegen war, beeilte sich, mit der Kunde davon zugleich an mehrere Domherren und den Richter der Stadt die Aufforderung gelangen zu lassen, die Verwaltung der Diözese, die nun ihm als dem Ersten nach dem Bischof obliege, bis zu seiner oder des künftigen Bischofs Ankunft getreu und einer strengen Abrechnung gewärtig zu führen.[3])

Dem Erzbischof von Köln war jetzt die Möglichkeit genommen, in die Passauer Frage direkt einzugreifen. Sein Nuntius war, wie er in dem Bericht selbst andeutet, bald darauf aus Bayern zurückgekehrt. Das von ihm begonnene Vorgehen gegen die Bischöfe wurde nicht fortgesetzt. Dagegen war der Propst Konrad noch bis in den August in Österreich thätig; als er von dort nicht weichen wollte, nachdem die Legation des Kölners zu Ende gegangen war, kam der Groll des Dekan Albert zu vollem Ausbruch. Unter dem 25. Juli befahl er dem Abt des Schottenklosters in Wien, die Legation des Propsts zu widerrufen, das von ihm Erprefste an sich zu nehmen und ihn bei Widerstand mit Hilfe des weltlichen Arms festzusetzen.[4]) Die weitere Entwicklung entzieht sich der Kenntnis; jedenfalls verschwindet nun Konrad von Steinach als Bewerber um Passau. Die Neuordnung der dortigen Verhältnisse hing nun von dem Legaten Petrus einerseits und von der Entscheidung der Waffen andererseits ab, da Rüdiger auch der päpstlichen Deposition trotzte.

Mainz.

I.

Im Lager vor Ingelheim erkrankt, hatte sich Erzbischof Siegfried III. nach Bingen zurückgezogen. Dort ereilte ihn am 9. März 1249

1) Alb. Beh. p. 132. 2) Schreitwein p. 503. Hund p. 211.
3) Reg. 11592. 4) B. F. 11600. 11601.

der Tod. Die Kirche war ihres ersten Vorkämpfers und obersten Würdenträgers in Deutschland beraubt.[1])

Im Kapitel hatte der Erzbischof schon vor Jahren die staufischen Sympathien ausgerottet.[2]) Von den vier Mitgliedern desselben, welche er zuerst exkommuniziert, dann auf einer Synode in Fritzlar[3]) ihrer Stellen entsetzt und degradiert hatte, blieb der Kantor Gerhard, ein Sohn des Wildgrafen, ein Gegner Siegfrieds, aber kein Freund der Staufer. Gerade zu Anfang und in der ersten Hälfte des Jahres 1249 finden wir ihn mit seinem Vater auf der Seite des Königs Wilhelm, durch dessen Verwendung Gerhard bei der Kurie seine Restitution nicht ohne Erfolg betrieb.[4])

Seit jener Reinigung bildeten die Domherren ein sehr gesinnungstüchtiges Kollegium. Der Papst zeigte sich dafür erkenntlich. Der Dekan Konrad von Dürkheim wurde auf den Stuhl von Worms befördert, der Propst Christian, der aufser der Dompropstei die von St. Victor in Mainz inne hatte, wurde mit Benefizien und den nötigen Dispensen versorgt[5]), das Kapitel im ganzen mit erwünschten Indulgenzen bedacht.[6])

Dank der Nachgiebigkeit des Erzbischofs gegenüber den Forderungen der Bürgerschaft lebte der Klerus mit der Stadtbevölkerung im Frieden. Die Vereinbarung zwischen Siegfried und den Bürgern hatte Innocenz bestätigt und für die letzteren noch einige Vergünstigungen hinzugefügt.[7])

Als Siegfrieds Leiche im Dom zu Mainz beigesetzt war, wo ein bedeutsames Grabmal des Erzbischofs reichsgeschichtliche Thätigkeit verewigt, da empfand das Kapitel wohl die bei der Zeitlage doppelt grofse Schwierigkeit, einen rechten Hirten und Leiter zu gewinnen. Das Resultat der kurz darauf vorgenommenen Wahl war merkwürdig. Einmütig gaben die Domkanoniker und Prälaten ihre Stimmen dem

---

1) Über die Bedeutung und Haltung Siegfrieds im grofsen Kampf zwischen Kaiser und Papst vgl. Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 1886. 2) Ep. II, 81, v. 5. Mai 1245.

3) Synode von Fritzlar am 30. Mai 1244; s. Reg. Aep. Mag.

4) Nach seiner eigenen Angabe war Gerhard eben daran, mit dem Erzbischof sich auszusöhnen, als derselbe starb. Berger, n. 5213, v. 1. April 1251. Wildgraf Konrad bei König Wilhelm B. F. 4964. 67. Ep. II, 529, 8. Mai 1249. Weitere Gnadenerlasse für Gerhard unter dem 12. und 15. Juni d. J., ebenfalls „ad preces Willelmi regis"; B. n. 4594; 71.

5) B., n. 1668, v. 10. Jan. 1246; B., n. 2657, v. 3. Mai 1247.

6) B., n. 1236 f., v. 5. Mai 1245.

7) Ep. II, 81 f. B., n. 1238 f., v. 6. Mai 1246. Ep. II, 189, 330. B., n. 2212, 4067, v. 26. Okt. 1246 und 19. Nov. 1247.

Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden. Der Beifall des Volks begleitete diese Entscheidung.[1]) Die Sache war so gedacht, dafs Konrad beide Erzbistümer in seiner Hand vereinigen sollte.

Konrad von Hochstaden eilte zum König und kam nach Mainz, sei es nun, dafs er mit Wilhelm vorher an einem andern Ort oder gerade in Mainz zusammenkam. In der Stadt wurde der Kölner von Klerus und Volk mit verehrender Begeisterung aufgenommen. Er dankte nach allen Seiten, verhielt sich aber diplomatisch klug zurückhaltend, bis Rom bez. Lyon gesprochen.

Dorthin hatte das Kapitel sich gewendet, um Konrad zu postulieren. Denn Postulation war erforderlich für eine solche unerhörte Benefizienkumulation.

Innocenz ging auf das eigentümliche Wahlprojekt nicht ein. In der Verwerfung des Mainzer Gesuchs wies er auf das Ungewöhnliche und zugleich Ungehörige hin, zwei Kirchen von solcher Bedeutung einer Person zur Regierung zu übertragen. Am 4. Mai 1249 wurde der Bescheid ausgefertigt und an den Dekan und das Kapitel von Mainz adressiert.[2])

Wir fragen billig, wo und bei wem denn das treibende Motiv zu jenem Vorschlag zu suchen ist. Bei der Kurie jedenfalls nicht, das zeigt die Ablehnung der Postulation. In Mainz hatte man offenbar gehandelt ohne Berücksichtigung des Verbots, das der jüngst verblichene Erzhirte an alle Domkapitel seiner Legation hatte erlassen sollen. Es war ja der delegierte Vertreter des päpstlichen Willens in Siegfried gestorben. Innocenz beeilte sich, wie wir nachher sehen werden, für die angeordnete Neuwahl nach seinem Sinn und System die nötige Direktive zu geben.

Von König Wilhelm ist die Idee, den Kölner Kirchenfürsten auch auf den Erzstuhl von Mainz zu setzen, sicherlich nicht ausgegangen. Der holländische Graf wufste wohl, dafs er einer eigenmächtigen Herrschernatur wie der Konrads von Hochstaden eine solche enorme Machtstellung nicht einräumen durfte, ohne sich selbst zur vollständigen Bedeutungslosigkeit zu verurteilen. Aber was sollte er thun, als der unerhörte Vorschlag sich zu verwirklichen schien?

---

1) Ann. S. Pantal. S. S. XXII, 545: Clerus autem et populus Mog.. ... ipsum aenanimiter et concorditer in suum aep. postularunt. Chron. Mog. S. S. XXV, 248. Ep. II, 523, v. 4. Mai 1249. Matthaeus Pariensis Chron. maj. ed. Luard ist nicht genau unterrichtet, wenn er schreibt V, 74: dominus papa tradidit ipsum archiepiscopatum custodie, dominationi et ordinationi archiepiscopi Coloniensis.

2) Ep. II, 523.

Unter den Augen des Königs wurde die Wahl vollzogen, die er niemals gut heifsen konnte.[1]) Wir haben kein Zeugnis, dafs er etwas dagegen gethan hat. Es genügt, darauf hinzuweisen, welches Licht dieser Vorgang auf seine königliche Stellung wirft. Wilhelm that nichts; es war das Beste, was er thun konnte. Er durfte es nicht wagen, dem Kölner Erzbischof ins Gesicht hinein seine Abneigung gegen den bewufsten Plan zu erklären. Die Möglichkeit bleibt offen, dafs er insgeheim bei der Kurie dagegen wirkte.

Wie stand nun Konrad selber zu der Sache? Nach Christians Chronicon Moguntinum wurde die Wahlbestätigung als „desiderium" von ihm beim Papste angebracht.[2]) Der letztere habe, um den Erzbischof durch die Abweisung seines Gesuchs nicht vor den Kopf zu stofsen, demselben die Legatenwürde verliehen. Dem gegenüber ist es auffallend, einmal, dafs keine Antwort des Papstes auf eine diesbezügliche Bitte des Kölners vorhanden ist, zum zweiten, dafs wir Konrad als Legaten treffen, ehe noch die Mainzer Wahlfrage entschieden sein konnte, und dafs in den späteren Ernennungsschreiben nichts von dem ganzen Handel erwähnt ist.

Der Chronist steht deswegen mit den Thatsachen doch nicht im Widerspruch. Er konnte wohl von einem desiderium Konrads reden, da derselbe allen Grund hatte, die Vollziehung der beabsichtigten Union zu wünschen. Das offizielle Gesuch um die Genehmigung der Postulation an den apostolischen Stuhl zu richten war Sache der Wähler; an sie ist daher die Antwort adressiert. Die Verhandlungen, welche zwischen Lyon und Köln schwebten, sind nicht ganz durchsichtig. Dem hohen Klerus von Deutschland zeigte Innocenz am 30. April an, dafs er an Konrad von Köln das Amt der „plena legatio" übertragen habe[3]); dem Erzbischof selber unter dem 14. Mai das Nämliche.[4]) Danach wäre die Behauptung und Vermutung des Chron. Mog. unanfechtbar. Nun aber nennt sich Konrad selbst schon am 10. und 30. April „legatus"[5]), und obgleich er vor dem 30. von der Kurie nicht so betitelt wird, erhält er am 13. und 20. April Aufträge, wie sonst nur ein Legat sie erhielt.[6]) Es liegt nahe und läfst

---

1) Das Itinerar des Königs ist folgendes: Bis zum 28. März vor Ingelheim. Am 3. April in Eberbach im Rheingau, 16.—27. April in Mainz. Die Wahlhandlung hatte jedenfalls früher stattgefunden, als der König in Mainz bezeugt ist.

2) Chron. Mog. S. S. XXV, 248. 3) Ep. II, 521.

4) Ep. II, 533. Dafs der 14. Mai und nicht März zu lesen, hat Ficker, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. IV, 379 nachgewiesen. Vgl. auch Ep. II, 534, Anm. 1.

5) Cardanus Regg. Konr. von Hostaden n. 229, 32.

6) Ep. II, 509, 511.

sich wohl begründen, ein von einem ungenannten Papst an die deutsche hohe Geistlichkeit gerichtetes, undatiertes Schreiben, worin die Übertragung der „legatio“ an den Erzbischof von Köln gemeldet und zur Zahlung von Prokurationen an denselben aufgefordert wird, hierher zu ziehen und vor den 30. April, ja 10. April zu setzen.[1]) Nur mufs erklärt werden, warum die Kurie diese erste, unter dem Eindruck des Todes Siegfrieds wahrscheinlich noch im März vollzogene Legatenernennung plötzlich ignorierte und dann wiederholte.[2]) Der Grund hierfür liegt in dem inzwischen eingetretenen Ereignis der Mainzer Wahl. Der Papst, selbst dadurch überrascht und nicht geneigt, darauf einzugehen, suchte eine Rekompensation für Konrad in der Hand zu behalten. Er hatte eine solche eigentlich schon weggegeben mit der Verleihung der Legatenwürde, aber Innocenz nahm sie gewissermafsen wieder zurück, indem er Konrad den Legatentitel versagte. Ehe man von Lyon aus die Mainzer Domherren mit ihrem Verlangen abschlägig beschied, mufste eine Auseinandersetzung mit Konrad vorausgegangen sein. Das Resultat war, dafs der niederrheinische Erzhirt auf den mittelrheinischen Erzstuhl verzichtete und dafür die Würde eines Legaten aufs neue erhielt.[3]) Da ihm aber damit faktisch kein Ersatz geboten war, so wurde die legatio zu einer „plena“ gemacht, eine Erweiterung, die, wie uns scheint, mehr phraseologischer als kirchenrechtlich-begrifflicher Art war.[4]) Wenn in den die Legation betreffenden Papsterlassen vom 30. April und später, welche für die Öffentlichkeit bestimmt waren, von der heiklen Angelegenheit und ihrer Ordnung nicht die Rede ist, so bedarf das keiner weiteren Erklärung.

Hat nun der kölnische Kirchenfürst in der Nichtverwirklichung jener Idee eine von ihm gehegte und gepflegte Absicht scheitern sehen? Mainz und Köln in einer Hand zu vereinigen war ein zu abenteuerlicher Gedanke, als dafs ein nüchterner Politiker, wie es Konrad war, ihn zum Ziele seines Strebens sich gesetzt hätte. Darum hat sich der Erzbischof dem Nein des apostolischen Stuhls ohne viel Umstände gefügt.[5]) Wir haben also weder bei dem Postulierten selber noch bei König oder Kurie, sondern beim Mainzer Kapitel

1) Hartzheim, Conc. Germ. III, 440. Ep. II, 509, Anm. 2. B. F. 8112.

2) B. F. 8112.

3) Aufserdem sei dem Erzbischof eine reiche Abtei übertragen worden. Matth. Paris. V, 74. 4) Vgl. Ep. II, 510 Anm.

5) Konrad hat gerade in der nachfolgenden Zeit den König unterstützt und mit dem späteren Erwählten Christian zusammengewirkt. B. F. 4980. 81—83. 86[a]. Inwieweit Konrad an der Wahl Christians interessiert war, siehe unten.

die Initiative zur fraglichen Wahl zu suchen. Wir kennen das Motiv des letzteren. Konrad war ein schneidiger Kriegsherr, umsichtiger Staatsmann und fürsorglicher Landesfürst. Einen solchen Mann brauchte die Kirche von Mainz, wenn sie in dem schon seit Jahren tobenden Kampfe aufrecht bleiben wollte. Konnte nicht ein Fürst, der die Mittel beider Erzbistümer zusammenfaſste, endlich Luft und Ruhe vor dem staufischen Gegner schaffen? Von solcher nach dem Auſserordentlichen greifenden Überlegung geleitet war das Domkapitel zu seinem Entschluſs gekommen.

Wie gesagt, schlug das Oberhaupt der Kirche die Bitte ab. Natürlich liegt auch ihm daran, die Mainzer Kirche durch eine längere Vakanz nicht zu schädigen und den passenden Mann zu finden. Deswegen möge sich das Kapitel nach dem Rat und unter Zustimmung des erprobten Bischofs von Straſsburg für einen geeigneten Hirten sorgen.[1]) Das soll auf kanonische Weise innerhalb eines Monats nach der Wahlaufforderung durch den Bischof geschehen, widrigenfalls der letztere im Namen des Papstes einen Erzbischof der hirtenlosen Kirche vorzusetzen verbunden sei.[2])

Unter dem gleichen Datum wie nach Mainz lieſs Innocenz einen Brief nach Straſsburg abgehen, von offenbar vertraulichem Charakter.[3]) Es ist in demselben auf ein nicht erhaltenes Schreiben Bezug genommen, worin dem Bischof Heinrich das Wahlkommissorium übertragen wurde; jetzt wird ihm mitgeteilt, auf welchen Kandidaten er die Augen und Stimmen der mainzischen Kanoniker und Prälaten hinlenken sollte, nämlich auf Heinrich von Leiningen, Erwählten von Speyer, Kanzler des Königs Wilhelm. Da zur Beförderung Heinrichs von Speyer auf den Erzsitz eine Translation nötig ist, so darf der Straſsburger Bischof seinen Kollegen den Mainzern nur zur Postulation empfehlen, und wird er bevollmächtigt, kraft päpstlicher Autorität das Band zu lösen, das den Erwählten an Speyer knüpft. Wie aber, wenn das Kapitel der Metropole auf die ihm nahegelegte Postulation

1) Ep. II, 523, 4. Mai. So wie die Umstände lagen, wird der Erzbischof von Köln nicht in den Fall gekommen sein, von seiner Instruktion betreffs der deutschen Wahlen Gebrauch zu machen. Er konnte ja nur verbieten, daſs eine Neuwahl ohne päpstliche Erlaubnis vorgenommen werde. Die Angelegenheit der Postulation hat die Mainzer Wähler mit dem Papst unmittelbar in Beziehung gesetzt, so daſs die Zwischeninstanz des Kölner Legaten nicht mehr nötig war.

2) „... mandamus, quatinus ipsi ecclesie de pastore idoneo cum consilio et assensu vener. fr. n. Arg. ep. infra mensem, postquam idem ep. vos duxerit commonendos, canonice providere curetis. Alioquin ... ep. ... injungimus, ut personam, que ..., auctoritate nostra preficiat in pastorem.“ Ep. II, 522.

3) Ep. II, 523f.

nicht eingeht? Dann soll der Strafsburger den Leininger Grafen der Kirche von Mainz einfach präfizieren.[1])

Das Provisionsmandat, welches schon vor zwei Jahren zu Gunsten Heinrichs von Speyer erlassen worden war, schien in Erfüllung zu gehen. Der Kanzler Wilhelms von Holland war zum ersten Metropoliten Deutschlands ausersehen! Das Zusammenwirken von König und Papst tritt dadurch klar zu Tage. Da dem Erwählten Heinrich auch ein Erzbistum versprochen war, so ist deutlich, welche Gedanken über die Nachfolge in Mainz sowohl am Hofe des Königs wie des Papstes seit Siegfrieds Tode erwogen wurden.

Hatten aber die Wähler das erstemal ihre eigene Idee gehabt, so behielten sie auch zum zweitenmal ihren eigenen Kopf und wahrten sich ihre Wahlfreiheit.[2]) In erneuter Versammlung entschieden sie sich für den Dompropst Christian.[3]) Dieser Mann stammte aus einem begüterten mainzischen Ministerialengeschlecht, das sich damals von Weissenau nannte und mit den Eppensteinern verwandt war.[4]) Die Kirche, die dem Propste nun die erste Stelle in ihr einräumte, hatte ihn schon von Jugend auf mit fetten Pfründen ausgestattet. Über seine politische Stellung haben wir uns schon oben ausgesprochen. Christian vertauschte nicht gern die Ruhe des Alters und den behaglichen Genufs seines reichen Einkommens mit der Ehre des Palliums. Die Spitzen der geistlichen und weltlichen Gewalt, Innocenz und Wilhelm, scheinen sich ebenso wie der Bischof von Strafsburg für ihren Kandidaten nicht sonderlich ins Mittel gelegt zu haben. Kein Chronist weifs etwas von der Absicht, die man an höchster Stelle mit Heinrich von Leiningen vorhatte. Bereits am 29. Juni bestätigt der Legat, Konrad von Köln, die Wahl Christians, und am gleichen Tage erteilt dem Elekten der König die Investitur.[5]) Die Weihe erfolgte zwischen dem 4. Juli und 5. August.[6]) Das Pallium erhielt der neue Erzbischof um die Jahreswende 1249 auf 50.[7])

---

1) l. c.: „mandamus, quatinus prefatis decano et capitulo de . . . electo Spirensi, quod ipsum postulent, consilium tribuas et consensum, ipsumque si forsan illum postulare omiserint, eidem eccl. in aep. . . . auctoritate nostra preficere non postponas."

2) Chron. Mog. S. S. XXV, 248.

3) Vgl. Böhmer-Will, Reg. Aep. Mog. p. XLVI ff., p. 306 ff.

4) Berger, n. 1668 wird Christian ein „consanguineus" Siegfrieds genannt.

5) Das Mifsverständnis, welches sich bei Böhmer an das eodem die (Wahltag-Bestätigungs- und Belehnungstag) knüpft, hat Will aufgeklärt Reg. Mog. n. 2.

6) Reg. Mog. n. 3 und 4.

7) Am 14. Dezember erscheint er noch ohne, am 14. Februar 1250 mit Pallium. Reg. Mog. LI.

Es mufs ein starker Widerstand gewesen sein, der den Papst und den König zwang, von ihrem Plane abzustehen, zu dessen Durchführung der Bischof von Strafsburg schon so strikte Vollmachten erhalten hatte, und das zu Gunsten eines Mannes, dem selber nicht viel an seiner Erhebung gelegen war, der nach zwei Jahren mehr oder weniger freiwillig wieder abtrat.

Die Achtung vor der Wahlfreiheit des Kapitels war es sicher nicht, es müssen andere Gründe gewesen sein. Es scheint uns nicht zufällig, dafs Konrad von Köln die Absage, die er erfahren, so wenig schwer nahm, dafs er es ist, der Christian bestätigt, dafs er mit seinem neuen Kollegen gleich darauf urkundet und in den Krieg zieht.[1]) Das Gegenbild dazu ist, dafs der seitherige Kanzler des Reichs vor dem neuen Erzkanzler Germaniens auf längere Zeit verschwindet. Ein für Krieg und Politik so wenig beanlagter Mann wie der Propst Christian war dem Kölner Erzbischof auf dem Erzstuhl von Mainz gerade recht; um so höher hob sich seine eigene Bedeutung und Stellung. Seinem Einflufs war es zu danken, dafs die zweite Wahl des Mainzer Kapitels zunächst Bestand hatte; ihm konnten Kurie und König nach dem Vorausgegangenen nicht offen entgegentreten, er wurde darum auch durch die Entfernung Christians im Jahr 1251 verstimmt.[2])

Als Ertrag aus der betrachteten Wahlgeschichte ergiebt sich Folgendes: Das Kapitel handelt in beiden Fällen frei und selbstständig, ohne Rücksicht auf die päpstliche Provision für Heinrich von Speyer, es handelte im ersten Fall korrekt, indem es Konrad „postulierte“.

Der Annalist von S. Pantaleon läfst die Postulation auch vom „Volk“ ausgehen. Die Chronik Christians schweigt davon; ebenso natürlich die einschlägige päpstliche Korrespondenz. Die Zustimmung des Volks war bei den Bischofswahlen von jeher mehr verzierende Zuthat als konstituierender Faktor; dafs der Kölner Geschichtsschreiber sie besonders erwähnt, geschah aus naheliegenden Gründen der gröfseren Ehrung.

Die Kurie konnte bei der schnellen Vornahme der ersten Wahl ihren Einflufs nicht geltend machen, bekam aber doch durch die Postulation die Entscheidung in die Hand und setzte ihren Willen durch. Anders bei der zweiten Wahl. Der Papst macht sie, seiner

1) B. F. 4979ᵃ, 980—83. 85.
2) Vgl. Cardauns Konrad von Hostaden p. 34.

Methode gemäfs, von dem „consilium et assensus“ eines Vertreters seines Willens abhängig, der nötigenfalls zur Präfizierung bevollmächtigt ist. Als aber auf diesem Weg grofse Schwierigkeiten sich erheben, läfst Innocenz — ein glänzendes Beispiel für die Biegsamkeit seiner Politik — den ursprünglichen Plan fallen, läfst er ruhig zu, was er am andern Ort nie geduldet hätte.

Der König Wilhelm spielt gerade keine vorteilhafte Rolle. Obwohl gegenwärtig oder doch ganz in der Nähe, gewinnt er keinen Einflufs auf den Gang der Wahlen.

Die Investitur und Weihe Christians stehen im ordnungsmäfsigen Zeitverhältnis.

Von Mafsregeln des Kaisers und seines Sohnes betreffs Besetzung des so wichtigen Metropolitansitzes findet sich nichts. Die Fortschritte seines Gegners machten es damals dem König Konrad nicht möglich, die Mainzer Wahlen zu stören.

Schwerin.

II.

Der Episkopat Wilhelms war von kurzer Dauer. Am 21. August 1249 urkundet der Bischof noch, und am 5. November schreibt Innocenz bereits an den Nachfolger.[1]) Es war wiederum der Dompropst, Rudolf mit Namen, der zur Würde des Bischofs aufstieg.[2]) Zwischen dem 6. März und 20. Mai 1250 liegt der Tag, an dem er sich weihen liefs.[3]) Es läfst sich nichts darüber feststellen, inwieweit brandenburgischer Einflufs im Spiel gewesen ist. Als Rudolf später zusammen mit seinem Havelberger Kollegen die Hand dazu bot, die freie Stadt Lübeck durch Anwendung kirchlicher Strafmittel den Brandenburgern unterthänig zu machen, kam er nicht mit Unrecht in den Verdacht märkischer Abhängigkeit.[4]) Er gestand es frei zu, nur ungern und weil er der Markgrafen halber nicht anders konnte, gegen die Lübecker vorgegangen zu sein. Man darf wohl den Schlufs ziehen, dafs die Herren von Brandenburg, welche die Schweriner Bischöfe in dieser Weise sich dienstbar machten, auch dem Ausfall der Wahlen nicht unthätig zusahen.

Übrigens drohte von dem Herzog von Sachsen die gröfste Gefahr

1) Meckl. U. B. I. unter den betr. Daten.
2) Rudolf prepositus M. U. I, n. 609.
3) M. U. I, n. 746 und 823; n. 778 kann nicht richtig datiert sein.
4) M. U. I, n. 697.

für die Selbständigkeit des Stifts, ähnlich wie für Lübeck und Ratzeburg. Die Frage der Belehnung war daher nicht unwichtig. Wir finden Rudolf an keinem Königshof. Von staufischer Seite wurde die Freundschaft mit dem Herzog gepflegt.

Wenn die bedrohten Bischöfe den Grafen von Holland anerkannten, so fanden sie mit der Bitte um Belehnung auch am Hofe Wilhelms nicht viel Bereitwilligkeit. Man kannte dort jedenfalls den Wert der Karte, welche das Lehensverhältnis von Schwerin in die Hand gab, um den Herzog damit zu locken. Es sollte nicht zu lange dauern, da entpuppte sich König Wilhelm als der gefährlichste Feind der Selbständigkeit der Bistümer von Schwerin, Lübeck und Ratzeburg.

Bei dieser Sachlage hat Rudolf die Weihe wohl vor der Investitur erhalten.

Provisionen.

Wir können hierher die Weisung rechnen, welche der Bischof von Strafsburg erhielt, wonach er den Erwählten Heinrich von Speyer in Mainz zur Wahl vorschlagen bez. präfizieren sollte.

Das Mandat zu Gunsten des Papstes Konrad von St. Guido, das einst Siegfried erhalten hatte, betrachtete der Erzbischof von Köln offenbar als noch zu Recht bestehend. Jedenfalls war er der Kandidatur des Propstes auf Passau anfangs nicht abgeneigt.

Der Provisionsauftrag im Interesse von Gebhard von Freiburg ist schon erwähnt worden.[1]) Konrad that nichts für ihn.

c. Die Legation des Bischofs Petrus von Albano im Jahr 1250.

Am Ende des Jahres 1249 war die Lage in Deutschland für die Kirche keineswegs glänzend. Die militärischen Fortschritte König Wilhelms waren gering, die in Siegfried von Eppenstein verlorene Kraft war nur ungenügend ersetzt, der sonst so treue südostdeutsche Episkopat stand mit dem Legaten auf sehr gespanntem Fufs, im Norden hegten namentlich die westfälischen Bischöfe nur wenig Sympathien für den Legaten in Köln. Die Wahlen hatten die Zahl der umstrittenen Bistümer noch vermehrt. Vergebens suchte der Papst in Hildesheim durch den Bischof von Strafsburg eine Wendung zu Gunsten des Kandidaten Heinrich herbeizuführen. Herzog Otto von Braunschweig verwahrt sich energisch dagegen. Ein ganz wunder Punkt in der Lage der Kirche war die noch immer ablehnende Hal-

1) Ep. II, 509.

tung der norddeutschen grofsen Landesherren. Es liefs sich nicht hoffen, dafs sie sich durch Konrad von Hochstaden für das Königtum des holländischen Grafen gewinnen liefsen. Innocenz hatte mithin Grund, zum System von fremden Legaten zurückzukehren. Er stattete mit Beginn des Frühjahrs 1250 den Petrus de Collemedio, Bischof von Albano, mit Legatenvollmacht aus. Er war eine zur Vermittlung der Gegensätze veranlagte Natur. Die Absicht, ihn zu verschicken, datiert wohl bereits aus dem Anfang des Jahres und ist vielleicht schon damals öffentlich ausgesprochen worden.[1]) Am 17. Februar vollzog er ja in Auftrag und Stellvertretung des Papstes die Absetzung Rüdigers von Passau. Es erhellt daraus, dafs man ihn an der Kurie zu einer Sendung nach Deutschland im Auge hatte, und dafs die Bahn, welche der Erzbischof von Köln eingeschlagen hatte, verlassen werden sollte. Petrus, der den Kardinalsrang inne hatte, begann sein Amt mit der Leitung eines Konzils zu Lüttich, wohin er auf den 24. April die deutschen Kirchenfürsten berufen hatte Wir lassen dahingestellt, ob die Lösung der verwickelten Wahlangelegenheiten der einzige Zweck der Mission des Legaten und der Tagung des Konzils war, jedenfalls war er einer der obersten Zwecke.

Die Verhältnisse von Passau und Utrecht bedurften notwendig der Regelung. Beide Fälle behandelte der Kardinal. Ohne Zweifel hat er sich auch mit Worms beschäftigt; er vermochte jedoch nicht, das Schisma zu beendigen. Später wurde er als Untersuchungsrichter bestellt. Es lag nahe, auch die andern versumpften Wahlstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Wohl in diesem Jahre fiel die endgiltige Entscheidung in Hildesheim; ebenso führte Innocenz in Brixen und Trient durch den Kardinal Johannes eine Lösung herbei.

Eine Instruktion wie für die Vorgänger ist für Petrus von Albano nicht erhalten, aber ein Zeugnis dafür, dafs sie unter den Papieren des Legaten doch nicht fehlte. Unter dem 16. August verbot er nämlich den Domkapiteln der Mainzer Diözese, ohne seine Erlaubnis zu einer Neuwahl zu schreiten.[2]) Diese Anordnung setzt eine ähnliche Bevollmächtigung, wie sie der Legat Philipp bekommen hatte, voraus. Als ausländischer Vertreter des apostolischen Stuhls darf er eine Neubesetzung von seiner eigenen Erlaubnis, worunter wohl das Gleiche wie sein Rat und seine Zustimmung gemeint war, abhängig machen.

---

1) B. F. 10233^{d}.
2) Monum. Boica XXXVII, n. 309, p. 346. B. F. 10239.

Passau.

II.

Nach der Absetzung Rüdigers fragte es sich, was das Kapitel thun würde. Es entschlofs sich, den Bischof fallen zu lassen, aber an das Verbot der freien Wahl, vielleicht auch die Citation des Legaten — falls sie schon eingetroffen war — sich nicht zu binden. Es sollte ein Mann aus dem Schofs des Kapitels erwählt werden. Es scheint, dafs auf diesem Wege alle Stimmen sich einigen liefsen. Der Erwählte war der Propst Marquard oder Wernhard von Morsbach.[1]) Wer es nun war, und wie die Wahl zustande gekommen sein mag, die Regung von Selbständigkeit der Domherren konnte sich nicht durchsetzen. Eine Kommission, Dekan Albert, Propst Meingot und Werner von Morsbach, vielleicht eben der Erwählte, mufste in Lüttich erscheinen. Es zeigte sich bald, dafs die Wahl des Kapitels sich nicht halten liefs, ja dafs man froh sein mufste, den schon bekannten Vizedom Berthold und nicht einen Fremden als Kirhenhirten zu erhalten. Der Kölner Erzbischof hatte sich in die bisherigen Mafsnahmen des Papstes gutwillig gefügt; die Legation war ihm genommen worden, er ordnete sich in Lüttich dem neuen Legaten unter. Es ist nicht ersichtlich, dafs ihm für die Beleidigungen von seiten der bayrischen Bischöfe Genugthuung gewährt worden ist. Die Reputation des Erzbischofs schien es zu erfordern, dafs ihm dem bayrischen Episkopat gegenüber irgendwie zum Recht verholfen werde. Nun stritten sich um den Stuhl von Utrecht zwei Prälaten des Kölner Domkapitels, Dekan Goswin kraft kanonischer Erwählung und Propst Heinrich von Vianden, der Günstling des Erzbischofs, auf Grund päpstlicher Ernennung. Der Kardinallegat hatte den Zwist zu lösen. War nicht ihm selbst, dem Erzbischof und der Kirche am besten gedient, wenn man den tüchtigen und in einer guten Schule erprobten Grafen von Vianden an die Donau versetzte? In der That gab sich der Bischof von Albano die gröfste Mühe, das Projekt zu verwirklichen.[2])

---

1) Wir kennen diese Wahl nur aus Ebendorfer: (Petrus) veniens Leodium capitulum Pataviense solenniter citavit, quod jam prepositum de Mospach canonice elegerat. Streitig ist, ob Moosbach richtig ist oder Moorsbach anzunehmen, ob nach dem Codex Marquard oder Wernhard zu lesen, ob Wernhard mit dem Kanonikus Werner identisch ist, und welche Stellung Albert zu der Wahl einnahm. Vgl. dazu Ratzinger, Forsch. p. 217, 292 f.

2) Schreitwein p. 503: B. jam electione celebrata, a. d. XVII. Cal. Iul. in die s. Viti martyris, citato prius solemniter capitulo ad Leodium per dominum

Berthold von Sigmaringen hatte es seinem vielgewandten Unterhändler Albert zu danken, wenn er dennoch Sieger blieb. Der Dekan wird es dahin gebracht haben, daſs der Papst selbst den Vizedominus dem Legaten empfahl. Ferner traten der Metropolit von Salzburg und einige andere Prälaten für Berthold ein. Die drei Bevollmächtigten des Kapitels vereinigten sich in förmlicher Weise weniger zur Wahl, als zur Postulation Bertholds.[1]) Aber erst die Nachgiebigkeit des Dekans Goswin machte für Berthold die Bahn frei. Der Graf von Vianden kam auf den Stuhl von Utrecht, der ihm schon vorher vom Papst bestimmt gewesen war. Dadurch wurde auch Konrad von Köln gewonnen. Am Tag des h. Vitus, am 15. Juni, vollzog der Bischof von Albano die Erhebung Bertholds zum Hirten der Passauer Kirche.[2]) Am folgenden Tag stellte er zwei Schrifstücke darüber aus.[3]) In dem einen verkündet er die Absetzung Rüdigers und die Substitution Bertholds, in dem andern, das in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurde, ermahnt er die Passau benachbarten Fürsten, besonders den Herzog Otto von Bayern, den vom Domkapitel an Stelle Rüdigers postulierten Berthold als Bischof anzuerkennen.

Der Ausstellungsort der Briefe ist Lüttich. Daſs der Vizedom zugegen war, ist nicht wahrscheinlich, weil nirgends etwas davon erwähnt ist. Aber im Lager des Königs fand sich der Erwählte bald darauf ein. Wilhelm hatte sich wieder vor Boppard gelegt. Im Lager daselbst wurde Berthold mit den Regalien belehnt. Es geschah vor oder an dem 1. Juli.[4]) An diesem Tage erwirkte der Erwählte drei

---

Petrum Alb. Ep. ad concilium, per eundem legatum in episcopum P. sublimatur post labores plurimos propter quendam canonicum Coloniensem tunc electum Trajectensem, quem legatus promovere laborabat. Die Angabe des Jahrs 1251 ist falsch.

1) Mon. Boic. XXIX^{b}, 373: quem viri discreti . . . Decanus et . . . Prepositus Patav. procuratores Patav. capituli cum instantia postularunt. So in der Anzeige des Legaten Petrus, cui provisionem (eccl.) dominus papa duxit specialiter committendam.

2) Petrus selbst sagt darüber: Mon. Boic. XXIX^{b}, 373: gubernationem prefate eccl. necnon et plenam administrationem spiritualium et temporalium ejusd. eccl. duximus committendam; Berth. heiſst gubernator et electus. Der Papst in Ep. III, 9: legatus, volens eidem eccl. de tali providere persona, quae . . . te ipsi eccl. prefecerit in ep. et pastorem. . .

3) B. F. 10237. 38. Mon. Boic. XXIX^{b}, 372 ff. Wenn das eine Mal von der Substituierung, das andere Mal von der Wahl Bertholds die Rede ist, so dürfte der Wechsel des Ausdrucks nicht zufällig sein. Dem Herzog von Bayern gegenüber sollte die Erhebung Bertholds möglichst frei von päpstlicher Gewaltthat hingestellt werden, war von Übertragung der Administration und Gubernation die Rede, und heiſst Berthold gubernator et electus.

4) B. F. 5017; Mon. Boic. XXX^{a}, 309: Postquam dilectum principem nostrum,

Rechtssprüche; durch den ersten wurde ihm die Vergebung der Ämter seiner Kirche, mit Ausnahme der vier obersten, doch nur an Leute der Kirche, zugesprochen; durch die beiden andern erhielten die Sentenzen, zu denen einst Innocenz den Vizedom bevollmächtigt hatte, reichsrechtliche Sanktion: Nachteilige Veräufserungen des Vorgängers sollten ungiltig sein, widerrechtlich oder gewaltsam entrissene Kirchengüter wieder zurückgerufen werden.

Das Bistum Passau hatte nun zwei Herren. Die Waffe mufste zwischen ihnen entscheiden. Der neue Vorsteher wandte sich nach Böhmen. Rüdiger stützte sich auf Herzog Otto und die Passauer Bürgerschaft. Die Ministerialen waren ihm von Anfang an weniger ergeben. Während jenseits des Böhmerwaldes zu einem Einfall ins Bayerische gerüstet wurde, bearbeitete der Dekan Albert den Klerus der Diözese und ermahnte ihn zu treuer Verwaltung bis zum Eintreffen Bertholds oder dessen Boten. Auf den Burgen des Regensburger Bischofs fand er bis dahin ein Unterkommen.

Um keinen Zweifel darüber zu lassen, dafs Berthold rechtmäfsiger Weise das Hochstift beanspruche, bestätigte der Papst unter dem 1. Oktober die Anordnung des Legaten[1]) und ermahnte Kapitel, Ministerialität und Bürgerschaft zum Gehorsam gegen den Erwählten, sowie zur Unterstützung desselben gegen hohe und niedere, geistliche und weltliche Anhänger des ehemaligen Kaisers. Die Konservatoren des päpstlichen Willens sollen der Bischof von Eichstädt und der Abt von St. Emmeran in Regensburg sein.

Von Böhmen aus unterstützt, im Bund mit den mächtigen böhmischen Adeligen Buderz und Wittigo, näherte sich Berthold mit Heeresmacht und gewann Neuburg bei Passau. Die Bürger der Stadt suchten anfangs den Streit im Interesse ihrer Freiheiten auszunützen, aber der Erwählte öffnete sich die Thore der Stadt durch Bestechung. Am 11. September hielt er Einzug. Bald fielen auch die Kastelle St. Georg und Orth, die letzten Schlupfwinkel Rüdigers, in seine Hand. Ob Rüdiger zum Herzog von Bayern flüchtete oder jetzt den Widerstand aufgebend mit Berthold sich vertrug, ist ungewifs. Jedenfalls lebte er später noch in Passau, wo er 1258 starb.[2]) Der neue Erwählte setzte zusammen mit seinem Bruder und im Bund mit Böhmen den Kampf gegen Bayern mit wechselndem Glück noch längere Zeit mit geistlichen und weltlichen Waffen fort. Erst 1253

B., Pat. El. de Regalibus ipsius principatus investivinus auctoritate regia, ut tenemur. . .

1) Ep. III, 9. 2) Ratzinger, Forsch. p. 219, 237.

kam ein Friede zustande. In der Fastenzeit des folgenden Jahres, am Palmsonntag den 9. April hat Berthold in Prag von dem dortigen Bischof und Bruno von Olmütz unter Assistenz seines Bruders Albert und anderer die Weihen erhalten.[1]) Der Dekan Albert von Böheim, der so viel für ihn gethan hatte, konnte von nun an ebenfalls in Passau und seiner Diözese sich aufhalten, und, wenn er auch nicht immer mit dem Bischof übereinstimmte, so war er doch bei Abwesenheit desselben der bischöfliche Vikar.

So hatte denn die Kurie in Passau ihren Willen durchgesetzt. Der unfolgsame Bischof, dessen überzeugungsvolle Energie des Widerstands doch nicht bloſs mit „Stumpfsinn und Starrsinn“ zu charakterisieren ist, hatte weichen, das Kapitel der Bevormundung des Legaten bei der Neuwahl sich fügen müssen. König Wilhelm steht bei der Absetzung und Neubesetzung vollständig im Hintergrund, übt aber ungeschmälert das Recht der Regalienverleihung. Die staufische Macht, Otto von Bayern, und die Regungen der Passauer Bürgerschaft vermochten Rüdiger gegen die klerikale Liga nicht zu halten.

Utrecht.

Wir haben die Schilderung der Utrechter Verhältnisse an dem Punkt wieder aufzunehmen, wo die Kurie einsetzt, um die Ordnung und den Frieden herzustellen. In der That glückte es, eine freundschaftliche Lösung des Knotens zustande zu bringen. Daſs eine friedliche Auseinandersetzung stattgefunden hat, ist dadurch erwiesen, daſs die Brüder von Randenrath im Juni 1251 eine Urkunde unterzeichneten, die höchstwahrscheinlich in Gegenwart des Königs ausgestellt war, und die eine Abmachung Ottos von Geldern mit dem Erzbischof von Köln enthielt.[2])

Zunächst hatte sich nun der Legat Petrus auf dem Lütticher Konzil damit zu befassen. Der Kardinal suchte in der Weise einen

---

1) Schreitwein p. 504. Mon. Boic. XXVIII^b, 371 f., 4. April zu Prag (noch electus), l. c. 372 11. April episcopus. Contin. Cosmae S. S. IX, 173: 5. Idus Aprilis et die palmarum electus Pataviensis Bertholdus promotus est in episcopum in ecclesia Pragensi, presentibus quinque episcopis et benedicentibus cum et sexto Salzburgensi electo. Ann. Osterhov. S. S. XVII, 546: In ipsa quadragesima dom. P. Pat. el. ordinem dyaconatus et sacerdotii ac etiam consecrationem episcopalem in Bohemia recepit ab episcopis Olomuciense videlicet et Pragiense. Zur Richtigstellung der Chronologie, die bei den Älteren Schreitwein, Hund, Hansitz sehr im Argen liegt, vgl. Ratzinger, Forsch. p. 222 ff.

2) B. F. 5011. Seit dieser Zeit treffen wir Goswin nach dem Zeugnis der Urkunden in seiner früheren Stellung wieder.

Ausweg aus der Schwierigkeit, dafs er Heinrich auf den durch die Absetzung Rüdigers erledigten Stuhl von Passau zu bringen suchte.[1]) Nur mit gröfster Mühe gelang es der Deputation des vor den Legaten citierten Passauer Kapitels das Vorhaben des Bischofs von Albano zu vereiteln. Hatte Petrus die heikle Angelegenheit einmal in die Hand genommen, so wird er nicht zu lange gezögert haben, wenn es auf die eine Art nicht ging, sie auf eine andere beizulegen. Wir sind daher geneigt, den bisher nicht berücksichtigten Beca nun zu Wort kommen zu lassen.[2]) Nach seinem Bericht hat Goswin auf einer Synode, zu der sich der König Wilhelm, der Legat Petrus (Capuccius verwechselt mit dem Bischof von Albano) und der Erzbischof von Köln eingefunden hatten, in die Hände des Königs und Kardinals verzichtet; der letztere habe dann, der Forderung des Erzbischofs und des Königs nachgebend, Heinrich von Vianden auf den Utrechter Stuhl erhoben, der erstere ihm die Regalien verliehen.[3]) Unserer Ansicht nach ist hier das Lütticher Konzil gemeint.[4])

Die Einführung Heinrichs in Utrecht gab, wie es scheint, noch zu allerlei Verwicklungen und Kämpfen Anlafs. Der Erwählte behauptete sich jedoch siegreich. Die Bischofsweihe liefs er sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1252 erteilen.

Von einer zwiespältigen Wahl kann in Utrecht nicht eigentlich die Rede sein. Diejenigen, denen die Wahl zustand, die Domherren, wurden in ihrem Rechte vergewaltigt, auch wenn sie und ihr Kandidat schliefslich mehr oder weniger freiwillig nachgaben. Nach dem Rücktritt Goswins hatten sie nicht neu zu wählen, sondern mufsten einfach Heinrich anerkennen.

Ob die Kurie, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Konrad von Köln, die selbständige Wahl verbieten liefs, war nicht mehr festzustellen; sie handelte jedoch ganz nach dem von ihr aufgestellten Schema, wonach der von ihr empfohlene Mann präfiziert wird, wenn die Wähler demselben ihre Stimmen versagen.

---

1) Schreitwein bei Rauch, Script. II, 503.

2) Beca l. c. p. 3. Reg. 5014[a].

3) Die Investitur Heinrichs „per pastoralem baculum et annulum" ist sicherlich nur der Geschichtsanschauung Becas auf Rechnung zu schreiben.

4) B. F. wird die Synode auf Anfang Juni verlegt, wegen der unbewiesenen Angabe in neueren Bischofsverzeichnissen, dafs Goswin am 4. Juni resignirt habe. Beca giebt die Regierungszeit Goswins auf ein Jahr oder wenig mehr an. Andere auf zwei Jahre, p. 83, Anm. 83[b], so Bockenberger p. 213. Was Beca ferner über den Streit Heinrichs mit den Herren von Amstel, und über das Erlebnis Wilhelms in Utrecht erzählt, bleibt für uns ohne Belang, da Goswin nicht zu den Herren von Amstel gehörte; vgl. den Exkurs bei Ulrich.

Hildesheim.

Wir haben den Wahlstreit in dem Stadium verlassen, da Hermann von Gleichen der thatsächliche Herr des Stifts war, während der Propst von Heiligenstadt zu Lyon um einen günstigen Schiedsspruch sich bemühte. Über ein Jahr, bis in den Anfang von 1249 mufste er darauf warten. Endlich erreichte er, dafs der energische Bischof von Strafsburg beauftragt wurde, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Mit Gnadenerweisungen aller Art ausgestattet, verliefs er Lyon.

Heinrich von Stahleck vertrat nachdrücklich die Sache seines benachteiligten Amtsbruders. Als er mit Sentenzen gegen dessen Feinde einschritt, verwahrte sich Otto von Braunschweig mit Berufung auf die frühere Verfügung des Legaten Philipp, gegen Exkommunikation und Interdikt, für sich und seinen Klerus durch feierliche Appellation an den apostolischen Stuhl (am 25. April 1249).[1]) Noch einmal kam der Streitfall vor Innocenz.

Unterdessen war Heinrich wieder ins Land gekommen. Er hatte jetzt mehr Glück als ehedem. Es gelang ihm, sich in Hildesheim festzusetzen. Am 23. Juli urkundet er daselbst und überläfst das dem Godehardikloster zu gelegene Burgthor und die Schliefsung der kleineren Thore aus Dankbarkeit der Bürgerschaft.[2]) Die gröfste Erkenntlichkeit erwies der Bischof den Bürgern mit Genehmigung und Besieglung des Stadtrechts.[3]) Die Gegenpartei reagierte militärisch und diplomatisch. Herzog Otto belagerte Hildesheim[4]), Hermann begab sich nach Lyon, wohin er mit seinem Gegner vorgeladen worden war. Heinrich schickte Prokuratoren. Er blieb Sieger. Hermann wurde unter Auflegung von Stillschweigen und Ruhe abgewiesen. Dauerte für Heinrich die Feindschaft mit Braunschweig auch bis an sein Lebensende im Jahr 1257 fort, so wurde er in seinem Rechte doch nicht mehr angegriffen. Von seinem Nebenbuhler wurde der Bischof dadurch befreit, dafs derselbe im Jahr 1251 der Kirche von Kammin präfiziert wurde.

Die Entscheidung des Papstes ist bemerkenswert. Er stöfst die Anordnung des Legaten um und setzt sich in starken Gegensatz zu Braunschweig. In der Hartnäckigkeit, mit der das Kapitel auf seiner Wahl bestand, in der Persönlichkeit Heinrichs und selbst in der Stellungnahme des Metropoliten, liegen nicht alle Gründe zu dem päpstlichen Vorgehen; in dem ganz ähnlichen Fall zu Worms be-

1) Orig. Guelfie IV, 210.
2) U. B. der Stadt H. I, n. 206, v. 23. Juli 1249. 3) Ibid. n. 208.
4) A. Michels Leben Otto des Kinds, Reg. n. 151.

stätigte Innocenz den von dem Legaten eingesetzten Kandidaten. Das Urteil in Hildesheim sollte vielmehr die Unzufriedenheit der Kurie mit dem kaiserfreundlichen Gebahren der Gönner Hermanns ausdrücken; es ist also nicht vom rechtlichen, sondern vom politischen Standpunkt aus gefällt.

Brixen und Trient.

Der apostolische Stuhl war die Instanz, bei welcher der verwickelte Wahlstreit entschieden werden mufste. Die Wahl Ulrichs hatte der Kardinal Johannes, Priester an St. Laurentius in Lucina, zu untersuchen. Sie wurde vom Papst verworfen, da sie von ihm nicht erlaubt worden war. Die Interessen der beiden anderen Prätendenten wurden so ausgeglichen, dafs Egno nach Trient versetzt und Bruno in Brixen eingesetzt wurde. Im November 1250 zeigte Innocenz die getroffene Lösung der Frage den beteiligten Personen an.[1] Egno erhielt wohl den bedeutenderen, aber auch unsicherern Besitz. Darum sollte bis zur Weihe Brunos der erstere die Verwaltung Brixens weiterführen, sollte derselbe, solange Trient in den Händen der Feinde sei, alle Burgen seines früheren Bistums mit Ausnahme von zwei, die sich Bruno wählen darf, behalten und die Hälfte der Einkünfte, nach Abzug der Kosten für die Burgen, beanspruchen dürfen.

Es war eine schwere Aufgabe für Egno[2], einerseits im Kampf mit dem Vertreter des Kaisers, Ezzelin, andererseits mit dem mächtigsten Lehensmann und zugleich Vogt seiner Kirche, Albrecht von Tirol, und dessen Nachfolger Meinhard von Görz die eigene Stellung und die Rechte der Kirche zu behaupten. Noch im Jahr 1258 mufste er fremde Unterstützung von Bischof und Klerus zu Freising in Anspruch nehmen. Kam er auch unter Innocenz nicht in den wirklichen Besitz des Bistums, so blieb er doch in seiner rechtlichen Eigenschaft als Bischof unangefochten.

Bruno hatte nicht so viele Schwierigkeiten zu überwinden. Im Jahr 1251 liefs er sich weihen, wodurch die Vikarie Egnos ein Ende erreichte.[3] Über die Investitur der beiden Kirchenfürsten erfahren wir nichts. Während die Geistlichkeit von Trient nur unter langem Widerstreben sich fügte, wurde in Brixen die Nachfolge Brunos ohne Anstand angenommen.

---

1) . . . dictum ep. (sc. Egnonem) ad eamdem ecclesiam transfert, et eumdem B. praeficit eccl. Brix. . . Berger, n. 4932. praefatum ep. . . . absolutum a vinculo quo Brix. eccl. tenebatur adstrictus, eccl. Trid. praeficit in ep. B. 4934. Erlasse vom 8., 9., 25. und 26. Nov. Ep. III, 12—14.

2) Codex Wangianus l. c. p. 384, 386 f.

3) Sinnacher l. c. p. 401, 536.

Ratzeburg.

Bischof Ludolf stand in Beziehung und Verkehr mit der Kurie.[1]) Vielleicht hat gerade daraus der Herzog Albrecht von Sachsen den Anlaſs zur Anfeindung desselben genommen, wenn er auch nicht gewillt war, der Sache des Kaisers zu dienen. Aus harter Gefangenschaft frei geworden, hatte sich Ludolf zu den Minoriten nach Wismar begeben. Nachdem er Albrecht und seine Nachkommen bis ins vierte Glied mit dem Banne belegt hatte, nahm sein durch Heiligkeitsübungen aufgeriebenes Leben am 29. März 1250 ein seliges Ende.[2])

Über die Vorgänge bei der Neuwahl sind wir nicht unterrichtet. Der Nachfolger Ludolfs wurde der Dompropst Friedrich.[3]) Er besaſs das Vertrauen der Kurie; laut eines Auftrags vom 4. November 1249 sollte er gemeinsam mit seinem damaligen Herrn und Bischof für die Freilassung gefangener Lübecker wirken. Als Bischof finden wir ihn zuerst im Mai 1252.[4])

Osnabrück.[5])

Die von Friedrich von Isenburg an Engelbert von Köln 1225 verübte Unthat hat in ihren Folgen die im Lehensbereich der Kölner Kirche stehenden Gebiete und Herrschaften auf lange hinaus in Unruhen gestürzt. Der Bruder des Mörders, Engelbert, hatte damals den Stuhl von Osnabrück, zu dem er kurz zuvor berufen worden war, wieder räumen müssen; doch konnte er dank der Gnade des Papstes im Jahr 1239 auf denselben zurückkehren, während ein anderer Bruder, Bruno, erst 1241 die Propstei von St. Johann, dann 1242 die des Doms erhielt. Die kirchliche Restituierung wies den isenburgischen Brüdern ihre Parteistellung in dem ausbrechenden Kampf zwischen Kaiser und Papst an. Allein die Gefangennahme Konrads von Hochstaden zu Anfang unserer Periode war eine zu günstige Gelegenheit, um sie nicht zur Rückeroberung der durch Köln eingezogenen isenburgischen Güter und Lehen zu verwenden. Mit dem Grafen Adolf

---

1) Päpstliche Aufträge an Ludolf, betreffs Lübeck, Stadt und Bistum: Ep. II, 310, v. 2. Sept. 1247. Cod. Lub. I, 1, 139. B. F. 8203, v. 4. Nov. 1249. — Meckl. U. B. I, n. 608. Gesuch Ludolfs an den Papst für Lübeck. U. B. d. St. Lübeck 1, 126, v. Juli 1249. B. F. 11572.

2) G. M. C. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg 1835, p. 144 f.

3) Friedrich erscheint als Dompropst in einer Urkunde bei Masch p. 144, vom 17. Mai 1247; Schleswig-Holstein-Lauenburg. Regesten ed. Hasse, I, n. 681.

4) Meckl. U. B. n. 692, v. 19. Mai 1252.

5) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück 1853, I, p. 93 f.

von Mark, dem dermaligen Lehensinhaber, verglich sich der Sohn des Mörders, Dietrich, unter Vermittlung Engelberts am 1. Mai 1243.[1]) Die Feindschaft zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Metropoliten dauerte noch längere Zeit an. Auf seine Klage hin wurde Konrad beauftragt, den widersetzlichen Suffraganen vor den Papst zu stellen.[2]) Wir haben kein Zeugnis dafür, dafs Engelbert in Lyon erschien. Er liefs seine Sache offenbar durch den Prokurator Arnold führen, dem Innocenz später einen Provisionsbrief ans Kapitel des h. Bonifacius in Utrecht bewilligte.[3]) Der Vorsteher des Hochstifts Osnabrück wufste sich mit der Kurie zu verständigen. Das beste Mittel, mit dem Papste Freund zu bleiben, war, des Kaisers Feind zu sein.[4]) Engelbert stand auf der Seite Heinrichs und nahm nach dessen Tode an der Wahl Wilhelms teil.[5]) Sein Wort galt etwas am päpstlichen Hofe, und er versäumte nicht, manches Bittgesuch damit zu unterstützen.[6])

Die Versöhnung mit Köln sollte nicht ausbleiben; sie war wohl hauptsächlich der kurialen Vermittlung zu danken. In Woringen fanden sich Bischof und Erzbischof mit einander ein. Im Jahr darauf schlossen sie zu Smerleken ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfeleistung ab.[7]) Der Vertrag, die Persönlichkeit der dabei mitwirkenden Zeugen, ferner die Namen, die in päpstlichen Schreiben mit dem Engelberts zusammen genannt werden, so der geistlichen und weltlichen Herren von Lippe, der Grafen von Tecklenburg, Oldenburg, Steinfurt, Holte, dies alles lehrt, dafs das isenburgische Haus sich wieder sicher und fest gegründet hat.

Der Dompropst Bruno ist seinem Bruder in dessen Fehden und Friedensschlüssen treu zur Seite gestanden. In Anerkennung der Verdienste Engelberts gestattete Innocenz, dafs Bruno noch weitere Benefizien, aufser denen, die er inne hatte, annehmen durfte.[8]) Die übrigen Prälaten des Kapitels und es selbst teilten die Überzeugung ihres Bischofs. Wurden sie mit Provisionsmandaten nicht verschont, so finden wir doch den Dekan Johannes und Thesaurar Giso als Exekutoren und päpstliche Anweisungen zu Gunsten mehrerer Kanoniker.[9])

---

1) B. F. 11408. 2) Am 8. Januar 1245. Ep. II, 59.
3) Ep. II, 269, v. 16. Mai 1247. 4) Ep. II, 166, v. 7. Juli 1246.
5) B. F. 4888.
6) Berger, n. 2682, v. 30. Apr. 1247. Ep. II, 214, v. 22. Febr. 1247. Ep. II, 323, v. 30. Okt. 1247. Ep. II, 363, v. 16. März 1248.
7) B. F. 11538 (25. März 1248).
8) Ep. II, 419, v. 22. Sept. 1248. 9) S. Ep. Register.

Mit dem Rat und der Bürgerschaft von Osnabrück unterhielten die isenburgischen Brüder durch Nachgiebigkeit und Entgegenkommen ein gutes Verhältnis aufrecht.[1])

Am 30. Oktober 1250 starb Engelbert.[2]) Noch im laufenden Jahre bekunden Dompropst Bruno, Dekan Johannes und das ganze Domkapitel die Einrichtung des früheren Hauses und der Kapelle der Minderbrüder zu einem Heilig-Geist-Spital.[3]) Wir finden Stiftsklerus und Stadt in voller Einigkeit. Wie die Verhältnisse lagen, war Bruno der geeignetste Kandidat. Im Januar des folgenden Jahrs begegnet er noch als Dompropst[4]), dagegen am 5. Februar als Erwählter.[5]) Die Wahl wurde also nicht vor dem dritten Monat nach der Erledigung des Sitzes vollzogen. In die Zwischenzeit fallen wohl die harten Reibungen zwischen der Kirche und ihren Ministerialen, derentwegen Erzbischof Konrad von Köln die letzteren exkommunizierte. Am 5. Februar fordert er den Bischof Johann von Minden auf, die Sache der Kirche mit allen Mitteln gegen die Übelthäter zu vertreten.[6]) Wie schon im Osnabrücker Urkundenbuch angemerkt wird, läſst der Zeitpunkt vermuten, daſs es sich um Eingriffe in die Wahlfreiheit des Domkapitels handelte. Trifft das zu, so hätten wir den seltenen Fall, daſs Ministerialen Rechte bei einer Wahl geltend zu machen suchten, offenbar ohne Erfolg.

Am 23. Juni 1255 erscheint Bruno zuletzt als electus.[7]) Die Mahnung und Warnung, welche Papst Alexander wegen der Verzögerung der Weihe im allgemeinen erlieſs, hatte er auch auf sich zu beziehen. Am 9. Dezember ist er episcopus.[8]) Bei König Wilhelm finden wir ihn nicht bezeugt. Doch dürfte er ohne Zweifel zu ihm in Beziehung getreten sein. Investitur und Weihe würden sich dann in der richtigen Weise gefolgt sein. Bei König Richard finden wir ihn am 27. Mai 1257 zu Köln.[9])

Die Jahre 1249 und 1250 tragen den Charakter einer gewissen Stagnation an sich. Die wichtigsten Ereignisse, die sie auszeichnen, sind negativer Natur: Der Tod des Erzbischofs von Mainz zu Anfang, der des

1) Osnabr. U. B. n. 589, 8. Aug. 1250: Bischof E. leistet der Bürgerschaft Gewähr für den Besitz des alten und neuen Grabens. Unter dem 23. Mai 1249 giebt der Papst einer von dem Bischof (und dem von Minden) den Ministerialen, Ratmannen und Bürgern vorgebrachten Bitte nach. B. F. 8179.

2) Osnabr. U. B. II, n. 592 nach dem Totenbuch.

3) Ibid. n. 593. 4) Ibid. III, n. 7. 5) Ibid. n. 8 und 9

6) Ibid. n. 12. 7) Ibid. n. 138. 8) Ibid. n. 142.

9) Reg. Imp. n. 5304.

Kaisers am Schlufs. Die Kämpfe der Parteien brachten keine Entscheidung. König Konrad hatte nach mehreren Schlappen des Jahrs 1248 seine Stellung in den Stammlanden wieder befestigt, Wilhelm machte am Rhein keine Fortschritte. Ohne Hauptschlag stehen sich die Gegner im Rheingau gegenüber, um schliefslich wieder auseinander zu gehen.

Wenn auch die Geschichte der Bischofswahlen nicht die Lebhaftigkeit der beiden vorausgegangenen Jahre aufweist, so erklärt es sich schon zum Teil aus der geringeren Anzahl der erforderlich werdenden Neubesetzungen und den dabei angewendeten Mafsregeln. Es wurden acht Sitze vakant. Bei vier Neuwahlen tritt ein besonderer kurialer Eingriff nicht zu Tage. In Basel war durch die Vorverhandlungen, in Osnabrück durch die Familienbeziehungen die Nachfolge einer geeigneten Person im Voraus gesichert. Die Hochstifte von Schwerin und Ratzeburg machten bei ihrer Lage und parteipolitischen Stellung spezielle Mafsnahmen nicht notwendig.

Dagegen war der Papst bei der Neubesetzung von vier wichtigen Sitzen stark beteiligt, in Mainz, Utrecht, Passau und Brixen, aber die Dinge wollten sich weder rasch und glatt, noch in zufriedenstellender Weise abwickeln. Als schliefslich ein frischerer Zug in sie hineingebracht wurde und auch für Hildesheim und Trient die Entscheidung fiel, so mufste man sich doch in Mainz mit der Beförderung einer ungeeigneten Persönlichkeit zufrieden geben, während in Passau und in den letztgenannten Bistümern faktisch die Gegner herrschten; in Utrecht war ein Mann promoviert, der sich allem Anschein nach mit dem König Wilhelm nicht recht zu stellen wufste.

Nichtsdestoweniger mufs gesagt werden, dafs der Kurs der Wahlpolitik der alte geblieben ist. Das beweisen die Instruktionen für die Legaten und Bevollmächtigten, die Provisionen und das thatsächliche Vorgehen in Utrecht, Mainz, Passau, Brixen, Trient. Innocenz zeigte sogar, dafs er mit seinen Drohungen bitter Ernst machen konnte, indem er zur Absetzung des letzten thatkräftigen kaiserlichen Kirchenfürsten, des Bischofs Rüdiger schritt. Wurde auch gegen den Bischof im besonderen bei der Kurie geschürt, diese Absetzung ist doch ein vorzügliches Beispiel der zähen Energie, mit der Innocenz seine Wege ging.

Die Neuwahlen sollten nicht ohne Erlaubnis des Papstes oder des ausländischen Legaten vor sich gehen. Ob Siegfried von Mainz und Konrad von Köln ihre dahingehende Instruktion allgemein zur Nachachtung bekannt gegeben haben, ist zu bezweifeln. Petrus von Albano that es nachgewiesenermafsen in der Mainzer Diözese, in der

jedoch keine Neuwahl vorkam. Für Mainz und Passau erläſst Innocenz Spezialverbote; er oder der Legat Konrad wohl auch für Utrecht. Trotzdem versuchen an allen drei Stellen die Wähler eine selbstständige Handlung. In Mainz duldet Innocenz, nach Ablehnung des Kölner Projekts, eigene Wahl des Kapitels. In Utrecht wird präfiziert und der Gegenkandidat zur Cession bewogen. Für Passau kommt ein Kompromiſs zustande. In Brixen läſst man die Präfektion Brunos ruhig zu. Innocenz versteht es, den Verhältnissen sich anzupassen. Denselben Eindruck gewinnt man aus den Entscheidungsurteilen über Hildesheim und Trient. Das eine Mal wird der Gewählte des Kapitels bestätigt und der Legat desavouiert, das andere Mal die Wahl der Domherren verworfen. In selbstherrlicher Weise wird der vom Legaten in Trient eingesetzte Bruno nach Brixen transferiert, der bisherige Administrator als Bischof eingesetzt.

Die staufische Gegenwirkung hält sich auf der schon bekannten Linie: Fernhalten der päpstlichen Bischöfe durch weltliche Gewalt. Besonders deutlich wird dies in den alpinen Bistümern, in Passau und in Regensburg. König Wilhelm bleibt im Hintergrund. Sein Kanzler macht sich vergebliche Hoffnung auf Mainz. Hier und in Lüttich ist Wilhelm anwesend, ohne daſs seine Meinung sich geltend macht. Es ist zu beachten, daſs man nicht für nötig hielt, in der Verpflichtung für den Papst, die der König am 19. Februar 1249 unterschrieb, die früheren Bestimmungen über die Zulassung freier kanonischer Wahlen zu wiederholen. Ein solcher Passus wäre allerdings eine Ironie auf die Gegenwart gewesen. Dagegen dürfte ein bewuſstes Streben des Königs zu Grunde liegen, wenn wir bei acht, bez. mit Trient neun Neubesetzungen wenigstens dreimal von regelrechter, vor der Weihe erfolgter Belehnung wissen, in Mainz, Utrecht, Passau. Ein Beispiel dafür, daſs Kirchenfürsten, welche den König förmlich anerkannten, die Lehen von ihm nahmen, bietet in dieser Zeit der Bischof von Metz.

Das Recht des Metropoliten erleidet je nach Lage der Dinge eine Niederlage (Trient) oder erfährt einen Sieg (Hildesheim) oder wird durch die Konfirmation des Legaten oder Papstes aufgehoben (Passau, Utrecht, Brixen).

Die fürstlichen und adligen Laiengewalten wirken sich innerhalb des legalen Rahmens aus.

Die Mitwirkung des populus wird für Mainz und Utrecht von dem Kölner Pantaleonsannalisten in der unschuldigen Form des begleitenden favor erwähnt.

4. Vom Tode des Kaisers bis zum Tode des Papstes.

Die Legaten Hugo von St. Sabina und Petrus von St. Georg. 1251—1254.

Kaiser Friedrich ging hoffnungsfreudig mit neuen Plänen um, als ihn der Tod ereilte; noch weniger als in Deutschland war in Italien die staufische Macht trotz aller klerikalen Anstrengungen gebrochen. Mit unverhaltenem Jubel begrüſste Innocenz das Ereignis, das ihn und die Kirche von dem gröſsten Dränger befreite. Die Wirkungen zeigten sich bald in Deutschland. Statt eines bestimmenden Faktors war nun in der politischen Anschauung vieler eine Lücke. Ganz anders stand man der staufischen Familie gegenüber, seitdem mit der Person des gewaltigen Kaisers nicht mehr zu rechnen war. Sofort ergriff der Papst neue, den Umständen entsprechende Maſsregeln. An Fürsten, Herren und Städte erlieſs er die dringende Mahnung, soweit sie es bisher unterlassen hatten, das Königtum Wilhelms von Holland anzuerkennen und zu unterstützen. Zwei Agenten, der Pönitentiar Heinrich und der Archidiakon Jakob von Laon, wurden vorerst zur Betreibung dieser Angelegenheit ins Reich gesandt. Ihre Bestrebungen, sowie die des nachmaligen Legaten konnten durch die Absicht des Königs Konrad, nach Unteritalien zu ziehen, nur gefördert werden.

Um den König, den die Kirche erhöht hatte, vor aller Welt zu ehren und feierlich als den rechten zu legitimieren, lud ihn der Papst auf Ostern zu sich nach Lyon. Wilhelm kam in Begleitung des Erzbischofs von Trier und seines Kanzlers Heinrich von Leiningen. Er fand die ehrenvollste Aufnahme und Behandlung. Als Widerspiel zu dem früheren Streit sah man nun das Schauspiel vollster Harmonie zwischen den obersten Gewalten von Reich und Kirche. Der Abzug Konrads nach Italien im Herbst 1251 brachte dem Königtum Wilhelms groſse Vorteile. Obgleich Konrad seinen Schwiegervater Otto von Bayern zum Reichsverweser eingesetzt hatte, so gewann Wilhelm schon dadurch, daſs er nun der einzige König auf dem Plane war, an Ansehen. Die geschickte Diplomatie des Kardinals Hugo konnte bald praktische Erfolge aufweisen.

Nachdem verschiedene Projekte gescheitert waren, kam die Heirat zwischen Wilhelm und Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig, zustande. Am 25. Januar 1252 fand die Hochzeit zu Braunschweig statt. Zwei Monate darauf erfolgte die Anerkennung

Wilhelms von seiten Sachsens und Brandenburgs, allerdings um teuren Preis, in Form einer reichsrechtlich merkwürdigen Nachwahl. Die Reise in die umliegenden Gebiete wurde ein Huldigungszug. Der Markgraf von Meifsen, der Erzbischof von Magdeburg und manche andere Fürsten und Herren, darunter sicher auch die benachbarten Bischöfe, nahmen, soweit sie es nicht schon in Braunschweig im Januar gethan hatten, die Lehen aus der Hand Wilhelms.

Der König von Böhmen schickte zum Zeichen der Wahl Geschenke und verpflichtete sich zur Anerkennung Wilhelms. Der energischen Stellungnahme und Hilfe Ottokars war es zu danken, wenn die bayrischen Bischöfe auf ihre Sitze zurückkehren konnten. Wohl dauerte in Bayern, verschärft durch die österreichische und meranische Erbfolgefrage, noch einige Zeit heftige Fehde mit allerlei Zwischenfällen, aber nach dem Tode des Herzogs Otto erlosch auch in diesem Teile des Reichs der frühere Parteikampf in der alten Schärfe und machte friedlicheren Verhältnissen Platz.

Bei diesen immerhin namhaften Erfolgen blieb es eine schmerzliche Thatsache, dafs die oberrheinischen Städte, Worms und Speyer voran, noch immer dem staufischen Hause ergeben blieben. Trotz friedlicher und kriegerischer Versuche kam Wilhelm noch nicht über Mainz hinaus. Frankfurt hatte dem Hoftage, den der König im Juli 1252 dort halten wollte, die Thore verschlossen. Immerhin kam auch auf diesem Boden die Tendenz mehr und mehr zum Durchbruch, mit den Bischöfen auf einen besseren Fufs sich zu stellen.

Mochte Wilhelm mehr erwartet haben und mifsgestimmt von den Aufgaben des Reichs hinweg im Frühjahr 1253 den Kämpfen in seinen Erblanden sich zuwenden, die Jahre 1251—53 stehen doch unter dem Zeichen eines bedeutsamen Fortschritts, der sich freilich zum Schlufs in Schein aufzulösen drohte. Im Jahr 1254 kam es dann zu eigenartigen Komplikationen.

Für die Geschichte der Bischofswahlen konnte der Umschwung nicht ohne Folgen bleiben. Es mufste sich jetzt entscheiden, ob Innocenz das von ihm bisher geübte System der Wahleinschränkung als bleibendes Ergebnis aus der Zeit des Kampfes festhalten und durch Anwendung im Frieden legalisieren wollte, oder ob er zu den alten Formen zurückkehren würde. Durch eine Bulle vom Mai 1252 schien Innocenz seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Er nahm die Ausnahmemafsregeln für die pazifizierten Landesteile zurück und wollte die kanonische Wahlordnung wieder eingeführt wissen. Unsere Untersuchung wird zeigen müssen, inwieweit es ihm Ernst damit war

oder ob er nur dem Druck einer kurialen Friedenspartei oder in Deutschland erwachsener Unzufriedenheit äufserlich nachgegeben hat. Wir können vorausschicken, dafs wir uns nicht genötigt sahen, von jener Maibulle an eine neue Periode zu datieren.

a. Die Legation Hugos von St. Sabina. Aufschwung des Königtums Wilhelms.

1251—1253.

Ein besonderes Ernennungsschreiben für den Kardinal Hugo, Priester von St. Sabina, ist nicht erhalten. Der Beginn seines Dienstes fällt in den April 1251. In der Zeit zwischen der Rückkehr des Petrus von Albano und dem Amtsantritt Hugos waren die schon genannten Agenten in Deutschland thätig; ihr Wirken kommt jedoch für unsere Zwecke nicht in Betracht, da sie mit Wahlen nichts zu thun hatten. Für einen Wechsel in Kammin hat der Papst selbst im Februar Anordnungen getroffen. Der Legat reiste wohl mit König Wilhelm ins Reich und blieb bis Ende 1253 im Amt. Zur Gewinnung der norddeutschen Fürsten leistete er wichtige Dienste. In den flandrisch-holländischen Verwicklungen machte er den Vermittler, allerdings ohne dafs seine Stimme in der gewünschten Weise vernommen worden ist. Seine Thätigkeit in Sachen der Bischofswahlen scheiden wir durch die Maibulle in zwei Hälften.

Ein Instruktionsschreiben an ihn wegen Verbots der freien Wahlen ist nicht vorhanden. Nichtsdestoweniger war er damit ausgestattet und hat davon Gebrauch gemacht. Ausdrücklich beruft sich Innocenz bei Kassierung der Wahl Ludolfs in Halberstadt auf das allgemeine Verbot, das der Legat auf päpstlichen Befehl erlassen hatte, dafs keine Wahl in Deutschland ohne seine d. h. des Legaten Genehmigung vorgenommen werden dürfe.

Mainz.[1]

II.

Christian hatte nur ungern die Ruhe seines Alters für die Ehre des Palliums hingegeben. Bald zeigte es sich, dafs der redliche und friedliebende Mann der grofsen Aufgabe eines Primas von Deutschland in kritischer Zeit ganz und gar nicht gewachsen war. Dies war

1) Vgl. Böhmer-Will, Reg. der Erzbischöfe von Mainz LIV ff. Ann. Erph. S. S. XVI, 38. Ann. Mag., ib. XVII, 2. Chron. Mog., ib. XXV, 248. Sifr. de Balnhusin, ib. XXV, 705.

jedoch nicht das schlimmste: zur Führung der kirchenfürstlichen Opposition gegen das staufische Haus glaubte sich der geistliche Herr von Köln bei der Unfähigkeit seines Mainzer Kollegen um so eher berufen und berechtigt. Allein Christian entledigte sich nicht einmal der ihm als Territorialherrn zufallenden Aufgabe. Wohl zog er im Sommer 1250 mit König Wilhelm ins Feld, aber mit schwerem Herzen; denn einmal glaubte er, daſs einem Kleriker gezieme, nach dem Wort der Bibel das Schwert in die Scheide zu stecken, zum andern dauerten ihn Land und Volk, die unter dem Krieg so schrecklich zu leiden hatten. Als sich Wilhelm zurückzog, trat er im Herbst mit Konrad in Unterhandlungen ein.

Zu Ostern 1251 (16. April) befand sich König Wilhelm mit dem Erzbischof von Trier und Heinrich von Speyer in Lyon. Die Klagen, welche schon vorher über den Erzhirten in Mainz eingelaufen waren, bestätigte und erneuerte der König. Innocenz zeigte sich nicht abgeneigt, den Beschwerden Folge zu geben, zumal da eine friedliche Lösung der Schwierigkeit in Aussicht stand. Christian verstand sich zu freiwilligem Rücktritt.[1]) Der eben zum Legaten in Deutschland ernannte Kardinal Hugo, Priester von St. Sabina, wurde mit der Ordnung dieser Angelegenheit betraut. Es ist nicht anzunehmen, daſs in Lyon die wichtige Frage der Nachfolge in Mainz unerörtert geblieben wäre. Sollte nicht der alte Prätendent, Heinrich von Leiningen, neue Hoffnung geschöpft und an maſsgebender Stelle Stimmung für sich gemacht haben? Der Ausgang lehrt, daſs der Legat betreffs der Person Heinrichs keinen Auftrag erhielt. Dagegen hatte ein Mitglied des Mainzer Domkapitels in den letzten Jahren, wohl nicht ohne ehrgeizige Absicht, die Freundschaft des Königs und durch dessen Vermittlung die des Papstes gesucht. Das war Gerhard, der schon früher erwähnte Sohn des Wildgrafen Konrad, ein noch ganz junger Mann, der die Stelle eines Kantors an der Mainzer Kathedrale innegehabt hatte. Einst mit seinem Vater[2]) den Staufern treu, hatte er sogar zeitweise im Heer König Konrads gegen seine Mutterkirche und den Erzbischof Siegfried die Waffen getragen.[3]) Dafür war er von letzterem gebannt, seiner Stellen, der Kantorei und der andern Pfründen beraubt, zur Bekleidung geistlicher Stellen für unfähig erklärt und auf einem Provinzialkonzil zu Fritzlar im Jahr 1244 seiner kirch-

---

1) Ann. Erph. l. c. p. 18: Christianum cessionem a papa noviter petentem.

2) B. F. 4495.

3) Ep. II, 80 f., v. 5. Mai 1245; p. 529, v. 8. Mai 1249. Berger, n. 5213, v. 1. April 1251.

lichen Würde entsetzt worden. Der frühere Bischof von Speyer bestätigte diese Sentenzen im Namen des Papstes. Im Laufe der Zeit verliefsen der Wildgraf und sein Sohn die Sache des Kaisers. Den Vater finden wir erstmals am 19. Februar 1249 im Lager des Gegenkönigs, der damals vor Ingelheim stand.[1]) Der Wildgraf begegnete sich hier mit dem Erzbischof von Mainz. Das war wohl nur möglich, wenn sich Siegfried und Gerhard wieder ausgesöhnt hatten. Die Aufhebung der früheren Urteilsursprüche unterblieb jedoch angeblich „aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit“ bei Lebzeiten des Erzbischofs.

Der junge Geistliche, der unterdessen in Köln ein Kanonikat erhalten hatte, betrieb nach dem Tode Siegfrieds seine Restituierung bei der Kurie. Schon vorher hatte er sich beim König in Gunst gesetzt und wurde nun durch dessen warme Fürsprache unterstützt. Der Papst eilte jedoch mit der formellen Ungiltigkeitserklärung der fraglichen Sentenzen nicht so sehr. Unter dem 8. Mai erliefs er die Indulgenz, dafs Gerhard und sein Kleriker Berthold durch die Sprüche in der Annahme von Würden und Pfründen nicht gehindert sein sollten; der neue Anhänger hatte erst die Probe der Treue zu bestehen. Nur in diesem Fall sollte er in giltiger Weise zu Kirchenstellen gewählt oder genommen werden können und sollen ihm Einkünfte bis zu 100 Mark Silber auf dem Weg der Provision verschafft werden.[2])

Gerhard blieb auf der Seite der Kirche, die ihn durch die Aussicht auf vollständigen Widerruf der Sentenzen an sich band. Hatte er sich im Jahr 1249 keine Hoffnung auf den Erzstuhl machen dürfen, so war die Situation zwei Jahre später verändert. Mit dem Klerus von Mainz hatte er sich über die früher zugefügten Schädigungen verglichen; mit König und Kirche stand er in bewährter Freundschaft. Eben als sich die Mainzer Frage aufzurollen begann, erlangte Gerhard die Rehabilitierung und die Erlaubnis, zu höheren Weihen — er war bisher nur Subdiakon — aufzusteigen. Der Spröfsling des wildgräflichen Hauses besafs eine weitverzweigte, zum Teil fürstliche Verwandtschaft[3]), deren Mitglieder freilich nicht alle der Kirche anhingen. Der Subdiakon war also eine am königlichen und päpstlichen Hofe wohl bekannte Persönlichkeit. Ob der Legat Hugo bündige Instruktion, ihn einzusetzen, mit bekommen hat, wird durch die Nach-

1) B. F. 4964, (67).
2) Berger, n. 4594, 71, v. 12. und 15. Juni 1249.
3) Vgl. Böhmer-Will, Reg. Aep. Mog. l. c.

richt des Chron. Mog. zweifelhaft, daſs Gerhard durch den von ihm bestochenen Erzbischof Heinrich von Embrun, der vom Papst auf einige Zeit zum Dienst für König und Reich befohlen war, den Kardinal für sich gewonnen habe. Eine solche Behauptung konnte nicht gemacht werden, wenn der Priester von St. Sabina den strikten Befehl zur Erhebung Gerhards gehabt hätte; ebensowenig war die Bestellung eines Nachfolgers ganz dem Belieben Hugos überlassen.

Über Straſsburg reisend kam der Legat Ende Juni nach Mainz[1]) und vollzog in den nächsten Tagen, wohl nicht ohne Beisein des Königs, die Entsetzung Christians. Wir wollen mit letzterem Ausdruck das in der Mitte zwischen Absetzung und Annahme einer freiwilligen Cession liegende Verfahren bezeichnen.[2]) Eine reiche materielle Entschädigung, die in der Zuweisung einer Präbende an jeder Konventualkirche der Mainzer Diözese bestand, konnte den resignierten Kirchenfürsten über den Verlust seiner Stellung trösten.

Ohne Aufschub wurde die Frage des Nachfolgers geregelt. Es war kein anderer als Gerhard, der den leeren Sitz einnehmen durfte. Bei der hohen politischen Bedeutung, welche dem Leiter der gröſsten deutschen Erzdiözese zukam, haben sich die leitenden kirchlichen und weltlichen Gewalten nicht ohne triftigen Grund entschlossen, das Erzstift einem Manne anzuvertrauen, der noch nicht das kanonische Alter hatte.[3]) Blieben auch das Geld und die persönlichen Motive nicht aus dem Spiel, ausschlaggebend werden die Familienbeziehungen des jungen Wildgrafen, sowie seine anerkannte Stellung im Kapitel gewesen sein. Auſserdem mochte dem jungen König ein junger Fürstbischof nicht unangenehm sein.[4])

In welcher Weise fand aber die Promovierung Gerhards statt? Hatten die Domherren überhaupt etwas dabei mitzusprechen? Eine „electio“ war auf keinen Fall möglich, da Gerhard wegen seiner

1) B. F. 10257 = a f.; 5043[a].

2) Die Quellen drücken sich verschieden aus: Ann. Erph. l. c.: (legatus) Christianum, cessionem a papa noviter petentem deposuit, assignans . . . subrogando . . . Gerhardum. Chron. Mog. l. c. . . . eum ab episcopatus onere . . . submovere. Cessit ergo . . . Sifr. de Baln. l. c. (legatus) Chr. Aep. Mag. destituit, Gerhardum eidem subrogavit. Ann. Mag. l. c. Christ. cessit ab episcopatu et mediante Hugone legato G. . . . substituitur.

3) Chron. Mog. l. c. adolescens.

4) Böhmer-Will, l. c. LVI bezeichnet die Wahl des jungen Wildgrafen als „Resultat einer Art von Kompromiſs, indem Innocenz die Folgen eines Schismas in Mainz gefürchtet und dem Einfluſs der weitverzweigten Familie nachgegeben haben mag.“ Die Geneigtheit des Königs ist noch in Betracht zu ziehen.

Jugend postuliert werden mufste.[1]) Kein Annalist berichtet von einer selbständigen Handlung des Domkapitels; die Chronisten gebrauchen teils den Ausdruck subrogare, teils substituere für die Aktion des Legaten.[2]) Danach hätte Hugo, ohne eine Wahl zu veranstalten, präfiziert. Es ist jedoch auch die Annahme möglich, dafs eine von dem Legaten geleitete Wahlversammlung, bei der auch der König wahrscheinlich anwesend war, den jungen Wildgrafen postulierte und der Kardinal die Genehmigung der Postulation erteilte. Auch so blieb Hugo von St. Sabina, wie er in den Quellen erscheint, der Hauptakteur in der Sache.[3])

Der Erwählte mag die Regalien bald darauf erhalten haben. Er zeigte sogleich das rechte Verständnis für die nächstliegende Aufgabe: Bereits im August steht er im Feld gegen Konrad oder dessen Anhänger.[4]) Die höheren Weihen empfing er am Palmsonntag des folgenden Jahres, den 24. März 1252, aus der Hand seines Gönners, des Erzbischofs Heinrich von Embrun, in der Kirche zu Braunschweig.[5])

Der Reichskanzler Heinrich von Leiningen hat sich dem neuen Erzkanzler willig untergeordnet.[6]) Der Erzbischof von Köln, dessen Hand bei den Mainzer Verhandlungen nicht sichtbar ist, hat sich mit dem jungen Kollegen, der ja Kanoniker von Köln gewesen war, zunächst gut gestellt. Ebenso Arnold von Trier. Die päpstlich-erzbischöfliche Trias, wie sie zu Zeiten Siegfrieds bestanden hatte, war wieder hergestellt, aber nicht auf lange. Bald kam es zu Mifshelligkeiten zwischen dem König und dem Kirchenfürsten von Trier, später zwischen Wilhelm und Konrad von Köln. Ebenso trübte sich das Verhältnis von Gerhard und der kirchlichen Partei mitsamt dem König. Schon im Herbst 1252 wird er vom Legaten wegen Erpressung neuer Zölle gebannt[7]); am 15. April des folgenden Jahrs wird er vom Bann gelöst, um bald darauf wieder in Exkommunikation zu verfallen. Ja es scheint, dafs er ganz zu Anfang 1253 der Träger eines Planes zur Restituierung des Staufers Konrad war, ein Gedanke, der wohl mehr

---

1) Dafs sich Gerhard „electus" heifst, beweist gar nichts. Gegen Böhmer-Will p. LVI vgl. Burkhard in Salzburg.

2) S. o. p. 152, Anm. 2. Sifr. de Baln. subrogare, Ann. Mog. Chron. Mog. substituere Ann. Erph. l. c. Substitutus est autem ab eodem legato adolescens subdiaconus Gerhardus etc. Hunc autem substituit Hugo . . . inductus a quodam Heinrico Aep. Ebredunensi . . . (der 200 Mark von Gerhard erhalten hatte).

3) Auf solchen Hergang scheint uns der Ausdruck der Mainzer Annalen zu führen: „mediante Hugone . . . substituitur"

4) B. F. 5045ª. 5) Ann. Erph. l. c. p. 38. 6) B. F. 5047.

7) B. F. 10364; 99.

im unruhigen Kopf Gerhards als in einer Aufraffung der staufischen Politik seinen Ursprung hat. Denn irgend vorausgegangene staufische Versuche zur Beeinflussung der Wahl in Mainz sind nicht vorhanden.[1])

Halberstadt.

Über Zeit und Ereignisse des Bischofswechsels in Halberstadt erhalten wir in den älteren Darstellungen unklare und zum Teil ganz falsche Nachrichten. Ein deutlicheres Bild läfst sich mit Hilfe der aus den Registern von Innocenz stammenden Schriftstücke gewinnen.

Der Bischof Meinhard hatte sich schon gegen Heinrich von Thüringen nicht ganz ablehnend verhalten. Seit Frühjahr 1247 vertrat er die Interessen der Kirche energischer[2]), wenn er auch bei Wilhelm nicht nachzuweisen ist. Eine Verfügung, welche ein am 16. August 1247[3]) zu Gunsten des Propstes von Stendal erlassenes Provisionsmandat unter dem 12. Oktober 1250 zurücknahm, zeigt, dafs man in Lyon mit der Stiftsgeistlichkeit zufrieden war.

Im Laufe der Zeit wurde der Bischof seines Amtes müde. Im Februar 1252 hielt sich der Legat Hugo zu Halberstadt auf.[4]) Indulgenzen und Ablässe, die der Kardinal der Domkirche und andern Stiften gewährte, legen von seiner Anwesenheit Zeugnis ab.[5]) Ohne Zweifel hat damals Meinhard bei dem Legaten um die Erlaubnis nachgesucht, den Hirtenstab aus der Hand legen zu dürfen. Hugo war der Ansicht, dafs der Rücktritt des seitherigen Vorstehers dem Bistum nicht zum Segen gereichen würde, und schlug die dringlich vorgebrachte Bitte ab. Ausdrücklich bestimmte er, dafs keine Neuwahl stattfinden dürfe, ehe er selbst oder der Papst die Cession Meinhards genehmigt habe.[6]) Wenn ferner Innocenz und Alexander IV. bei Kassierung einer dennoch erfolgten Neuwahl hervorheben, dafs der Legat die deutschen Wahlen an seine Zustimmung gebunden habe, so ist Grund genug zur Annahme vorhanden, dafs Hugo eine freie Wahl in Halberstadt zuzulassen nicht im Sinne hatte. Wir können daher einen Fall der Geltendmachung des bisherigen Wahlprinzips konstatieren. Der Bischof mufste in seinem Amte ausharren.

---

1) Vgl. Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien p. 136 f.

2) Ep. II, 273, v. 23. Mai 1247. 3) Ep. II, 306 f.

4) B. F. 10294, 97 ff., 302, 05, 10 f., 13.

5) G. Schmidt, U. B. des Hochstifts Halberstadt 1884, II, n. 882. B. F. 8663.

6) Schmidt, n. 882: „mandans nihilominus decano, praeposito et capitulo ipsi ecclesie ad cautelam, ut ante cessionem ejusdem episcopi a nobis (sc. papa) vel ab eo rite admissam, nullum in episcopum ipsius ecclesie eligere attentarent, quod si secus fieret, denuntiabat irrite et inane“.

Verden.

Dem Kampf ums Reich ferner stehend, hielten Bischof, Domprälaten und das Kapitel gute Beziehungen zur Kurie aufrecht, ohne sich jedoch für die Pfaffenkönige sonderlich zu erwärmen.[1])

Als Lüder von Borg am 28. Juni 1251 das Zeitliche gesegnet hatte[2]), sah man vom Lager des Königs der Neubesetzung jedenfalls nicht ganz unthätig zu. Doch tritt keine Wahlbeeinflussung, auch nicht von Seiten des Legaten, zu Tage.

Der Nachfolger Lüders wurde der Dompropst Gerhard, aus dem Hause der Grafen von Hoya, ein Verwandter des Königs Wilhelm.[3]) Die Wahl, durch Rang und Geschlecht des Kandidaten, sowie durch die Politik gleich nahe gelegt, fand offenbar innerhalb der gesetzlichen Zeit statt. Der genaue Zeitpunkt läfst sich nicht ermitteln, da die Angaben der Pontifikatsjahre nicht übereinstimmen. Dasselbe gilt für die Weihe. Soviel sich erkennen läfst, erscheint er vor dem 20. Oktober, ist er vor dem 14. November gewählt und vor dem 5. Mai 1252 geweiht.[4])

Zur Belehnung ist er beim König nicht nachzuweisen; es ist uns jedoch nicht zweifelhaft, dafs er, sei es in Braunschweig im Januar oder März 1252 oder in Halle investiert wurde. Um dieselbe Zeit war zur Konfirmation und Konsekration durch den Metropoliten Gelegenheit geboten.[5])

Brandenburg.[6])

Die Fehden, welche bei dem Mangel einer kraftvollen Reichsregierung blühten, schädigten vor allem die schwächeren Reichsstände. So war die Kirche von Brandenburg im Jahr 1243 so heruntergekommen, dafs die bischöflichen Einkünfte statt 500 Mark Silber nur noch 40 betrugen.[7]) Zu den Kriegsentschädigungen kamen ge-

1) Ep. II, 246, v. 20. April 1247; ibid. 233, v. 15. März 1247; ibid. 291, v. 15. Juni 1247. Der Bischof ist bei den Königen Heinrich und Wilhelm nicht nachzuweisen.

2) Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters 1821, p. 218. Chronicon Verdense in Leibnitz, Script. Brunsw. II, 218.

3) Hoyer U. B. VIII, 55, 57; VI, 17. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 115. Der König nennt den Bruder Gerhards consanguineus.

4) Hoyer U. B. betr. Daten.

5) Spangenberg in Chronicon Verdense p. 81 berichtet, dafs Gerhard im Jahr 1252 elegiert, von Kaiser Conrado bestätigt worden sei, auch von ihm die Regalien empfangen habe. Er verwechselt offenbar Konrad mit Wilhelm.

6) P. W. Gercken, Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg 1766, p. 118 ff.

7) Berger, n. 372, v. 7. Jan. 1244.

waltsame Bedrückungen und Erpressungen durch Laien, unter denen hauptsächlich die Markgrafen zu nennen sind, mit ihrem Bestreben, das Stift mehr und mehr in Abhängigkeit von sich zu bringen.[1]) Es war natürlich, dafs sich Bischof und Kapitel des märkischen Hochstifts zu einer Zeit wie in den vierziger Jahren, da sich die regierenden Fürsten von Brandenburg eher zum Kaiser als der Kirche hielten, um Schutz und zur Verteidigung ihrer Rechte an das Oberhaupt der Christenheit wandten. Nicht ohne Erfolg, wie mehrere Papsterlasse zeigen.[2]) Innocenz nahm sogar in den Jahren 1249 und 1251 das Bistum unter seine besondere Protektion.[3])

Im Jahr 1251 verschied Bischof Rutger. Die Neuwahlen in Brandenburg pflegten durch den Anspruch, den der Propst von Leitzkau auf eine Wahlstimme erhob, gestört zu werden. Dieses Mal scheint alles glatt abgegangen zu sein. Der Nachfolger Rutgers, Bischof Otto, ist wohl noch 1251 gewählt und einer Urkunde zufolge nach dem 14. Februar 1252 geweiht worden, sofern er die Pontifikatsjahre vom Tag der Konsekration an zählt.[4])

Eine Spur davon, dafs Otto dem König Wilhelm und dem Legaten nicht fern geblieben ist, erblicken wir darin, dafs er, als Bischof, zusammen mit seinem Kollegen von Havelberg den am 22. Mai geschlossenen Vergleich zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Meifsen für König und Kardinal zur Bestätigung transsumierte.[5]) Unter dem 30. August erteilte Hugo die nachgesuchte Sanktion des Vertrags.[6]) Daraus erhalten wir zugleich einen Endtermin für die Weihe Ottos. Die Belehnung dürfte um dieselbe Zeit stattgefunden haben.

Toul.[7])

Nachdem er eine harte Fehde mit der kaiserlich gesinnten Bürgerschaft siegreich ausgefochten hatte[8]), verfiel der Bischof Roger

1) Potth. 12061, v. 20. Apr. 1246. B. F. 7607. Die Markgrafen hatten zwar 1244 dem Spolienrecht beim Todesfall von Klerikern entsagt, Gercken, Cod. dipl. n. 49, Riedel, Cod. dipl. Brand. VIII, n. 71, der Brauch kam aber doch nicht in Abgang. Riedel l. c. n. 77. Gercken n. 50.

2) Berger, n. 1435, v. 16. Aug. 1245. Potth. 11740, 41, 47, 52 v. Juli 21 ff. 1246; 12652, v. 19. Aug. 1247.

3) Potth. 13814, v. 29. Sept. 1249; 14377, v. 7. Aug. 1251.

4) Riedel, n. 88 anno 1258 pont. nostri a. VI. Id. Febr.

5) B. F. 11635. 6) B. F. 10360.

7) Gallia christiana XIII. col. 1014 ff. Benoit, Historia eccl. et polit. de Toul 1707, p. 446.

8) Für die Parteistellung der Stadt Toul Benoit p. 446. B. F. 11587. Danach erhoben sich die Bürger nach dem Beispiel derer von Metz und Verdun gegen

bald darauf in eine schwere sechsmonatliche Krankheit, die ihn am 1. Januar 1252 hinwegraffte. Auf dem Grabstein in der Domkirche wird er gerühmt als cleri tutamen, ecclesiae revelamen. Im grofsen Kampf zwischen Kaiser und Papst stand er auf Seiten des letzteren. Bei der Wahlversammlung, welche den Grafen Wilhelm von Holland zum König erhob, war er anwesend. Päpstliche Aufträge an ihn sind noch vorhanden, denen er allerdings, sofern es Provisionen waren, nicht aufs bereitwilligste nachgekommen ist.[1])

Obgleich die Bürger Miene machten, die Vakanz des Stifts zu ihren Gunsten auszunützen, konnten sich die Wähler nicht auf einen Kandidaten einigen. Die Mehrheit hatte offenbar Egidius von Sorcy für sich. Ein Neffe des früheren Bischofs Otto, bekleidete er an der Domkirche die Stelle des Dekans und besafs in Verdun ein Archidiakonat. Er kam eben von der Kurie zurück, wo er kaiserliche, dem Kapitel gewährte Privilegien hatte bestätigen lassen. Bei dem Zustand des Bischofs Roger ist die Frage eines Nachfolgers wohl nicht unbesprochen geblieben; der Dekan mag die Gelegenheit benutzt haben, sich der Gunst der Kurie zu versichern.

Die Minorität trat für den Archidiakon Simon von Pont ein.[2])

Der Streitfall kam zunächst der Ordnung gemäfs vor das Forum des Metropoliten in Trier, der, wie es scheint, für Simon, jedenfalls gegen Egidius Stellung nahm. Durch weitere Appellation gelangte die Entscheidung in die Hand des Legaten. Hugo hatte Ende Juli 1252, als er sich vielleicht zu diesem Zwecke in Toul aufhielt, Gelegenheit, das erbetene Urteil zu fällen. Eine Prohibitivmafsregel war also nicht getroffen worden.

Kammin.

II.

Ehe der Tod ihn abrief, schied Bischof Wilhelm freiwillig von seinem Amte. Er war beim Papste um die Genehmigung der Cession eingekommen. Unter dem 19. Februar 1251 beauftragte Innocenz den benachbarten Rudolf von Schwerin[3]), dieselbe entgegenzunehmen

---

den Bischof mit der Behauptung, dafs sie unmittelbar unter dem Kaiser stehen. Ein Bund mit Metz zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Abwehr der Gegner, besonders König Wilhelms, blieb erfolglos.

1) Ep. II, 417, v. 28. April 1249; B. 5027, v. 6. Febr. 1251.

2) Nach Gall. christ. l. c. 1015 sollen nur zwei Kapitulare dissentiert haben.

3) Meckl. U. B. II, n. 671. Wijas Angaben (in Script. rer. Germ. II, 2, 587) sind nicht richtig. Nach ihm starb Wilhelm schon 1249, und wurde Hermann,

und dem Kapitel den Rat zu geben, den Verwandten des Herzogs von Braunschweig, Hermann von Gleichen, auf den erledigten Stuhl zu berufen. Rudolf soll den Hermann einfach präfizieren, wenn das Kapitel in einer zu gebenden Frist dem nahegelegten Rat nicht nachkommt. Der Papst knüpft dieses Vorgehen an die Bedingung, daſs der Graf von Gleichen eine dem König Wilhelm angenehme Persönlichkeit sei. Das war, politisch betrachtet, in hohem Grade der Fall. Von der päpstlichen Diplomatie aufs eifrigste unterstützt, suchte der König gerade damals die norddeutschen Fürsten zu gewinnen. Sollte er nicht jede Gelegenheit ergreifen, dem braunschweigischen Hause einen Dienst zu erweisen? Auſserdem konnte Hermann, der doch in Woringen sich eingefunden hatte, in Kammin für den Miſserfolg in Hildesheim entschädigt werden.

Wie haben sich die Domherren gegenüber der an sie gestellten Zumutung verhalten? Wenn Innocenz in einem späteren Schreiben[1]) von Hermann sagt, daſs er ihn mit Rat der Kardinäle der exemten Kirche von Kammin vorgesetzt habe, so hat sich das Kapitel offenbar nicht freiwillig zur Wahl des ihm aufgedrungenen Kandidaten verstanden. Nun begegnen sich Wilhelm als resignierter, Hermann als erwählter Bischof bereits im Juni 1251, also zu einer Zeit, wo der von Rudolf gestellte Termin noch nicht lange abgelaufen und weitere Instruktionen von Lyon aus nicht eingetroffen sein konnten.[2]) Um dem genannten Ausdruck des Papstes gerecht zu werden, nehmen wir daher an, daſs Rudolf von Schwerin im Namen des Papstes, dem Auftrag gemäſs, den Hermann als Bischof eingesetzt hat.

Daſs der letztere mit seinem Vorgänger auf gutem Fuſse stand, zeigt der angezogene urkundliche Beleg. Ob Wilhelm den Grafen von Gleichen dem Kapitel als Nachfolger präsentierte, wie Wija angiebt, lassen wir dahingestellt.

Bei König Wilhelm ist Hermann nicht nachzuweisen, stand aber in Beziehung zu ihm, wie sich sofort zeigen wird. Die Weihe hätte sich nämlich der Erwählte nach dem kanonischen Recht am heiligen Stuhl selber holen sollen. Auf die Fürbitte hin, welche die römische Königin Elisabeth für ihren Verwandten einlegte, beauftragte Innocenz

---

der vorher Dompropst gewesen war, 1250 gewählt. Nach dem Bericht der Ann. Colbac. (S. S. XIX, 716) verschied Wilhelm am 31. Oktober 1253. „capitulo de Hermanno nepote ducis de Brunswic consilium tribuat, quod de ipso ecclesiae suae provideant, si Wilhelmus R. rex eum acceptaverit“. U. B. l. c.

1) B. F. 8674.

2) B. F. 11617. Meckl. U. B. IV, 205.

unter dem 19. Januar 1254 den Bischof von Schwerin[1]), dem Kollegen in Pommern, um ihm die Gefahren und Kosten der weiten Reise zu ersparen, mit Zuziehung benachbarter Bischöfe die Weihe zu erteilen und ihn nach beigegebener Formel den Treueid für die römische Kirche ablegen zu lassen.

Provisionen.

Als sich König Wilhelm zum Besuch des Papstes in Lyon eingefunden hatte, stellte er unter anderem an das Haupt der Kirche die Bitte, dem Bruder seines treuen Begleiters Arnold von Diest, dem Propst Eberhard von St. Georg zu Köln, eine Bistumsprovision erteilen zu wollen.[2]) Innocenz liefs sich dazu bereit finden und stattete den Legaten mit der Vollmacht aus, dem Propst ein deutsches Hochstift zu übertragen.

Trotz einer späteren Wiederholung verwirklichte sich die Provision nicht, und Eberhard ist, soviel sich erkennen läfst, auf seiner Propstei abgestorben.[3])

Aus einer späteren Monition, vom 9. Januar 1253, erhellt, dafs Innocenz dem neuen Erzbischof von Mainz einen Auftrag gab, den schon Siegfried erhalten hatte, nämlich dem Erwählten Heinrich von Speyer ein Erzbistum oder Bistum von annehmbarer Art zu verschaffen. Die Provision für den Herrn von Leiningen, noch des öfteren wiederholt, zog eine längere Verwicklung in Würzburg nach sich, von der weiter unten die Rede sein wird.

Chur.

Wie der Liber anniversarius des Domstifts ausweist, beendete Bischof Volcard am 16. Oktober 1251 sein Leben.[4])

In dem Kapitel, das durch den Todesfall des Hauptes beraubt wurde, fehlte es nicht an ausgesprochenen Vertretern der klerikalen Richtung. Mehrere päpstliche Indulgenzen, Dispense u. dergl. für Mitglieder sind erhalten; so für den Neffen des Abts von St. Gallen, B. de Bussenanch, für den Ratgeber der Grafen von Kyburg, Heinrich von Klingenberg, und den schon früher erwähnten Arnold. Die dem letzteren in Aussicht gestellte Benefizienprovision fand die Zustimmung

1) B. F. 8674. Hermann wird als nepos sowohl des Herzogs Otto, der ihn consanguineus nennt, wie dessen Tochter, der Gemahlin Wilhelms, vom Papst bezeichnet. Nepos ist, wie die Genealogien ausweisen, in weiterem Sinn zu verstehen. 2) B. F. 8556. 3) Niederrhein. U. B. II, n. 530, 603.
4) M. G. Necr. I, 641.

und Bestätigung des Kapitels. Um jene Zeit, vor dem 9. Juni 1248 waren die Stiftsherren Parteigänger der Kirche. Mit ihrem Vorsteher entfernten sie sich wieder von dieser Seite; sie teilten offenbar die lavierende Politik des Bischofs.

Über den Hergang bei der Neuwahl sind wir nicht unterrichtet. Es verlautet nichts von der Provision für den Abt von St. Gallen noch von einer Wahleinschränkung. Ein direktes Zeugnis für staufische Wahlumtriebe ist ebensowenig vorhanden. Der Nachfolger Volcards wurde ein Sprößling des in der Gegend einflußreichen Grafengeschlechts derer von Montfort, der Predigerbruder Heinrich. Die Wahl fand innerhalb der gesetzlichen Zeit statt, denn bereits am 13. Dezember erscheint der Erwählte in einer Urkunde.[1])

Für den Charakter der Wahl und die Stellung des neuen Bischofs sind wir auf Schlüsse und Vermutungen angewiesen. In Gulers von Weineck Raetia steht die Nachricht, daß Heinrich im folgenden Jahr von König Konrad „alle Regalien ganz gutwillig und mit sonderen Gnaden“ mitgeteilt erhielt.[2]) Bedenkt man, daß im Monat der Erledigung des Stifts, im Oktober, Konrad aufbrach, um über die Alpen zu ziehen, so liegt die Annahme nicht fern, daß die Wahl in Chur unter staufischem Einfluß stand. Die Belehnung dürfte dann nicht erst 1252, sondern noch 1251 erfolgt sein. Ferner haben wir gegründete Anhaltspunkte dafür, daß der Vater des Erwählten ein Anhänger der Staufer war.[3]) Freilich das Gewicht der fehlenden primären Zeugnisse für die Angabe Gulers mögen diese Gründe nicht ersetzen. Das Fehlen jeder Äußerung aus dem päpstlichen Lager bleibt eigentümlich; und wenn der Erwählte mit dem Dominikaner Heinrich, der 1248 die Cession Volcards genehmigen sollte, identisch ist, wie wir glauben[4]), so könnte man der citierten Notiz berechtigten Zweifel entgegensetzen. Allein das Schweigen des Papstes oder seiner Organe läßt sich, sofern es wirklich vorhanden war, auch daraus erklären, daß Chur nach dem Tode des Kaisers nicht mehr die frühere Bedeutung zukam und man erst eine abwartende Stellung einnehmen wollte. War der Erwählte der Kommissär von 1248, so gab die Bischofsmütze, die er sich selbst erwarb, statt sie einem

1) Theod. v. Mohr, Cod. dipl. Rhaetie II, 351, Anm. 2. Ambr. Eichhorn, Germ. sacr. episc. Cur. 1797, p. 93.

2) Ed. 1616, p. 140. Bruschius de omn. episcop. p. 49: . . . confirmatur a Conrado quarto.

3) Ep. II, 314, v. Sept. 1247. Vgl. auch Ep. II, 316 f., v. 7. Okt. 1247. B. F. 4595.

4) Vgl. über ihn Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte herausg. vom Histor. Ver. in St. Gallen XXII, 120.

andern zu verschaffen, einen genügenden Grund, um eine Schwenkung auf die staufische Seite auszuführen. Wir sind daher geneigt, für Chur den seltenen Fall zu konstatieren, dafs die Wahl in staufischem Sinne ausfiel.

Lange zögerte Heinrich mit der Weihe; noch Ende des Jahrs 1265 ist er electus. Im April 1270 begegnet er als episcopus.[1])

Die Maibulle.

Unter dem 23. Mai 1252 verordnete Innocenz für die Gesamtkirche, dafs alle Provisionen, Prohibitionen und Nominationen, die er bei der Ungunst der früheren Zeitläufte betreffs Neubesetzung von Erzbistümern, Bistümern, Abteien, Prioreien erlassen habe, sowie alle diesbezüglichen Befehle und Mafsregeln für Gegenwart und Zukunft zurückgenommen und kraftlos seien.[2]) Ohnerachtet aller schon in irgendwelcher Form ausgegebenen Provisionsbriefe soll die Elektion, Ordination, Kollation oder Provision den Berechtigten frei zustehen.

Als Grund der Verfügung giebt der Papst die Beobachtung an, dafs das Provisionswesen mehr zum Vorteil der betreffenden Personen als zu dem der Kirchen diene. Er bekundet somit die Absicht, wo es die Verhältnisse erlauben, den früheren, kanonischen Brauch wieder herzustellen.

Dagegen soll in den Städten und Diözesen, die noch in Auflehnung gegen die römische Kirche verharren, das Verbot freier Wahlen, das Papst und Legaten ins allgemeine erlassen haben, in ungeschwächter Kraft fortdauern.

Halberstadt.

Bischof Meinhard war mit seinem Cessionsgesuch abschlägig beschieden worden. Am 22. Juli 1252 treffen wir ihn noch in amtlicher Thätigkeit.[3])

Unter den Kanonikern befand sich jedoch einer, der Absichten auf die Mitra und offenbar keine schlechten Chancen dazu hatte. Es war Ludolf von Schladen. Sei es nun, dafs er das Dazwischenkommen kurialer Provisionen fürchtete, sei es, dafs er seine Ungeduld nicht mehr zügeln konnte, kurz, er bahnte sich durch einen Betrug den Weg zum Episkopat. Im Einverständnis mit einigen andern Dom-

---

1) Eichhorn l. c. p. 94. 2) Ep. III, 123.
3) U. B. des Hochstifts n. 862.

herren schickte er zwei Boten an den mittlerweile in die westlichen Gegenden des Reichs verreisten Legaten. Obgleich der Priester von St. Sabina das Cessionsgesuch Meinhards, das die Boten vorbrachten, wie früher abwies, so brachten die beiden Männer doch die Nachricht zurück, der Verzicht des Bischofs sei angenommen.

Ohne auf etwas Schriftliches vom Legaten zu warten, tritt Meinhard ab, Ludolf wird gewählt, vom König belehnt, nimmt das Bistum in Besitz und läſst sich von dem Metropoliten Gerhard von Mainz bestätigen. Am 8. Januar 1253 begegnet Ludolf zuerst als electus und confirmatus.[1])

Mit dem König Wilhelm hatte Ludolf wohl schon früher Beziehungen angeknüpft; dazu hatte er im Frühjahr 1252 Gelegenheit gehabt. Damals hielt sich der König in Goslar auf, wo Ludolf seine geistliche Karriere begonnen hatte und Propst von St. Simon und Judas geworden war.[2]) Es ist ein Schreiben Wilhelms an das Kapitel des letzteren Stifts vorhanden, worin er mitteilt, daſs der Papst auf seine Bitte der Goslarer Kirche gewisse Vergünstigungen verliehen habe.[3]) Ludolf verschwieg natürlich dem König den wahren Sachverhalt der Wahl; so ist es wohl begreiflich, daſs es mit der Investitur keine Schwierigkeiten gab. Gerhard von Mainz hätte eher auf den Schlich Ludolfs kommen können; er hätte im Interesse der Kirche Einwände erheben sollen, wegen Miſsachtung des Wahlverbots, von dem er wissen konnte; wenn er es nicht that, so dürfte das gespannte Verhältnis zum Legaten, der ihn im Herbst 1252 mit dem Bann belegte, nicht ohne Schuld daran sein.[4])

Die Wahl Ludolfs war Thatsache, aber der Legat Hugo war durchaus nicht gesonnen, sich in solcher Weise düpieren zu lassen. Er erklärte die ganze Wahl für null und nichtig, citierte Ludolf und befahl ihm, die Güter und Burgen der Kirche freizugeben. Der Erwählte folgte nicht. Hugo exkommunizierte ihn darauf, löste die geistlichen und weltlichen Angehörigen der Halberstädter Kirche vom Treueid und setzte von diesen Schritten zur Bekanntmachung die Bischöfe von Mainz, Magdeburg, Hildesheim, Naumburg, Merseburg in Kenntnis. Die völlige Ungiltigkeit der geistlichen und weltlichen

1) U. B. n. 868. Der Papst vermerkte es später übel, daſs die Konfirmation der Investitur nachfolgte: demum ordine prepostero et ex malitia commutato a ven. fr. G. . . . confirmationem obtinuit.

2) Caspar Abel, Stifts-, Stadt- und Landchronik des jetzigen Fürstentums Halberstadt 1754, p. 302.

3) B. F. 5080, 28. April 1252. 4) B. F. 10364.

Handlungen Ludolfs, die an Sonn- und Festtagen feierlich auszusprechende Exkommunikation des Eindringlings sollte durch die Genannten verkündigt werden. Ein Teil des Kapitels wurde nun doch stutzig; er sondierte über das Einverständnis des Papstes mit den Maſsregeln des Legaten. Zu dieser Partei der Domherren gehörten der Dekan, der Scholaster Volrad und andere; jedoch am 8. Mai 1253 urkundeten noch Volrad und Meinhard mit Ludolf als Bischof zusammen.

Obgleich der letztere bereits vom König anerkannt, ja als Reichsfürst eingesetzt war, erklärte sich Innocenz doch gegen ihn, allerdings mit der ausdrücklichen Verwahrung, die Rechte des Königs dadurch nicht beeinträchtigen zu wollen. Unter dem 29. November 1253 beauftragte der Papst den Bischof von Würzburg[1]), für die Ausführung der gegen Ludolf vom Legaten gefällten Sentenzen ohne Rücksicht auf irgend welche entgegenstehenden Verbriefungen Sorge zu tragen.

Die Spaltung im Kapitel zu Halberstadt vollzog sich jetzt offenkundig. Die schon genannten Prälaten verschwinden aus den Urkunden Ludolfs. Die Dissentierenden wählten unter Anführung des Dekans Wigger den Scholaster Volrad von Kranichfeld, einen Neffen des abgedankten Meinhard.[2]) Der Dekan begab sich selbst als Prokurator Volrads an den heiligen Stuhl. Im August 1254 wurden zu Anagni die Erlasse ausgestellt[3]), welche die Wahl Volrads als kanonisch anerkannten, bestätigten, und Kapitel, Volk und Ministerialen zum Gehorsam aufforderten. Den König Wilhelm ersuchte Innocenz, dem rechtmäſsigen Kandidaten Belehnung und Unterstützung zu gewähren. Um sich wider seinen Gegner besser behaupten zu können, erhielt der neue Erwählte die Erlaubnis, die Einkünfte der in den nächsten drei Jahren zur Erledigung kommenden Benefizien ein Jahr lang in seine Kasse abführen zu dürfen.

Unterdessen hatte sich Ludolf von dem Metropoliten auch weihen lassen. Die Anerbietungen, welche ihn gegen reichliche und ehrenvolle Entschädigung zum Rücktritt bewegen wollten, wies er ab; einen ihm zugeschickten Boten der Gegenpartei behandelte er aufs grausamste.

Aufs neue lieſs Innocenz den Befehl ergehen, gegen den widersetzlichen Kanoniker geistliche Strafmittel und weltliche Gewalt an-

1) U. B. n. 882. B. F. 8663.

2) Die Urkunde n. 171 d. U. B., wonach Volrad schon am 14. Februar 1253 als episcopus erscheint, muſs irgendwie fehlerhaft sein.

3) B. F. 8780 ff.

zuwenden; allein die Sache kam bei seinen Lebzeiten nicht mehr zum Austrag. Sein Nachfolger bot im Sommer 1255 alles auf, um Ludolf zu entfernen.[1]) Volrad und der Erzbischof von Magdeburg wurden ermächtigt, mit Amtsentsetzung, Interdikt, Bann gegen Ludolf und alle seine geistlichen und weltlichen Anhänger einzuschreiten. Endlich gelang es dem Erzbischof von Magdeburg, Frieden zu stiften.[2]) Ludolf von Schladen trat zurück und bekam eine Rente von jährlich 12 Mark zugebilligt, welche vom Stift U. L. Frau aufzubringen war. Die Urkunde darüber ist vom 9. Februar 1256 datiert.[3])

In der ersten Hälfte des Jahrs 1256 unterzeichnet sich Volrad als „electus et a summo pontifice confirmatus". Seit 25. Juni begegnet er als episcopus.

Ob König Wilhelm dem Wunsche der Kurie nachgekommen ist und Volrad belehnte, wissen wir nicht. Peinlich war es, eine Investitur wieder rückgängig machen zu müssen; es wurde dadurch wohl erleichtert, dafs Ludolf durch seine betrügerische List sich ins offenbare Unrecht gesetzt hatte. Vor die Frage, den kirchlichen Kandidaten materiell zu unterstützen, war der König kaum gestellt. Er rang selber um die Krone; gerade seit dem Sommer 1254 gestalteten sich für Wilhelm, namentlich durch die Umtriebe Konrads von Hochstaden, die Verhältnisse höchst bedenklich. Da Ludolf an die Markgrafen von Brandenburg sich anlehnen konnte, welche sich um den gekrönten Grafen von Holland nicht viel kümmerten, so hat ihm die Stellungnahme Wilhelms wohl nicht viel Sorge gemacht. Durch die Kirche und die geistlichen Machthaber, vor allem den Erzbischof von Magdeburg, den Volrad durch eine Belehnung in sein Interesse gezogen und zu den Markgrafen in Gegensatz gebracht hatte, wurde Ludolf genötigt, den usurpierten Bischofsstuhl zu räumen.[4])

Toul.

In der strittigen Wahl von Toul war an den Legaten Hugo appelliert worden. Im Juli fand sich der Kardinal selbst in der Stadt ein.[5]) Wenn auch nichts darüber überliefert ist, so ist doch sicher anzunehmen, dafs der Vertreter der Kurie bei diesem Aufenthalt eine

---

1) U. B. n. 896, 897, v. 14. Juli 1255. B. F. 9000 f.

2) In den Urkunden haben wir Ludolf im April 1255 zum letztenmal bezeugt gefunden n. 894.

3) U. B. n. 903. (Vgl. B. F. 9193, vom 26. April 1259.)

4) B. F. 9136, 41. 5) B. F. 10352.

Untersuchung über den Streit anstellte. Sie endigte mit der Entscheidung für Egidius.[1]) Das Schisma fand dadurch eine regelrechte Beilegung.

Getrieben vom eigenen Interesse und wohl in Äufserung staufischer Gesinnung suchte die Stadt den Zwist der Stiftsgeistlichkeit auszunutzen; aber ohne Erfolg.

Der Erwählte zwang die Bürger, die sich erhoben hatten, wieder zum Gehorsam. Dann reiste er zu König Wilhelm, um die Regalien zu empfangen. Am 21. Dezember 1253 sei er investiert worden. Ein Beleg aus der Geschichte Wilhelms ist dafür nicht vorhanden.[2])

Von dem Erzbischof Arnold mochte der neue Kirchenhirt die Weihe nicht nehmen, da er denselben aus gewissen Gründen für suspekt hielt.[3]) Am 21. September 1254 beauftragte Innocenz den Legaten Petrus von St. Georg mit der Untersuchung und Entscheidung der diesbezüglichen Bitte von Egidius. Aus diesem Wunsche haben wir den oben genannten Gegensatz des Erzbischofs zur Wahl des Dekans von Toul abgeleitet. Die Gegnerschaft eines Mannes wie Arnold von Trier macht es erklärlich, dafs Egidius am päpstlichen Hofe direkt die schon durch den Legaten erteilte Bestätigung nachsuchte. Unter dem 20. März 1255 wurde der Erwählte von Alexander IV. konfirmiert.[4]) Dafs er durch den Legaten, der Petrus sein müfste, zu Anfang des Jahrs 1255 geweiht worden ist, ist bei diesem Datum und dem Itinerar des Legaten zweifelhaft.

Die Frage der Absetzung des Erzbischofs Arnold von Trier.

Ein Mifsgeschick, das dem König Wilhelm in Koblenz zustiefs, ist in seinen Folgen nicht ohne Bedeutung für unsere Untersuchung.[5]) Es war im Herbst 1252, als der König den Rhein hinabfuhr. In Koblenz gerieten die Begleiter des Königs mit den Leuten des dortigen erzbischöflich-trierischen Schultheifsen zusammen und zogen den kürzeren. Die Ursache und der Verlauf des Streits wird verschieden angegeben. Die Königlichen behaupteten, auf Anstiften des Erzbischofs überfallen worden zu sein, wobei einige verwundet, ge-

---

1) B. F. 8961, 20. März 1255. Die Wahl ineunte anno 1253 schliefsen wir somit aus. Gall. chr. l. c. 1016.

2) Die Herzogin von Lothringen und den Grafen von Barr habe er ersucht, während seiner Abwesenheit die Regierung in Toul zu führen. B. F. 11675 ff.

3) B. F. 8802. Der Grund dafür kann in dem unfreundlichen Verhältnis des Erzbischofs zum König gesucht werden oder in Persönlichem.

4) B. F. 8961. 5) Gesta Trev. S. S. XXIV, 412. B. 6150. B. F. 8552.

plündert und gefangen wurden. Die Gesta Arnoldi stellen den Erzbischof in Trier als ganz unschuldig hin. Der ganze Handel sei in seiner Abwesenheit und zu seinem Bedauern vorgekommen. Ohne zu wissen, dafs der König dabei sei, habe der Schultheifs die Vorbeifahrenden des Zolls wegen angehalten. Wilhelm habe im Unmut darüber die Seinen zu den Waffen greifen lassen, die aber eine schwere Schlappe davontrugen. Die 30 Mann starke Zollwache habe über die vielen Begleiter des Königs die Oberhand behalten; mehrere der letzteren seien getötet und verwundet worden, andere seien ertrunken.

Wilhelm von Holland war sehr aufgebracht. Er beklagte sich bei Papst und Kardinallegat. Die Absetzung des Erzbischofs sollte ihm genug thun. Hugo berief Arnold zur Verantwortung nach Köln. Der König verlangte mit Ungestüm die Deposition des geistlichen Reichsfürsten, in dessen Gebiet er so schmählich behandelt worden war. Allein Konrad von Hochstaden, mehrere Prälaten und die angesehensten Bürger von Köln traten für Arnold ein. Der ohnmächtige Herrscher des Reichs mufste aus der Not eine Tugend machen und sich versöhnen lassen. Die Beilegung der leidigen Sache wird noch im Oktober erfolgt sein. Dadurch kam die Anordnung des Papstes zu spät. Innocenz schrieb unter dem 12. Dezember seinem Vertreter in Deutschland, dem Erzbischof volle Satisfaktion aufzuerlegen; im Weigerungsfall sei Arnold innerhalb zweier Monate zu persönlichem Erscheinen vor den apostolischen Stuhl zu laden, bleibe er renitent, so seien die Unterthanen vom Treueid zu entbinden. Von Wichtigkeit ist besonders die Anordnung betreffs der Neubesetzung. Bleibt Arnold obstinat, dann soll das Kapitel eine Kommission an die Kurie schicken mit der Vollmacht, in Gegenwart des Papsts einen anderen zu wählen oder den anzunehmen, den der Papst auf den Erzstuhl zu erheben für gut finde.

Der Fall der Neuwahl wurde, wie gesehen, nicht praktisch. Ein freier Vollzug derselben wäre nicht erlaubt gewesen. Der Wichtigkeit der Stelle entsprechend hätte der Papst die Neubesetzung selbst in die Hand genommen. Es ergiebt sich eine thatsächliche Reservation wegen Deposition, wenn auch ohne Namhaftmachung des Rechtsgrundes.

Minden.

Wie fast alle Kölner Suffragane, so hatte Johannes von Diepholz sehr frühe die Partei der Kirche ergriffen. Schon unter den An-

hängern des Landgrafen von Thüringen ist er zu treffen.[1]) Als ihm der Tod am 13. Januar 1253 den Krummstab aus der Hand nahm[2]), gingen die Wogen des Kampfes im Reiche nicht mehr so hoch. Das Ansehen des Grafen von Holland als deutschen Königs stieg damals in der Mitte Norddeutschlands bedeutend. Dieser Umstand kam dem Verwandten und Kapellan des Königs, dem nach Abstammung und geistlicher Würde aussichtreichsten Kandidaten, dem Dompropst Wedekind von Hoya zu gute. Wie sehr das gräfliche Haus von Hoya in den Nachbarstiften eingesessen war, hatte schon die Wahl Gerhards zum Bischof von Verden und das Nachrücken seines Bruders Wedekind in die dortige Dompropstei gezeigt.[3]) Kein Wunder, dafs Wedekind in rasch erfolgter, einmütiger Wahl von Dekan und Kapitel zum Bischof erhoben wurde.[4]) Hielt sich doch auch der König in der Nähe auf, in Braunschweig. Wilhelm zögerte nicht, sobald ihm das Wahlresultat mitgeteilt war, den Erwählten durch Übertragung der Regalien und der weltlichen Verwaltung in den Reichsfürstenstand einzusetzen. Unter dem 8. Februar machte der König dem Dekan, Kapitel, den Ministerialen und Leuten der Mindener Kirche Mitteilung von der Investitur. Ist in diesem Schreiben die persönliche Anwesenheit Wedekinds nicht erwähnt, so ist doch bald darauf eine solche am königlichen Hofe bezeugt, nämlich am 5. März zu Köln. Der Erwählte urkundet an diesem Tage mit dem Erzbischof Konrad zusammen.[5]) Die ordnungsmäfsige Konfirmation durch den Metropoliten darf daraus wohl mit Recht gefolgert werden. Wedekind gab seine bisher innegehabten Stellen nicht sofort auf und behielt namentlich die Dompropstei bis 1258.[6])

---

1) Ep. II, 166, v. 7. Juli 1246.

2) Struvio rer. Germ. script.: Chronicon episc. Mindens. III, 814 ff. Leibnitz, Lerbeccii Chronicon ep. Mind. in Script. Brunsw. II, p. 185. Meibom, Chron. Mindense I, 565. Mindische Geschichte 1747, p. 42. Die Angabe des Todesjahrs mit 1252 ist in den citierten Werken nicht richtig. Westfäl. U. B. (Bistum Minden) 1898, VI, 166, n. 579. 3) Hoyer, U. B. VI, 18; VII, 31.

4) a decano et capitulo ejusdem ecclesiae S. Spiritus gratia invocata in episc. et pastorem . . . unanimiter sit electus. Hoyer, U. B. VIII, 65. Schaten, Ann. Pad. II, 71. In Mooyer Onomasticon (und Gams Series) p. 13 ist als erstes Datum für Wedekind der 25. Januar angeführt. Vgl. auch Westfäl. U. B. VI, 167, n. 583 Anm. Worauf sich dieses Datum stützt, entging uns. Die Regierungszeit Wedekinds wird in den Chroniken verschieden angegeben. Lerbeck p. 168: 8 Jahre 8 Monate 3 Wochen 5 Tage. Das Chron. Mind. hat p. 565 „annis VIII totidem mensibus et septimanis et diebus V.“ Das Chron. Ep. Mind. p. 814: 8 Jahre 4 Monate 3 Wochen 5 Tage. Der Bischof starb am 21. September 1261.

5) B. F. 5146. Hoyer, U. B. VIII, 65. Struvio rer. Germ. script. III, 829.

6) Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden 1877, p. 390, Anm. 12.

Mit dem Titel episcopus begegnet er zuerst am 1. November 1253, als electus zuletzt am 6. Oktober 1253. In die Zwischenzeit fällt also die Konsekration.[1])

Magdeburg.

Erzbischof Willbrand hatte sich von den gegen den Kaiser gerichteten Bestrebungen der Kirche und der rheinischen Metropoliten anfangs fern gehalten, aber er mochte die Ungnade des Papstes nicht auf die Dauer tragen. Da er jedoch der staufischen Partei nicht ganz absagen wollte, so wurde seine Politik eine schwankende. Von der Exkommunikation, in der wir ihn im Februar 1245 finden, sehen wir ihn im Oktober gelöst.[2]) Allein den auf Betreiben des Papstes gewählten Gegenkönig Heinrich unterstützte er keineswegs; der Legat Philipp sollte ihn daher energisch dazu auffordern und im Weigerungsfall vor die Kurie citieren. Der Erzbischof lenkte ein; er wurde von den Sentenzen des 25. Juli nicht betroffen. Bald hatte Innocenz Grund zu neuer Klage wider ihn. Seit Gerhard von Bremen den Sinn geändert hatte und Eberhard von Salzburg tot war, blieb Willbrand der einzige der Kirche nicht ergebene Metropolit Deutschlands. Ja, er hielt sich nicht blofs in neutraler Reserve, wie sein Fernbleiben von Woringen zeigte, er trat offen für den Kaiser ein, indem er die Heirat Friedrichs mit der Tochter des Herzogs von Sachsen vermittelte. Der Legat Petrus von St. Georg sollte deswegen den ungetreuen Diener zu persönlichem Erscheinen vor den Herrn der Kirche citieren.[3])

Je mehr das Kommen des Kaisers nach Deutschland in die Ferne gerückt wurde, desto eher schien es Willbrand rätlich, mit dem Papste es nicht zum völligen Bruch kommen zu lassen. Nichtsdestoweniger trat er zu König Wilhelm erst dann in ein Verhältnis, als König Konrad nach Italien abgezogen war.

Der Wegbahner für den gekrönten Schützling der Kirche, der Legat Hugo von St. Sabina, hielt sich nicht umsonst im Februar 1252 zu Magdeburg auf.[4]) In der Woche nach Quasimodogeniti, am 7. April, nahm Willbrand die Lehen zu Merseburg von König Wilhelm.[5]) Noch

---

1) Westfäl. U. B. VI, 172 f., n. 597 und 98. Es mufs wohl ein Versehen der päpstlichen Kanzlei sein, wenn Wedekind noch am 8. und 9. April 1254 als electus betitelt wird. Westfäl. U. B. V, 244 f. Entsprechend der Zeit der Weihe kann W. 1254 schon ins zweite Pontifikatsjahr eingetreten sein. Westfäl. U. B. V, p. 180, n. 621.

2) Ep. II, 164 mit Anm. 1, v. 5. Juli 1246.

3) Ep. II, 322, v. 26. Oktober 1247. 4) B. F. 10300 ff. 5) B. F. 5076[a].

ein Jahr lebte er unter dem neuen Herrn; am 5. April 1253 verschied er.[1])

Man ist versucht, die päpstlichen Sympathien des Kapitels nicht zu hoch anzuschlagen, da sich Aufträge und Vergünstigungen für dasselbe kaum finden. Immerhin stammte Bruno, Bischof von Brixen, aus dem Kollegium der Magdeburger Domherren, wurde der Dekan Ende 1250 mit einem gegen den Markgrafen von Meifsen gerichteten Auftrag bedacht.[2])

Die gröfste Gefahr drohte einer ordnungsmäfsigen Neuwahl von den ausgegebenen Bischofsprovisionen, vor allem derjenigen für Heinrich von Speyer. Ausdrücklich war für den Kanzler des Reichs auch ein Erzbistum von der Provision nicht ausgenommen. Unter dem 9. Januar war der Erzbischof von Mainz an die Ausführung des schon früher erlassenen Provisionsmandats gemahnt worden[3]), und eben war ein Brief gleichen Inhalts, vom 9. April datiert, an den Bischof von Konstanz und den Abt von Eusserthal unterwegs.[4])

Ebenfalls am 9. Januar war der Legat Hugo an den Auftrag erinnert worden, dem Propst von St. Georg zu Köln, Eberhard von Diest, für ein Bistum zu sorgen.[5]) Da diese Provision nur für ein Bistum lautete, kam sie wohl weniger in Betracht.

Die Domherren hatten somit Grund, die Neuwahl zu vollziehen, ehe der König und die Vertreter des päpstlichen Willens eingreifen konnten. Wilhelm und der Legat befanden sich im April in den Niederlanden.[6]) Ohne viel Zeit zu verlieren, wählte das Kapitel den Dekan Rudolf von Dingelstedt, der uns schon oben begegnet ist, zum Erzbischof. Am 3. Mai erscheint er zum erstenmal als electus.[7]) Er hat sogleich Fühlung mit dem Legaten und damit wohl auch mit dem König gesucht. Wenigstens macht ihm der Kardinal Hugo bereits unter dem 12. Mai von Lüttich aus Meldung über eine von ihm gewährte Indulgenz.[8]) Das letztere Datum rückt den Wahltag Rudolfs ziemlich in den April hinein und bestätigt die Behauptung einer schnellen Vornahme der Wahl.

König Wilhelm berief den Neugewählten an seinen Hof, um ihm die Regalien zu übergeben.[9]) Rudolf folgte dem Ruf, hatte aber das

1) Mülverstedt, Regesta aep. Magdeburg. 1881. II. Teil. n. 1332.
2) Berger, n. 5011, v. 30. November 1250 (cf. 5012).
3) B. F. 8557. 4) B. F. 8585. 5) B. F. 8556.
6) B. F. 5153 ff., 10396 ff. 7) Reg. aep. Magd. n. 1335.
8) Reg. aep. Magd. n. 1336. B. F. 10401.
9) Reg. aep. Magd. n. 1352. B. F. 5166, 8685. „ab eo (sc. Wilhelmo) vocatus pro recipiendis de manu ejus juxta morem regalibus et imperii agendis . . .“

Unglück, unterwegs, wir wissen nicht von welchem Gegner abgefangen und ausgeraubt zu werden. Er scheint jedoch bald wieder frei geworden zu sein. Die Investitur dürfte im August zu Leyden erfolgt sein.[1])

Bald darauf liefs sich Rudolf weihen. Am 23. Oktober 1253 unterzeichnet er sich als electus und consecratus archiepiscopus.[2]) Er säumte nicht, Boten an die Kurie zu senden, um das Pallium zu erbitten. Unter dem 23. Januar 1254 teilte ihm Innocenz mit[3]), dafs er das Pallium für ihn dem Bischof von Merseburg überschicke, der es ihm nach beigelegter Form und nach Abnahme eines der Form nach ebenfalls übersandten Treueids auf Rom und den Papst verleihen werde. Um dieselbe Zeit gewährte Innocenz dem Erzbischof Ablafs für eine neu zu bauende Kirche und die Erlaubnis, den Ertrag der in den nächsten drei Jahren frei werdenden Präbenden seiner Diözese dazu aufzuwenden, um die durch die Gefangennahme erwachsenen Schulden abzuzahlen.[4])

Durch den Empfang des Palliums ist die Erhebung Rudolfs zum Erzbischof als durch den letzten erforderlichen Akt vollendet worden. Die Wahl ist kanonisch verlaufen, bemerkenswert ist die königliche Aufforderung zur Investitur.

Gurk.

Am Tag der Kreuzerhöhung, den 14. September 1253, starb Ulrich von Ortenburg.[5]) Die Neubesetzung des erledigten Stuhls stand dem Erzbischof von Salzburg zu. Das Verhältnis Philipps zur Kurie wurde damals durch die berechtigten Klagen des Kapitels über den Vorsteher wie durch dessen Weigerung, sich weihen zu lassen, zusehends schlechter. So ist es zu erklären, dafs Innocenz kein Bedenken trug, von sich aus die Kirche von Gurk besetzen zu lassen. Am 14. Oktober, also nur einen Monat später, gab er dem Bischof Egno von Trient diesbezügliche Weisung.[6])

Philipp kümmerte sich jedoch um die römischen Anordnungen nichts. Er setzte einen der Kanoniker von Gurk, Dietrich mit Namen,

1) B. F. 5166; nach Urkunden im Magdeburger Archiv über königliche Rechtssprüche im August zu Leyden.

2) Reg. aep. Magd. n. 1344. 3) B. F. 8676.

4) B. F. 8683, 85, v. 4. und 6. Febr. 1254. 5) Hansitz, II, 348.

6) Ep. III, 198: Cum intellexerimus, G. eccl. pastore vacare, nos volentes eidem eccl. de potestatis nostre plenitudine providere . . . mandamus, quatinus, si est ita, eidem eccl. personam idoneam auctoritate nostra preficias in ep. et pastorem. . .

nach dem ihm zustehenden Rechte als Bischof ein. Dies geschah noch im Jahr 1253.[1]) Die Kurie liefs es stillschweigend zu. Von einer Mafsregel Egnos hören wir nichts.

Die Weihe Dietrichs verzögerte sich. Sein Metropolit verfiel unter dem neuen Papst Alexander der Suspension, ja Deposition. Deswegen wurde der Erwählte von Gurk ermächtigt, von andern Bischöfen sich konsekrieren zu lassen.[2]) Den Dienst der Weihe konnte ihm nicht lange nachher sein nach Salzburg auf den Erzsitz erhobener Amtsbruder Ulrich von Seckau erweisen.

Lübeck.

II.

Obgleich Albert Suerbeer auf Lebenszeit mit der Administration der lübischen Kirche betraut worden war, mufste er sie doch wieder abtreten. Von glaubwürdigen Zeugen erfuhr Innocenz, dafs der Erzbischof von Preufsen aus seinem Sprengel nunmehr ausreichende Einkünfte beziehe. Damit war der Grund hinfällig, weshalb Lübeck an Albert übertragen worden war. An einem Mann, den man zur Belohnung für geleistete Dienste auf den frei gemachten Stuhl setzen konnte, fehlte es nicht. Es war der bisherige Bischof von Samland, Johann von Diest. Der König selbst bat um die Versetzung Johanns nach Lübeck. Der Bischof von Samland, ein Bruder aus dem Minoritenorden, war Kapellan und Rat des Königs[3]) und hatte sich um die Kirche besonders durch die Kreuzpredigt gegen den Kaiser und den König Konrad verdient gemacht. Ob bei der Bitte Wilhelms die Fürsorge für seinen Kapellan oder das Mifsfallen am Verhalten Alberts, des seitherigen Verwesers, das treibende Motiv war, läfst sich nicht entscheiden. Unter dem 5. Juni 1253 gab Innocenz dem Bischof von Cammerick in Auftrag[4]), die Administration in Lübeck aufzuheben und Johann als Bischof einzusetzen. Die Ausführung dieser Anordnung ging nicht eben rasch vor sich. Albert beeilte sich nicht, den Platz zu räumen. Es geschah erst im folgenden Jahr.

1) Ann. S. Rudb. IX, 792: Dominus Philippus el. Salzb. quendam ex confratribus Gurcensis eccl. episcopatui G. praefecit.

2) B. F. 9049, v. 17. Febr. 1256.

3) B. F. 5047. Acta epp. Lubic. S. S. XXV, 481.

4) Ep. III, 171: cupientes . . . eccl. . . . de pastore idoneo provideri . . ., ipsum eidem eccl. Lubic. preficias in ep. et pastorem, plena sibi spiritualium et temporalium . . . amministratione commissa et concessa. . .

Verdun.

IV.

Nach dem Zeugnis der Grabschrift ist der Erwählte Johann am 11. August und zwar, wie sich anderweitig feststellen läfst, im Jahr 1253 verschieden.[1])

Man sieht sich vergebens nach einer selbständigen Handlung des Kapitels um. Dagegen schrieb unter dem 18. Dezember Innocenz an die Domherren, dafs er nach dem Rat der Kardinäle und in apostolischer Machtvollkommenheit — also ohne auf das Devolutionsrecht sich zu berufen — seinen Kapellan, den Archidiakon von Laon, Jakob von Troyes, der Kirche von Verdun zum Bischof und Hirten gesetzt habe.[2]) Die gleiche Meldung mit der Aufforderung zum Gehorsam erging an den Klerus von Stadt und Diözese, die Vasallen, das Volk; der „Erwählte“ wurde ermahnt, in sein Bistum sich zu begeben, womit er nicht lange zögerte.[3])

Der neue Reichsfürst französischer Abkunft war dem deutschen König nicht unbekannt. Im Jahr 1251 war Jakob in Deutschland für Wilhelm thätig und auch in dessen Umgebung gewesen.[4]) Ein königlicher Erlafs vom Jahr 1254, am ehesten um die Wende von März und April einzureihen, zu Gunsten Jakobs herausgegeben, erinnert vielleicht an die Investitur.[5])

Dafs die Kurie, auch wenn sie präfizierte, das königliche Belehnungsrecht nicht schädigen wollte, zeigt die weitere Geschichte Verduns. Als Jakob nach kurzer Zeit von Alexander IV. zum Patriarchen von Jerusalem erhoben und der Magister Robert vom selben Papst „nach dem Rat der Kardinäle und aus apostolischer Machtvoll-

---

1) Clouet, Histoire de Verdun p. 455, Anm. 3. Eubel und Gams haben 1252. Nach Clouet l. c. Anm. 2 hat Johann noch am 21. Dezember 1252 sein Siegel an eine Urkunde gehängt. Die allerdings nicht sehr zuverlässigen Ann. S. Viton. S. S. X, 528 geben das Jahr 1253 an. (Ebenso die Series chron. ep. Vird. in Schannat Vind. lit. II, 104.) Wenn Innocenz am 18. Dezember 1253 schreibt, er wolle der Kirche den Nachteil einer längeren Vakanz ersparen, so kann Johann nicht wohl schon $^5/_4$ Jahre tot gewesen sein. Das Jahr 1252 und der 10. August als Todesdatum findet sich im Necrol. S. Viton. Gallia christ. XIII, col. 1213. (Calmet, Histoire de Lorraine.)

2) Ep. III, 207 f.: „ne damna gravia ex longa vacatione . . . Jacobum . . . vobis in episcopum et pastorem praefecimus de fratrum nostrorum consilio et apostolice plenitudine potestatis.“

3) Gegen Gallia christ. XIII, col. 1214, wo erzählt wird, dafs Innocenz seinen Kapellan nicht von sich gelassen habe.

4) B. F. 5054, 10233[b] u. [c]. 5) Clouet II, 464. B. F. 5184.

kommenheit" zum Nachfolger in Verdun eingesetzt war[1]), da bat der Oberherr der Kirche den König Wilhelm, dem Erwählten in absentia die Regalien zu verleihen.[2]) Der schnelle Tod Wilhelms verhinderte die Belehnung. Nun erteilte sie der Papst, aber mit der Bestimmung, dafs der geistliche Kirchenfürst dem künftigen König alles Herkömmliche zu erweisen habe.[3]) Die Weihe hat Jakob Ende 1254 oder zu Anfang des nächsten Jahres sich geben lassen. Am 23. Februar 1255 hat er den Titel episcopus.[4]). Ob er vom Metropoliten konsekriert wurde, ist fraglich. Der Erzbischof von Trier war auf das nahe Verhältnis der Abhängigkeit zwischen Verdun und dem apostolischen Stuhl sicher nicht gut zu sprechen. Differenzen zwischen Verdun und Trier finden wir bald darauf bezeugt.[5])

Worms.

Als erfahrener Kenner der deutschen Verhältnisse wurde Bischof Petrus von Albano nach seiner Rückkehr aus dem Reich mit der Beseitigung des Wormser Schismas beauftragt.[6]) Der Streit setzte sich vor dem Forum des Bischofs von Albano längere Zeit fort. Der Prozefs begleitete die Kurie von der Rhone nach Italien. Zu untersuchen war eigentlich nicht viel. Es handelte sich nur um die Frage, ob man am apostolischen Stuhl den ordentlicherweise gewählten und vom Metropoliten bestätigten oder den aufserordentlicherweise kraft päpstlicher Autorität ernannten Bischof annehmen wollte. Nachdem er sich von dem Kardinalauditeur hatte Bericht erstatten lassen, entschied sich Innocenz für das letztere.[7]) Petrus erklärte nun die Provision Richards in päpstlichem Auftrag für kanonisch, bestätigte sie und verurteilte den Gegner zur Herausgabe und Rückerstattung der Burgen, Besitzungen und Güter der Kirche, sowie der daraus geflossenen Einkünfte.

---

1) B. F. 9025, v. 3. Nov. 1255. 2) B. F. 9054, v. 28. März 1256.

3) Ein solcher Schritt hätte zu einer neuen Frage, nämlich der päpstlichen Reichsverwesung Anstofs geben können, doch ist davon jetzt noch nicht die Rede.

4) Clouet II, p. 460. 5) B- F. 9026.

6) Zweierlei scheint uns dafür zu sprechen, dafs er nicht als Legat die Untersuchung führte. Erstens giebt seine Thätigkeit als Legat, soweit sie bekannt ist, keinen Grund für die gegenteilige Annahme; auch erwähnt der Papst an der Stelle, wo er von der Bestellung des Kardinals spricht, nicht dessen Eigenschaft als Legat. Zweitens fällt die Entscheidung erst geraume Zeit nach der Legation des Petrus.

7) Ep. III, 118: „idem episcopus . . . de speciali mandato nostro provisionem ab eodem cardinali de ipso electo factam in W. eccl. decernens canonicam. . ."

Unter dem 3. April 1252 machte Innocenz den beteiligten Personen und Stellen Mitteilung von dem gefällten Urteil. Dekan und Kapitel, Klerus und Volk von Stadt und Diözese erhielten den dringlichen Befehl, Richard als Bischof aufzunehmen. Die Ministerialen, welche sich Eberhard verpflichtet hatten, wurden von ihrem Treueid gelöst. Der Erzbischof von Mainz sollte den Erwählten unterstützen und ihm eigenhändig oder durch Suffragane die Weihen erteilen. Für den Fall, dafs Gerhard von Mainz sich säumig oder widerwillig zeige, wird der Legat Hugo von St. Sabina mit der Ausführung der Ordination und Konsekration beauftragt. Richard selbst durfte die Benefizien, die er zur Zeit der Promotion inne hatte, die drei nächstfolgenden Jahre hindurch behalten. Als man von der Gegenseite den Versuch machte, die Maibulle gegen Richard auszuspielen, wurde er dagegen durch Breve vom 5. Oktober besonders geschützt.[1])

Allein Eberhard gab sich trotzdem nicht zufrieden. Ohne Abfindung wollte er nicht abtreten. Der Legat scheint nicht gegen ihn eingeschritten zu sein, dagegen einigten sich beide Parteien auf König Wilhelm als Schiedsrichter, offenbar weniger wegen des Bistums, sondern wegen der Entschädigung. Sie wurde für Konrad ziemlich hoch bemessen.[2]) Dadurch kam die Sache zur Ruhe bis auf Alexander IV., der gegen den Vergleich war, ihn aber vorläufig eingehalten wissen wollte. Daraus schöpfte Richard die Hoffnung, bei neuer Verhandlung billigere Bedingungen zu bekommen. Er begab sich wie sein Gegner selbst nach Rom. Dort fanden die Kardinäle Hugo und Petrus das Urteil, dafs Richard 150 Wormser Pfund an Konrad zu zahlen habe. Es wurde von ihnen am 21. Mai 1856 aufgesetzt und gesiegelt, am 1. Juli vom Papst bestätigt.[3])

Während sich die beiden Pröpste um den Bischofssitz zankten, unterstützten die Wormser den König Konrad aufs treueste und liefsen keinen der Prätendenten in die Stadt. Mit nur kurzen Unterbrechungen ruhte fast sechs Jahre lang das Interdikt auf der Bürgerschaft, ja Richard verbot alle Gerichts- und Ratshandlungen.

---

1) Berger, n. 6021. Ep. III, 118, Anm. 5.

2) Ep. III, 395: tandem mediante . . . domino W. rege Rom., in quem fuerat hinc inde tamquam in arbitrum concorditer compromissum, hujusmodi questio de communi voluntate partium per certam ordinationem exstitit terminata.

3) Ep. III, 395 f. Zorn, Wormser Chronik berichtet einen Vergleich zwischen Eberhard und Richard auf Lätare, 10. März 1252, und die Zahlung von jährlich 150 Pfund an Eberhard. Zeit und Summe stimmen nicht mit dem Vorgang in den päpstlichen Schreiben überein. Dort entscheidet Innocenz erst im April, und stellen die 150 Pfund die spätere, einmalige, moderierte Summe dar.

Als Richard vom Papste förmlich anerkannt war, gewann er den Stadtklerus für sich, der nun das Volk zu seinen Gunsten bearbeitete. An Lichtmefs 1253 löste er die Bürger aus dem Bann; am 22. Februar gelang es ihm, wenn auch durch ein „seltsam practica“[1]), feierlichen Einzug in die Stadt zu halten, deren Bewohner in Sachen der innern und äufsern Politik sich bald dem Bischof fügen mufsten.[2])

Merkwürdig ist, dafs in der Bürgerschaft das Streben noch lebendig war, zu ihrer alten Verfassung mit 40 Konsuln, die 1233 durch eine Rechtung abgelöst worden war, zurückzukehren. Unter den Bedingungen, welche die Bürger an Richard wegen des Eintritts stellten, befand sich auch die der Wiederherstellung des Rats der Vierzig. Die staufische Politik hatte sich also bisher nicht entschliefsen können, diesen Wunsch der bis zur Aufopferung treuen Stadt zu erfüllen! Da der Bischof die Bürger überlistete, so blieb ihr Wunsch unbefriedigt, ja im Oktober mufsten sie förmlich darauf Verzicht leisten.

Provisionen.

Der beste Beweis dafür, wie Papst Innocenz die Geister, die er gerufen hatte, nicht sogleich wieder bannen konnte, sind die trotz des Erlasses vom 23. Mai 1252 wieder auftauchenden Provisionsmandate. Es wird darin ausdrücklich von der Verbindlichkeit des angezogenen Edikts Umgang genommen. Wenn der Papst Provisionen, die durch seine Organe zur Ausführung gebracht waren, wie diejenige für Richard von Daun in Worms nicht für ungiltig angesehen wissen wollte, so ist das wohl begreiflich. Anders steht es, wenn Innocenz trotz des Widerrufs früher erteilte Provisionen bestätigt.

Eine solche Versicherung erhielt unter dem 30. August der Abt Berthold von St. Gallen, der fürchtete, von dem Maierlafs in seiner durch einen Provisionsbrief gestärkten Hoffnung auf den Stuhl von Konstanz betrogen zu werden. Wie dem Abte, so bezeugte der Papst dem Prior des Klosters, dem die Abtei versprochen war, dafs ihnen aus der Zurücknahme der Provisionen kein Nachteil erwachsen solle.[3])

Dieselbe Vergünstigung gewährte der Nachfolger Petri wegen erneuter Fürbitten des Legaten und des Königs dem Propst von

1) Zorn p. 95.
2) Zum Frieden der Wormser mit König Wilhelm vgl. B. F. 5204, 14 ff.
3) B. 5947.

St. Georg zu Köln, Eberhard von Diest. Hugo von St. Sabina wurde aufs neue mit einem diesbezüglichen Auftrag betraut.[1])

Geradezu mit Hochdruck liefs Innocenz die Presse der Provision für den Kanzler des Reichs, Heinrich von Leiningen, arbeiten.[2]) Am 9. Januar 1253 mahnte er den Erzbischof Gerhard von Mainz, seinem Verwandten, dem Erwählten von Speyer, ein passendes Erzbistum oder Bistum zu verschaffen. Gerhard hätte Ursache gehabt, seinem Vetter, den er in Mainz überflügelt hatte, sich gefällig zu zeigen.[3]) Er beeilte sich indessen nicht und wurde bald von der Sentenz der Exkommunikation betroffen. Nun machte der Papst den Bischof von Konstanz und den Abt von Eusserthal zu Exekutoren (9. April) und wiederholte unter dem 13. November an die Äbte von Maulbronn und Eusserthal seinen Willen.

Von den angeführten Provisionen sollten nur die für Heinrich von Speyer zu geschichtlicher Bedeutung kommen. Der Erwählte wollte sich auf Grund der Briefe Würzburg erwerben, jedoch ohne Erfolg zu haben.

Zusicherung freier Wahl.

Im Gegensatz zu den Provisonen stehen die speziellen Verbriefungen, im Fall der Vakanz Freiheit der Wahl oder Postulation zu haben. Bedrohte Kapitel suchten solche Garantien nach. Es ist höchst bezeichnend für das Verfahren der Kurie, dafs sie am 29. August 1253 den Prälaten und Domherren Würzburgs eine derartige Zusicherung gewährt, während sie zur selben Zeit die Umtriebe Heinrichs von Speyer, der es auf Würzburg abgesehen hatte, begünstigte. So blieb das fränkische Hochstift von der Usurpation Heinrichs nicht verschont; die Wähler fanden jedoch unter Alexander IV. Anerkennung ihres verbrieften Rechts.

Chiemsee.

III.

Für einen Bischofswechsel im Jahr 1252 sind wir im Grunde auf eine einzige Stelle in den Ann. S. Rudb. als Quelle angewiesen.[4]) Im genannten Jahr übertrug der Erwählte von Salzburg das Bistum dem Predigerbruder Heinrich. Dafs Albert 1252 gestorben ist, hat

1) Reg. 8556. 2) Reg. 8557. 3) Reg. 8385.

4) Ann. S. Rudb. S. S. IX, 792: Dominus Philippus electus Salzburg. Chim. ep. contulit fratri Heinrico de ordine Predicatorum.

Rauchenbichler wohl nur aus der Jahresangabe der Annalen für die Neubesetzung geschlossen.[1]) Der Metropolit hat also diesmal sein gutes Recht, ohne durch päpstliche Eingriffe gehindert zu werden, ausgeübt.

b. Die zweite Legation des Petrus Capuccius. Das Jahr 1254.

Der Diakon von St. Georg, Petrus, wurde Mitte April 1254 zum zweitenmal als bevollmächtigter Legat mit den nötigen Instruktionen ausgestattet.[2]) Seine Hauptaufgabe war, zwischen Wilhelm und der Gräfin von Flandern den Frieden herzustellen, der nötig war, um den König für die Aufgaben des Reichs in Deutschland und Italien frei zu machen. Im Reiche bereiteten sich merkwürdige Dinge vor. Mehr und mehr bildete sich eine geistliche Fronde, an deren Spitze der Erzbischof von Köln stand. Man ging mit der Absicht um, Wilhelm abzusetzen und Ottokar von Böhmen die Krone anzutragen. Die Kurie dachte nicht daran, ihren König (planta nostra) fallen zu lassen, sondern richtete ernste Worte der Abmahnung an die Fürsten. Der Tod des Königs Konrad verbesserte die Situation Wilhelms, aber nur durch bittere Demütigung hindurch hielt er sich auf dem Thron. Die Erfahrung, daſs auf die geistlichen und weltlichen Fürsten kein Verlaſs sei, leitete ihn zu einer Änderung in der Politik, die von groſsem staatsmännischem Geiste zeugt, über. Seitdem der staufische Gegenkönig aus den Reihen der Lebenden geschieden war, lieſsen sich endlich die oberrheinischen und andere Städte herbei, Wilhelm anzuerkennen. Auf gutem Fuſse mit den Bürgern gelang es nun dem König, sich an die Spitze einer Bewegung zu stellen, die unabhängig von der Reichsgewalt durch Zusammenwirken von Städten, Fürsten und Herren den Frieden und geordnete Verhältnisse herzustellen suchte. Sie ist bekannt unter dem Namen des „rheinischen Bunds“. Eine aussichtsreiche Politik war damit inauguriert. Auch für die Geschichte der Bischofswahlen hätte sie müssen von Bedeutung werden, wenn sie nicht durch den Tod Wilhelms so früh vereitelt worden wäre. Der König hätte Stellung nehmen müssen zu einem ausbrechenden Kampf zwischen einem Bischof und einer Stadtbürgerschaft, da er Alleinherrscher geworden. Die Maximen seiner Bischofspolitik hätten auch auf die Wahlen Einfluſs gewinnen müssen, — indessen diese ganze Entwicklung, überhaupt nie ausgereift, spann sich im letzten Regierungs-

1) Deutinger, Beiträge II, 217. 2) B. F. 8713 ff.

jahre von Innocenz erst an, ohne zu neuen Momenten in den Wahlangelegenheiten zu führen. Die Bestellung neuer Bischöfe liegt vielmehr, soweit sie nicht in selbständiger Weise geschieht, in der Linie der seitherigen Maſsnahmen.

Eine Vollmacht zur Wahlprohibition ist für diese zweite Legation des Kardinals Petrus nicht bezeugt. Sie war auch nicht nötig, da erforderlichenfalls der Maierlaſs den Grund zum Einschreiten bot.

Lübeck.

II.

Im Anfang des Jahrs 1254 brachte Johann von Diest, offenbar durch persönliches Erscheinen im Lateran, seine Sache eher vorwärts. Daſs der Bischof von Cammerich seinen Auftrag bisher nicht erfüllt hatte, zeigt sich daran, daſs eine Wiederholung nötig war. Der Kardinal Petrus wurde mit der Vollziehung der Translation betraut.[1]) Unter dem 9. März teilte der Kardinal den ihm am 4. d. M. gewordenen Auftrag Johann mit, übertrug ihm die Verwaltung der Temporalien und Spiritualien und ermächtigte ihn zum Verlassen der alten und zum Übertritt an die neue Kirche.[2])

Am 18. März bestätigte Innocenz alles Geschehene und setzte die beteiligten Kreise davon in Kenntnis.[3]) In Lübeck war man allerdings auf die Resultate der verbündeten königlich-päpstlichen Politik nicht gut zu sprechen, doch führten den Kampf für die Unabhängigkeit Stift und Stadt gemeinsam.

Johann wird am 25. März 1254 noch als Bischof von Samland tituliert, am 29. Mai als solcher von Lübeck.[4]) Albert blieb bis in den August amtlich thätig.[5]) Am 11. September hielt der neue Bischof feierlichen Einzug in die Stadt.[6]) Von diesem Tag ab scheint er seine Pontifikatsjahre zu zählen. Man lieſs sich also in Lübeck

---

1) Ep. II, 233 im wesentlichen mit denselben Worten wie einst an den Bischof von Cambray.

2) Die acta epp. Lubic. S. S. XXV, 487 zeigen sich sehr gut unterrichtet: Frater Johannes episcopus Sambiensis ad petitionem magni principis dom. W. regis Rom., cujus capellanus et consiliarius idem ep. exstitit, translatus est ... a Rom. pont. Innocentio IV.

3) B. F. 8703. Ep. III, 236: Nos ... absolvimus ... et preficimus ... plenam vobis spiritualium et temporalium amministrationem ... committentes.

4) B. F. 8706. Am 7. Mai erhielt der Legat Petrus den Auftrag, auf die freigewordene Stelle von Samland den bisherigen Bischof von Ermland zu setzen. B. F. 8726.

5) Cod. dipl. Lub. I, n. 214. 6) Acta epp. Lub. l. c.

die Nomination des Bischofs gefallen. Johann fand das Bistum in keinem glänzenden Zustand; es war durch die vielen Kriege und Fehden, besonders mit den Grafen von Holstein, sehr heruntergekommen. Wir begegnen ihm daher bald wieder am Hofe des Königs.

Dort mufste das Verhältnis des Bistums zum Reich in Diskussion kommen. Leider fehlt in der Urkunde, die darüber Auskunft geben könnte, vom 13. Februar 1255[1]), der Zusatz princeps bei den unterzeichneten Bischöfen überhaupt. Liefs man vielleicht die Investiturfrage unberührt, und begnügte man sich mit der durch die geistliche Gewalt erfolgten Übertragung der Temporalien? Der Bischof behauptete schliefslich doch den Reichsfürstenstand.

Würzburg.[2])

Bischof Hermann von Lobdenburg, seit dem Wahltag von Veitshochheim ein offenbarer Anhänger der Kurie, starb am 3. März 1254. Sein Tod wurde durch eine eigenartige Verkettung das Signal zu einem erbitterten Wahlstreit. Wir haben die verschiedenen Provisionsbriefe für Heinrich von Speyer schon kennen gelernt.[3]) Unter unbekanntem Datum, aber vor dem Mai 1252 hatte er einen apostolischen Auftrag an den Abt von Eusserntbal und den Bischof von Konstanz erwirkt, wonach der Abt dem Kapitel von Würzburg verbot, im Fall einer Sedisvakanz zur Neuwahl zu schreiten, da er Heinrich von Leiningen auf den Stuhl von Würzburg zu befördern habe.[4]) Der Auftrag wurde unter dem 9. April 1253 an die nämlichen Personen wiederholt, indem die Maibulle für diesen Fall ausdrücklich aufser Kraft gesetzt wurde.[5]) Päpstlicherseits wurde freilich keine Spezialprovision für Würzburg ausgegeben, allein das erwähnte Vorgehen des Abts konnte keinen Zweifel darüber lassen, was Heinrich anstrebte. Das Kapitel, von erprobter kirchlicher Gesinnungstreue, war sich der Gefahr, die seiner Wahlfreiheit drohte, bewufst und wollte sich, während es früher geschwiegen hatte, diesmal nicht

1) B. F. 5221.

2) Eine ausführliche Darstellung des Streits um das Bistum Würzburg mit Berücksichtigung der Berichte darüber lieferten wir in Württ. Vierteljahrshefte 1897, N. F. VI, p. 453 ff. Als Quelle kommen aufser den Urkunden vorwiegend in Betracht die Annales Spirenses M. G. S. S. XVII, p. 84. Von sekundären Darstellungen Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis 1794, p. 88 ff. Fries, Würzburger Chronik 1848, I, p. 344 ff. 3) S. oben p. 176.

4) Erhellt aus einem späteren Schreiben Alexanders IV. M. G. Ep. III, p. 333.

5) M. G. Ep. II, 203, Anm. 8.

ohne Gegenwehr knebeln lassen. Es erbat und erhielt (unter dem 29. August 1253) die kuriale Zusicherung freier Wahl[1]), die aber trotz aller Verklausulierung gegen eine namentliche Spezialprovision doch nicht schützte.

So waren gewissermafsen Mine und Gegenmine angelegt, indem beide Teile von der richtigen Erkenntnis ausgingen, dafs die Entscheidung in Rom und nicht am königlichen Hofe zu suchen sei. Für Heinrich war es immerhin günstig, dafs er als Kanzler auf die Zustimmung des Königs rechnen konnte, und Wilhelm mag schon zu der immer erneuten Begnadung seines Kanzlers von seiten des Papstes beigetragen haben.

Nach dem Tode des Bischofs Hermann schritten die Domherren möglichst rasch zu einer Neuwahl. Sie erkoren in einmütiger und kanonischer Weise ihren Mitkanoniker Iring von Hohenburg, den Sohn eines stiftischen Burgmanns, zum Bischof. Dann beeilten sie sich, die Wahl möglichst rasch sanktionieren zu lassen. Unter Vorlegung des päpstlichen Indulgenzbriefes unterbreiteten sie die Wahl dem Metropoliten von Mainz. Gerhard nahm Einsicht davon, prüfte den Hergang und bestätigte die Wahl. Am 11. April weihte er zu Erfurt auf dem Petersberg Iring zum Priester, am folgenden Tag in der Marienkirche zum Bischof.[2]) Diese Handlungsweise ist für den Erzbischof sehr bezeichnend. Er mufste um die Sachlage wissen; war doch auch an ihn ein Schreiben zu Gunsten Heinrichs ergangen.[3]) Er kümmerte sich jedoch weder um Papst noch König und verletzte noch die herkömmliche Ordnung, da Iring noch nicht investiert war.

Sollte sich Heinrich von Leiningen so um die langersehnte Beute prellen lassen? Er hatte es nicht im Sinn. Zu günstig lagen diesmal die Dinge für ihn. Er liefs zunächst den Abt von Eusserntthal in seinem Interesse vorgehen. Der Abt erklärte die geschehene Wahl für ungiltig und forderte unter Bedrohung mit dem Bann dazu auf, Heinrich als Bischof anzunehmen und ihm den Sitz einzuräumen. Dies wurde auch den Bürgern der Stadt und den Laien des Bistums verkündigt. Die Bürger aber waren zur Fronde gegen ihren Stiftsklerus nur zu geneigt. Doch konnte sich Iring im Jahre 1254 des Bischofsitzes im wesentlichen erfreuen, wie aus den Urkunden hervorgeht.[4])

1) M. G. Ep. III, 195.
2) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Chronicon S. Petri Erfordie I, p. 85.
3) M. G. Ep. III, 150 f.
4) Lang, Regesta Boica III, p. 47; 51. Wirtemb. U. B. V, p. 73.

Heinrich mochte glauben, ohne Anwendung von Waffengewalt, durch Prozefs an der Kurie zum Ziele zu kommen. Ohne Zweifel ist die Sache noch unter Innocenz anhängig geworden; allein sie wurde von ihm nicht mehr entschieden. Er starb vorher. Das war ein schwerer Schlag für Heinrich. Denn Alexander IV. hatte nicht blofs den energischen Willen, in Sachen der Wahlen zur kanonischen Ordnung zurückzukehren, sondern auch die Kraft zur Ausführung. Unter dem 30. Januar 1255 wurde der Abt von Eussernthal angewiesen, alles zurückzunehmen, was er bisher gegen Bischof und Kapitel von Würzburg erlassen habe.[1]) Im folgenden Frühjahr war König Wilhelm im Rheingau und Elsafs anwesend. Er sah in Mainz und Speyer die geistlichen Fürsten dieser Städte um sich, freilich nicht beide zusammen[2]), aber die Schwäche und Schwierigkeit seiner Stellung zeigt sich deutlich darin, dafs er in der schwebenden Würzburger Frage keine Entscheidung traf. Er nahm eine wohlwollende Reserve gegen Heinrich ein, denn unter seinen Augen bereitete dieser einen kriegerischen Zug nach Würzburg vor. Er hatte Glück; um Pfingsten konnte er, Dank der Haltung der Bürgerschaft, in die Mainstadt einziehen. Irings Partei hielt die Burgen und festen Plätze des Bistums besetzt. Doch verlor sie in der anschliefsenden Fehde immer mehr an Boden; Heinrich benahm sich schon ganz als Herr des Hochstifts, liefs sich von Laien und Klerikern huldigen und nahm Regierungsakte vor.

Indessen brauchte der Sieger zur rechtlichen Sicherung seines Besitzes notwendig einen Spruch Roms. Schon wegen des Ubergangs von einem Hochstifte zum andern oder gar wegen der Verbindung beider in einer Hand war eine päpstliche Erlaubnis notwendig. Der Prätendent scheute weder Mühe noch Kosten und bot seinen ganzen eigenen Einflufs und den seiner Freunde auf, um am heiligen Stuhl mit seinem Wunsche durchzudringen. Ja, um Bartholomäi machte er sich selbst nach Rom auf den Weg, wo er noch am 23. November bezeugt ist. Vielleicht schon vorher war dort Iring eingetroffen und hatte günstige Aufnahme gefunden. Während er bis zur Entscheidung dort blieb, reiste sein Gegner früher ab, nicht ohne einige kuriale Gnaden mitzunehmen. Er erhielt Verlängerung des Termins zur Weihe, die Erlaubnis, die Weihe von einem andern als dem Erzbischof von Mainz sich geben zu lassen, und eine

1) M. G. Ep. III, 333.
2) Reg. Imp. n. 5216, 18, 21 und 5238, 42, 51.

dreijährige Exemtion von der Jurisdiktion des Metropoliten.[1]) Die beiden letzteren Indulgenzen sind offenbar im Groll gegen Gerhard von Mainz erbeten. Diese Gunstbezeugungen sollten aber doch nur die bittere Pille versüfsen. Denn Heinrich verlor den umständlichen Prozefs. Nachdem zuerst vor dem Bischof Stephan von Präneste ergebnislos gestritten worden war, sollte ein Kardinalskollegium den Streit entscheiden. Das am 4. Januar 1256 gefundene Urteil lautete ganz ungünstig für Heinrich.[2]) Das Bistum, das Heinrich vollständig zu räumen hat, wird ohne Festsetzung einer Entschädigung dem Iring zugesprochen. König Wilhelm sollte dem letzteren die Regalien verleihen. Da der König am 28. Januar erschlagen worden war, so verlor sein bisheriger Kanzler den besten weltlichen Fürsprecher. Andererseits erschien es der Kurie nicht mehr rätlich, in einer Zeit, da eine neue Königswahl bevorstand, eine mit den Personen und Verhältnissen Deutschlands wohlbekannte Persönlichkeit wie Heinrich so hart abzuweisen, wie es geschehen war. Die von ihm sofort erhobene Remonstration fand daher Gehör. Man beschlofs an der Kurie eine Entschädigung für Heinrich und seine Kirche in der Höhe von zusammen 3000 Mark.[3]) Dafür wurde ihm nachdrücklich Stillschweigen auferlegt und, als er es zu brechen versuchte, mit der Sperrung des Ersatzgeldes gedroht. Iring, von dieser Bedrängnis endlich erlöst, vermochte nun auch die Streitigkeiten mit den Bürgern zu einem für ihn günstigen Austrag zu bringen. Ob er je eine Belehnung empfangen hat, bleibt fraglich.

Passau.[4])

II.

Bischof Berthold, dessen Charakterbild die gewöhnliche Tradition offenbar ins Schlechte verzeichnet hat, starb nach kurzer Regierung am 25. Januar 1254.[5]) Wenn seiner Regierung ähnliche Vorwürfe gemacht wurden, wie der seines abgesetzten Vorgängers, so erhellt,

1) M. G. Ep. III, 376.

2) M. G. Ep. III, 382 ff., vgl. auch ibid. Anm. 2.

3) M. G. Ep. III, 387. Wir schliefsen uns der Meinung Rodenbergs gegen die Regesten Reg. Imp. n. 9053 an, dafs eine Veränderung des Schiedsspruchs stattfand.

4) Vgl. Ratzinger in Passauer theol. prakt. Monatsschrift 1897, Heft 2, 91 ff.: Die Bischöfe Rüdiger und Otto. Forschungen zur bayr. Gesch. v. Ratzinger p. 236 ff. Ferner die oben zu Passau genannten Quellen.

5) Ut quidam dicunt, nach Schreitwein p. 509. Handschr. Bischofskatalog bei Ratzinger, Forschungen p. 317, Anm. r.

wie schwer in jenen stürmischen, bewegten Tagen eine geordnete Verwaltung war, und dafs die Anklagen gegen Rüdiger nur mit Einschränkungen gewertet werden dürfen. Der alte Bischof und seine Familie hatten sich auch keineswegs in Passau unmöglich gemacht. Dagegen hatte Dekan Albert durch Strenge gegen andere und Weichheit gegen sich seine Stellung im Kapitel nicht eben befestigt. Beides offenbarte sich bei der Neuwahl. Kanonisch und einmütig wurde Otto von Lonsdorf erwählt. Er war ein Neffe Rüdigers, als dessen Kapellan er 1240 erstmals begegnet[1]), bisher Thesaurar und Inhaber des Archidiakonats von Mattsee. Durch den Magister Gottfried, ein Mitglied des Domkapitels, dem Albert zwei Jahre zuvor vergebens seine Pfründe wegen Vernachlässigung der Residenzpflicht abgesprochen hatte, wurde die Wahl dem Metropoliten Philipp in Salzburg unterbreitet. Am 16. März 1254 bestätigte Philipp in der Kirche zu Rastatt urkundlich die Wahl.[2]) Am 26. Juli wurde Otto nach seinem eigenen Bericht auf einem Provinzialkonzil zu Mühldorf in Gegenwart und auf Veranlassung des Metropoliten, von Siboto, resigniertem Bischof von Augsburg, Heinrich von Chiemsee und Konrad von Freising unter Assistenz mehrerer Äbte und Pröpste geweiht.[3]) Eine Belehnung von staufischer Hand konnte nicht mehr in Frage kommen. Bei König Wilhelm, der zu Anfang und Ende 1255 nicht zu fern war, ist Otto nicht nachzuweisen. Ebensowenig bei König Richard. Die Vollmacht solcher Könige konnte auch wenig helfen; mehr noch der Spruch der Päpste Innocenz und Alexander, dafs alle Entfremdung von Passauer Bistumsgut rückgängig zu machen sei.[4]) Der Aufgabe der Restituierung von Stift und Diözese Passau hat er sich mit redlichem Eifer hingegeben und sich im codex Lonsdorfianus ein Denkmal gesetzt.

Provisionen.

Von Provisionen wäre diejenige für Heinrich von Speyer mit der besonderen Einschränkung auf Würzburg hier zu erwähnen, die bereits zur Sprache gekommen ist.

---

1) Mon. Boic. IV, 340 (Fonsdorf statt Lonsdorf nach Ratz).

2) Mon. Boic. XXIX b, 408 f.: Electionem nobis de domino Ottone de Lonsdorf archidiacono . . . per vos presentatam, invenimus per litteras vestras canonice et concorditer celebratam. Hermanni Altah. Ann. S. S. XVII, 396: Berhtoldus ep. Pat. obiit; cui per electionem canonicam et concordem succedit Otto de Lonstorf, eiusdem eccl. can. et archidyac.

3) Mon. Boic. XXIX b, 66.

4) Mon. Boic. XXIX b, 409 f., v. 24. September 1254, und ibid. p. 426 f., v. 27. Juni 1258.

Zusicherung freier Wahl.

Wie den Würzburgern gewährte Innocenz unter dem 13. März 1254[1]) dem Propst, Dekan und Kapitel von Strafsburg, die wahrscheinlich vor ihrem bischöflichen Nachbar in Speyer auf der Hut waren, die Erlaubnis, bei eintretender Vakanz das Bistum selbstständig durch Wahl oder Postulation besetzen zu dürfen. Der Bischofssitz kam jedoch während der Regierungszeit des Papstes Innocenz nicht mehr zur Erledigung. Als Parallele kann hier eine Indulgenz für Abt und Konvent von Elchingen angeführt werden. Innocenz verbürgt freie Abtswahl, im Gegensatz zu seinen früheren Verfügungen, die ihm durch die bösen Zeitläufte und das Andrängen vieler Bewerber abgenötigt worden seien.

Um den Zeitraum, der zwischen dem Tode des Kaisers und dem des Papstes liegt, richtig zu charakterisieren, müssen wir uns ein Bild von der Wirkung der Maibulle machen. Vor ihr wurden folgende sechs Sitze vakant: Kammin, Mainz, Verden, Toul, Brandenburg, Chur. Ferner sind hier zu nennen die Mafsregeln in Worms und Halberstadt und zwei Provisionen.

Die Kurie bemächtigte sich der Wahlleitung in Kammin, Mainz, Halberstadt, entschied den Wormser Streitfall und durfte sich in Verden, Toul und wohl auch Brandenburg durch mittelbare Einwirkung günstiger Resultate versehen. Nur in dem rhätischen Hochstift gingen, wie es scheint, die Dinge ihren eigenen Weg, ohne sichtbaren päpstlichen Gegenversuch.

Dreimal wird das Verbot der freien Wahl geltend gemacht, in Halberstadt und Mainz vom Legaten, in Kammin vom Papst, und wurde in den zwei Fällen, in denen es um eine Neubesetzung sich handelte, durchgeführt, so dafs das Resultat mehr oder weniger die Form einer kurialen Präfektion hat. In Übereinstimmung mit diesem Vorgehen wird in Worms der einst gegen den Willen des Kapitels vom Legaten erhobene Bischof bestätigt. Zwei Provisionsmandate wurden ausgegeben, und für Hermann von Gleichen ein der Provision ähnlicher Befehl. Wir stehen mithin bis in den Mai 1252 noch völlig im Zeichen der aufserordentlichen Wahlbeeinflussung, welche der Regierung von Innocenz seit 1246 eigen ist.

Die Erledigung von neun Bischofsstühlen gab nach dem Mai 1252 die Gelegenheit zur Anwendung der in der Bulle ausgesprochenen

1) B. F. 8699.

Grundsätze. Viermal fanden Neubesetzungen ohne besondere Maſsregeln statt; doch fehlt nicht, wenigstens zweimal, der verbündete kirchlich-königliche Einfluſs: Minden, Magdeburg, Passau II., Chiemsee.

In fünf Fällen dagegen hat sich Innocenz der bestimmenden Einwirkung nicht enthalten: Er hielt in Halberstadt am Verbot der freien Wahl fest, suchte die Besetzung von Gurk auszuüben, präfizierte in Lübeck und Verdun und unterstützte mit Spezialprovision den Anspruch Heinrichs von Speyer auf Würzburg.

Drei bisher unerfüllte Provisionsmandate werden von der allgemeinen Zurücknahme eximiert, so daſs sich zwei Kapitel die freie Wahl besonders verbriefen lassen.

Die in Trier vorgesehene Neuwahl wird vollständig von Rom abhängig gemacht. Der Papst hat sich also an die Zusicherung kanonischer Wahlen nicht gehalten, und ebensowenig ist er der Erklärung über die Ungiltigkeit der Provisionen treu geblieben, sondern ist, wie das Beispiel Würzburgs zeigt, in ganz eklatanter Weise davon abgewichen. Die zurückgegebene Freiheit der Wahl sollte für aufständische Gebiete nicht gelten, aber Verdun, Lübeck, Würzburg, Trier waren nicht, eher vielleicht Gurk hierher zu rechnen. Auch Halberstadt nicht; trotzdem kassiert der Papst die Wahl Ludolfs nicht bloſs wegen des dabei vorgekommenen Betrugs, sondern auch wegen der Nichtbeachtung des Verbots freier Wahl.

Angesichts dieses Thatbestands wird man dem Erlaſs vom Mai keine groſse Bedeutung zuschreiben und die Zeit von 1251—54, trotzdem sie dem päpstlichen Königtum einen groſsen Aufschwung brachte, ihrem Charakter nach mit Recht mit dem seit 1246 laufenden Zeitraum zusammennehmen dürfen. Ja man könnte sagen, daſs stärker als in den vorausgegangenen Jahren die Präfektion, Wahlprohibition und Provision auftritt. Dieses Resultat ist für die Beurteilung des Ursprungs der Maibulle von Wert. Wenn wir hören, daſs gerade um die Zeit, da sie erlassen wurde, eine Friedenspartei an der Kurie sich sehr bemerklich machte und Einfluſs gewann, so ist ohne Zweifel die Bulle nicht der eigenen Initiative Innocenz' entsprungen, sondern eine Konzession, die ihm nur formalen Wert hatte. Der Erlaſs hat auch nicht in deutschen Beschwerden seinen Grund; denn weder vorher noch nachher werden solche förmlich laut. In Mainz hat sich der Domklerus vorher in die kurialen Anordnungen geschickt, in Kammin, Verdun, Lübeck und schlieſslich Halberstadt nachher. Nicht mit dem Recht von Reich und Kirche, sondern mit Spezialprivileg des Papstes verteidigt sich das Kapitel von Würzburg.

Erst Alexander IV. leitete eine von Gewaltsamkeit freie Wahlpolitik ein. Sein Verhalten im Streit um Würzburg erläuterte durch die That sein neues Programm.

Für die Beurteilung der Stellung, welche König Wilhelm gegenüber den Wahlen eingenommen hat, ist der letztbehandelte Zeitabschnitt nicht ohne namhafte Ausbeute. Der König ist zur Absetzung zweier Erzbischöfe thätig, in Kammin, Verden, Minden, Mainz werden seine Wünsche gehört, der Papst ist ihm mit zwei Provisionsmandaten zu Willen und nimmt bei der Besetzung von Kammin Rücksicht auf Wilhelms Meinung. Aus dem Gesagten ergiebt sich wohl eine Steigerung des königlichen Ansehens, aber das Wort Wilhelms galt nur dann etwas, wenn die Kurie hinter ihm stand. Was an der höchsten geistlichen Stelle nicht gefiel, auf das mufste auch Wilhelm verzichten. Diese Erfahrung mufste er in der Halberstädter und Würzburger Angelegenheit machen. Nicht als ob ihn die Kurie schlecht behandeln oder ihm Königsrechte hätte schmälern wollen, sie erweist ihm allerlei Zuvorkommenheit, seine Ehre ist ihre Ehre; nur wo beider Wille aufeinanderstöfst, mufs er nachgeben. In dieser abhängigen Stellung, wie sie einem Geschöpf und Schützling der Kirche zukam, änderte der Wandel der politischen Lage nichts; denn Wilhelm kam bei Lösung der Aufgabe, die er übernommen hatte, nicht aus den Schwierigkeiten heraus; er konnte sich nur mit päpstlicher Hilfe behaupten, auch nachdem sein staufischer Gegner vom Schauplatz verschwunden war. Sein Streben nach Einflufs auf die Wahlen ist jedoch unverkennbar. Wenn auch das Gewicht seiner Wahlpräsenz vor der des Legaten zurücktritt, so sieht er schon den neuen Weg, durch Vermittlung der Kurie auf die Besetzung der Bistümer einzuwirken. Daneben übt er die Belehnung mit steigendem Nachdruck aus. In acht Fällen spielt die Investitur viermal eine Rolle, und ist sie dreimal ohne weiteres anzunehmen. Entsprechend ist Reihenfolge von Belehnung und Weihe gewahrt. Die Konfirmation soll der Investitur vorangehen, was im Fall Halberstadt ausdrücklich erwähnt wird. Für das Belehnungsrecht des Königs treten Innocenz selbst und Alexander IV. ein. Innocenz betont ausdrücklich, dafs kein Präjudiz geschaffen werden solle, wenn er die Investitur Ludolfs von Schladen mit dessen ganzer Wahl kassiert; ja er bittet um Belehnung für den rechtmäfsigen Kandidaten! Dieselbe Bitte richtet Alexander IV. für die Erwählten von Würzburg und Verdun an den König.

Den Erzbischof von Magdeburg beruft Wilhelm zu sich, damit

er die Regalien aus seiner Hand empfange. Der geistliche Herr folgt und unternimmt eine beschwerliche Reise. Die ordnungsmäfsige Investitur ist ferner für den Erwählten von Minden nachgewiesen, für die von Mainz, Verden und Toul ist sie wahrscheinlich. Ludolf von Schladen beeilt sich, seine Erwählung durch den Empfang der Regalien zu vervollständigen. Wenn manche der norddeutschen Bischöfe, die längst geweiht waren, erst nach der glücklichen Wendung im Jahr 1252 ihre Lehen muteten, so war die Umkehrung der richtigen Ordnung mit den Verhältnissen entschuldigt. Eine Lockerung in der Anschauung von der Reihenfolge der Investitur und Weihe wirkt freilich noch nach. So weiht Gerhard von Mainz ohne Bedenken den Erwählten Iring von Würzburg, ohne dafs eine Belehnung vorausgegangen wäre. Von Otto von Lonsdorf ist kein Schritt bekannt, den er zur Erlangung der Investitur gethan hätte. Den Belehnungen Wilhelms steht diesmal eine staufische gegenüber, die Heinrichs in Chur, eines Bischofs, der sich noch durch die lange Verzögerung der Weihe bemerklich macht.

Die Metropolitangewalt ist in mehrfacher Beziehung an den Wahlen beteiligt. Im einzigen Fall einer Doppelwahl, in Toul, wird der Metropolit von den Stiftsherren als Entscheidungsinstanz angerufen. Arnold von Trier vermochte das Schisma nicht beizulegen, sondern appellierte an den Legaten weiter, der allem Anschein nach nicht im Sinn des Erzbischofs urteilte.

Die Konfirmation durch den Metropoliten wird wenig erwähnt. Nur wo Verstöfse gegen den Brauch vorkommen, ist von ihr die Rede. Innocenz vermerkt es übel, dafs Ludolf von Schladen die Belehnung vor der Konfirmation empfangen hat; er trifft mit der Ausstellung über diese Verkehrung den König und Erzbischof. Das Papsttum ändert nur in fortschrittlicher, ihm günstiger Richtung und wird der Wächter des hergebrachten Bestandes, wenn er von anderer Seite angegriffen wird. Wenn eine Wahl erst durch die Kurie entschieden wird, so ist es in der Ordnung, wenn die Erwählten, wie z. B. Richard von Worms, Volrad von Kranichfeld, von der gleichen Stelle aus ihre Bestätigung erhalten.

Zum Vollzug der Bischofsweihe ist in erster Linie der Metropolit zuständig. Der Papst hält an dieser Regel fest. Richard von Worms soll daher die Konsekration von seinem Metropoliten Gerhard, und erst wenn dieser verhindert ist, von dem Legaten bekommen. Egidius von Toul, der sich von Arnold von Trier nicht weihen lassen will, braucht zum Empfang der Konsekration aus anderer Hand päpstliche

Erlaubnis, die nicht ohne vorausgegangene Untersuchung gewährt wird. Gewissen Traditionen der Vorgänger entsprechend, erteilt der Mainzer Erzbischof an Ludolf von Schladen und Iring von Hohenburg die Weihe und setzt sich in Widerspruch mit dem Wunsch der Kurie. Er mufste es sich gefallen lassen, dafs die Weihe Ludolfs für ungiltig erklärt wurde. Die gleiche Niederlage für den Metropoliten von Mainz bedeutete die Zurücksetzung des Kandidaten Eberhard in Worms. Dagegen behauptete sich Iring von Würzburg in der Würde, zu der er von Gerhard geweiht worden war.

Der eigenwillige Philipp von Salzburg liefs sich wiederum nichts drein reden. Er besetzt Gurk nach seinem Gutdünken; ähnlich wird er es in Chiemsee gemacht haben. Den Erwählten von Passau konsekriert er vor der Investitur.

Die Mitwirkung von Volk und Ministerialen wird diesmal bei keiner Wahl erwähnt. Der freie Adel erlaubt sich keine Übergriffe. Von fürstlichen Wahlumtrieben hören wir nichts; dagegen werden die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg der Abhängigkeit von den Brandenburger Markgrafen beschuldigt. Der Bischof des Meifsner Hochstifts hat sich wegen landeshoheitlicher Rechte mit dem Markgrafen von Meifsen herumzuschlagen. Der gröfste Vorstofs gegen die Freiheit der Bistümer Lübeck, Schwerin, Ratzeburg ging von Sachsen aus, und zwar nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern auf dem des Vertrags mit König Wilhelm.

Es war der Zustand des alten Sachsen unter Heinrich dem Löwen, den Albrecht wieder herzustellen strebte. Mit kriegerischer Gewalt allein liefs sich die Absicht nicht durchsetzen, der Herzog strebte danach, das Recht der Regalienverleihung an sich zu bringen. Die natürliche Stütze der Bischöfe gegen sächsische Umtriebe hätten sollen der Kaiser und sein Sohn bilden, deren Vorfahr die slavischen Stifte freigemacht hatte. Allein konnte man von dem Kaiser Hilfe erwarten, der des Herzogs Tochter freien wollte? Und was bedeutete denn thatsächlich die staufische Macht im Norden des Reichs? So gut wie nichts.

Um so eher mufste das Haupt der Kirche für die gefährdeten Glieder eintreten, wenn es galt, die Freiheit der Kirche gegen einen Kaiserfreund zu verteidigen. Kein Wunder, dafs wir alle drei Bischöfe in Verkehr und Freundschaft mit dem Papste treffen. Aber sie sollten bitter enttäuscht werden! Immer war es das Bestreben der Kurie gewesen, neben den geistlichen auch die einflufsreichsten und mächtigsten weltlichen Fürsten auf ihre Seite zu ziehen. Gerade im

Norden, in Sachsen, Brandenburg, Braunschweig war man sehr spröde. Der päpstliche Gegenkönig Wilhelm von Holland vermochte nichts aus eigener Macht. Mehr als die Waffen mufste ihm die Diplomatie der Legaten die Wege bahnen. War es da etwa klug, durch energische Vertretung der Sache der Bischöfe den Sachsenherzog abzustofsen? Gewifs nicht.

In ein neues Stadium trat die schwebende Frage, als nach dem Tode Friedrichs und dem Abzug Konrads nach Italien Wilhelm gewissermafsen legitimiert war als deutscher König. Norddeutschland öffnete sich ihm durch die Heirat mit der Tochter des Herzogs von Braunschweig. Als er am 25. März 1252 zu Braunschweig vom Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg feierlich anerkannt oder vielmehr gewählt wurde, hatte er die Freiheit der Stadt Lübeck und der drei Bistümer preisgegeben. Schon am 9. März hatte sich Bischof Albert an die Stadt Lübeck um Hilfe gegen den Herzog wenden müssen, der nun nachdrücklich die Forderung stellte, von ihm die Lehen zu nehmen. Da vereinigten sich die drei geistlichen Würdenträger, um den Kardinälen und den im Juli in Frankfurt versammelten Fürsten die rechtswidrige Vergewaltigung zu klagen, die der König in pflichtvergessener Weise an ihnen geübt. Sie baten, dafs der König seinen Spruch widerrufe und sie wieder befreie. Leider ist von der Antwort des Königs nur die Thatsache einer solchen bekannt. Wie sie auch ausgefallen sein mag, der Bischof von Ratzeburg betrachtete sich jedenfalls ferner als Reichsfürst. Des Reiches Uneinigkeit wurde ihm insofern wieder zum Heil, als er von König Richard zum Dank für dessen Anerkennung, als „dilectus princeps" die Regalien übertragen erhielt, zugleich mit der Versicherung, niemals vom Reich getrennt zu werden.[1])

Die Schicksale Schwerins in der nächstfolgenden Zeit sind dunkel. Mag sein, dafs dem Stifte die Rivalität zwischen Sachsen und Brandenburg zu statten kam.

Der Administrator von Lübeck konnte sich darauf berufen, dafs er eine Belehnung nicht nötig hatte. Im Jahr 1254 wurde Johannes von Diest, bisher Bischof von Samland, nach Lübeck versetzt. Dafs König Wilhelm ihm zu lieb, der sein Kapellan und Ratgeber gewesen, der Freiheit des Bistums sich weniger feindlich erwies, läfst sich annehmen, aber nicht beweisen. Da in der Folgezeit der Sachsenherzog für Alfons von Kastilien Partei nahm, so finden wir den lübischen

1) 1. Juni 1258. Mecklb. U. B. II, 122. B. F. 5346.

Bischof ebenfalls wie den Ratzeburger im Lager Richards von Cornwallis. Wenn Johann an die Lübecker schreiben konnte, er habe Richard als König gehuldigt, so erhellt daraus, dafs der Bischof von Richard als Reichfürst behandelt wurde.[1])

Die Vergewaltigung der drei Hochstifte blieb somit ein Versuch, der jedoch für die Geschichte der laienfürstlichen Landeshoheit höchst beachtenswert ist.

Ein Blick auf das politische Resultat der 15 Neuwahlen ergiebt, dafs nur im äufsersten Süden des Reichs, durch die besonderen Verhältnisse bedingt, ein Mann den Bischofsstuhl bestieg, der staufische Sympathien hegte. Das günstige Ergebnis für die Päpstlichen störte nur die Uneinigkeit im eigenen Lager. Der Streit in Würzburg, Worms, Halberstadt beschäftigte noch Alexander IV. Von den staufischen Gegnern wurden die wunden Punkte nicht ausgenützt. Der Widerstand der Bürger und Fürsten erlahmte oder unterlag am Rhein und in Bayern. Nicht einmal den treuen Rüdiger vermag König Konrad zu halten. So ziehen endlich päpstliche Bischöfe in Passau, Regensburg, Augsburg, Worms und Speyer ein. Konrads Tod vollendete den Triumph des Papstes.

Ergebnis der II. Periode.

Nicht weniger als 40 Besetzungen fallen in die wenigen Jahre von 1246—1254; fünf davon sind durch Cession veranlafst, die dreimal freiwillig erbeten ist (Hildesheim, Augsburg, Halberstadt), zweimal nahegelegtes Auskunftsmittel ist (Trient, Mainz II.). Noch in vier Fällen (Brixen, Chur, Basel, Passau) wurde Cession von der Kurie aus empfohlen, aber resultatlos. Zweimal ist die Wiederbesetzung durch Deposition gegeben (Passau I. und II.), je zweimal durch Translation des Bischofs oder Administrators (Verdun, Brixen; Chiemsee, Lübeck II.). Ein festes Reservationsrecht für diese Fälle ist nicht ausgebildet, aber die Wahlfreiheit der betreffenden Kapitel ist jedenfalls beschränkt, entweder durch Wahlbevormundung, oder durch richtige Provision, Präfektion und Übertragung der Administration (Brixen, Chiemsee, Lübeck). Auch bei den irreal gebliebenen Ratschlägen zur Cession wird entweder Reservation (Brixen 1246) oder Wahlbevormundung (Basel, Chur, Passau) angeordnet. An den 29 durch Todesfall freigewordenen Sitzen vollzog sich eine ungestörte oder nur mittelbar beeinflufste Wahl vierzehnmal; dreimal wurde

1) B. F. 5349. Juni 1258. Cod. Lub. I, 1, 233.

appelliert (Regensburg, Cambray und wohl auch Lüttich), so dafs die Kurie noch zwölfmal frei von sich aus in die Wahlen bevormundend und bestimmend eingriff. Nehmen wir die elf und drei dezidierten und die zwölf freien Fälle zusammen, so hat Innocenz sechsundzwanzigmal seinen Einflufs auf die Wahlen in formeller Weise geltend gemacht, und zwar fünfzehnmal durch Verbot der freien Wahl und Bindung der Wähler an seinen oder seiner Organe Rat und Zustimmung. Diese Erscheinung heifsen wir das genuine Wahlbevormundungssystem von Innocenz IV., das er durch direkte Erlasse und durch Generalinstruktion an die Legaten zur Anwendung gebracht hat. Eine noch stärkere Unterdrückung der Besetzungsfreiheit der berechtigten Faktoren offenbart sich in fünfmaliger direkter Präfektion und Provision (Brixen, Gurk, Lübeck, Verdun, Würzburg) und dreimaliger Übertragung der Administration. Wird der kuriale Rat nicht angenommen, so tritt Präfektion ein. Ebenso wird eine zwiespältige Wahl nicht durch Konfirmation, sondern durch Präfektion des Berechteten oder eines Dritten entschieden (z. B. Cambray). Die Reaktion der Domkapitel tritt in neun Fällen zu Tage, aber nur viermal führte sie zum Ziele (Hildesheim, Salzburg, Mainz I., Würzburg). Indessen sah man sich auch auf der kurialen Seite zu Kompromissen genötigt (Passau II.). Der beste Beweis dafür, dafs sich die Kapitel nicht jeden Kandidaten aufdrängen liefsen, liegt darin, dafs von zehn Personen, die zum Teil mehrfach Provisionsbriefe ausgestellt erhielten, nur zwei, Konrad von Dürkheim und Hermann von Gleichen, also zwei von vornherein nicht zu verachtende Kandidaten, zum Bischofsstuhl in dieser Zeit gelangten.

Was die Ausdrücke providere und preficere anbelangt, so ist der letztere insofern der eindeutigere, als er den Akt einer über den Wählern stehenden Autoritätsperson bezeichnet, die einen Bischof einsetzt. Dabei ist die Entwicklung auf Steigerung der kurialen Vollmacht unverkennbar, wenn auch der in bevormundeter oder zwiespältiger Wahl erkorene Kandidat nicht bestätigt, sondern präfiziert wird. providere wird auch von den Wählern gebraucht: sibi de pastore providere per canonicam electionem oder cum consilio etc. Dagegen kommen die Ausdrücke alicui providere de ecclesia und ecclesie providere de aliquo im Sinne eines Provisionsmandats dem preficere gleich, wie eine Vergleichung des Wortlauts der Mandate lehrt.

Die mit neuen Mitteln arbeitende Wahlpolitik des Papstes kam zwar mit dem Selbständigkeitsstreben einiger Kapitel und auch der Metropoliten da und dort in Konflikt, ja sie beeinträchtigte und störte oft auf lange hinaus durch ihre Skrupellosigkeit die Ruhe der Hoch-

stifte (Würzburg), eines aber hat sie doch glänzend erreicht, die völlige Verdrängung der Staufer aus dem Einfluſs auf den deutschen Episkopat. Unter den 40 Neubesetzungen kann nicht eine einzige als wirklich staufische angesprochen werden. Denn Philipp von Salzburg trat bald genug offen zur Kurie über, und die Parteinahme Heinrichs von Chur war mehr gelegentlicher Natur.

Nehmen wir hinzu, daſs die Staufer eine neue Städtepolitik, wozu sie einen Anlauf gemacht hatten, keineswegs weiter entwickelten, sondern sich auch hierin vom Papst überholen lieſsen. Innocenz stellte alles unter den Gesichtspunkt des Kampfes gegen den Kaiser. Wo daher Städte übertreten, bestätigen er und seine Gegenkönige Stadtrechte, wie in Straſsburg, Lübeck, Köln, Basel, Utrecht, die er den noch feindlichen Bürgern untersagt, wie in Verdun und Konstanz. Und die Bischöfe, von ihm in den Kampf hineingezogen, müssen sich nachgiebig zeigen, um bestehen zu können, so in Hildesheim, Augsburg, Regensburg. So hat die Kirche selbst dazu beigetragen, die stadtherrliche Stellung ihrer Bischöfe zu untergraben. Bedenkt man, wie an manchen dieser Sitze bald nach Innocenz die erbittertste Fehde ausbrach (Straſsburg), so muſs man die Willenskraft des Papstes noch mehr bewundern, der den deutschen Episkopat auf seiner Bahn mit fortzuführen verstand.

Der staufische Hof beharrt in seiner rein militärisch-politischen Abwehrstellung. Nicht einmal den bis zur Selbstaufopferung treuen Wormsern gewährt er den Rat der Vierzig, um den sie nachher mit Bischof Richard vergebens unterhandeln. Von Wahlmaſsregeln, wie sie noch die erste Periode aufweist, findet sich keine Spur mehr. Es wiederholt sich bei den Bischofswahlen im Kleinen die Politik des Kaisers im Groſsen. Friedrich hat nie, wie etwa Barbarossa, einen Gegenpapst aufgestellt. Er hat die Aufstellung von Gegenkönigen nicht mit Gleichem im Geistlichen vergolten. In seinem Sinne wollte er immer den Frieden und scheute vor jeder Verschärfung der Lage zurück. Er suchte stets den Schein zu wahren, als ob er der mit Unrecht Verfolgte sei. Indem er in trügerischem Optimismus immer den Moment vor Augen hatte, da er wie einstens rasch und glänzend des Papstes und der Fürsten Herr werden würde, ist ihm im Kleinkampf die Zeit zerronnen.

Gegenüber dem Versagen des staufischen Königtums muſs das Bestreben Heinrichs von Thüringen und Wilhelms von Holland anerkannt werden, das Königsrecht der Belehnung nicht in Verfall geraten zu lassen. Sie werden darin von Innocenz unterstützt, der es

keineswegs auf eine Entwertung der Investitur abgesehen hat. Freilich, eine königliche Wahlentscheidung wagt sich nur sehr schüchtern hervor und schon kündigt sich das neue Verfahren an, das ein schwaches Königtum gegenüber einem starken Papsttum anwenden mufs, der Wunsch bei der Kurie.

Der Wille des Papstes lag so mächtig über der deutschen Kirche, dafs auch die übrigen Laiengewalten sich im Hintergrund halten müssen. Die Ministerialen (Salzburg) und das Volk (Mainz I., Utrecht) werden nur ganz vereinzelt erwähnt. Adel und Fürsten machen und kennen den Umweg über die Kurie, um zu einer Stelle zu gelangen; die lokalen Interessen bei den Besetzungen zeigen immerhin ein starkes Anschwellen.

Die kleineren Hochstifte sind gegen die grofsen Landesherren auf der Wacht, und es ist auf die Dauer nicht der Wille der königlich-kirchlichen Koalition, sie preiszugeben.

Über den Druck, den damals die Kurie ausübte, finden sich als schriftstellerische Zeugnisse doch nicht blofs die Aufzeichnungen bei den einzelnen Wahlen, sondern einen deutschen Chronisten finden wir, der über die eingerissene Gewaltsamkeit im Ganzen klagt. Das ist Hermann von Altaich, der im Anschlufs an die Ereignisse von 1227 die für einen längeren Zeitraum geltenden Worte schreibt[1]: Ex hoc itaque facto gravissimum schisma oritur inter regnum et sacerdotium, ita ut fere tota christianitas per plures annos novis et insolitis pressuris plurimum turbaretur. Nam electiones episcoporum, personatuum et aliarum magnarum dignitatum tunc a sede apostolica et legatis ejus taliter sunt suspense, ut contra voluntatem eligentium is vel ille preficeretur in qualibet dignitate, qui vel cujus amici tunc videbantur sedi apostolice plus favere.

Was hier über die Bischofswahlen gesagt wird, gehört eigentlich in die Zeit Innocenz IV.; wenigstens haben wir bei Gregor IX. nur die Keime zu solchen Mafsnahmen finden können. Bei Innocenz aber stehen diese keineswegs vereinzelt da. Er wendete sie wie im Reich, so auch im Arelat und in Italien an. Um den Geist recht zu verstehen, aus dem heraus das Verbot der freien Wahlen geboren wurde, müssen wir uns den ganzen Apparat kirchlicher Lock-, Straf- und Organisationsmittel vergegenwärtigen, den der Papst mit Meisterschaft in Bewegung setzte und erhielt.

Bettelmönche durchzogen das Land und erfüllten es mit der

1) Ann. Altah. S. S. XVII, 388.

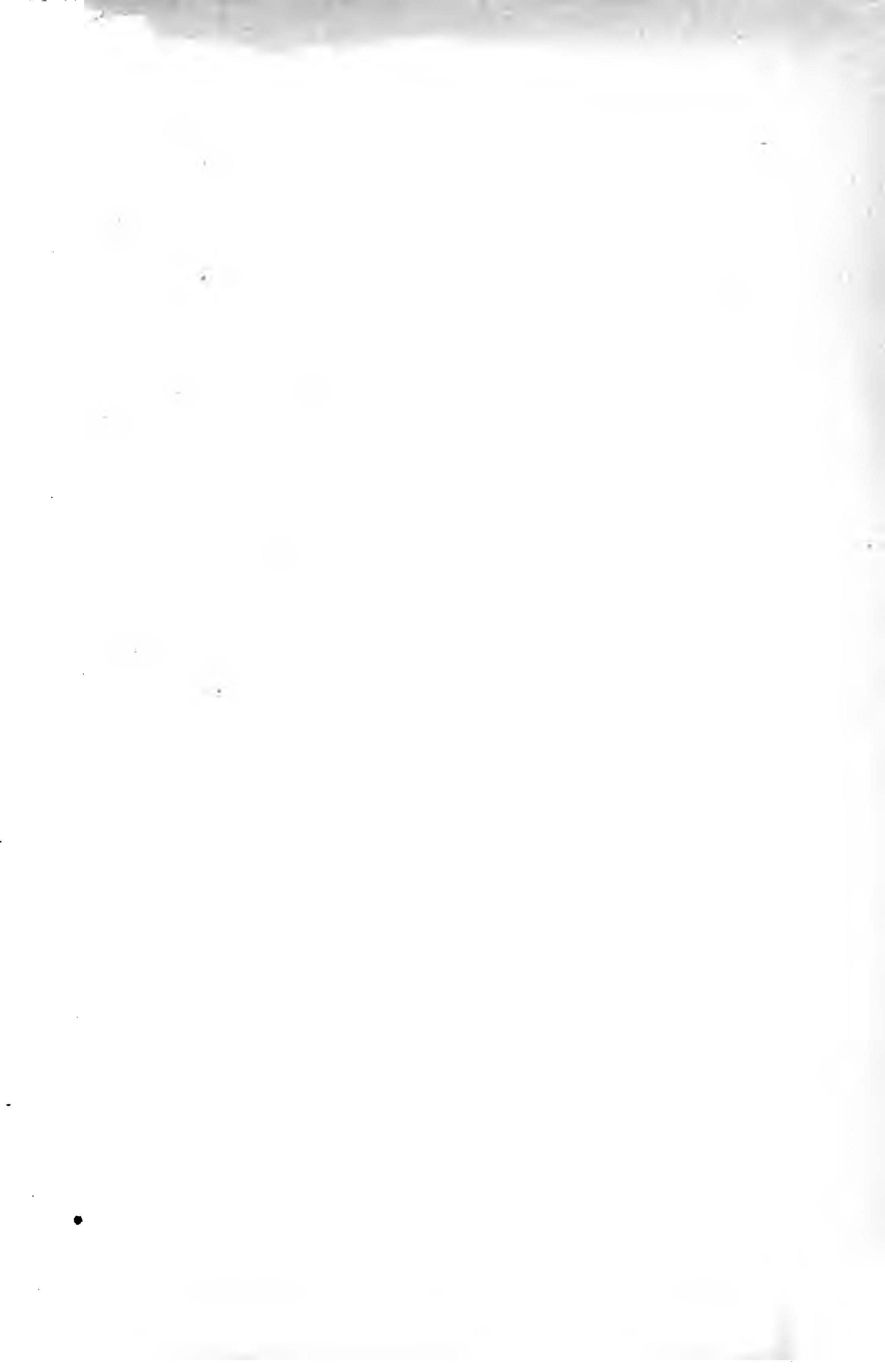
Kreuzpredigt gegen die Staufer. Legaten und Subdelegaten, Agenten und gewonnene Anhänger machten Propaganda für die Sache der Kirche, sammelten Gelder und trieben Steuern ein. Der Papst selbst warb in drohenden und schmeichelnden Briefen an Fürsten, Grafen und Herrn beiderlei Standes, an Städte und Bürger und Frauen um Freundschaft für sich und seinen König. Eine Unzahl von Provisionen, Dispensen, Exemtionen und alle möglichen Gnaden belohnten geleistete Dienste. Keine Gunst war von der Kurie ohne Parteinahme für sie zu erreichen; höchstens als Lockspeise wurde eine solche dem Gegner gewährt. Wo auf gütlichem Wege nicht ans Ziel zu kommen war, wurde zu Strafen gegriffen. Exkommunikation, Citation, Suspension, Privation und Deposition traf die Einzelnen, das Interdikt ganze Städte und Länder. So gewinnen wir von allen Seiten her das Bild einer Lage, in der alle Elemente der Kirche, alle konstitutionellen Faktoren dem seinem Ziele zustrebenden römischen Absolutismus sich beugen und dienen müssen.

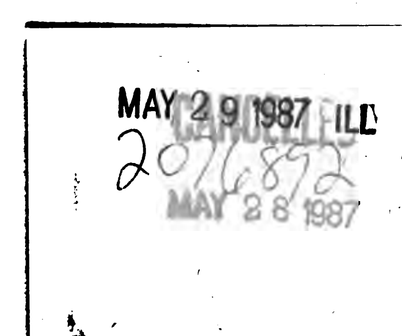
Das System der Wahlbevormundung freilich wurde für das Kirchenrecht in der Hauptsache nicht fruktifiziert. Die einschneidenden Maſsregeln waren temporärer Natur; unterblieben sie auch nicht sofort nach dem Maierlaſs, so hat doch Alexander IV. die Bistumsprovision, Wahlprohibition und Wahlaufsicht wieder aus der Welt verschwinden lassen. Daher kam es zu keinen neuen rechtlichen Festsetzungen über die Wahlen. Am bedeutsamsten sind in dieser Richtung die Präcedenzfälle für päpstliche Reservation bei Cession, Translation, Deposition. Um so gröſser waren die Erfolge in der politischen Geschichte. Das System der Neubesetzung der deutschen Bistümer, das Innocenz geschaffen hat, war im Kampf mit dem staufischen Hause eine Waffe von schneidender Schärfe und ist darum von hervorragender Bedeutung für den Wendepunkt des Mittelalters, den Sturz des staufischen Kaisertums.

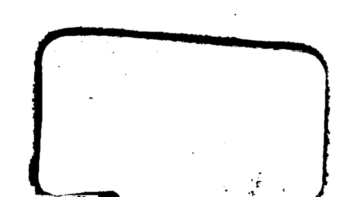
Verzeichnis der neubesetzten Bistümer.

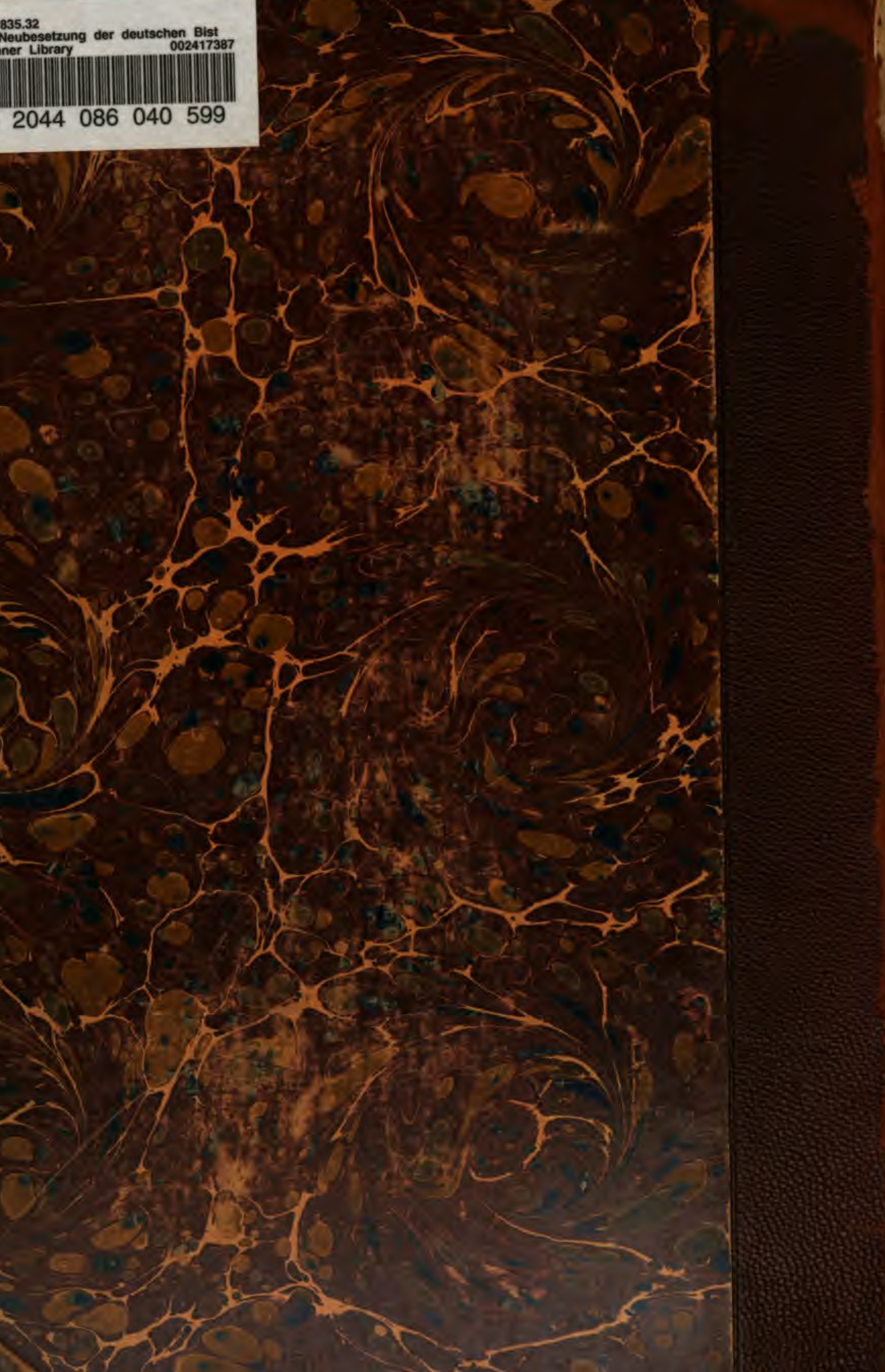
	Seite
Augsburg	86
Bamberg	6
Basel	100, 113
Brandenburg	155
Brixen	49, 141
Cambray	92
Chiemsee. I.	33
Chiemsee. II.	94
Chiemsee. III.	176
Chur	98, 159
Eichstädt	61
Gurk	170
Halberstadt	154, 161
Havelberg	36
Hildesheim	55, 140
Kammin. I.	27
Kammin. II.	157
Konstanz	106
Lübeck. I.	96
Lübeck. II.	171, 178
Lüttich. I.	20
Lüttich. II.	69, 81
Magdeburg	168
Mainz. I.	124
Mainz. II.	149
Merseburg	35
Minden	166
Münster	104
Naumburg	17
Olmütz. I.	22
Olmütz. II.	25
Osnabrück	142
Paderborn	102
Passau. I.	89
Passau. II.	119, 135, 182
Ratzeburg	142
Regensburg	51
Salzburg	63
Schwerin. I.	105
Schwerin. II.	132
Seckau	34
Speyer	38
Strafsburg	36
Toul	156, 164
Trient	49, 84, 141
Trier	11
Utrecht	116, 138
Verden	155
Verdun. I.	30
Verdun. II.	31
Verdun. III.	75
Verdun. IV.	172
Worms. I.	76
Worms. II.	78, 173
Würzburg	179











835.32
Neubesetzung der deutschen Bist
002417387
ner Library
2044 086 040 599